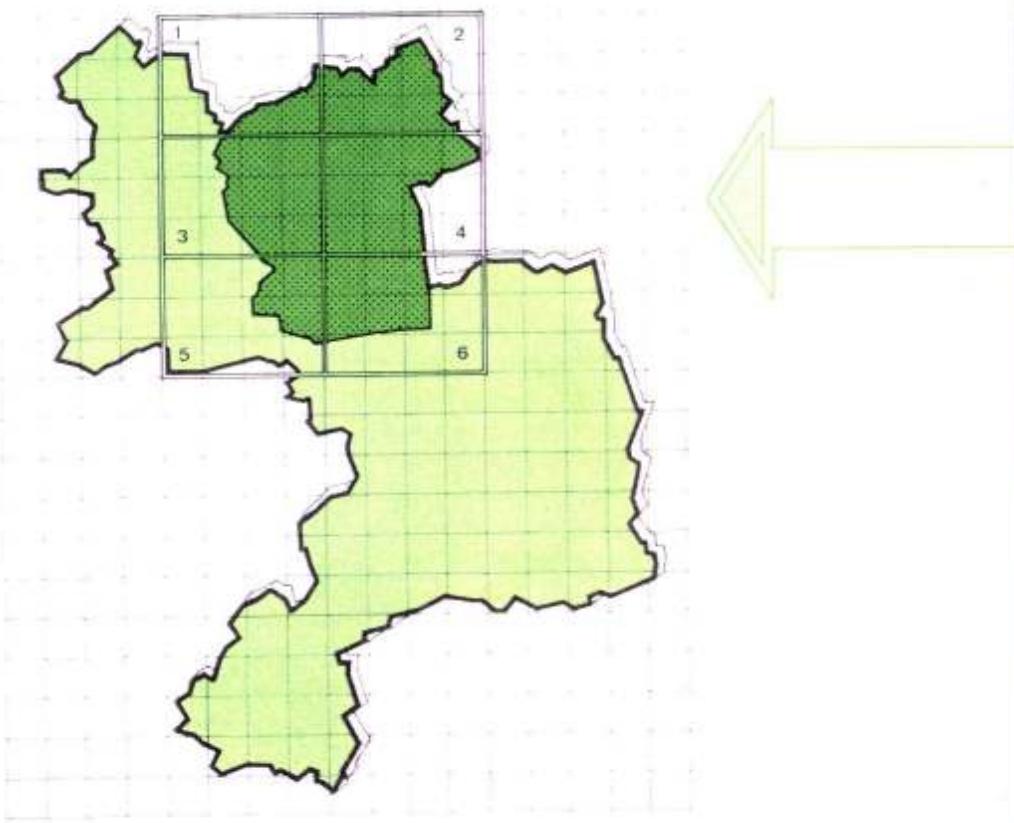


KREIS



UNNA



LANDSCHAFTSPLAN NR. 2
RAUM WERNE - BERGKAMEN

L a n d s c h a f t s p l a n

N r . 2

R a u m W e r n e / B e r g k a m e n

K r e i s U n n a

- A. Einleitung
- B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen
- C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Bearbeitung:

Kreis Unna: Fachbereich Natur und Umwelt
Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben
Kommunalverband Ruhrgebiet, Abteilung Landschaftsplanung

Stand: Dezember 1990

Angepasst: Januar 2009 (Einarbeitung rechtskräftiger Bebauungspläne inkl. redaktionelle Änderungen)

Eingearbeitet: 1. – 9. Änderung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. EINLEITUNG

1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes	1
2	Planungsvorgaben	2
2.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.2	der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan	6
2.3	weitere raumbedeutsame Ziele des Gebietsentwicklungsplanes	9
2.4	Flächennutzungspläne und fachplanerische Festsetzungen	13
3.	Planungsgrundlagen	15
4.	Abgrenzungen des Planungsraumes und Geltungsbereiches	16
5	Kartengrundlage und Satzungsbestandteile	17
6	Charakteristik des Planungsraumes und Zielsetzung	18
7	-Zielkonzept-	19

B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN

1	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	22
2	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und“ Entwicklung von Biotopen“	36
3	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	42
4	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	49
5	Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“	57

	Seite
C. <u>TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN</u>	
1 <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	59
1.1 Naturschutzgebiete	61
1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	62
1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	69
1.2 Landschaftsschutzgebiete	155
1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	156
1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	160
1.3 Naturdenkmale	180
1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	181
1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	183
1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	206
1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	207
1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	209
2 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u>	309
2.2 Natürliche Entwicklung	310
3 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u>	313
3.1 Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten	314
3.2 Umwandlungsverbot	315
3.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	317

	Seite
4.	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u>
4.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
4.2	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.
	Quellenverzeichnis

A. EINLEITUNG

A	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	1 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplans	
	<p>(1) Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261) und den §§ 1 - 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (2. DVO LG) vom 08.04.77 (GV NW S. 222).</p> <p>(2) Für die Aufstellung des Landschaftsplans gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 (Beteiligung der Bürger) des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend.</p> <p>(3) Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Unna. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans treten die folgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.03.1985 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Unna vom 04.12.1984 <p>Die Ausweisungen der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lüdinghausen" vom 23.07.1970 sind im Geltungsbereich des Landschaftsplans gem. § 42 LG aufzuheben.</p> <p>(4) Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Die Festsetzungen des als Satzung aufgestellten Landschaftsplans sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34 - 40 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.</p> <p>(6) Im Geltungsbereich des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplans getroffen wurden.</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	2 Seite
2 Unterab- schnitt/Ziffer	Planungsvorgaben	
<p>Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.</p> <p>Der Landschaftsplan Bergkamen/Werne setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung der nachstehend beschriebenen beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird darauf hingewiesen, dass durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die in Abschnitt A 2.3 und A 2.4 genannten Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplans selbsttätig aufgehoben.</p> <p>Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Die geplanten Vorhaben selbst werden im Landschaftsplan nicht zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplans und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.</p> <p>Planungsabsichten anderer Planungsträger, die sich noch nicht planerisch-formell als beachtenspflichtige Vorgabe verfestigt hatten, konnten von den Trägern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden. Die geltend gemachten Anregungen und Bedenken wurden vom Träger der Landschaftsplanung mit den Erfordernissen der Landschaftsentwicklung abgewogen.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	3 Seite
2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: Ziele der Raumordnung und Landesplanung	
	<p>(1) Die Landesentwicklungspläne legen nach § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes auf der Grundlage des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Außerdem müssen sie nach § 5 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind.</p> <p>1. Landesentwicklungsplan I/II</p> <p>"Raum- und Siedlungsstruktur" vom 01.05.79</p> <p>Der Planungsraum mit den Städten Werne, Bergkamen und Kamen ist innerhalb der siedlungsräumlichen Grundstruktur der Ballungsrandzone zugeordnet. Als Freiraum beanspruchende Ziele für die Ballungsrandzone gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe - Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für die Tages- und Wochenenderholung. <p>Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung des Landesgebietes sind die dem Planungsraum zugehörigen Städte Werne, Bergkamen und Kamen als "Mittelzentrum mit 25 000 - 50 000 Einwohner im Mittelbereich" eingestuft.</p> <p>Durch die Lage innerhalb bzw. im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen 1. Ordnung (A 1 und A 2) und den Entwicklungsachsen 2. Ordnung (B 54 und B 233) sowie die Schienenverbindung Dortmund/Münster ist der bedarfsgerechte Leistungsaustausch zwischen den entsprechenden Zentren wie im LEP § 21 gefordert, gewährleistet.</p> <p>Bedingt durch die Vielzahl von Entwicklungsachsen mit den entsprechenden Auswirkungen muss hinterfragt werden, inwieweit insbesondere der Teilraum Bergkamen und Kamen die geforderten Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen hinsichtlich der Freiraumansprüche für den Ballungskern noch erfüllen kann.</p> <p>2. entfällt</p> <p>3. Landesentwicklungsplan III</p> <p>"Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" - Entwurf Stand 15.09.87.</p> <p>Der LEP III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen" formuliert Ziele zum Freiraumschutz, die bei der Regionalplanung, Bau- leitplanung und Fachplanung zu beachten sind. Danach ist der im Plan zeichnerisch dargestellte Freiraum zu erhalten und in seinen vielfältigen Funktionen zu verbessern.</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	4 Seite
2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: Ziele der Raumordnung und Landesplanung	
Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans Werne/Bergkamen ist im wesentlichen deckungsgleich mit dem im LEP III dargestellten Freiraum.		
<p>Um den Artenschutz sicherzustellen, stellt der LEP III Gebiete für den Schutz der Natur dar, die größer sind als 75 ha und entweder schon als Naturschutzgebiete festgesetzt oder sichergestellt oder sich für eine Festsetzung als Naturschutzgebiete eignen. Der Bereich "Beversee" entspricht im Planungsraum Werne/Bergkamen der v. g. Darstellung und ist so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. 		
<p>Die zeichnerisch dargestellten Waldgebiete Kohusholz, Beversee, Romberg sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen können.</p> <p>Der nordwestliche Planungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung und den Naturhaushalt und ist in dieser Bedeutung entsprechend zu schützen.</p> <p>Darüber hinaus sind im wesentlichen die Freiräume um Werne sowie im Grenzbereich Bergkamen/Hamm und Bergkamen/Lünen als Erholungsgebiete dargestellt mit der Zielsetzung sie zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln.</p>		
<h4>4. Landesentwicklungsplan IV</h4> <p>"Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm" vom 08.02.80.</p> <p>Von den Aussagen des LEP IV ist der Planungsraum nicht betroffen.</p>		
<h4>5. Landesentwicklungsplan V</h4> <p>"Gebiete für die Sicherung von Lagerstätten" - Entwurf vom 24.01.85</p> <p>Der LEP V erfasst solche Gebiete, unter denen gegenwärtig Steinkohle abgebaut wird, und jene, die für die Kohleförderung bereits erschlossen sind sowie solche Lagerstätten, für die eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme innerhalb der nächsten 10 Jahre erwartet werden kann. Von der v. g. Darstellung ist der gesamte Planungsraum betroffen.</p>		
<h4>6. Landesentwicklungsplan VI</h4> <p>"Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschl. Standort für die Energieerzeugung)" vom 16.04.80</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	5 Seite
2.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: Ziele der Raumordnung und Landesplanung	
<p>Im Planungsraum sind an der Lippe zwei Kraftwerksblöcke bereits errichtet und in Betrieb. Es handelt sich hierbei um das Kraftwerk Bergkamen und das Gersteinwerk in Werne-Stockum. Für das Gersteinwerk ist eine weitere Kraftwerkseinheit geplant. Der Baubeginn des genehmigten Blocks B beim Kraftwerk Bergkamen ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	6 Seite
2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan	
	<p>(1) Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund - Unna-Hamm - ist mit Erlassen vom 14.02.84 und 23.10.84 genehmigt; mit Erlass vom 31.10.88 wurde eine umfassende Änderung der landschaftsbezogenen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes genehmigt.</p> <p>Gem. § 15 LG NW erfüllt der Gebietsentwicklungsplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz und stellt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landespflege dar, die im Landschaftsplan weitergehend sachlich und räumlich konkretisiert werden müssen.</p> <p>(2) Für den Teilbereich Naturschutz und Landespflege formuliert der Gebietsentwicklungsplan für den Planungsraum im wesentlichen folgende Ziele:</p> <p>1. Regionales Freiflächensystem</p> <p>Oberstes Ziel aller planerischen Bemühungen muss es sein, dem Menschen einen gesunden und menschenwürdigen Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen. Dazu gehört vor allem eine Nutzung des Raumes entsprechend seiner natürlichen Ausstattung und der Belastbarkeit seiner Ressourcen wie Wasser, Boden, Luft.</p> <p>Die Vielfalt der Aufgaben und Ansprüche des Raumes, die Knaptheit des Freiraumes und die Grenzen der Belastbarkeit erfordern eine räumliche Ordnung. Dem entspricht die Regionalplanung mit dem Planungsziel, ein möglichst zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten. Dieses Freiflächensystem soll mit dem Freiraum im Wohnumfeld beginnen, die städtischen Freiflächen in den Siedlungsbereichen erfassen und sich zu innerstädtischen Grünzügen verdichten, die die Städte netzartig durchziehen und schließlich Anschluss an die regionalen Freiflächen finden. Es hat gemäß der Zielvorgabe des Gebietsentwicklungsplanes vorrangig ökologische Ausgleichsfunktion, Erholungsfunktion, Immissionsschutzfunktion, Klimafunktion und Gliederungs- und Ordnungsfunktionen zu erfüllen und ist darüber hinaus Träger der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>In der räumlichen Zuordnung ist der Raum zwischen Bergkamen und Lünen Teil eines Grünzuges der sich in Nord-Südrichtung vom Lippetal bis zum Ruhrtal erstreckt. Die Freiflächen zwischen Oberaden und Bergkamen-Mitte sowie Bergkamen und Kamen und zwischen Stockum und Rünthe als auch zwischen Oberaden und Overberge sind die verbindenden Elemente zwischen regionalen und städtischen Freiflächen.</p> <p>Die Freiflächen um Werne sowie zwischen Bergkamen und Hamm sind als regionale Freiflächen anzusprechen.</p> <p>2. Bereiche zum Schutz der Natur</p> <p>Bereiche für den Schutz der Natur sind die Teile des Planungsraumes, in denen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Landschaft landesplanerisch Entwicklungsziel ist.</p> <p>Die Ziele des Naturschutzes sind:</p>	

A	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	7 Seite
2.2	Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan	
		<ul style="list-style-type: none"> - seltene bzw. gefährdete Pflanzen- und Tierarten in für sie geeigneten Lebensstätten zu erhalten, - repräsentative, natürliche und naturnahe Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln - der biotischen Verarmung der Landschaft durch die Erhaltung oder Entwicklung von netzartig angeordneten Regenerationszellen entgegenzuwirken. <p>Eine entsprechende Darstellung schlägt sich im Planungsraum im Bereich Beversee, Im Mühlenbruch, innerhalb der Lippeaue zu beiden Seiten der B 233 und in Werne-Stockum nieder. Die Festsetzung weiterer, kleinräumiger Naturschutzgebiete unter 10 ha schließt der GEP im Rahmen der Landschaftsplanung nicht aus.</p> <p>3. Bereiche für den Schutz der Landschaft</p> <p>Bereiche für den Schutz der Landschaft sind Teile des Planungsraumes, in denen der wesentliche Charakter der Landschaft oder die bestimmenden Merkmale eines Landschaftsbestandteiles geschützt werden sollen.</p> <p>Die Darstellung dieser Bereiche geht davon aus, dass die für den Planungsraum typischen Landschaftsräume in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten werden sollen. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen. Neben der Erhaltung und Sicherung von Landschaftsschutzgebieten ist die vermehrte Unterschutzstellung landesplanerisches Ziel. Dies gilt im verstärkten Maße zum Schutz gefährdeter Einzelemente durch die Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile. Die endgültige Schutzausweisung dieser Gebiete bleibt dem Landschaftsplanverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Darstellung "Schutz der Landschaft" im GEP erstreckt sich im wesentlichen auf die Bereiche um Werne (Langern, Schmintrup, Wessel, Horst bis Evenkamp) sowie die Bereiche östlich Bergkamens (zwischen Rünthe und Overberge).</p> <p>4. Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft</p> <p>Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft sind solche Teile des Planungsraumes, in denen zur Verbesserung der Umweltbedingungen, zur Sicherung der landschaftlichen Vielfalt und zur Beseitigung von Landschaftsschäden besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies gilt im Planungsraum für den Bereich der Bergehalde "Großes Holz" einschl. der benachbarten Freiflächen, für die textlich angesprochene aber kartographisch nicht dargestellte Mülldeponie "Bergkamen-Rünthe" sowie für den Freiraum zwischen Bergkamen-City und Oberaden, entlang der Seseke und nördlich der BAB 2.</p>	

A	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	8 <small>Seite</small>
2.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Planungsvorgaben: der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan	
5. Landwirtschaftliche Bereiche		
<p>In den als "Agrarbereich" dargestellten Bereichen stellt die landwirtschaftliche Nutzung in der Regel die bestimmende Hauptnutzung dar. Die natürlichen Bedingungen für die Landwirtschaft im Planungsraum sind durchweg gut bis sehr gut.</p> <p>Mit der Zielformulierung des Erhaltes der landwirtschaftlich genutzten Freiräume geht der Anspruch einher, dass diese Nutzung ebenso zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, wie zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft dienen soll. Dieser Anspruch wird im Ziel 110 des GEP durch die Forderung zur Beachtung und Stärkung der Sozialfunktion der Landwirtschaft und Stärkung der ökologischen Zusammenhänge noch einmal ausdrücklich formuliert. Voraussetzung z. B. für die Erholungseignung der Agrarbereiche sind eine ausreichende Wegeerschließung sowie eine abwechslungsreiche Gestaltung der Landschaft.</p>		
<p>6. Waldbereiche</p> <p>Der Wald erfüllt über seine wirtschaftlichen Aufgaben hinaus vielfältige Schutzfunktionen für das Klima, die Luft, den Boden, den Wasserhaushalt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und nimmt wesentliche Erholungsfunktionen wahr. Aufgrund der Waldarmut des Planungsraumes ist der vorhandene Bestand grundsätzlich zu erhalten und, wo möglich, zu vermehren, was u. a. durch die Anreicherung mit Feldgehölzen sowie bach- und straßenbegleitenden Pflanzungen geschehen kann.</p>		
<p>7. Freizeit und Erholung</p> <p>Da der Ballungskern selbst nicht in ausreichendem Maße Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten vorhalten kann, hat die Ballungsrandzone auch für Freizeit und Erholung Entlastungsfunktion für den Ballungskern wahrzunehmen.</p> <p>Die Ziele der Pflege und Entwicklung der dargestellten Erholungsbereiche und Sicherung und Ausbau der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte innerhalb eines integrierten Flächensystems sind im aufzustellenden Landschaftsplan zu konkretisieren. Dabei sollen die Erholungsbereiche in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Als "Erholungsbereiche" sind im wesentlichen im Planungsraum die Bereiche zwischen der L 736 und der Selmer Straße sowie die Bereiche zwischen der B 54 und der A 1 auf Werner Stadtgebiet und der Bereich zwischen dem Beversee und dem Ortsteil Overberge auf Bergkamener Stadtgebiet angesprochen.</p> <p>Der Planungsraum selbst verfügt nicht über einen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, jedoch sind die großflächigen Waldgebiete des "Kohusholzes" der Schwerpunkt der extensiv landschaftsbezogenen Erholung des überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See".</p>		

A	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	9 Seite
2.3 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: weitere raumbedeutsame Ziele d. Gebietsentwicklungsplanes	
	<p>(1) Über die Funktion des Landschaftsrahmenplanes hinausgehend stellt der Gebietsentwicklungsplan die zukünftige räumliche Entwicklung des Planungsraums hinsichtlich der Lokalisierung weiterer Siedlungs- und Gewerbeansiedlungsbereiche sowie der regional bedeutsamen Infrastruktur dar.</p> <p>(2) Als landschaftsplanrelevante Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von daher anzusprechen:</p> <p>1. Wohnsiedlungsbereiche</p> <p>Zur Verbesserung der Siedlungsstruktur ist eine Verdichtung in den Wohnsiedlungsbereichen anzustreben. Diese Verdichtung soll insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten erfolgen. Soweit Bedarf aus der Bauleitplanung nachgewiesen werden kann, soll sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich nur auf den im GEP als "Wohnsiedlungsbereiche" dargestellten Flächen vollziehen.</p> <p>2. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche</p> <p>Das Entwicklungsziel einer konzentrierten, großflächigen Angebotsplanung zur Vergrößerung der Ansiedlungschancen und Abbau des Arbeitsplatzdefizites führt zu weiterer Flächennachfrage. Diese Nachfrage hat sich auf den Flächen zu vollziehen, die als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dargestellt sind.</p> <p>Neben den v. g. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen stellt der GEP im Raum Werne-Langern ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit besonderer Funktion dar. Es handelt sich hier um den Schacht 7 des Bergwerkes Haus Aden. Mit der Errichtung dieses Schachtes, der gemäß GEP auf die Seilfahrt, die Frischwetterversorgung und Sondermaterialförderung beschränkt ist, sowie dem bereits abgeteuften Wetterschacht (Schacht 6) südlich von Cappenberg in Werne-Langern und einem noch abzuteufenden Wetterschacht (Schacht 8) nordöstlich von Cappenberg, steht die Aufschließung des Nordfeldes des Steinkohlenbergwerkes Haus Aden mit einem ermittelten Abbauvorrat von ca. 150 Mio. t Fettkohle an.</p> <p>3. Schienenwege</p> <p>Mit den Strecken Lünen-Süd/Hamm und Dortmund/Münster zerschneiden zwei Schienenwege den Planungsraum. Im Zuge der Neuplanung der B 61 soll der derzeitige Übergang der Strecke Lünen-Süd/ Hamm mit der B 61 beseitigt werden.</p> <p>4. Straßen</p> <p>Das Straßennetz wird bestimmt durch die Bundesautobahnen A 1 und die A 2. Diese Straßen ermöglichen den gewünschten Leistungsaustausch zwischen den unterschiedlichen Zentren, sind aber als deutliche Zäsuren in den Landschaftsräumen anzusprechen.</p> <p>Neben dem Straßennetz für den großräumigen Verkehr, gibt es eine stattliche Anzahl von Straßen für den überregionalen und regionalen Verkehr, die in ihrer Barrierefunktion ebenso anzusprechen sind (B 54, B 61, L 736, B 233, L 518). Die nachfolgend aufgeführten geplanten Straßenneuführungen oder</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	10 Seite
2.3 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: weitere raumbedeutsame Ziele d. Gebietsentwicklungsplanes	
<p>Ausbauten sind im GEP als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt; 2. Teil sind sie gemäß den fachgesetzlichen Bestimmungen in ihrem grundsätzlichen Verlauf linienbestimmt oder in den Bedarfsplänen des Landes bzw. Bundes enthalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die L 821 n soll als Ortsumgehung die B 61 und L 736 verbinden. - Die L 518 n soll als Nord-/Westumgehung Werne eine Verbindung der B 54 über die L 507 zur B 54 herstellen. - Die B 61 verbindet die Mittelzentren Lünen, Bergkamen und Hamm. Im westlichen Teil verläuft die B 61 südlich des bisherigen Trassenverlaufs, zwischen Oberaden und Bergkamen-Mitte wird sie mit einem Kreuzungspunkt zur L 821 n neu trassiert und verläuft dann bis zur östlichen Kreisgrenze im Verlauf der bestehenden L 664, Landwehrstraße. Die B 61 ist mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr vom 12.10.1978 in diesem Abschnitt linienbestimmt. 		
<p>5. Wasserstraßen</p> <p>Den Datteln-Hamm-Kanal können derzeit wegen seines engen Querschnitts, der außerdem durch Bergsenkungen verformt ist, Europaschiffe nur unter Verkehrsbeschränkungen benutzen. In Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zum Ausgleich von Bergsenkungen, der Umstellung des Kraftwerkes Werne-Stockum auf Steinkohlebasis, der Erweiterung des Kohlekraftwerkes in Hamm-Schmehausen sowie der Nutzung für ein flächenintensives Großvorhaben in Hamm-Welver, wird der Transport von Massengütern erheblich zunehmen. Es ist daher vorgesehen, die vorgenannten Ausbaumaßnahmen durch eine Verbreiterung und Vertiefung des Kanals zu ergänzen.</p>		
<p>6. entfällt</p> <p>7. Umspannwerke, Elektrizitätsfernleitungen ab 110 KV, Produktenfernleitungen</p> <p>Geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Gas- und Produktenfernleitungen sind so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich vermindert werden. Leitungstrassen sind raumsparend zu bündeln und in ihrer Linienführung nach Möglichkeit an Verkehrswege und andere Leitungstrassen anzulehnen.</p> <p>Neben den vorhandenen Energieanlagen und Versorgungsleitungen mit ihren entsprechenden Auswirkungen sind als planungsrelevant nachfolgende, geplante Maßnahmen anzusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planung einer regionalen Verbundleitung für Fernwärme zwischen Unna, Bergkamen und Werne wird z. Z. nicht weiterverfolgt. Aus landschaftsökologischer Sicht könnte die Realisierung dieses Projektes zu einem Abbau der Immissionsbelastung des Freiraums beitragen. 		

A	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	11	Seite
2.3	Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: weitere raumbedeutsame Ziele d. Gebietsentwicklungsplanes		
		<ul style="list-style-type: none"> - 380 KV Leitung parallel zur vorhandenen 220 KV Leitung der VEW zwischen Werne-Schmintrup und Selm - 380 KV Leitung parallel zur vorhandenen 220 KV Leitung der VEW zwischen Hamm und Werne-Stockum - 110 KV-Umspannanlage der VEW in Bergkamen-Rünthe. <p>Vorgesehen, jedoch noch nicht zeichnerisch dargestellt, sind nachfolgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110 KV Leitung von Bergkamen-Weddinghofen nach Kamen-Kaiserau - Ertüchtigung der 110 KV Leitung Werne-Stockum-Münster in unbedingter Parallelführung zur 220 KV Leitung Gersteinwerk-Münster. <p>Für die vorhandenen Kraftwerkskapazitäten Gersteinwerk und Kraftwerk Bergkamen sind weitere Kapazitäten im Bau bzw. geplant.</p>		

A	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	12	Seite
2.3	Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: weitere raumbedeutsame Ziele d. Gebietsentwicklungsplanes		
<p>te und gesunde Umweltgestaltung, muss unter diesem Kapitel auf die von der Landwirtschaft und vom Bergbau ausgehenden Belastungen des Grundwassers und des Grundwasserhaushalts hingewiesen werden.</p> <p>9. Abfallwirtschaft</p> <p>Die Abfallbeseitigung des Planungsraumes erfolgt zur Müllverbrennungsanlage in Hamm. Der Betrieb der ehemaligen Zentraldeponie in Bergkamen-Rünthe wird in den nächsten Jahren mit den erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen abgeschlossen.</p> <p>Für die Ablagerung von inerten Abfallstoffen, wie Boden und Bauschutt, ist zur Entsorgung eines Teils des Nordkreises für den Raum Werne die Einrichtung einer Inertstoffdeponie an einem geeigneten Standort (westliche Stadtgrenze/nördlich L 507) geplant.</p> <p>Die Beseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt im wesentlichen zur Müllverbrennungsanlage in Hamm, bzw. zur Deponie in Fröndenberg-Ostbüren.</p> <p>In der Stadt Bergkamen werden, bedingt durch die beiden fördernden Schachtanlagen, erhebliche Flächen für die Aufschüttung von Bergematerial benötigt. Der GEP nennt den Bereich "Großes Holz" als Standort für die Entsorgung der Bergwerke Haus Aden und Monopol. Durch die Aufschüttungsmaßnahmen wird die Landschaft großflächig umgestaltet. Die Bergehalde soll entsprechend dem Schüttungsfortschritt sukzessive ausgeformt und landschaftsgerecht aufgeforstet werden.</p> <p>Für die Flächen besteht ein verbindlicher Rahmenbetriebsplan, der neben den Schüttphasen auch die Endgestaltung der Haldenkörper festlegt.</p>				

A	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	13	Seite
2.4 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: Flächennutzungspläne und fachplanerische Festsetzungen		
(1)	<p>Neben den zu beachtenden Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten (§ 16 LG).</p> <p>Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Inhalte der Flächennutzungspläne der Städte Werne, Bergkamen und Kamen in der zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung gültigen Fassung, soweit diese Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans erfasst sind.</p>		
(2)	<p>Als bestehende planerische Vorgaben sind anzusprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenschachtanlage Haus Aden, Schacht 7 (Romberg) <p>Der Rahmenbetriebsplan zum Zwecke der regelmäßigen Seilfahrt, der Materialförderung, der Frischwetter- und Energieversorgung, der Wetterkühlung sowie sonstiger sicherheitlich erforderlicher Ver- und Entsorgungsaufgaben ist gemäß BBergG zugelassen. Die Förderung von Kohlen und Bergen sowie die Hebung von Grubenwässern ist nach Beendigung der Teufarbeiten nicht zulässig.</p> <p>Die Anlage ist einschließlich der Erschließungs- und Versorgungsanlagen mit geeigneten Maßnahmen so in die Landschaft einzufügen, dass die Erholungsfunktion soweit wie möglich unbeeinträchtigt bleibt. Sie ist nach Abbau des Nordfeldes zu beseitigen, die beanspruchte Fläche ist zu rekultivieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mülldeponie Bergkamen-Rünthe <p>Die Deponierung auf der Zentraldeponie Bergkamen-Rünthe ist im wesentlichen abgeschlossen. Der Deponiestandort ist entsprechend dem letzten Gestaltungsplan zu überkippen, auszuformen und für die geplanten Folgenutzungen herzurichten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Berghalde "Großes Holz" <p>In der Stadt Bergkamen werden, bedingt durch die beiden fördernden Schachtanlagen, erhebliche Flächen für die Aufschüttung von Bergematerial benötigt. Der Bereich "Großes Holz" ist Standort für die Bergwerke Haus Aden und Monopol. Durch die Aufschüttungsmaßnahmen wird die Landschaft großflächig umgeformt. Die Berghalde soll entsprechend dem Schüttungsfortschritt sukzessive ausgeformt, landschaftsgerecht aufgeforstet und als Erholungsraum wiederhergestellt werden.</p> <p>Für die Flächen besteht ein verbindlicher Rahmenbetriebsplan, der neben den Schüttphasen auch die Endgestaltung der Haldenkörper festlegt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Kreisstraße K 16 <p>Die K 16 ist landschaftsplanrelevant von der B 233 bis zur Industriestraße in Rünthe. Diese Straße ist mit Beschluss des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe vom 28.01.1985 planfestgestellt.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	14 Seite
2.4 Unterabschnitt/Ziffer	Planungsvorgaben: Flächennutzungspläne und fachplanerische Festsetzungen	
5. Südring Werne		
Der Südring Werne ist im Flächennutzungsplan der Stadt Werne als Verbindung zwischen der B 54 und B 236 dargestellt.		
6. Kreisstraße K 9		
In Bergkamen ist ein Ausbau der K 9 (Häupenweg/Weddinghofer Straße) vorgesehen. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	15 Seite
3 Unterab- schnitt/Ziffer	Planungsgrundlagen	
<p>Gemäß § 17 LG geht der Erarbeitung des Landschaftsplans als Planungsgrundlage die Analyse des Naturhaushaltes, die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden - zusammengefasst im ökologischen Fachbeitrag - voraus. Diese Arbeitsinhalte, als auch die Umsetzung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachbeitrags gem. § 27, Abs. 2 LG, stellen als Planungsgrundlagen in Form der Grundlagenkarten I b, II a und II b sowie einem Erläuterungsbericht die inhaltlichen Grundlagen des Landschaftsplans dar.</p> <p>Die Fachbeiträge zum Landschaftsplan sind in einem Materialband zusammengefasst.</p>		

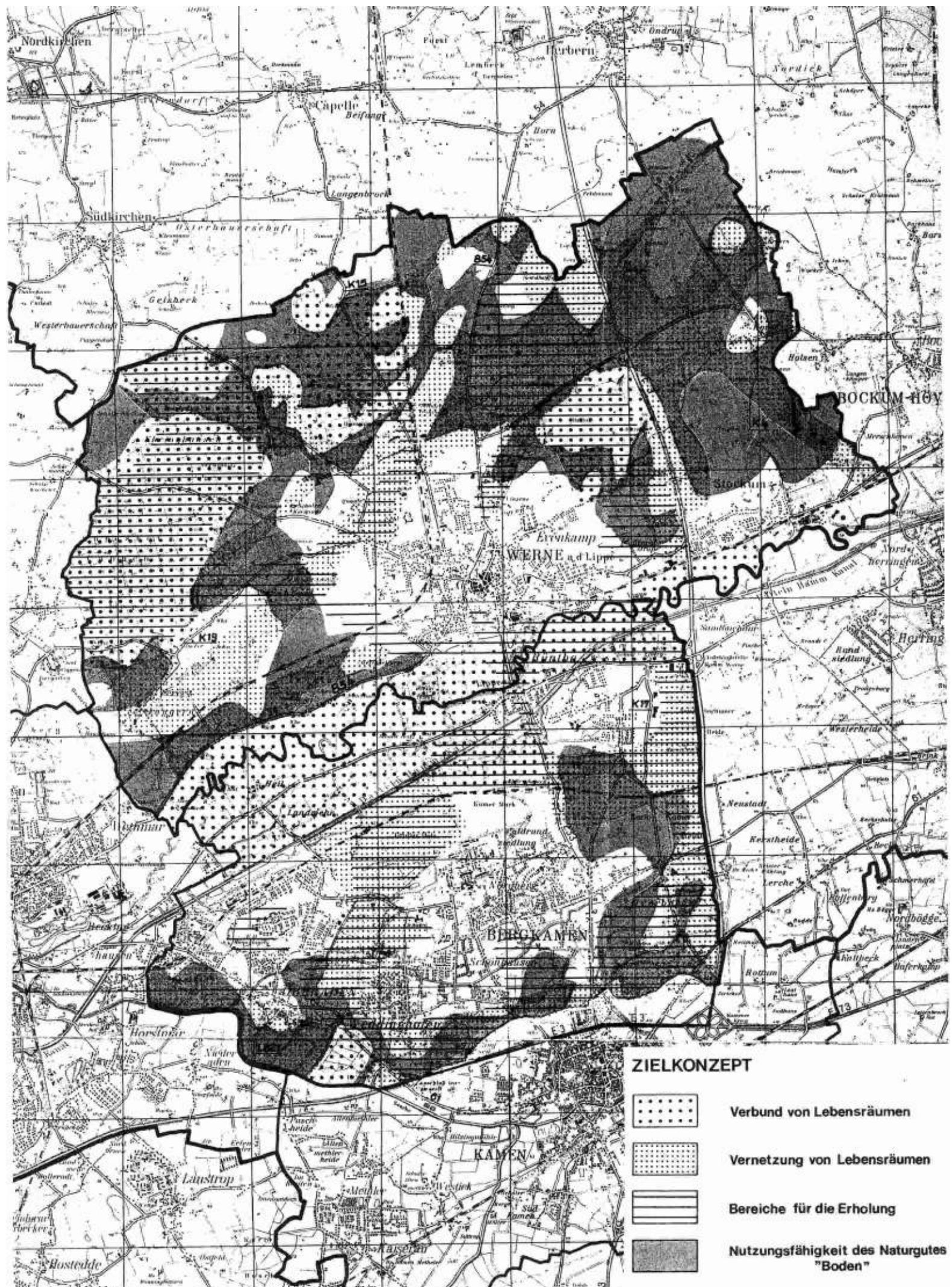
A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	16 Seite
4 Unterab- schnitt/Ziffer	Abgrenzung des Planungsraumes und Geltungsbereich	
<p>Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans ist der § 16 LG. Danach ist der Landschaftsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne aufzustellen. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Um jedoch deutlich zu machen, dass keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz getroffen werden soll, wird durch eine auf den Karten angebrachte Klausel darauf hingewiesen, dass, soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, hierin keine Entscheidung planungsrechtlicher Art liegt. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den planungsrechtlichen Vorschriften zu klären. Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BBauG im Außenbereich zulässig sind, wurden dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierbei gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen (u. a. Anlagen des Bergbaus) sowie dem Fermeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abfallwirtschaft dienende Anlagen.</p> <p>Die konkrete Abgrenzung wurde auf der Grundlage der auf den Maßstab 1 : 10 000 verkleinerten "Deutschen Grundkarte" unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger relevanter Informationen vorgenommen.</p>		

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	17 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Kartengrundlage und Satzungsbestandteile	
	<p>(1) Als Kartengrundlage für die Entwicklungskarte und Festsetzungskarte dienten die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Werne/Bergkamen im Maßstab 1 : 5 000. Sie wurden auf den Maßstab 1 : 10 000 verkleinert und dann zu 6 Blättern entsprechend des auf den Karten dargestellten Blattschnittes montiert. Sie weisen im wesentlichen den Bearbeitungsstand von 1985 auf.</p> <p>(2) Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil. Der kartographische Teil umfasst die Karten der Entwicklungsziele (6 Einzelblätter) sowie der Festsetzungskarte (6 Einzelblätter). Der textliche Teil beinhaltet - den Karten zugehörig - die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den entsprechenden Erläuterungen und die textlichen Festsetzungen der Schutzausweisungen (§§ 19 - 23 LG), der Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG), der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Erläuterungen dieser Festsetzungen.</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	18 Seite
6 Unterabschnitt/Ziffer	Charakteristik des Planungsraumes und Zielsetzung	
	<p>(1) Der Landschaftsplan Raum Werne/Bergkamen des Kreises Unna erfasst im wesentlichen die Städte Werne und Bergkamen sowie das Gebiet der Stadt Kamen nördlich der A 2. Im Gegensatz zur Stadt Bergkamen, die überwiegend durch den Bergbau und die chemische Industrie mit den entsprechenden Folgeeinrichtungen bestimmt wird, hat Werne noch eine agrarische Grundstruktur. Eine deutliche Grenze dieser unterschiedlich geprägten Landschaften (münsterländische Tieflandsbucht und die Hellwegbörde) bildet der Lippefluß. Die Teilbereiche von Kamen, die durch den Landschaftsplan Raum Werne/Bergkamen abgedeckt werden, zeigen ebenfalls eine agrarische Struktur auf.</p> <p>(2) Der Planungsraum am Nordostrand des Ruhrgebietes ist durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen der verschiedensten Interessengruppen betroffen. Arten- und Biotopschutz, Freizeit und Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau sowie die Berücksichtigung des Flächenbedarfs für Industrie und Gewerbe sind heute auf der Grundlage der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Ballungskern und Ballungsrandzone die Funktionen, die der Planungsraum Werne/Bergkamen zu erfüllen hat. Die Aufgabe des Landschaftsplans Raum Werne/Bergkamen des Kreises Unna ist es, die vorgenannten regionalen Erfordernisse auf der Grundlage detaillierter Erhebungen zu lokalisieren und entsprechend abzugrenzen, Gefährdungen und Belastungen aufzuzeigen und die Nutzungsansprüche mit den Belangen von Natur und Landschaft in ein ausgewogenes Gleichgewicht zu bringen.</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	19 Seite
7 Unterabschnitt/Ziffer	Zielkonzept	
	<p>(1) Gem. § 1 LG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft <p>als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.</p> <p>Die sich aus diesem Absatz ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.</p> <p>(2) Gem. § 15 LG erfüllt der Gebietsentwicklungsplan (hier: Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm) die Funktionen des Landschaftsrahmenplanes, d. h. der GEP hat auf seiner Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abgewogen und gilt insofern als Vorgabe für die Erarbeitung des Landschaftsplanes.</p> <p>(3) Um für die Bestimmung der Entwicklungsziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen eine verlässliche, durchgängige, den Anforderungen des Landschaftsgesetzes entsprechende Zielvorgabe zu haben, wurden unter Auswertung aller Grundlagendaten zum Landschaftsplan sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum "Planungsleitlinien" in Form eines Zielkonzeptes räumlich konkretisiert (s. Skizze "Zielkonzept").</p> <p>Dieses Zielkonzept stellt die zur Erfüllung der Ziele des § 1 LG erforderlichen, vorhandenen oder angestrebten besonderen Raumfunktionen für den Planungsraum dar. Das Zielkonzept ist das Ergebnis einer planerischen Abwägung und somit die planerisch notwendige Zielvorgabe des gewünschten (vorläufigen) Endzustandes, d. h. das Zielkonzept stellt dar, was erreicht werden soll. Der dorthin zu beschreibende Weg wird durch die Entwicklungsziele gem. § 18 LG markiert.</p> <p>(4) Im Zielkonzept werden für den Raum Werne/Bergkamen folgende Planungsleitlinien formuliert und räumlich bestimmt:</p>	

A Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	20 Seite
7 Unterabschnitt/Ziffer	Zielkonzept	
1. Verbund von Lebensräumen		
<p>Diese Bestimmung erfolgt für großräumige, zusammenhängende Bereiche, die intern jeweils eine im wesentlichen gleichartige Gesamtstruktur hinsichtlich abiotischer Standortbedingungen, Ausstattung und Nutzung aufweisen. Sie stellen insofern jeweils einen bestimmten Typus eines großräumigen Lebensraumes dar, der insbes. für Arten mit großem Arealanspruch von Bedeutung ist. Die Zielaussage soll zum Ausdruck bringen, dass weitere Zerschneidungen dieser Bereiche möglichst zu vermeiden sind, bzw. bei vorhandenen Trennwirkungen die Teilbereiche möglichst miteinander zu verbinden sind. Solche Lebensraumkomplexe (Verbund) sind u.a. die Flußauenlandschaft der Lippe, die Waldbereiche Beversee, Cappenberger Wald, Kohusholz sowie der Agrarbiotopkomplex in Werne-Schmintrup.</p>		
2. Vernetzung von Lebensräumen		
<p>Die Ausstattung mit linienhaften Elementen wie Bächen, Hecken, Waldrändern, Gehölzstreifen und/oder kleinflächigen Elementen wie Tümpeln und Feldgehölzen und die Möglichkeiten zur Entwicklung und Anreicherung bilden die Grundlage für die Ausbildung von Vernetzungssachsen. Diese Vernetzungssachsen verbinden zum einen die Biotopkomplexe der "Verbundräume" miteinander und stellen zum anderen in ihrer räumlichen Vernetzung das lokale Grundraster zur Sicherung und Entwicklung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar. Solche Vernetzungssachsen sind z. B. die Funneniederung, die Lausbachniederung oder der Raum Langern.</p>		
3. Bereiche für die Erholung		
<p>Ausgehend von einer groben Analyse der derzeitigen Freiraumverfügbarkeit und des Freiraumbedarfes stellen diese Bereiche eine Zusammenfassung der überregional, regional und lokal bedeutsamen Freizeit- und Erholungsräume dar. Die mit dieser Raumfunktion belegten Räume umfassen somit z. B. sowohl das Kohusholz als extensiven, landschaftsbezogenen Teilraum des überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See", als auch die wohnungsnahen Freiräume von Overberge und Weddinghofen.</p>		
4. Nutzungsfähigkeit des Naturgutes "Boden"		
<p>Unter diesem Aspekt sind Bereiche aufgezeigt, die durch die Gegebenheiten der Bodenbeschaffenheit eine hohe Eignung für die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln als Lebensgrundlage des Menschen haben, mit der Zielsetzung, langfristig diese Nutzungsfähigkeit zu sichern.</p>		



B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	21 Seite
Unterabschnitt/Ziffer	Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen	
<u>Erläuterungen:</u>		
<p>Die im Zielkonzept räumlich konkretisierten "Planungsleitlinien" werden in einem ersten Schritt durch die Entwicklungsziele umgesetzt.</p> <p>Das heißt, das Zielkonzept zeigt den planerisch konzipierten, zu erreichenden Endzustand auf. Die Entwicklungsziele stellen maßnahmorientiert dar, wie die Vorgaben des Zielkonzepts erreicht werden sollen; sie geben Auskunft über das Schweregewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" wurden auch Grundstücke belegt, die eine besondere Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (wie z. B. Flächen für die Wasserkirtschaft, für den Verkehr, für die Ver- und Entsorgung) erfüllen, sofern sie unmittelbar an dem landschaftlichen Außenbereich anschließen. Grundstücke, die eine besondere Erholungsfunktion erfüllen sollen (Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) und dementsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt sind, wurden ebenfalls mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" versehen.</p> <p>Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion der Grundstücke und notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sowie den geplanten Ausbau zu öffentlichen Grünflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung, jedoch unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutzausweisungen und Maßnahmen.</p> <p>Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft "...bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden". Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberichtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans.</p> <p>Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Mitwirkung der Straßenbaubehörden bei Verfahren im Zusammenhang mit Landschaftsplänen", ist sicherzustellen, dass die verbindlichen Aussagen des LP geplanten Straßenbauvorhaben nicht widersprechen.</p> <p>Die für die einzelnen Entwicklungsräume dargestellten Entwicklungsziele beeinträchtigen nicht die spätere Inanspruchnahme von Flächen für die in den Abschnitten A 2.3 und A 2.4 gekennzeichneten Straßenbauvorhaben. Die Vorhaben werden im einzelnen in dem sie betreffenden Entwicklungsräum angesprochen.</p> <p>Die Entwicklungsziele stehen dem Rad- und Wanderwegebau entlang von klassifizierten Straßen in der Regel nicht entgegen. Im übrigen wird für die in der Kreisausschuss- bzw. Kreistagssitzung vom 08.05.90 benannten selbständigen Radwege erklärt, dass ihre Realisierung mit dem Landschaftsplan vereinbar ist, sofern der in der Regel notwendige landschaftspflegerische Begleitplan mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird, wobei die Maßnahmen des Landschaftsplans in den landschaftspflegerischen Begleitplan einfließen, d. h. die Realisierung des Landschaftsplans wird mit dem Ausbau des Rand- und Wanderweges vorgenommen.</p> <p>Der folgende Text enthält jeweils die allgemeinen Erläuterungen zu dem betreffenden Entwicklungsziel, sowie die speziellen Erläuterungen zu den einzelnen, mit diesem Entwicklungsziel belegten Entwicklungsräumen. Die Zuordnung der Entwicklungsziele zu den Entwicklungsräumen ist aus der Entwicklungskarte ersichtlich.</p>		

B	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	22	Seite
1	Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“		

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.1 = Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

ergibt sich insbesondere durch Auswertung der Grundlagenkarte II a und II b.

Es wird für die Landschaftsräume gewählt, die der v. g. Anforderung entsprechen und insbesondere gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Es dient der Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur im Hinblick auf Potential und Ausstattung und somit der Verhinderung nachhaltiger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet jedoch nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Die Entwicklungsräume mit der Ifd. Nr. 1.1.1 - 1.1.30 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, sowie im nachfolgenden Text erläutert.

(1) Entwicklungsraum 1.1.1

Waldgebiet "Forst Cappenberg" und "Nierstenholz" einschließlich der landwirtschaftlichen Flächen um den Funnehof

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum 1.1.1 handelt es sich im wesentlichen um die geschlossenen Waldgebiete "Forst Cappenberg" und "Nierstenholz", die durch die Funnewiesen miteinander verbunden werden. Das Gebiet enthält ein reiches System von zum Teil noch natürlich verlaufenden Abflussgräben und Bachläufen mit naturnaher und artenreicher Vegetation.

Der mit Erholungseinrichtungen wie Wanderparkplätzen, Ausflugslokalen und Wanderwegen ausgestattete Raum, ist der landschaftsbezogene Teilraum des überregionalen bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes "Cappenberger See".

Der Entwicklungsraum 1.1. ist gem. Zielkonzept im wesentlichen mit der planerischen Zielvorgabe

- Verbund von Lebensräumen sowie
- Bereich für die Erholung

belegt worden.

Da der Raum durch seine derzeitige Struktur, Größe und guten Ausstattung die Zielvorgaben erfüllt ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt worden.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	23	Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“		
(2) Entwicklungsraum 1.1.2			
Landwirtschaftliche Fläche an der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze zwischen der Südkirchener Straße und der Eisenbahntrasse			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.2 handelt es sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum mit geringem Grünlandanteil, kleineren eingestreuten Waldgebieten sowie einer mittleren Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Da der Raum die planerische Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" erfüllt, ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt worden.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p>			
(3) Entwicklungsraum 1.1.3			
Landwirtschaftlich genutzter Raum zwischen der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze und der Ortslage Werne-Holthausen, östlich der Eisenbahntrasse			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Entwicklungsraum 1.1.3 mit relativ kleinflächiger Nutzungsstruktur umfasst Acker- und Grünlandgebiete sowie vielgestaltige Laubwaldkomplexe mit Gräben durchzogen und hat eine mittlere Ausstattung mit gliedernden und belebenden Gehölzbeständen. Der Entwicklungsraum ist gemäß Zielkonzept mit der planerischen Zielvorgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung von Lebensräumen - Bereich für die Erholung sowie - Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landschaft <p>belegt worden.</p> <p>Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist trotz einiger Defizite als ausreichend zur Funktionserfüllung anzusehen und rechtfertigt das Entwicklungsziel "Erhaltung".</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p>			
(4) Entwicklungsraum 1.1.4			
Raum nördlich der Nordlippestraße zu beiden Seiten der A 1			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der intensiv landwirtschaftlich genutzte Raum, wird zu etwa gleichen Teilen ackerbaulich und als Grünland genutzt und wird von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen. Am Westrand der A 1 befindet sich ein großflächiges Eichen-Buchen-Mischwaldgebiet, dessen Westrand besonders vielfältig strukturiert ist und von mehreren Gräben durchzogen wird.</p> <p>Aufgrund der vielfältigen und guten Ausstattung erfüllt der Raum bereits die im Zielkonzept formulierten Vorgaben "Vernetzung von Lebensräumen", "Bereiche für die Erholung" und "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft". Insofern wird das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt.</p>			

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	24 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht. Die naturschutzfachlich herausragende Fläche in diesem Entwicklungsraum ist das Naturschutzgebiet „Düsbecke“ östlich der A1.</p>		
<p>(5) Entwicklungsraum 1.1.5</p> <p>Landwirtschaftlich genutzter Raum westlich der Funne und nördlich des Gutes Moermann</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Raum ist gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet und bildet mit dieser Ausstattung die erforderliche Vernetzung zwischen dem Biotopkomplex "Cappenberger Wald" und dem Feld/Waldkomplex in Werne-Schmintrup.</p> <p>Entsprechend der Funktionserfüllung ist der Landschaftsraum mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt worden. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Betracht.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 518 berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
<p>(6) Entwicklungsraum 1.1.6</p> <p>Werne Schmintrup</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.6 handelt es sich im wesentlichen um einen landwirtschaftlich geprägten Raum mit einer Vielzahl kleinerer und größerer unterschiedlich strukturierter Laubwaldflächen sowie einem kleinräumigen Wechsel von Acker und Grünlandflächen, gliedernden und belebenden Gehölzbeständen, teilweise natürlich mäandrierendem Bachlauf mit angrenzenden feuchten Grünlandflächen und naturnaher Ufervegetation sowie mehrerer Kleingewässer.</p> <p>Bedingt durch die derzeitige Strukturierung und gute Ausstattung des Raumes sowie durch die Flächengröße ohne wesentliche Barrieren stellt das gesamte Gebiet in einem überwiegend agrarisch geprägten Raum einen lokal bedeutsamen Flächenkomplex dar, das zu erhalten ist und dessen ökologische Bedeutung über einen Pflege- und Entwicklungsplan weitgehend zu beurteilen ist.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Im Bereich des Waldgebietes Vogelsang und entlang des westlich anschließenden Funneabschnittes soll keine Neuanlage von Rad- und Wanderwegen erfolgen, da diese Bereiche ökologisch sehr wertvoll und besonders anfällig gegen Störungen sind.</p>		

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	25	Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“		
(7) Entwicklungsraum 1.1.7			
Stadtwald			
Erläuterungen:			
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.7 handelt es sich um ein Waldgebiet mit ausgedehnten Laubholzbeständen, die z. T. mit Gräben durchzogen sind. Bedingt durch die unmittelbare Siedlungsnähe sowie der Ausstattung mit einer intensiven Freizeit- und Erholungsinfrastruktur hat dieser Raum eine hohe Bedeutung als gesamtstädtisches Naherholungsgebiet.</p> <p>Der Planungsraum entspricht mit seiner guten Ausstattung der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" sowie "Bereich für die Erholung" und besitzt einen hohen Stellenwert in der Verknüpfung zwischen dem landschaftlich und städtisch geprägtem Lebensraum.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>			
(8) Entwicklungsraum 1.1.8			
Niederungsbereich des Hornebaches und Niederungsbereich der Hustebecke mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen			
Erläuterungen:			
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.8 handelt es sich um die Niederungsbereiche des Hornebaches und der Hustebecke mit den angrenzenden ackerbaulich und grünlandgenutzten Flächen. Der Hornebach bildet die Vernetzungslinie zwischen dem städtisch geprägten Raum und dem Waldkomplex "Haloh". Da die Struktur und Ausstattung des Raumes im wesentlichen der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" entspricht, ist der Raum zu erhalten und über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern. Der Planungsraum dient jedoch gleichermaßen auch dem stadtnahen Naturerlebnis und der Erholung. Die siedlungsnahen Flächen um den Hornebach und die Hustebecke sind ein wichtiger Raum für die wohnungsnahe Erholung. Der Hornebach selbst stellt schon im Stadtgebiet Werne eine markante Leitlinie für Erholungsnutzung dar und sollte eine Fortführung in den landschaftlichen Außenbereich unter gleichzeitiger Anbindung an den Waldkomplex "Haloh" erfahren. Zur Realisierung des Entwicklungsziels kommen insbesondere die Möglichkeiten der §§ 19 und 26 LG in Betracht.</p>			
(9) Entwicklungsraum 1.1.9			
Waldgebiet "Haloh" mit den landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich des Stadtgebietes Werne			
Erläuterungen:			
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.9 handelt es sich um einen großflächigen Laubwaldkomplex mit mehreren Tümpeln, Bombentrichtern, Tongruben und Fischteichen sowie einer z. T. noch naturnahen und artenreichen Strauch- und Krautschicht. Das wohnungsnahe Waldgebiet ist mit Wegen gut erschlossen und hat lokale Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Die gute Ausstattung, Anbindung und Größe des Raumes erfüllt die planerische Zielvorgabe "Verbund von Lebensräumen" sowie "Bereich für die Erholung" und rechtfertigt das Entwicklungsziel "Erhaltung".</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>			

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	26 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
(10) Entwicklungsraum 1.1.10		
Landschaftsraum zu beiden Seiten des Herrenkampweges		
Erläuterungen:		
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.10 handelt es sich um einen landwirtschaftlich (zu gleichen Teilen Acker und Grünland) genutzten Raum mit einer mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen im Bereich der wesentlichen Leitstrukturen. Da die mittlere Ausstattung und die landwirtschaftliche Nutzung einander entsprechen, der Raum die planerische Zielsetzung "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" erfüllt, ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt worden.</p>		
<p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p>		
(11) Entwicklungsraum 1.1.11		
Kibitzheide südlich der Ortslage Werne-Horst		
Erläuterungen:		
<p>Ein durch Grünlandnutzung bestimmter Raum mit einer großen Anzahl von Einzelbäumen sowie kleinerer Waldflächen, dessen gute Ausstattung, Struktur und weiträumiger Charakter die planerische Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" erfüllen und der dementsprechend mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt worden ist.</p>		
<p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p>		
(12) Entwicklungsraum 1.1.12		
Kohusholz		
Erläuterungen:		
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.12 handelt es sich um das große zusammenhängende Laubwaldgebiet des Kohus-Forstes. Das Gebiet enthält neben unterschiedlichen Altersbeständen ein reiches System von z. T. noch natürlich verlaufenden Abflussgräben und Bachläufen mit naturnaher und artenreicher Vegetation.</p>		
<p>Der Entwicklungsraum ist ein wesentlicher Bestandteil des hochbedeutsamen regionalen Erholungsraums "Cappenbergs", der sich im Westen über den Geltungsbereich des Landschaftsplans hinaus fortsetzt. Der Raum "Cappenbergs" gewinnt seine herausragende Attraktivität aus dem hier vorhandenen Gefüge von großen, zusammenhängenden Waldbereichen, einer vielfältig strukturierten offenen Kulturlandschaft, von kulturhistorischen Denkmälern und Freizeit- und Restaurationseinrichtungen. Der Kohus-Forst bildet im wesentlichen den landschaftsbezogenen Teil dieses Freizeit- und Erholungsschwerpunktes. Er ist zudem mit den entsprechenden Einrichtungen wie Wanderparkplätzen, Wanderwegen und Ausflugslokalen angemessen ausgestattet. Der Entwicklungsraum wird der ihm zuzuordnenden Erholungsfunktion mit der bestehenden Ausstattung im wesentlichen gerecht. Weitere Maßnahmen sind in geringem Umfang gegebenenfalls denkbar, sofern sie sich nicht übermäßig zu Lasten der natürlichen Lebensräume auswirken.</p>		

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	27 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
(13) Entwicklungsraum 1.1.13		
Teilbereich der Funne zwischen der Varnhöveler Straße und der Selmer Landstraße		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.13 handelt es sich um einen Teilausschnitt der Funne mit z. T. noch naturnaher Ufervegetation, bachbegleitenden Gehölzbeständen sowie den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Auebereich noch als Grünland genutzt werden. Der Entwicklungsraum beinhaltet die natürlich verlaufende Funne und entspricht mit der guten Ausstattung der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen".</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Zur Verbindung des Erholungsbereichs Cappenberg sollte entlang der Kreisstraße K 19 die Anlage eines Rad- und Wanderweges vorgesehen werden.</p>		
(14) Entwicklungsraum 1.1.14		
Landschaftsraum um die Varnhöveler Straße		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Entwicklungsraum 1.1.14 ist eine wesentliche Achse im Freiflächensystem des gesamten Planungsraumes. Ausgehend von den Wohnbereichen und innerstädtischen Grünzügen, insbesondere der Stadt Werne, stellt die Varnhöveler Straße (K 19) ein wesentliches Teilstück in der Verknüpfung zum regionalen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" dar; insofern sollte entlang der K 19 die Anlage eines Radweges vorgesehen werden.</p>		
(15) Entwicklungsraum 1.1.15		
Landschaftsraum zwischen Werne-Langern und Werne-Varnhövel		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Landschaftsraum 1.1.15 handelt es sich um einen vielfältig, kleinräumig strukturierten Landschaftsraum im nordwestlichen Planungsraum. Die Strukturen (kleinere und größere Waldgebiete, Hoflagen mit Grünlandflächen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen, Bachläufe mit Nebentälern) bilden die Vernetzungssachse zwischen dem Romberg und dem Niermannsholz. Darüber hinaus stellt der Planungsraum eine wesentliche Achse im Freiflächensystem dar. Ausgehend von den Wohnbereichen und innerstädtischen Grünzonen ist der Planungsraum ein wesentliches Teilstück in der Verknüpfung zum überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See". Zur Funktionserfüllung ist der Entwicklungsraum für die Vernetzung und die Erholung zu erhalten und mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern bzw. mit den erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 518 n und der Anbindungsstraße in Verlängerung der Hermann-Löns-Straße mit dem Straßenknoten berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
(16) entfällt		

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	28	Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“		
(17) entfällt			
(18) Entwicklungsraum 1.1.18			
Ortslage Langern mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen			
Erläuterungen:			
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.18 handelt es sich um einen welligen, landwirtschaftlich genutzten Raum mit einem hohen Wald- und Grünlandanteil sowie alten Bauernschaften und zahlreichen Kleinstrukturen. Mit der guten Ausstattung entspricht der Entwicklungsraum der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" und ist dementsprechend zu erhalten.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>			
(19) Entwicklungsraum 1.1.19			
Landschaftsraum der Ortslage Werne-Lenkclar			
Erläuterungen:			
<p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.19 handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen der Bahnlinie und der Terrassenkante der Lippeaue mit einer ausreichenden Ausstattung gliedernder und belebender Landschaftselemente. Der Entwicklungsraum stellt, ähnlich wie der Entwicklungsraum 1.1.14, einen wesentlichen Teilbereich im Freiflächensystem des gesamten Planungsraumes dar. Ausgehend von den Wohnbereichen und innerstädtischen Grünzügen der Stadt Bergkamen und in Teilbereichen der Stadt Werne, kommt dem Entwicklungsraum eine wesentliche Verknüpfungsfunktion zu, indem er die Anbindung der Siedlungsbereiche über die B 233 und den Südring hinweg an den landschaftlichen Außenbereich bis hin zum Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" gewährleistet.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n und der städtischen Umgehungsstraße Südring berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <p>Im Bereich des Hofes Waterhues soll keine Neuanlage von Rad- und Wanderwegen erfolgen. Neben der ökologischen Bedeutung der Lippewiesen soll durch diese Zielfestlegung die Entwicklung der dort gelegenen Naturschutzgebiete "Lippeaue südlich von Waterhues" und "Disselkamp" vor Beeinträchtigungen geschützt werden, so daß die dort bestehenden Schutzzwecke "Erhaltung" und "Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tiere" erreicht werden können.</p>			
(20) Entwicklungsraum 1.1.20			
Stadtpark und Friedhof			
Erläuterungen:			
<p>Ein intensiv mit Erholungseinrichtungen ausgestatteter Grünanlagenkomplex von gesamtstädtischer Bedeutung mit Schwimmbad, Tennisplätzen, Friedhof, Parkanlage und Freilufttheater, der vom Hornebach durchflossen und von Rasenflächen und wertvollen Baumbeständen strukturiert wird. Die Fläche hat einen hohen Stellenwert in der Verknüpfung und dem Austausch zwischen den landschaftlich und städtisch geprägten Lebensräumen.</p>			

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	29	Seite		
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“				
<p>Die Planung der städtischen Umgehungsstraße Südring berührt diesen Entwicklungsräum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>					
<p>(21) Entwicklungsraum 1.1.21</p> <p>Landwirtschaftlich genutzter Raum zwischen der Terrassenkante der Lippe und dem Datteln-Hamm-Kanal um die Ortslage Bergkamen-Heil</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 1.1.21 handelt es sich um ein Gebiet, das überwiegend durch die landwirtschaftliche Inanspruchnahme gekennzeichnet und gut mit gliedern- den und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Das Gebiet ist ein zum Gesamtkomplex "Lippezone" gehörender großflächiger Teilraum, dessen Wert insbesondere in der Pufferung des Biotopkomplexes "Lippeaue" als auch in der Vernetzung des Biotopkomplexes "Lippeaue" mit den Biotopkomplexen am Datteln-Hamm-Kanal liegt.</p> <p>Darüber hinaus hat der Entwicklungsräum durch seine Lage zwischen dem Kanal und der Lippe eine Bedeutung für die Erholungsfunktion und könnte gegebenenfalls zur Entlastung der naturschutzwürdigen Bereiche der Lippeaue beitragen.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung beson- ders geschützter Teile von Natur und Landschaft als auch Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n berührt diesen Entwicklungsräum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>					
<p>(22) Entwicklungsraum 1.1.22</p> <p>Landschaftsraum zwischen der Ortslage Bergkamen-Rünthe und dem Kraftwerk Heil einschließlich der ehemaligen Deponie</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 1.1.22 handelt es sich um einen gut ausgestatteten Raum, der sich aus der ehemaligen Zentraldeponie sowie aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen zusammensetzt. Die Deponie wurde zwischenzeitlich rekultiviert und ist im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten Beversee und Lippeaue zu sehen. Der wesentlich interessantere Teil dieses Raumes mit dem naturnahen Lauf des Beverbaches ist jedoch nicht Bestandteil dieses Entwicklungsräumes, da er zur Betriebsfläche des Kraftwerkes Bergkamen gehört.</p> <p>Der Raum erfüllt eine besondere Verknüpfungsfunktion des Biotopkomplexes Lippeaue mit dem Naturschutzgebiet Beversee und ist zu erhalten. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>					

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	30	Seite			
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“					
(23) Entwicklungsraum 1.1.23						
Friedhof Bergkamen-Rünthe						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.23 handelt es sich um eine Siedlungsrandsituation mit unterschiedlichen Nutzungsformen wie Friedhof mit Gehölzstrukturen und Kanal mit Uferbepflanzung. Aufgrund der teilweise guten Ausstattung des Raumes und der Zweckbestimmung Friedhof und Kanal ist der Raum zu erhalten.</p>						
(24) Entwicklungsraum 1.1.24						
Deichschüttung an der östlichen Stadt- bzw. Kreisgrenze und nördlich des Datteln-Hamm-Kanals						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Fläche in der Lippeaue, die zur Deichverstärkung des Datteln-Hamm-Kanals mit Bergematerial aufgehöht und mit Laubgehölzen aufgeforstet worden ist.</p> <p>Langfristig könnte der Entwicklungsraum auch der Erholungsfunktion dienen, u.a. um die schutzwürdigen Bereiche der Lippeaue zu entlasten.</p>						
(25) Entwicklungsraum 1.1.25						
Alte Lippeaue zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Ostenhellweg						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Raum umfasst den wertvollen Waldbestand am "Römerlager" (Bumannsburg) und die ihm vorgelagerte Flußlandschaft der alten Lippe mit Altarmresten. Die gute Ausstattung des Raumes mit einer für Flußauenlandschaft charakteristischen Vegetation entspricht der planerischen Zielsetzung "Verbund von Lebensräumen".</p> <p>Die Fläche ist im Zusammenhang mit dem jetzigen Lipperlauf und der entsprechenden Flußauenlandschaft zu sehen und erfüllt eine besondere Ergänzungsfunktion. Darüber hinaus ist der Raum mit Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Liegewiesen, Wanderwegen ausgestattet und ist für die lokale Erholungsnutzung von Bedeutung.</p> <p>Zur weiteren Funktionserfüllung soll der Raum in seiner Struktur erhalten und zur Verwirklichung des Entwicklungszieles die Möglichkeiten des § 19 LG angewendet werden.</p>						
(26) Entwicklungsraum 1.1.26						
Landschaftsraum zwischen Bergkamen-Oberaden, DB-Strecke und der Halde "Großes Holz"						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Entwicklungsraum 1.1.26 wird an drei Seiten deutlich abgegrenzt, zum einen durch die Ortslage Oberadens, zum anderen durch die Schüttung der Halde "Großes Holz". Im nördlichen Bereich liegt eine ausgedehnte Kleingartenanlage.</p>						

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	31 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p>Insgesamt verfügt der Entwicklungsräum über eine mittlere Ausstattung an gliedern- den und belebenden Landschaftselementen: u.a. finden sich Gehölze, Hecken und kleine Laubwaldflächen. Der Entwicklungsräum stellt ein Teilstück der wichtigen Erholungs- und Freiraumachse Großes Holz - Mühlenbruch dar.</p> <p>Er ist dementsprechend über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n berührt diesen Entwicklungsräum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
<p>(27) Entwicklungsräum 1.1.27</p> <p>Waldflächen Kamer Mark</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Größere unterschiedlich strukturierte Waldfläche der Kamer Mark.</p> <p>Die strukturelle Vielfalt zeigt sich u. a. wie folgt:</p> <p>Laubmischwaldbestände mit reicher Krautschicht, Buchenaltbestände, kleinere Feuchtgebiete, Bombentrichter z. T. mit Wasser gefüllt, offene Weideflächen mit Ge- büschern und Baumreihen.</p> <p>Das Waldgebiet steht mit den angrenzenden Waldgebieten um den Beversee als auch mit den Resten des Waldgebietes "Großes Holz" in Verbindung und bildet aufgrund seiner guten Ausstattung und strukturellen Vielfalt sowie Flächengröße einen lokal bedeutsamen Lebensraum, der zu erhalten ist. Darüberhinaus dient der Landschaftsräum aufgrund seiner Siedlungsnähe und seines guten Erschließungsnetzes der stillen, landschaftsgebundenen Erholung.</p> <p>Der Entwicklungsräum soll zukünftig in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsändern ausgehenden Lärmbelas- tungen hinzuwirken.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung be- sonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		
<p>(28) Entwicklungsräum 1.1.28</p> <p>Königskamp</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Landwirtschaftlich genutzter Raum südlich des Beverbaches mit intensiver ackerbau- licher Tätigkeit im Norden und einem relativ kleinflächigen Strukturgefüge (Grünland- flächen, Sonderkulturen, größeren und kleineren Waldflächen) im Süden. Er bietet von daher und auf Grund seiner Lage zwischen Bergkamen und Bergkamen-Rünthe auch Qualitäten für eine ausgeprägte Erholungsnutzung.</p> <p>Der Raum hat eine mittlere Ausstattung und bildet aufgrund seines Nutzungs- und Raumgefüges die Vernetzungssachse zwischen den Waldkomplexen Beversee und Romberg. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Fest- setzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft als auch Entwick- lungsmaßnahmen in Betracht.</p> <p>Der Entwicklungsräum soll zukünftig in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsändern ausgehenden Lärmbelas- tungen hinzuwirken.</p> <p>Die Planung der Kreisstraße K 16 berührt diesen Entwicklungsräum; auf die in Ab- schnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	32 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p>Nördlich und südlich der Hamm-Osterfelder-Bahn soll keine Neuanlage von Rad- und Wanderwegen erfolgen, um Störungen und Beeinträchtigungen von den dort gelegenen, ruhigen Wald- und Aufforstungsbereichen fernzuhalten.</p>		
<p>(29) Entwicklungsraum 1.1.29</p> <p>Sandbochumer Heide</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Großflächiges Waldgebiet mit einer hohen strukturellen Vielfalt westlich der A 1 mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Das Waldgebiet hat eine unterschiedliche Bestockung (ältere Eichen-Buchen-Hainbuchenbestände) und ist von Altwässern und Waldgräben gekennzeichnet, die z. T. noch naturnahe Ufervegetation aufweisen.</p> <p>Insbesonders im südlichen Bereich zwischen Beverbach und Bahnlinie übernimmt der Raum auch Erholungsfunktionen. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsändern ausgehenden Lärmbelastigungen hinzuwirken.</p> <p>Der Raum soll aufgrund seiner guten Ausstattung und strukturellen Vielfalt zur Funktionserfüllung erhalten bleiben (Vernetzung von Lebensräumen).</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht. Sofern zur Nutzergänzung weitere Erschließungsmaßnahmen geplant werden, müssen diese so konzipiert werden, daß ökologisch wertvolle Bereiche möglichst geschont werden.</p>		
<p>(30) Entwicklungsraum 1.1.30</p> <p>Römerlager in Bergkamen-Oberaden</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.30 handelt es sich um einen innerstädtischen Laubholzbestand mit vielfältiger Bestockung, der parkartig überformt ist. Das wohnungsnahe Waldgebiet ist mit Wegen gut erschlossen und verfügt über eine intensive Ausstattung an Freizeitinfrastruktur. Die gute Ausstattung, Anbindung und Größe des Raumes erfüllt die planerische Zielvorgabe "Bereich für die Erholung" und rechtfertigt das Entwicklungsziel "Erhaltung".</p> <p>Weiterhin hat die Fläche einen besonderen Stellenwert in der Verknüpfung und dem Austausch zwischen den landschaftlich und städtisch geprägten Lebensräumen.</p> <p>Da der Entwicklungsraum zukünftig in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden soll, ist auch auf einen Abbau der von der BAB 2 ausgehenden Lärmbelastung hinzuwirken.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	33	Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“		
(31) Entwicklungsraum 1.1.31			
Landschaftsraum zwischen Bergkamen-Weddinghofen und Bergkamen-Oberaden			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Raum ist im Westen agrarisch geprägt und verzeichnet dort eine mittlere Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Im Osten reicht das unterschiedlich strukturierte Laubwaldgebiet Lüttke Holz bis an den Siedlungsrand heran.</p> <p>Eine wesentliche Funktion des Raumes liegt in der Vernetzung des Naturschutzgebiets "Mühlenbruch" mit der Lippezone bzw. dem Naturschutzgebiet "Beversee", die in Abhängigkeit von der Schüttungsdauer der Berghalde "Großes Holz" langfristig realisiert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus hat der Entwicklungsraum eine bedeutsame Funktion als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum, der schnell erreicht werden kann und derzeit schon ein Angebot an Erschließung aufweist. Der Entwicklungsraum stellt ein Teilstück der geplanten Erholungsachse Großes Holz-Mühlenbruch-Overberge-Beversee-Großes Holz und ist dementsprechend über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern und gegebenenfalls durch Erschließungsmaßnahmen deutlich in seiner Attraktivität zu erhöhen; dies könnte auch eine Entlastung für die Naturschutzgebiete "Mühlenbruch" und "Beversee" bewirken.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>			
(32) Entwicklungsraum 1.1.32			
ehemals brennende Halde			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Bereich der ehemals brennenden Halde ist seit kurzem rekultiviert. Mit der Entwicklung des Aufwuchses wird der Bereich zunehmend Bedeutung für die Erholung erlangen. Die getroffenen Rekultivierungsmaßnahmen sind aus derzeitiger Sicht ausreichend.</p>			
(33) Entwicklungsraum 1.1.33			
Landschaftsraum zwischen der Hansastrasse und der A 1			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Ein im wesentlichen von Laubwaldflächen bestimmter Raum zwischen der A 1 und der Hansastrasse mit den umliegenden ackerbaulich genutzten Flächen. Die Waldflächen sind unterschiedlich bestockt und weisen einige wertvolle Altbestände, temporäre Fließgewässer und wassergefüllte Bombentrichter auf. Der Landschaftsraum ist mit Erholungseinrichtungen wie Wanderparkplätzen, Ausflugslokalen und Wanderwegen ausgestattet und kann als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum gelten. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsbändern ausgehenden Lärmbelastungen hinzuwirken.</p> <p>Sofern zur Netzergänzung weitere Erschließungsmaßnahmen geplant sind, sollten diese so konzipiert werden, daß ökologisch wertvolle Bereiche möglichst geschont werden.</p>			

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	34 Seite		
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“			
<p>Da der Raum durch seine derzeitige Struktur, Größe und guten Ausstattung die planerischen Zielvorgaben "Vernetzung von Lebensräumen" und "Bereich für die Erholung" erfüllt, ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt worden.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>				
<p>(34) Entwicklungsraum 1.1.34</p> <p>Landschaftsraum zwischen dem Kuhbach und der Lünener Straße</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.34 handelt es sich um einen Raum mit einer mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen, der zu gleichen Teilen landwirtschaftlich (Acker) und forstwirtschaftlich (Laubwaldbestände sowie größere Aufforstungsbereiche zwischen Kuhbach und Friedhof) genutzt wird und im übrigen auch durch den Friedhof mit seinen erforderlichen Erweiterungsflächen gekennzeichnet ist. Eine wesentliche Funktion des Raumes liegt in der Vernetzung des Naturschutzgebietes "Mühlenbruch" mit der Lippezone bzw. dem Naturschutzgebiet "Beversee", wenngleich durch vorhandene Vorfluter, Straßenkörper usw. eine Vernetzung nur bedingt möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus hat der Entwicklungsraum eine bedeutsame Funktion als gesamtstädtischer Freizeit- und Erholungsraum, der schnell erreicht werden kann. Der Entwicklungsraum stellt ein Teilstück der geplanten Erholungssachse Großes Holz-Mühlenbruch-Overberge-Beversee-Großes Holz dar und ist dementsprechend über die Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern und durch eine qualitative Ausstattung deutlich in seiner Attraktivität zu erhöhen.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n und der Bundesstraße B 61 n mit einem Knotenpunkt berührt diesen den Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>				
<p>(35) Entwicklungsraum 1.1.35</p> <p>Gutshof Velmede</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.35 handelt es sich um eine gut ausgestattete landwirtschaftliche Fläche mit zwei Hoflagen, hofnahen Grünlandflächen und einer Vielzahl von Gehölzstrukturen. Der Entwicklungsraum erfüllt durch seine derzeitige Struktur und Ausstattung die planerische Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" und ist zu erhalten. Darüber hinaus hat der Entwicklungsraum einen besonderen Wert in der Stabilisierung und Pufferung des Naturschutzgebietes "Mühlenbruch".</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>				
<p>(36) Entwicklungsraum 1.1.36</p> <p>In den Häupen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Entwicklungsraum an der Freizeitanlage "In den Häupen" mit Erholungseinrichtungen, Sportplatz, Kleingärten und deren Erweiterungsflächen sowie den angrenzenden ackerbaulichen Flächen. Kleinere Hoflagen mit entsprechender Gehölzstruktur und hofnahen Grünlandfläche gliedern den Raum.</p>				

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	35 Seite
1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	
<p>Aufgrund der guten Ausstattung des Raumes und der Zweckbestimmung "öffentliche Grünflächen" sowie seiner Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung ist der Raum zu erhalten. Auf einen Abbau der von den Verkehrsändern ausgehenden Lärmbelästigungen ist hinzuwirken.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft als auch Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p> <p>Im Entwicklungsraum ist der Ausbau der K 9 (Häupenweg/Weddinghofer Straße) vorgesehen; das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.</p>		
<p>(37) Entwicklungsraum 1.1.37</p> <h3>Landschaftsraum der Goldbachniederung</h3> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.1.37 handelt es sich um die Goldbachniederung und die umliegenden, im wesentlichen ackerbaulich genutzten Flächen. Hervorzuheben ist der z. T. noch natürlich verlaufende Goldbach mit den angrenzenden, hofnahen Grünlandflächen und den bachbegleitenden, naturnahen Gehölzbeständen.</p> <p>Die Freizeitanlage Galgenberg mit der entsprechenden Infrastruktur sowie die Anbindung des Raumes an die nördlich angrenzenden Waldflächen verleiht dem Raum eine hohe gesamtstädtische (Kamen und Bergkamen) Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Die gute Ausstattung und Anbindung des Raumes erfüllt die planerischen Zielvorgaben "Vernetzung von Lebensräumen" und "Bereich für die Erholung" und rechtfertigt das Entwicklungsziel "Erhaltung". Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels sind insbesonders die Möglichkeiten des § 19 LG anzuwenden. Des weiteren ist auf einen Abbau der von den Verkehrsändern ausgehenden Lärmbelastungen hinzuwirken.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	36 Seite		
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“			
Sicherung und Entwicklung von Biotopen wegen der überdurchschnittlichen ökologischen Bedeutung des Raumes				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Entwicklungsziel 1.2 = <u>Sicherung und Entwicklung von Biotopen</u> wegen der angezeigten überdurchschnittlichen ökologischen Bedeutung dieses Raumes</p> <p>Sind in der Grundlagenkarte II b größere schutzwürdige Biotope oder eine Anhäufung von Biotopen mit überdurchschnittlicher ökologischer Bedeutung aufgeführt oder zeigen sich Lebensräume mit einem entwicklungsfähigen Potential, so wird das Entwicklungsziel 1.2 "Sicherung und Entwicklung von Biotopen" für diese Bereiche dargestellt.</p> <p>Unter diesem Entwicklungsziel werden in diesem Landschaftsplan Bereiche der Lippeaue, das Beverteigebiet und der Mühlenbruchwald dargestellt. In der Regel besteht hier eine vorhandene oder latente Konfliktsituation zwischen einerseits ackerbaulicher Nutzung oder Erholungsnutzung und andererseits den Erfordernissen des Naturschutzes. Die Konflikte sind langfristig zugunsten des Naturschutzes zu mindern.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel soll gewährleistet sein, daß für diese Bereiche über die derzeitige Darstellung im Landschaftsplan hinausgehend vorbereitende Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung aufgestellt und entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.</p>				
Die Entwicklungsräume mit der lfd. Nr. 1.2.1 - 1.2.10 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt sowie im nachfolgenden Text erläutert				
<p>(1) Entwicklungsraum 1.2.1</p> <p>Talaue beiderseits der Lippe zwischen Werne-Langern und Bergkamen-Heil</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.1 handelt es sich um einen Talbereich der Lippeaue zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und dem Altwasser "Disselkamp". Zentrale Bestandteile dieses Raumes sind die Terrassenkanten mit den entsprechenden Gehölzstrukturen, mehrere Altwässer, kleinere und größere Teiche, Grünlandstandorte mit natürlichem Kleinrelief, gliedernde und belebende Landschaftsbestandteile (Kopfbäume, Weißdornhecken, Einzelbäume usw.), Senken und Rinnen in den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Lippelauf mit seinen z. Z. noch teilweise sehr abwechslungsreichen und naturnahen Uferpartien.</p> <p>Dieser Teilraum der Lippeaue stellt, bedingt durch seine gute Ausstattung, Strukturierung und Flächengröße einen regionalen, nahezu störungsfreien Lebensraum dar. Diesen gilt es zu erhalten und aufgrund seiner ökologischen Bedeutung weiter zu fördern.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Die Lippeaue selbst ist über die Grenzen des Kreises Unna hinaus von herausragender ökologischer Bedeutung. Im Gebietsentwicklungsraum wird sie als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Gleichzeitig wurden Teilbereiche dieses Entwicklungsraumes als FFH-Gebiet gemeldet. Der Kreis hat entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie diese gemeldeten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen. Damit einher geht die Erhaltung naturnaher FFH-relevanter Lebensraumtypen sowie der nach § 62 LG NW geschützten Biotope. Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenspezies von gemeinschaftlichem Interesse. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vor-</p>				

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	37 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“	
<p>dergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grunde im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Weiterhin ist in den Randbereichen zur Verbesserung ihrer Pufferfunktion die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen sinnvoll. Durch die Anlage u.a. von Säumen, Rainen, unbewirtschafteten Flächen sowie verschiedenen Gehölzbeständen ist eine Optimierung und Ergänzung des Lebensraumangebotes und der vorhandenen Strukturen anzustreben. Zur Zeit verfolgt der Lippeverband im Rahmen des Gewässerauenprogrammes weitere Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Durch Sohlanhöhung und Profilverbreiterung, Schaffung von Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie der Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen in Teilbereichen wird eine naturnahe Entwicklung der Lippe und ihrer Aue angestrebt. Diese Maßnahmen werden durch die im Landschaftsplan vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.</p>		

(2) Entwicklungsraum 1.2.2

Feldflur Disselkamp und westlich des Beverbaches

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum 1.2.2 handelt es sich um einen ausgeräumten Teilbereich in der Talaue der Lippe. Zu einem großen Teil werden die Flächen ackerbaulich genutzt und sind ohne nennenswerte Strukturen. Der Lippeverlauf zeigt sich in Streckenabschnitten mit naturnahen Uferpartien.

Der Entwicklungsraum 1.2.2 hat als Teilbereich des Gesamtkomplexes "Flußauenlandschaft" eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Pufferung und Vernetzung angrenzender schutzwürdiger Bereiche und ist im Zusammenhang mit diesen zu erhalten und zu entwickeln. Hinsichtlich einer Anreicherung des Raumes mit naturnahen Biotopen und Strukturelementen bieten sich die Anlage von Säumen, Rainen, Hecken, die Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der streckenweise naturnah umgestalteten Lippe und die Nutzungsextensivierung landwirtschaftlicher Flächen in Teilbereichen an.

Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.

Teilflächen dieses Entwicklungsraumes wurden als FFH-Gebiet gemeldet, welches der Kreis im Zusammenhang mit angrenzenden naturschutzwürdigen Bereichen zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen hat. Damit einher geht die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Ein Schwerpunkt der Aufgaben liegt auf der Erhaltung und Entwicklung einer großräumig durchgängigen, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotoptverbundes von bundesweiter Bedeutung. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Im Rahmen des Gewässerauenprogrammes verfolgt der Lippeverband zur Zeit weitere Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe. Durch Sohlanhöhung und Profilverbreiterung, Schaffung von Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie der Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen wird eine naturnahe Entwicklung des Flusses und seiner Aue angestrebt. Diese Maßnahmen werden durch die im LP vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	38	Seite			
2						
Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“					
(3)	Entwicklungsraum 1.2.3					
Talaue beiderseits der Lippe nördlich des Kraftwerkes Heil						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.3 handelt es sich um einen teilweise gut strukturierten und ausgestatteten Teilbereich der Lippeaue. So zeigen sich neben teilweise unverbauten Uferpartien einige Bereiche mit Senken und Rinnen, Grünlandstandorte mit Kleinrelief, kleinere Teiche, Weiher und Altwasser sowie eine in einigen Teilen gut ausgebildete Terrassenkante.</p> <p>Dieser Teilraum der Lippeaue stellt bedingt durch seine gute Ausstattung, Strukturierung und Flächengröße einen lokalen bzw. regionalen nahezu störungsfreien Lebensraum dar und ist zu erhalten.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Nahezu der gesamte Entwicklungsraum wurde als FFH-Gebiet gemeldet. Als Bestandteil der Lippeaue, die über die Grenzen des Kreises Unna hinaus von herausragender ökologischer Bedeutung ist, sind die Flächen entsprechend der FFH-Richtlinie vom Kreis als Schutzgebiete festzusetzen.</p> <p>Ein Schwergewicht der Aufgaben besteht dabei in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der nach § 62 LG NW besonders geschützten Biotope. So steht die Optimierung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flußauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Gleichzeitig sind durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. die Anlage von Rainen, Hecken, Gewässerrandstreifen entlang der Lippe und der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung die vorhandenen FFH-relevanten Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. wiederherzustellen sowie die auftretenden und zugleich FFH-relevanten Pflanzen- und Tierarten zu fördern.</p> <p>Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p>Im Rahmen des Gewässerauenprogrammes verfolgt der Lipperverband zur Zeit Planungen zur naturnahen Gestaltung des Flusses und angrenzender Flächen. Die geplante Sohlanhöhung und Profilerweiterung, die Schaffung von Flutmulden, Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen ist als wesentliche Ergänzung in den Bemühungen zum Schutz der gesamten Lippeaue zu sehen. Diese Maßnahmen werden durch die im LP vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.</p>						
(4)	Entwicklungsraum 1.2.4					
Mündungsbereich des Beverbaches						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.4 handelt es sich um einen gut strukturierten und ausgestatteten Teilbereich der Lippeaue nördlich des Naturschutzzentrums des Kreises Unna mit dem Mündungsbereich des Beverbaches. Kernpunkte dieses Entwicklungsraumes sind die Altwasser, kleinere Teiche, der Beverbach mit seinem naturnahen Gehölzbestand und die Lippe mit den teilweise unverbauten Uferabschnitten. Am östlichen Rand, bis zur rekultivierten Deponie von Werne, grenzen weitläufige Acker- und Grünlandflächen an.</p> <p>Der Teilraum der Lippeaue stellt, bedingt durch die gute Ausstattung, Strukturierung und Flächengröße, einen lokalen bzw. regionalen nahezu störungsfreien Lebensraum dar und ist zu erhalten. Der Entwicklungsraum wurde aufgrund seiner Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und seiner Zugehörigkeit zu der über die Grenzen des Kreises Unna hinaus ökologisch bedeutsamen Lippeaue, in weiten Teilen als FFH-Gebiet gemeldet. Entsprechend der FFH-Richtlinie hat der Kreis die gemeldeten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen. Darüber hinaus sind entspre-</p>						

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	39 Seite		
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“			
<p>chende Maßnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt zur Erhaltung der natürlichen und FFH-relevanten Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, einschließlich der nach § 62 LG NW geschützten Biotope durchzuführen. Hierzu eignen sich z.B. der Erhalt der zahlreichen Gewässer und ihrer feuchten Uferläufe und Röhrichte, die Anlage unbewirtschafteter Flächen und die Anpflanzung von Gehölzen. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Der Lippeverband plant vor dem Hintergrund des Gewässerauenprogrammes u.a. eine naturnahe Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen, mit Sohlanhöhung und Profilverbreiterung, Schaffung von Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie der Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen in Teilbereichen der Lippeaue. Diese Maßnahmen werden durch die im Landschaftsplan vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>				
<p>(5) Entwicklungsraum 1.2.5</p> <h3>Rieselfelder südlich Werne</h3> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.5 handelt es sich um den landwirtschaftlich genutzten Raum der ehemaligen Rieselfelder mit dem Unterlauf des Hornebaches. Zentrale Bestandteile dieses Raumes sind die feuchten Grünlandflächen mit z.T. natürlichem Kleinrelief im Bereich der Lippe sowie der Hornebach mit seinem die Ufer begleitenden Gehölzbestand.</p> <p>Dieser Teilraum der Lippe stellt, bedingt durch Ausstattung und Flächengröße, einen relativ störungsfreien lokal bzw. regional bedeutsamen Lebensraum dar, der zu erhalten ist. Der gesamte Raum ist in engem Zusammenhang mit der ökologisch bedeutsamen Lippeaue zu sehen, die weit über die Grenzen des Kreises Unna hinaus von herausragender Bedeutung ist. Die als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen und die zum (gesetzlichen) Überschwemmungsgebiet des Flusses gehörenden Grünlandflächen im Bereich der ehemaligen Rieselfelder, bilden erst zusammen den besonders schutzwürdigen Komplex der Lippeaue. Diesen gilt es nicht nur zu sichern, sondern auch durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen naturnaher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und der nach § 62 LG NW besonders geschützten Biotope zu richten. So steht die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgängigen, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von bundesweiter Bedeutung im Vordergrund der Schutzbemühungen. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und wird gleichzeitig im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt.</p> <p>Insbesondere der im Rahmen des Gewässerauenprogrammes tätige Lippeverband plant zur weiteren naturnahen Entwicklung der Lippe und ihrer Aue neben der Sohlanhöhung und Profilerweiterung auch die Schaffung von Pufferstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Teilbereichen dieses Entwicklungsraumes. Diese Maßnahmen werden durch die im Landschaftsplan vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungsziels kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Die Planung der städtischen Umgehungsstraße "Südring" berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <p>In Verbindung mit dem Lippeauenprogramm ist auch die Umlegung des Hornebaches und seine Renaturierung zu einem stärker mäandrierendem und von naturnahen Lebensräumen begleiteten Bachlauf vorgesehen.</p>				

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	40 Seite
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“	
(6) Entwicklungsraum 1.2.6		
Talaue der Lippe zwischen der B 233 und der östlichen Kreisgrenze		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.6 handelt es sich um einen teilweise gut strukturierten und ausgestatteten Teilbereich der Lippeaue. So zeigen sich neben Altarmen Grünlandstandorte mit Kleinrelief, kleinere Altwässer, Teiche und Weiher, senkungsbedingte Grünlandflächen und lokal ein markanter Heckenreichtum. Dieser Teilraum der Lippeaue stellt, bedingt durch die gute Ausstattung, Strukturierung und FlächengröÙe, einen lokal bzw. regional bedeutsamen Lebensraum dar und ist zu erhalten. Im mittleren Abschnitt östlich und westlich der Autobahn A1 sind größere zusammenhängende und zum Teil nur durch wenige Gehölzbestände strukturierte Ackerflächen vorzufinden.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Der Entwicklungsraum bezieht sich auf den östlichen Teil der sich im Kreis Unna erstreckenden Lippeaue, ihr (gesetzliches) Überschwemmungsgebiet sowie darüber hinausgehend randlich angrenzende Pufferflächen. Die Lippeaue selbst ist über die Grenzen des Kreises Unna hinaus von herausragender ökologischer Bedeutung. Im Gebietsentwicklungsraum wird sie als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Gleichzeitig wurde die Lippeaue als FFH-Gebiet gemeldet. Der Kreis hat entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie diese gemeldeten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten auszuweisen. Damit einher geht die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustandes bezogen auf das Vorkommen naturnaher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Neben den FFH-relevanten Lebensraumtypen finden auch die nach § 62 LG NW geschützten Biotoptypenentsprechende Berücksichtigung. Insbesondere die Erhaltung und die Entwicklung einer großräumig durchgängigen, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotoverbundes von bundesweiter Bedeutung steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Durch die Ergänzung bestehender Strukturen und die Anlage von Säumen, Rainen, unbewirtschafteten Flächen sowie verschiedenen Gehölzstrukturen ist eine weitere Optimierung und Ergänzung des Lebensraumangebotes innerhalb der gesamten Gewässeraue anzustreben. Darüber hinaus ist die Lippeaue Bestandteil des landesweiten Gewässerauenprogrammes und auch aus diesem Grund im Gebietsentwicklungsplan als „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt. Im Rahmen des Gewässerauenprogrammes verfolgt der Lippeverband zur Zeit weitere Planungen zur naturnahen Umgestaltung der Lippe und angrenzender Flächen. Durch Sohlanhöhung und Profilverbreiterung, Schaffung von Gewässerrandstreifen, Sukzessions- und Auwaldflächen sowie der Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen in Teilbereichen wird eine naturnahe Entwicklung der Lippe und ihrer Aue gefördert. Vorrangig hiervon betroffen wird in den nächsten Jahren das Gebiet vom Streichwehr Werne flussabwärts sein. Diese Maßnahmen werden durch die im Landschaftsplan vorgesehenen Festsetzungen innerhalb der Lippeaue weiter unterstützt.</p>		
(7) Entwicklungsraum 1.2.7		
Raum zwischen dem Westenhellweg und dem Dattel-Hamm-Kanal		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.7. handelt es sich um einen Landschaftsraum mit unterschiedlichen Nutzungsformen, der aufgrund seiner Ausstattung und Strukturierung als Komplementärraum zum Biotoptkomplex "Flussauenlandschaft Lippe" gezählt werden muÙ. So zeigen sich neben einem Laubholzbestand mit gewachsenen Waldrändern und einer interessanten Verzahnung von Wald und Agrarlandschaft nördlich des Dattel-Hamm-Kanals im Niederungsbereich senkungsbedingte feuchte Grünlandflächen mit einer hohen strukturellen Vielfalt.</p> <p>Der Entwicklungsraum leistet einen Beitrag zur Stabilisierung des Gesamtraumes und ist in seiner ökologischen Bedeutung über weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne zu beurteilen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	41 Seite		
2 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.2 „Sicherung und Entwicklung von Biotopen“			
Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.				
Die Planung der Landesstraße L 821 n berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.				
<p>(8) Entwicklungsraum 1.2.8</p> <p>Beversee</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.8 handelt es sich um ein Bergsenkungsgewässer südlich des Datteln-Hamm-Kanals, das von einem größeren, unterschiedlich strukturierten Waldgebiet mit extensiven Grünland- und Brachevlächen umgeben ist. Kernpunkte dieses Entwicklungsraumes sind der Beversee, die Laubmischwaldbestände mit reicher Krautschicht, kleinere Feuchtgebiete, Bombentrichter (z.T. mit Wasser gefüllt) sowie offene Grünland- und Brachevlächen.</p> <p>Das Waldgebiet bildet aufgrund seiner guten Ausstattung und strukturellen Vielfalt sowie Flächengröße einen lokal bedeutsamen Lebensraum und ist zu erhalten.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist die zwischen dem Gewerbegebiet und dem Siedlungsbereich liegende Spange des Entwicklungsraums, die die Verbindung zu den nördlich anschließenden Landschaftsräumen herstellt.</p> <p>Der gesamte Raum ist in seiner ökologischen Bedeutung über weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne zu beurteilen.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>				
<p>(9) Entwicklungsraum 1.2.9</p> <p>Mühlenbruch</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.2.9 handelt es sich um einen größeren, unterschiedlich strukturierten Waldkomplex nördlich der Seseke. Kernpunkte dieses Entwicklungsraumes sind die Waldfächen auf den trockenen bis zu den, durch Bergsenkungen entstandenen, nassen Standorten mit einem z. T. gut ausgebildeten Waldmantel.</p> <p>Östlich an den Wald angrenzend haben sich durch Bergsenkungen Feuchtgebiete mit einer hohen strukturellen Vielfalt gebildet.</p> <p>Das Waldgebiet mit den umgebenden Flächen bildet aufgrund seiner guten Ausstattung und strukturellen Vielfalt einen lokal bedeutsamen Lebensraum und ist zu erhalten.</p> <p>Der gesamte Raum ist in seiner ökologischen Bedeutung über weitergehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.</p> <p>Bedingt durch die Lage zwischen der B 61 und der BAB 2, aber auch durch Erholungssuchende kommt es in diesem Raum zu Beeinträchtigungen und Konflikten zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>				

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	42 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	
Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzung		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.3 = Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzung ergibt sich durch Auswertung der Flächennutzungspläne und des Gebietsentwicklungsplans und der Fachplanungen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1.3 werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer eindeutigen Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BBauG, im Geltungsbereich des Landschaftsplans, liegen, aber auf Grund von verbindlichen Planungsvorgaben i.S. des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind. Dies sind in der Regel die Darstellungen von Siedlungs-, bzw. Gewerbeansiedlungsbereichen im Gebietsentwicklungsplan, bzw. die Darstellungen von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Fläche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplans tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Der Landschaftsplan bezieht auch die Entwicklungsräume des Ziels 1.3 in seine Untersuchung und Bewertung ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zu maßvollen Schutz- u. Maßnahmefestsetzungen.</p> <p>Entsprechend den in § 1 BBauG formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise. über Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG besteht auch in Bebauungsplänen die Möglichkeit, die im Landschaftsplan getroffenen Schutzausweisen zu übernehmen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen, die sich als Eingriff in die Landschaft im Sinne des § 4 LG darstellen, sollten entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bebauungsplan integriert werden.</p> <p>In der Regel erfordert das Landschaftsbild auch eine situationsgerechte Ausgestaltung des Grenzbereichs zwischen neuer Siedlungsfläche und der umliegenden Landschaft.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	43 Seite		
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“			
<p>Die Entwicklungsräume mit der lfd. Nr. 1.3.1 - 1.3.11 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt sowie im nachfolgenden Text erläutert.</p>				
<p>(1) Entwicklungsraum 1.3.1</p> <p>Gewerbegebiet nördlich Pagenstraße</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 1.3.1 handelt es sich um ein bereits realisiertes Gewerbegebiet nördlich der Pagenstraße im Stadtgebiet von Werne; es ist im GEP und im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Die Fläche soll die Funktion als Gewerbegebiet weiterhin erfüllen, jedoch ist die Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten. Zur Verwirklichung kommen insbesondere Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.</p>				
<p>(2) Entwicklungsraum 1.3.2</p> <p>Gewerbegebiet südlich des Froningholzes</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 1.3.2 handelt es sich um eine Fläche, die im GEP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist. Im FNP ist diese Fläche teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Fläche ist von bereits vorhandenen Gewerbegebieten umgeben. Der schutzwürdige Teil im Osten der Fläche sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.</p>				
<p>(3) Entwicklungsraum 1.3.3</p> <p>Wohnsiedlungsfläche südlich der Hustebecke</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich dargestellt, im FNP ist eine entsprechende Darstellung derzeit nicht enthalten.</p> <p>Es handelt sich um eine im wesentlichen ackerbaulich genutzte Fläche mit geringen landschaftlichen Strukturen.</p> <p>Der Übergangsbereich zur nördlich gelegenen Hustebecke sollte in der Bauleitplanung Beachtung finden.</p>				
<p>(3a) entfällt</p>				
<p>(4) Entwicklungsraum 1.3.4</p> <p>Wohnsiedlungsfläche an der Osttangente</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Bereich ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich dargestellt, im FNP ist eine entsprechende Darstellung derzeit nicht enthalten.</p>				

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	44 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	

Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche ohne besondere Landschaftsstrukturen.

(5) Entwicklungsraum 1.3.5

Fläche südlich der Sportanlage Evenkamp

Erläuterungen:

Die Fläche ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich, im FNP z. Teil als Wohnbaufläche dargestellt.

Es handelt sich um eine im wesentlichen ackerbaulich genutzte Fläche ohne besondere Landschaftsstrukturen.

(5a) Entwicklungsraum 1.3.5a

Fläche zwischen Werne-Evenkamp und dem Gewerbegebiet „Brede“

Erläuterungen:

Die zwischen dem Gewerbegebiet und dem Siedlungsrand von Werne-Evenkamp liegende Fläche wird im Süden zusätzlich von der Bahntrasse begrenzt. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und von Gehölzen begrenzt.

(6) entfällt

(6 a) Entwicklungsraum 1.3.6 a

Fläche nördlich Neue Kampstraße in Stockum

Erläuterungen:

Der Bereich des Entwicklungsraumes 1.3.6 a ist im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereich dargestellt; auf der Fläche befindet sich in West-Ost-Erstreckung ein Gehölzstreifen.

Die Fläche wird insbesondere unter Würdigung stadtökonomischer Gesichtspunkte - Auslastung der Erschließungsstraße - mit dem Entwicklungsziel 1.3 belegt. Sie kann für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, wenn die aus entwässerungs-technischen Gründen notwendige Anlage eines Wasserlaufs im naturnahen Ausbau planerisch gesichert ist; damit wird sowohl eine neue eindeutige Grenzlinie zwischen Siedlung und Landschaft geschaffen, als auch der Verlust des Gehölzstreifens kompensiert.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	45 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	
(6 b) Entwicklungsraum 1.3.6 b		
Fläche am Hof Dahlkamp		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Der Bereich des Entwicklungsraumes 1.3.6 b ist im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsbereich dargestellt, er wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Bei seiner baulichen Inanspruchnahme ist auf die landschaftsgerechte Ausgestaltung des Siedlungsrandes besonders Wert zu legen.</p>		
(6c) Entwicklungsraum 1.3.6c		
Fläche zwischen dem Ortsrand von Stockum und der Bahntrasse		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3.6c handelt es sich um die hofnahen Bereiche eines ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Betriebes. Die heute weitgehend als Grünland bewirtschafteten Flächen grenzen im Norden unmittelbar an den Siedlungsrand von Stockum an, während im Süden die in einem Einschnitt verlaufende Bahntrasse ihre Ausdehnung begrenzt. Gehölze entlang des Siedlungsrandes und der Bahntrasse gliedern in Teilbereichen den Raum und begrenzen ihn zu den randlichen Nutzungen hin.</p> <p>Der Gebietsentwicklungsplan kennzeichnet diesen Bereich als allgemeine Siedlungsfläche.</p>		
(7) Entwicklungsraum 1.3.7		
Zeche Werne Schacht IV		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3.7 handelt es sich um die Schachtanlage IV der Zeche Werne; die Fläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Die gewerblichen Nutzungen dieses Gebietes sind landschaftsgerecht einzubinden.</p>		
(8) entfällt		
(8a) Entwicklungsraum 1.3.8a		
Fläche zwischen der Autobahn A1 und dem westlich angrenzenden Firmengelände (Klingele)		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3.8a handelt es sich um eine kleinere Restfläche zwischen dem Gewerbegebiet „Brede“ im Westen, der A1 im Osten, der Bahntrasse im Süden und der Stockumer Straße (L507) im Norden. Die Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	46 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	
Der Gebietsentwicklungsplan kennzeichnet diese Fläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung.		
(9) Entwicklungsraum 1.3.9		
Landschaftsraum Bellingholzweide südwestlich Werne		
Erläuterungen:		
Der ackerbaulich geprägte Bereich ist im GEP als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Besondere landschaftliche Strukturen sind nicht gegeben.		
Bei der Bauleitplanung ist die Nähe zu den benachbarten Waldstücken zu beachten; eine angemessene landschaftsgerechte Ausgestaltung des neuen Ortsrandes ist für das Landschaftsbild von Bedeutung.		
(10) Entwicklungsraum 1.3.10		
Landwirtschaftlich genutzte Fläche am südlichen Rand des Stadtteils Bergkamen-Rünthe		
Erläuterungen:		
Bei dem Entwicklungsraum 1.3.10 handelt es sich im wesentlichen um eine ackerbaulich genutzte Fläche in der Beverbachniederung, die am südlichen Rand von einer Laubwaldfläche begrenzt wird; sie ist im FNP östlich des Beverbaches als Wohnbaufläche, westlich im wesentlichen als Grünfläche dargestellt.		
Bei der Inanspruchnahme der Fläche für eine Wohnbebauung sollte sehr behutsam vorgegangen und insbesondere landschaftsökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, da der Wechsel von Grünlandflächen, landwirtschaftlicher Nutzfläche und Waldfläche auf ein bestimmtes Arteninventar hindeutet.		
(11) Entwicklungsraum 1.3.11		
Flächen nördlich und südlich der Waldstraße		
Erläuterungen:		
Die Flächen sind im FNP z. Teil als gemischte Baufläche, z. T. als Wohnbaufläche dargestellt.		
Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt; besondere Landschaftsstrukturen sind nicht gegeben.		
(12) entfällt		
(13) Entwicklungsraum 1.3.13		
Flächen beidseitig der Erlenlaufstraße		
Erläuterungen:		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	47 Seite
3 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“	
Bei dem Entwicklungsraum 1.3.13 handelt es sich um zwei kleine Teilflächen beidseitig der Erlentiefenstraße, sie sind im FNP und im GEP als Wohnbaufläche dargestellt.		
(14) Entwicklungsraum 1.3.14		
Zwei Teilflächen im Bereich der Schenkstraße		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die beiden Teilflächen im Bereich der Schenkstraße sind im GEP als allgemeiner Siedlungsbereich und im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser Entwicklungsraum umfasste ursprünglich bei der Aufstellung des Landschaftsplans einen wesentlich größeren Landschaftsraum. Der Großteil dieses Landschaftsraumes ist bereits einer Wohnbebauung zugeführt worden.</p> <p>Die noch nicht bebauten Flächen südlich der Schenkstraße, östlich des Verbindungsweges und im Bereich des ehemaligen Hofs Theiler sollten aus Gründen der Ortsrandgestaltung und aus ökologischen Gründen nicht bebaut werden. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes sollte von der Stadt angestrebt werden.</p>		
(15) Entwicklungsraum 1.3.15		
Fläche nordwestlich der Straße Am Römerberg		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Fläche ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Sie wird z. Zt. ackerbaulich genutzt, besondere Landschaftsstrukturen sind nicht gegeben.</p> <p>Bei der Bebauungsplanung ist darauf zu achten, daß die dort befindliche Engstelle des zusammenhängenden Landschaftsraumes möglichst weiträumig ausgeprägt bleibt.</p>		
(16) Entwicklungsraum 1.3.16		
Fläche zwischen der B 61 und der Preinstraße		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3.16 handelt es sich um eine Fläche im Ortsteil Bergkamen-Oberaden; sie ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.</p>		
(17) Entwicklungsraum 1.3.17		
Landwirtschaftliche Fläche östlich der Straße "Am Kreiloh" in Bergkamen-Oberaden		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 1.3.17 handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche; sie ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.</p>		

B	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	48	Seite
3	Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.3 „Temporäre Erhaltung“		

Bei einer Inanspruchnahme für die Bebauung sollten insbesondere landschaftspflegerische, landschaftsökologische und freiraumplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt und der Zugänglichkeit zum Landschaftsraum, Durchgrünung und der Einbindung des Siedlungsrandes besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

(18) Entwicklungsraum 1.3.18

Landschaftsraum südlich Bergkamen-Mitte (Nordfeld)

Erläuterungen:

Die am direkten Ortsrand im nahen Wohnbereich liegende landwirtschaftliche Fläche kann schnell und sicher erreicht werden. Bedingt durch das engmaschige Wegenetz bietet sie die Möglichkeit, in weitere Landschaftsräume zu gelangen. Dadurch bedingt verfügt die Fläche über ein gewisses Potential für die lokale Erholungsnutzung. Die klimatischen Funktionen des Nordfeldes werden durch die topografischen Verhältnisse stark eingeschränkt. Bei der Realisierung der Wohnbaufläche sollen landschaftspflegerische, landschaftsökologische und freiraumplanerische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	49 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Entwicklungsziel 2 = <u>Anreicherung</u> einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ergibt sich durch Auswertung der Grundlagenkarte II b.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel wurde dann für entsprechende Räume vorgesehen, wenn größere Defizite im Ausstattungsgrad der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen oder mit naturnahen Lebensräumen festgestellt wurden. Es weist darauf hin, daß besondere Entwicklungsmaßnahmen zum Abbau der Defizite erforderlich sind.</p> <p>Das Entwicklungsziel dient der Verbesserung der Landschaft in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge, in der Regel mit Hilfe von Maßnahmen des § 26 LG, wie Anpflanzungen, Anlage von unbewirtschafteten Säumen, Amphibienlaichgewässern u.ä..</p> <p>Noch vorhandene Landschaftsstrukturelemente sind zu erhalten.</p>		
<p>Die Entwicklungsräume mit der Ifd. Nr. 2.1 - 2.21 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt sowie im nachfolgenden Text erläutert.</p> <p>(1) Entwicklungsraum 2.1</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Forst Cappenberg und Nierstenholz um das Gut Schulze-Gahmen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Entwicklungsraum 2.1 umfaßt im wesentlichen ausgedehnte Ackerflächen mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen und wird von den Funnewiesen als auch vom Nierstenholz begrenzt.</p> <p>Die von dem Biotopkomplex "Cappenberger Wald" und "Funnewiesen" eingerahmte Fläche hat eine wesentliche Funktion in der Pufferung und Stabilisierung der beiden Biotopkomplexe und wurde im Zielkonzept mit der planerischen Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" belegt. Zur Funktionserfüllung sind insbesondere die Möglichkeiten der § 19 und § 26 LG auszuschöpfen.</p> <p>(2) Entwicklungsraum 2.2</p> <p>Landschaftsraum westlich des Stadtwaldes in Werne</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Eine von Zersiedlungsansätzen gezeichnete Ortsrandsituation im Norden von Werne. Die Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt und zeigen eine geringe Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Als Verflechtungszone zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum ist die Gestaltung des Wegenetzes und der Zugänge vordringlich. Zur Funktionserfüllung sind insbesondere Entwicklungsmaßnahmen vordringlich.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 518 berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	50 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
(3) Entwicklungsraum 2.3		
Landschaftsraum in Werne-Holthausen zu beiden Seiten der B 54		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsziel 2.3 handelt es sich um einen kleinstrukturierten, ackerbaulich genutzten Raum mit geringem Grünlandanteil zu beiden Seiten der B 54 und einer geringen Ausstattung gliedernder und belebender Elemente sowie einer extensiven Wegeerschließung. Der Entwicklungsraum 2.4 ist gem. Zielkonzept aufgrund der Ausstattung und Anbindung an den städtisch geprägten Raum mit der planerischen Zielvorgabe "Bereich für die Erholung" dargestellt worden. Darüber hinaus ist der Raum ein Teilstück der Vernetzungssachse zwischen dem städtisch und dem landschaftlich geprägten Raum. Die zur Funktionserfüllung und Optimierung erforderlichen Anreicherungsmaßnahmen sollen sich an den wenigen vorhandenen, kleinteiligen Ausstattungsstrukturen orientieren. Zur Sicherung des Raumes kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 518 berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
(4) Entwicklungsraum 2.4		
Landschaftsraum zwischen dem Ortsteil Werne-Holthausen und der A 1 nördlich der Nordlippestraße		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Ein durch Acker und Grünlandnutzung bestimmter Raum mit einer mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie einer extensiven Wegeerschließung im Niederungsbereich des Hornebaches. Entsprechend der planerischen Zielvorgabe</p> <p>"Vernetzung von Lebensräumen" über die Vernetzungssachse Hornebach sowie der Zielvorgabe "Bereich für die Erholung" ist der Entwicklungsraum in seiner Struktur zu erhalten und insbesondere mit Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren. Zur Sicherung des Raumes kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		
(5) Entwicklungsraum 2.5		
Landschaftsraum zu beiden Seiten der Düsbecke in Werne-Wessel		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.5 handelt es sich um einen fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Raum mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen, der nur durch das grünlandgenutzte Tal der Düsbecke sowie von Kotten und hofnahen Grünlandflächen gegliedert ist. Um die planerische Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" zu gewährleisten, ist der Entwicklungsraum im Bereich der wesentlichen Leitstrukturen mit gliedernden und belebenden Gehölzen zu ergänzen. Darüber hinaus kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	51 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
(6) Entwicklungsraum 2.6		
Funneniederung zwischen der Varnhöveler Straße und Selmer Landstraße		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.6 handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen dem Kohusholz und dem Gut Moormann mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen, dessen Kernstück die Funneniederung mit den umgebenden Grünlandflächen darstellt. Der Entwicklungsraum ist in seinem Kernstück, dem Funnebach, die Vernetzungssachse zwischen dem Lebensraum Wald und dem Lebensraum Agrarlandschaft und demgemäß mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" belegt worden. Zur Funktionserfüllung ist der Raum mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern und insbesondere mit Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Funne zu optimieren. Darüber hinaus hat der wohnungsnahe Freiraum lokale Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Die Planung der Landesstraßen L 821 n und L 518 mit einem Knotenpunkt berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
(7) Entwicklungsraum 2.7		
Landschaftsraum östlich des Stadtteiles Werne-Evenkamp		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die wirtschaftliche Nutzung des Entwicklungsraumes ist durch eine intensiv arbeitende Landwirtschaft geprägt. Der Raum hat eine geringe Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen und ist als wohnungsnaher Freiraum mit der planerischen Zielvorgabe "Bereich für die Erholung" als auch mit der Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" belegt worden. Zur Funktionserfüllung ist der Raum insbesondere mit Entwicklungsmaßnahmen im Bereich vorhandener Leitstrukturen zu optimieren.</p>		
(8) Entwicklungsraum 2.8		
Landschaftsraum westlich der A 1		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.8 handelt es sich überwiegend um einen ackerbaulich genutzten Raum westlich der A 1 zwischen dem Lippetal und dem Waldgebiet "Halloh". Mäßig gegliedert wird der Raum durch einige Grünlandstandorte und kleinere Waldflächen sowie einer mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Zur Optimierung der planerischen Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" ist der Entwicklungsraum im Bereich der wesentlichen Leitstrukturen mit gliedernden und belebenden Gehölzen zu ergänzen. Zur Sicherung des Raumes kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		

B	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	52	Seite			
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“					
(9)	Entwicklungsraum 2.9					
Landschaftsraum östlich der A 1 vom Stadtteil Werne-Stockum bis zur östlichen Plangebietsgrenze						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.9 handelt es sich im wesentlichen um den Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern. Der Raum ist durch Grünland- und Acker Nutzung bestimmt und vereinzelt von kleineren Laubwaldflächen gegliedert. Der Entwicklungsraum 2.6 ist Teil der Vernetzungssachse Nordbecke und mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" dargestellt. Der Raum ist mit seiner mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen zu erhalten und gem. der Funktionszuweisung mit den Möglichkeiten des § 26 LG NW zu optimieren sowie insbesondere über die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu sichern.</p>						
(10)	Entwicklungsraum 2.10					
Niederungsbereich des Gerlingbaches zwischen der B 54 und dem Kohus-Forst						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.10 handelt es sich um den landwirtschaftlich genutzten Talraum des Gerlingbaches zwischen der B 54 und dem Kohus-Forst mit den angrenzenden ackerbaulich genutzten Flächen. Im Südosten des Entwicklungsraumes befindet sich der Bereich des stillgelegten Schachtes VII mit ökologisch wertvollen Teilflächen. Der Planbereich ist mit seiner mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen ein Teilbereich der Vernetzungssachse zwischen dem Biotopkomplex Wald und dem Biotopkomplex Flussauenlandschaft; er ist entsprechend zu sichern und in seinen wesentlichen Strukturen zu optimieren.</p> <p>Zur Anbindung des Erholungsbereichs Cappenberg sollte entlang der Kreisstraße K 19 die Anlage eines Rad- und Wanderweges vorgesehen werden.</p>						
(11)	Entwicklungsraum 2.11					
Landschaftsraum nördlich des Ortsteiles Werne-Stockum						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Ein zusammenhängender, ackerbaulich bestimmter Raum im Norden der Ortslage Werne-Stockum mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Der Entwicklungsraum 2.8 ist gemäß Zielkonzept mit der planerischen Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" belegt worden. Zur Optimierung der Zielvorgabe ist der Entwicklungsraum entlang der wesentlichen Leitstrukturen mit Gehölzstrukturen auszustatten.</p> <p>Im Bereich zwischen Knüvenstraße und Kampstraße grenzt der Entwicklungsraum an eine geplante Wohnbaufläche. Die anfallenden Oberflächen- und Sickerwässer sollen im Grenzbereich zwischen Wohnbebauung und Landschaft gesammelt und zur Anlage von parkartigen, naturnah ausgebildeten Grün- und Wasserflächen genutzt werden. Das Entwicklungsziel steht dem nicht entgegen.</p>						

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	53 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
(12) Entwicklungsraum 2.12		
Lausbachniederung nordwestlich Werne-Stockum		
Erläuterungen:		
<p>Ein fast ausschließlich ackerbaulich geprägter Raum mit vereinzelten Hoflagen und hofnahen Grünlandflächen mit einer mittleren Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen westlich des Lausbaches. Der Entwicklungsraum 2.12 vernetzt den Niederungsbereich der Nordbecke mit der Lausbachniederung. Um der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" entsprechen zu können, ist es geboten, den Raum durch die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu sichern und mit den Möglichkeiten des § 26 LG hier insbesondere die Struktur des Lausbaches zu optimieren.</p>		
(13) Entwicklungsraum 2.13		
Ackerbaulich genutzter Raum in der Ortslage Werne-Langern östlich des Düs- terbaches		
Erläuterungen:		
<p>Bei dem Entwicklungsraum 2.13 handelt es sich um einen fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Raum mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen am Westrand des Planungsraumes. Zur Optimierung der planerischen Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" ist der Entwicklungsraum im Bereich der wesentlichen Leitstrukturen mit gliedernden und belebenden Gehölzen zu ergänzen. Darüber hinaus kommt insbesondere die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft in Betracht.</p>		
(14) entfällt		
(15) Entwicklungsraum 2.15		
Landschaftsraum an der südwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich Bergkamen-Oberaden		
Erläuterungen:		
<p>Der Entwicklungsraum ist auf großräumiger Ebene Teil eines regionalen Grünzuges von Holzwickede bis Cappenberg. Kleinräumig stellt er sich auf Grund der angrenzenden Liniennutzungen als relativ isolierter Teilraum dar, der überwiegend ackerbaulich oder als Grünland genutzt wird und eine mittlere Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen im grundwassergeprägten Niederungsgebiet der Seseke aufweist. Weiterhin wird der Raum durch das Waldgebiet "In der Mark" strukturiert. Zur Minderung des Isolationseffektes ist der Entwicklungsraum mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" belegt worden. Vorhandene Strukturen sind mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu schützen bzw. sind zur Optimierung weitere Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.</p>		
<p>Die Planung der "Bundesstraße B 61" berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	54 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
(16) Entwicklungsraum 2.16		
Landschaftsraum nördlich der Seseke zwischen dem Kuhbach und dem Waldgebiet "Mühlenbruch"		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Entwicklungsraum ist Bestandteil eines regionalen Grünzuges von Holzwickede nach Cappenberg. Es handelt sich um einen fast ausschließlich ackerbaulich genutzten und gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestatteten Raum auf den fruchtbaren Lagen der Hellwegböden, in unmittelbarer Benachbarung des Naturschutzgebietes "Mühlenbruch". Er ist durch Wirtschaftswege minimal erschlossen. Ein Ausbau des Wegenetzes sollte so konzipiert werden, daß ökologisch wertvolle Bereiche möglichst geschont werden.</p> <p>Bedingt durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Mühlenbruch" soll der Raum neben einer Vernetzungs- und Pufferungsfunktion auch zur Entlastung des Naturschutzgebiets von Erholungssuchenden beitragen, indem seine Attraktivität erhöht wird.</p> <p>Bedingt durch diese Anforderungen sind vorhandene Strukturen mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu schützen bzw. sind zur Optimierung weitere Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.</p>		
(17) Entwicklungsraum 2.17		
Landschaftsraum östlich der Ortslage Bergkamen-Oberaden		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.17 handelt es sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum, der bis in die Ortslage Oberaden hineinreicht und nur gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Bedingt durch die Anbindung an die Wohnsiedlungsbereiche hat der Entwicklungsraum eine stadtgestalterische Funktion und eine besondere Bedeutung für die wohnungsbezogene Erholung. Neben der planerischen Zielvorgabe "Bereich für die Erholung" ist der Planungsraum Teilraum der Vernetzungssachse Mühlenbruch mit der Lippezone und demgemäß in Teilbereichen mit der Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" belegt worden. Bedingt durch diese Anforderung ist der Planungsraum mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern und mit Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n und der Bundesstraße B 61 n berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt im Entwicklungsraum Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage und Sportanlage dar. Ihre mögliche Realisierung wird durch das Entwicklungsziel nicht beeinträchtigt.</p>		
(18) Entwicklungsraum 2.18		
Landschaftsraum zwischen der A 2 und dem Ortsteil Bergkamen-Weddinghofen		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.18 handelt es sich um einen ausschließlich ackerbaulich genutzten Raum auf den fruchtbaren Böden der Hellwegböerde mit einer geringen Ausstattung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen und einem ausreichenden Angebot von Wirtschaftswegen. Die unmittelbare Benachbarung von</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	55 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p>Bergkamen und Kamen mit Bereichen defizitärer wohnungsbezogener Freiräume gibt dem Entwicklungsräum eine besonders hohe Bedeutung für die gesamtstädtische Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist der Entwicklungsräum Teilbereich der Vernetzungsachse Mühlenbruch-Romberger Wald und demgemäß mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" belegt worden. Bedingt durch die Anforderung für die Erholungsnutzung und die Vernetzungsfunktion ist der Planungsraum mit Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p> <p>Der Entwicklungsräum soll zukünftig in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsängern ausgehenden Lärmbelastungen hinzuwirken.</p>		
<p>(19) Entwicklungsräum 2.19</p> <p>Landschaftsraum zu beiden Seiten der Bambergstraße/Bergkamener Straße</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 2.19 handelt es sich um einen fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Raum auf den fruchtbaren Böden der Hellwegbörde mit einer geringen Ausstattung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen und einem ausreichenden Angebot von Wirtschaftswegen. Bedingt durch die Lage, Ausstattung und Anbindung des Planungsraumes an die Wohnsiedlungsbereiche von Bergkamen und Kamen mit ihrer defizitären Ausstattung an wohnungsbezogenen Freiräumen, hat der Entwicklungsräum eine besonders hohe Bedeutung für die gesamtstädtische Erholungsnutzung.</p> <p>Auf Grund seiner Hanglage trägt er zur Kaltluftversorgung und Klimatisierung der nördlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiche bei.</p> <p>Darüber hinaus ist der Entwicklungsräum Teilbereich der Vernetzungsachse Mühlenbruch-Romberger Wald und demgemäß mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" belegt worden. Bedingt durch die Anforderung für die Erholungsnutzung und die Vernetzungsfunktion ist der Planungsraum mit Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p> <p>Im Entwicklungsräum ist der Ausbau der K 9 (Häupenweg/Weddinghofer Straße) vorgesehen; das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.</p> <p>Der Entwicklungsräum soll zukünftig in seiner Erholungsfunktion gestärkt werden. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsängern ausgehenden Lärmbelastungen hinzuwirken.</p>		
<p>(20) Entwicklungsräum 2.20</p> <p>Landschaftsraum westlich und östlich der Hansastrasse</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsräum 2.20 handelt es sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum zu beiden Seiten der Hansastrasse im Stadtteil Bergkamen-Overberge. Der mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen nur gering ausgestattete Landschaftsraum ist als wohnungsnaher Freiraum anzusprechen und erfüllt über die vorhandenen Wirtschaftsweg ein wichtige, verbindende Funktion der Erholungsachse Overberge-Romberger Wald-Beversee. Daher ist auf einen Abbau der von den Verkehrsängern ausgehenden Lärmbelastungen hinzuwirken. Sollte zur Nutzergänzung ein weiterer Wegebau vorgesehen werden, so ist die Wegeföhrung so zu konzipieren, daß ökologisch wertvolle Bereiche möglichst geschont werden. Darüber hinaus bildet der Landschaftsraum mit seinen Gehölzstrukturen insbesondere am Westrand der A 1 die Vernetzungsachse der vorgefundenen Waldkomplexe. Zur weiteren Funktionserfüllung ist der Raum mit den Möglichkeiten des § 19 LG zu sichern und mit Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	56 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	
<p>Die Planung der Kreisstraße K 16 berührt diesen Entwicklungsraum; auf die im Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
<p>(21) Entwicklungsraum 2.21</p> <p>Landschaftsraum östlich der Kolonie Tannenberg</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Landschaftsraum 2.21 handelt es sich um einen überwiegend ackerbaulich genutzten Raum mit einer geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen im Bereich Bergkamen-Overberge östlich der Kolonie Tannenberg. Die ehem. Bahntrasse ist als Radweg ausgebaut und erfüllt eine bedeutende Funktion in der Erschließung der anschließenden und umliegenden Freiräume. Die im Nordwesten westlich der B 233 gelegenen Fläche stellt eine wesentlich Grünanbindung für den geplanten innerstädtischen Grünzug entlang des Kuhbachs dar.</p> <p>Zur Umsetzung der planerischen Zielvorgabe "Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft" ist der Entwicklungsraum 2.21 im Bereich der Leitstrukturen mit Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren.</p>		
<p>(21a) Entwicklungsraum 2.21 a</p> <p>Kuhbach östlich/westlich der B 233</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 2.21 a handelt es sich um überwiegend ackerbaulich oder als Kleingärten genutzte Flächen beidseitig des Kuhbaches. Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen ist äußerst gering.</p> <p>Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes ist im Flächennutzungsplan mit der Darstellung Grünfläche - Parkanlage - belegt. Diese städtebauliche Zielvorstellung entspricht dem landschaftsplanerischen Anreicherungsziel. Von der Festsetzung eigener Maßnahmen sieht der Landschaftsplan aus diesem Grunde ab.</p>		

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	57 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“	

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 3 wird dargestellt, wenn Landschaftsräume in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigt oder stark vernachlässigt sind. Es handelt sich in der Regel um Gebiete, in denen durch Landschaftsschäden oder Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt und/oder gefährdet ist. Die geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsräume sind durch geeignete Maßnahmen so wiederherzustellen, daß durch die Schaffung von naturnahen Lebensräumen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wieder gewährleistet ist.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels werden bei Landschaftsschäden in der Regel in der Festsetzungskarte Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach §§ 19 - 23 LG festgesetzt werden.

Bei Eingriffen nach §§ 4 - 6 LG regeln sich die Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen nach dem nach anderen gesetzlichen Vorschriften erstellten Fachplan. In diesem Falle trifft der LP keine Festsetzungen.

Unbeschadet dieser Regelungen hat der Anspruch des EZ nach Wiederherstellung des Wirkungsgefüges und/oder des Erscheinungsbildes der Landschaft auch für die Fachplanverfahren Verbindlichkeit.

Die Entwicklungsräume mit der Ifd. Nr. 3.1 - 3.4 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt sowie im nachfolgenden Text erläutert

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) Entwicklungsraum 3.3

Halde Werne der Zeche Werne

Erläuterungen:

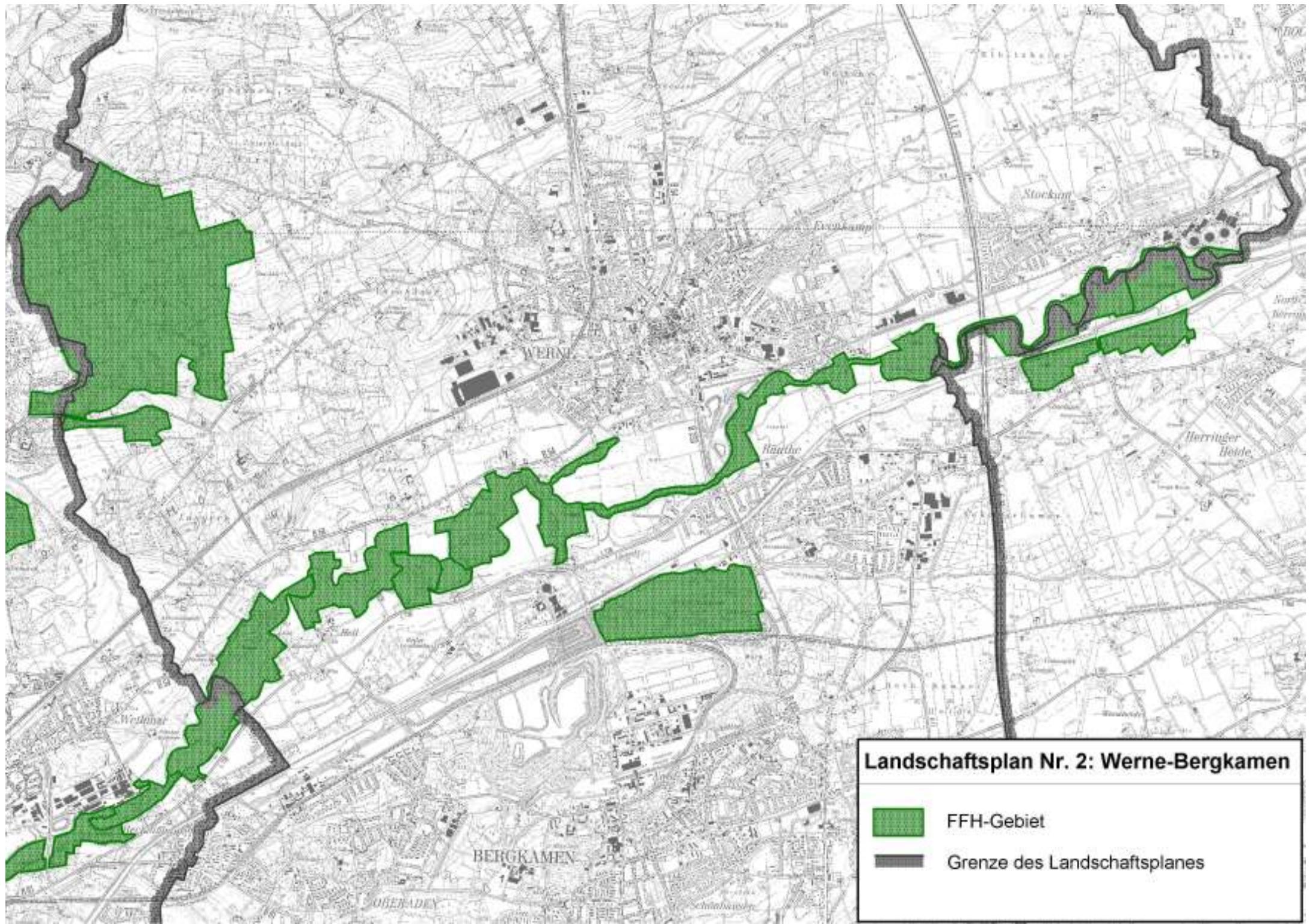
Bei dem Entwicklungsraum 3.3 handelt es sich um die Halde Werne der Zeche Werne im Grenzbereich zum Biotopverbundkomplex "Flussauenlandschaft Lippe". Mit der Aufhaldung wurde vor 1954 begonnen, die letzte Schüttphase wurde ca. 1980 beendet. Mittlerweile sind insbesondere die westlichen Bereiche aufgeforstet worden.

Bedingt durch die besondere Lage im Grenzbereich zum Biotopkomplex Lippeaue, sind die abgeschlossenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auf weitere Bereiche am Rande der Lippeaue auszudehnen. Insbesondere die noch weitgehend vegetationsarmen Plateaulagen und die zur Lippe reichenden Böschungen sind durch entsprechende Maßnahmen herzurichten und in großen Teilbereichen mit Laubgehölzen aufzuforsten. Durch die Schaffung einer möglichst abwechslungsreichen Vegetationsbedeckung sind die Flächen in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt zu optimieren. Eine Einbeziehung der Haldenflächen in das stadtnahe Erholungsgrün, hinsichtlich einer Nutzung der Flächen zur stillen Erholung, ist aus landschaftlicher Sicht unbedenklich, sofern ökologische Belange der Lippeaue nicht berührt werden. Bedingt durch die Systematik des Landschaftsplans ist das Entwicklungsziel "Sicherung und Entwicklung" nicht möglich.

B Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	58 Seite
5 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“	
(4) Entwicklungsraum 3.4		
Bergehalde "Großes Holz"		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bei dem Entwicklungsraum 3.4 handelt es sich um einen Teilbereich des ehemaligen großflächigen Waldkomplexes der Kamer Mark am nördlichen Rand der Stadt Bergkamen. Für die fördernden Zechenanlagen im Stadtgebiet Bergkamens ist der Standort "Großes Holz" die Entsorgungsfläche für Bergematerial.</p> <p>Durch die Aufschüttungsmaßnahmen wurde die Landschaft großflächig umgeformt. Die Bergehalden sollen bzw. werden entsprechend des verbindlichen Rahmenbetriebsplanes, nach landschaftspflegerischen Begleitplänen ausgeformt und aufgeforscht.</p> <p>Die Schüttflächen sind mit der planerischen Zielvorgabe "Vernetzung von Lebensräumen" und "Bereich für die Erholung" belegt worden. Das heißt konkret, daß die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die im Rahmenbetriebsplan festgeschrieben sind, der v. g. Zielvorgabe entsprechen sollen und ggf. überarbeitet werden müssen.</p> <p>Die Planung der Landesstraße L 821 n berührt diesen Entwicklungsraum; auf die in Abschnitt A 2 stehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.</p>		
(5) Entwicklungsraum 3.5		
Aufschüttungsflächen Bahnüberquerung K 16		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die im Zusammenhang mit der Bahnüberquerung der K 16 erforderlichen Aufschüttung sind z. T. bereits erfolgt. Der landschaftspflegerische Begleitplan zur Ausgestaltung des Aufschüttungsflächen ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.85.</p> <p>Vorgesehen sind eine landschaftsbezogene Geländemodulation, Anpflanzungen, Grünland und Feuchtbereiche.</p>		

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	59	Seite
1	Unterab- schnitt/Ziffer	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. § 19 LG)		
<u>Erläuterungen:</u>				
<p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.</p> <p>Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.</p> <p>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.</p> <p>Gem. § 48 Abs. 1 LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.</p> <p>Darüber hinaus wird bei der unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht.</p> <p>Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 Abs. 2 LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus sollen auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, sofern die Kennzeichnung zweckmäßig ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.86 (GV NW 1986, S. 683) geregelt.</p> <p>Der Landschaftsplan hat die nach der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20-23 zu erklären. Die Festsetzung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Die FFH-Gebiete sind in der folgenden Beikarte nachrichtlich dargestellt.</p>				



Landschaftsplan Nr. 2: Werne-Bergkamen

■ FFH-Gebiet

■ Grenze des Landschaftsplans

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	60	Seite			
1	Unterabschnitt/Ziffer	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. § 19 LG)					
Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft							
(1) Von allen Verboten und Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.							
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Befreiung kann nach § 69 Abs. 1 LG erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>							
(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.							
(3) Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt, die vom Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjekts. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen gem. § 19 Abs. 2 LG ausdrücklich etwas anderes bestimmen.							
(4) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.							
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.</p>							

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	61	Seite			
1.1	Unterab- schnitt/Ziffer	Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)					
<p>Die Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG) sind unter der Ziffer 1.1.2 lfd. Nrn. (1) - (10) in ihren genauen Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, im nachfolgenden Text sowie in dem Original als Anlage (1) beigefügten Zusammenzeichnungen der Flurkarten festgesetzt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p>							
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete". Die bei den besonderen Festsetzungen angegebenen Klammerzusätze bedeuten: Gemarkung/Flur/Flurstück.</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	62	Seite
1.1.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete		
(1) Verbote			
<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Insbesondere ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. <p><u>Erläuterungen:</u> Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traubereich. <ol style="list-style-type: none"> 2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. <p><u>Erläuterungen:</u> Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Wildlebende Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. 4. Biozide anzuwenden oder zu lagern. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder mit einer Doppelschraffur dargestellt sind. <p><u>Erläuterungen:</u> Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	63	Seite
1.1.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete		
<p>5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder mit Doppelschraffur dargestellt sind.</p> <p>6. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Die gruppenweise Ausbildung von Jagdhunden sowie Jagdhundeprüfungen sind nicht erlaubt. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue ist in der Zeit vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres auch die Ausbildung einzelner Jagdhunde untersagt.</p> <p>Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und nachfolgend nichts anderes verboten oder geboten wird. Unberührt bleibt auch das Reiten auf den ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten Wegen.</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortabstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen g) Kanzeln 			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	64	Seite			
1.1.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete					
<p>Die aufgezählten Anlagen können negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Hinsichtlich des Verbotes zur Errichtung von Jagdkanzeln stellt die Untere Landschaftsbehörde für die Naturschutzgebiete in der Lippeaue eine Befreiung in Aussicht für den Fall, dass der Wildschweinbestand in der Lippeaue nennenswert zunimmt und aus diesem Grund weitere Jagdkanzeln erforderlich werden.</p>						
<p>8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.</p> <p>9. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen.</p> <p>10. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern.</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziffer II) sowie auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.84 (MBL. NW 1985) S. 4 verwiesen.</p>						
<p>11. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.</p> <p>12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.</p>						
<p>13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.</p>						
<p>14. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.</p> <p>Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. v. § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauO NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419)</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	65	Seite
1.1.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete		
15. Zu lagern oder Feuer zu machen			
16. Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren; unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen oder den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.			
17. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind feuchte oder vernäste Flächen zu entwässern.			
18. Den Grundwasserflurabstand zu verändern.			
19. Motor- und Modellsport zu betreiben.			
Erläuterungen:			
Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.			
20. Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in Acker umzuwandeln.			
Erläuterungen:			
Sollte aus landwirtschaftlicher Sicht nachweislich eine Grasnarbenerneuerung erforderlich werden, kann in begründeten Einzelfällen, sofern naturschutzfachliche Gründe dem nicht entgegenstehen, eine Ausnahme zugelassen werden.			
21. Die Stillgewässer innerhalb der Naturschutzgebiete mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Dieses gilt auch für neu angelegte Gewässer.			
Erläuterungen:			
Von dem Verbot, die Gewässer mit Fischen zu besetzen, kann eine Befreiung erteilt werden, sofern die Besatzmaßnahmen mit der Landesanstalt für Fischerei abgestimmt sind.			
22. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen.			
23. Mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	66 Seite
1.1.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
24. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Kirrungen von Schwarzwild sind nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.		
<u>Erläuterungen:</u>		
Die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz bleibt unberührt.		
Bei einem stark ansteigenden Schwarzwildbestand in den Naturschutzgebieten N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und N 14 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ kann ggf. auf Anfrage von der unteren Landschaftsbehörde und nach Prüfung des Einzelfalles eine Be- freiung von dem Verbot erteilt werden.		
25. Wildschädliche Tiere (§ 23 Bundesjagdgesetz), die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, in Gebieten mit ganzjährigem Jagdverbot sowie in Gebie- ten mit zeitweiliger Sperrung außerhalb der Zeiträume in denen eine Jagd- ausübung erlaubt ist, abzuschießen oder zu fangen.		
<u>Erläuterungen:</u>		
Aufgrund der neugefaßten Bundesartenschutzverordnung dürfen Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher auch in den Gebieten und den Zeiträumen der erlaubten Jagdaus- übung nur mit einer Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde nach § 20 g Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz erlegt werden.		
(2) Gebote		
1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durch- geführt werden (gilt nicht an der Lippe). Im Naturschutzgebiet des Cappenberger Waldes bleibt die Beseitigung von Abflusshindernissen (ohne Veränderung der gewachsenen Sohle und Ufer- böschen) bei der Gewässerunterhaltung unberührt. Weitere Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan zum Cappenberger Wald niedergelegt und gelten als mit der Unteren Land- schaftsbehörde abgestimmt.		
<u>Erläuterungen:</u>		
Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes be- rührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Dies- bezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.		
2. Alle Hecken abschnittweise in 10-15jährigem Abstand auf-den-Stock-zu set- zen sowie alle Kopfbäume in 8-12jährigem Abstand zu schneiteln.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	67	Seite
1.1.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete		
3. Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die zur nachhaltigen Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen.			
Erläuterungen:			
<p>Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende, ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, insbesondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Pläne werden u. a. die jeweils betroffenen Städte Bergkamen und Werne, das Forstamt, die Landwirtschaftskammer, die Landesanstalt für Fischerei, die Naturschutzverbände und der Lippeverband beteiligt.</p> <p>Mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung werden die Pläne abgestimmt.</p> <p>Trifft der Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) Aussagen über Festsetzungen im Sinne der §§ 19 - 25 LG oder über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG, kann dies zur Änderung der Festsetzungen des Landschaftsplans im Verfahren gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. m. § 13 BBauG führen.</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete liegen Pflege- und Entwicklungspläne zumindest im Entwurf vor.</p>			
<p>Neben der auf örtlicher Ebene laufenden Landschaftsplanung hat das Land Nordrhein-Westfalen 1990 das Gewässerauenprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieses Programmes ist es, ausgedehnte Gewässernetze und Flussauen als natürliche Lebensadern in der Landschaft zu erhalten. Hierfür sollen ein landesweiter Gewässerverbund und darüber hinaus Voraussetzungen für einen ökologischen Hochwasserschutz durch die Reaktivierung von Überflutungsbereichen geschaffen werden. Konkretisiert wird dieses landesweit gültige Programm durch das Lippeauenprogramm. Dieses hat zum Ziel, über den Erhalt des Status Quo hinausgehend Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die zur Optimierung der ökologischen Verhältnisse und vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge der Lippeaue sinnvoll sind. Eine Umsetzung der hierzu notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen erfolgt durch den Lippeverband, zunächst vom Bereich des Streichwehres Werne bis zum Wehr Beckinghausen. Die im Rahmen dieser Planungen anstehenden Entfesselungen der Lippeufer, die geplanten Profilaufweiterungen mitsamt einer Rücknahme der Uferböschungen bei gleichzeitiger Sohlanhebung sollen durch die Maßnahmen des Landschaftsplans in sinnvoller Weise ergänzt und begleitet werden.</p> <p>Die für die Naturschutzgebiete geltenden Ge- und Verbote insbesondere das Erstaufforstungsverbot sowie alle Festsetzungen in der Fläche wie zur Grünlandnutzung und den Bewirtschaftungsauflagen, zu Gehölzanpflanzungen, Säumen, Rainen usw., stehen den im Rahmen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes geplanten Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Gleichermaßen gilt für die vorgesehenen Düngeverbote und Bewirtschaftungsauflagen, welche nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Anlage von Flutrinnen und Gewässerrandstreifen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen stehen. Die Umsetzung der im Landschaftsplan festgeschriebenen Gewässerrandstreifen ist dahingehend zu verstehen, dass sich ihre tatsächliche Lage immer nach der aktuell vorhandenen Uferlinie, entsprechend den voranschreitenden Entfesselungsmaßnahmen, zu richten hat.</p> <p>Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so obliegt</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	68 Seite
1.1.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
<p>Ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NW). Dies gilt auch für die Gebote für Naturschutzgebiete, soweit es sich um Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG NW) handelt.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	69	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
(1)	entfällt		
(2)	entfällt		
(3)	entfällt		
(4)	entfällt		
(5)	entfällt		
(6)	entfällt		
(7)	entfällt		
(8)	Feuchtgebietskomplex zwischen Landwehrstraße und Datteln-Hamm-Kanal		
	Erläuterungen:		
	<p>Das Naturschutzgebiet umfaßt den Waldkomplex östlich des Kraftwerkes bis zur Lippestraße nördlich des Datteln-Hamm-Kanal.</p> <p>Das Naturschutzgebiet wird bestimmt durch einen Mischwaldkomplex mit senkungsbedingten Feuchtbereichen und arrondierenden Aufforstungsflächen sowie einem Senkungssumpf, senkungsbedingten Brachflächen dauerfeuchtem Grünland sowie Magerrasen und Ruderalfuren auf der Kanalböschung.</p> <p>Eine sinnvolle Abgrenzung im Osten des Gebietes innerhalb des Landschaftsplans ist bedingt durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan (Versorgungsfläche) nicht möglich.</p> <p>Aufgrund seiner guten Ausstattung kann der Raum zu einer wertvollen Ergänzung der Lebensräume in der Lippeaue entwickelt werden.</p>		
	Schutzzweck		
	<p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften der Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	70	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<u>Der Schutzzweck ist insbesondere:</u>						
<p>a) Erhalt und Entwicklung des Sumpfbereiches mit seinen verschiedenen Entwicklungsphasen von den offenen Zweizahnfluren über Großseggenrieder, Röhrichte bis zum Bruchwald mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten</p> <p>b) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Feuchtwiesenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten</p>						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Spezifische Pflanzen und Tierarten sind z. B. Großes Flohkraut, Wiesenraute, Sumpf-Sternmiere, Breitblättriges Knabenkraut, Bekassine, Braunkehlchen, Schafstelze, Wachtelkönig.</p>						
<p>c) Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe Waldgesellschaften mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten sowie die Entwicklung eines ausgeprägten Waldmantels mit Saum</p> <p>d) Erhalt und Förderung von nicht verbuschten offenen Ruderal- und Hochstaudenfluren sowie Magerrasen.</p>						
<u>Verbote:</u>						
Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 1.1.1 (1) hinaus ist verboten:						
<ol style="list-style-type: none"> 1. die landwirtschaftliche Nutzung der Naßwiese (Orchideenstandort) im SE, südlich des Grabens 2. die forstliche Nutzung der Gehölzbestände südlich des Ost-West verlaufenden Grabens. 						
<u>Gebote:</u>						
Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 1.1.1 (2) hinaus ist geboten:						
<ol style="list-style-type: none"> 1. den Wildacker im SE in Grünland umzuwandeln und als 2 schürige Wiese die ersten 5 Jahre zu nutzen (1. Mahd ab 15.6., 2. Mahd ab 1.9.; das Mähgut ist abzufahren). Nach 5 Jahren ist die Fläche wie die Naßwiese zu pflegen 2. die Mahd der Naßwiese im SE, südlich des Grabens abschnittsweise im Turnus von 2 Jahren im Oktober. Das Mähgut ist abzufahren 						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahme soll die Verbuschung der Naßwiese verhindern.</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	71	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<p>3. den Hochsitz im SE am Wildacker aus dem Gebiet zu entfernen</p> <p>4. die nicht bodenständigen Baumarten abzutreiben, für die bodenständigen Baumarten ist das Umtriebsalter dem biologisch möglichen Alter der Holzarten anzunähern. Es ist mit bodenständigen Baumarten wieder aufzuforsten</p> <p>5. als forstwirtschaftliche Nutzungsform die Einzelstamm- oder Femelnutzung</p> <p>6. Altholz, stehendes Totholz und Morschholz über die gesamte Fläche des Bestandes und langfristig über den gesamten Wald verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen lassen, unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht am Wege</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahmen 4, 5 und 6 dienen dem Aufbau eines naturnahen in Alterstruktur und Artenzusammensetzung vielschichtigen Waldbestandes.</p> <p>7. den Ost-West verlaufenden Graben naturnah auszubauen.</p>						
<p>(9) "Beversee"</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den "Beversee", den umschließenden Waldkomplex und die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal, der B 233 und der nach Süden begrenzenden Bahnlinie.</p> <p>Das 101 ha große Gebiet wird bestimmt durch den durch Bergsenkung entstandenen "Beversee", den Verlauf des Beverbaches, den durch die Senkungen beeinflussten Waldbestand und durch die unterschiedlich bewirtschafteten Grünlandflächen am Ostrand des Gebietes.</p> <p>Es handelt sich um einen wertvollen Biotopkomplex aus naturnahen, überwiegend bodensauren Wäldern und einem großen etwa 8 ha großen Bergsenkungssee mit typischer Vegetation und stellt einen essenziellen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten dar. Nach seiner Zusammensetzung erfüllt dieses Gebiet die fachlichen Kriterien eines FFH-Gebietes und wurde als solches seitens des Landes unter der Bezeichnung DE-4311-303 an die Europäische Union gemeldet. Das Beverseegebiet bildet somit einen wichtigen Mosaikstein zum Aufbau eines europaweiten Netzwerkes an Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“.</p> <p>Das Naturschutzgebiet steht zudem in funktionalem Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten der Lippeaue und soll zur Stabilisierung und Ergänzung der für diese Region typischen - aber besonders gefährdeten - Lebensräume einer Flussauenlandschaft beitragen.</p> <p>Die betroffenen Grundstücke stehen etwa zu 100 % im Eigentum des Regionalverbandes Ruhrgebiet.</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	72 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<u>Schutzzweck:</u>				
Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG				
<p>1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Als besonders schutzwürdig gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beversee als naturnahes eutrophes Stillgewässer mit Vorkommen typischer Wasserpflanzengesellschaften und Fauna - die naturnahen bodensauren Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder - die in Teilen stark vernässten Erlen- und Birkenbestände mit Bruchwaldcharakter - die Grünlandflächen und Saumstrukturen als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten - die zahlreichen Bombentrichter als wertvolle Zusatzstruktur für Amphibien und Libellen 				
Folgende Biotope und Arten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kommen im Gebiet vor und bedürfen des besonderen Schutzes:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0, prioritärer Lebensraum) - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Kammmolch (Anhang II) - Abendsegler und Wasserfledermaus (Anhang IV) - Eisvogel und Mittelspecht (Anhang I VS-RL) sowie weitere Arten nach Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie 				
<u>Der Schutzzweck ist insbesondere:</u>				
<p>a) Erhalt, Förderung und Entwicklung von nach der FFH-Richtlinie besonders geschützten Lebensraumtypen sowie Lebensgemeinschaften offener Gewässer und Verlandungszonen mit seltenen und gefährdeten Wasservögeln, naturnahem Fischbestand und den übrigen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>b) Sicherung und Optimierung der vielen Kleingewässer.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	73	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>c) Erhalt, Förderung und Entwicklung von nach der FFH-Richtlinie besonders geschützten Lebensraumtypen sowie Lebensgemeinschaften naturnaher Waldtypen, wie Eichen-Hainbuchen-, Erlen-Eschen- und Eichen-Birkenwald mit ihren gefährdeten Tier und Pflanzenarten.</p> <p>d) Erhalt, Förderung und Entwicklung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Feucht- und Nasswiesenvegetation sowie von Hochstaudenfluren mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.</p>			
<p><u>Verbote:</u></p> <p><u>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 1.1.1 (1) hinaus ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Schlittschuhlaufen und sonstiges Betreten und Befahren der Eisflächen <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Verbot zur Gebietsberuhigung und zur Schonung insbesondere der Röhricht- und Ufervegetation und zum Schutz der aquatischen Fauna.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Angeln im Beversee <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Verbot zur Beruhigung der Uferzone und Entwicklung eines naturnahen Fischbesatzes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Entwässerungsgräben und bestehende Drainagen zu unterhalten, unberührt davon bleiben die angelegten Gräben zur Sickerwasseraufnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Hafengelände 4. Tierarten zu bejagen, die als gefährdete Arten im Sinne der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere gelten <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Verbot zum Schutz der Waldschnepfe.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Jagd auszuüben innerhalb des Gebietes um den Beversee, im Norden vom Hangfuß sowie im Süden vom ufernah verlaufenden Rundwanderweg jeweils bis zum Gewässerrand. 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	74 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
Erläuterungen:				
<p>Das Verbot dient dem Schutz der zahlreichen Feuchtlebensräume wie den Bruch- und Sumpfwäldern, den Großseggen- und Röhrichtgesellschaften sowie der Verlandungsvegetation im unmittelbaren Uferbereich.</p>				
<p>6. Kahlhiebe größer als 0,3 ha vorzunehmen(nach § 25 LG)</p>				
Erläuterungen:				
<p>Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.</p>				
<p>7. alle waldbaulichen Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet „Beversee“ relevanten Waldgesellschaften führen.</p>				
Gebote:				
<u>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 1.1.1 (2) hinaus ist geboten:</u>				
<p>1. alle noch bestehenden Drainagen funktionsuntüchtig zu machen (nach § 26 LG)</p>				
Erläuterungen:				
<p>Die Maßnahme dient der Wiedervernässung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>				
<p>2. alle landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in Abhängigkeit von ihrer Vegetationsentwicklung entweder als 2-schürige oder als einschürige Wiese nach Rücksprache mit der ULB zu nutzen. Die 1. Mahd erfolgt ab 15. Juni, die 2. Mahd ab 1. September. Bei einschüriger Mahd erfolgt die Mahd ab dem 1. September. Die Flächen sind von der Mitte oder von einer Seite her zu mähen. Das Mähgut ist nach Trocknung aus dem Gebiet zu entfernen. Unberührt von dieser Maßnahme bleibt die Orchideenwiese sowie eine aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvolle Beweidung</p>				
<p>3. Die Mahd der Orchideenwiese erfolgt einschürig, nur in Absprache mit der ULB und der Biologischen Station, nicht jedoch vor dem 30. Juni. Das Mähgut ist abzufahren.</p>				
Erläuterungen:				
<p>Maßnahme zur Sicherung des Gefleckten Knabenkrautes.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	75	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>4. Wiederaufforstung nur mit bodenständigen Laubgehölzen, die zu den natürlichen Waldgesellschaften des Naturschutzgebietes gehören</p> <p>5. Pro ha Waldfläche sind 10 alte Bäume zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Totholz und Morschholz ist über die gesamte Fläche des Waldes verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen zu lassen. Unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht an Wegen.</p> <p>6. Soweit es die Standortverhältnisse zulassen, ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen.“</p>			
<p>(10) "Mühlenbruch" ca. 28,3 ha</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfaßt den Bereich zwischen der B 61 und der Seseke, westlich von "Haus Velmede".</p> <p>Biotoptkomplexe in Insellage an der ackerbaulich geprägten Feldflur.</p> <p>Das Gebiet wird bestimmt durch einen größeren zusammenhängenden, vielschichtigen Waldkomplex mit angrenzenden, senkungsbedingten Feuchtgebieten mit z. T. offenen Wasserflächen.</p> <p>Der Waldkomplex mit seinen Buchenbeständen und relativ geringem Anteil an Hybridpappelbeständen, seinem z. T. ausgeprägten Rändern und nach Süden durch Gehölzstreifen verlängerten Grenzlinien, stellt in diesem ackerbaulich bestimmten Raum, für an diese Biotoptmerkmale gebundene Lebensgemeinschaften und Tierarten, einen bedeutsamen (Über)lebensraum dar. Dies gilt auch für die senkungsbedingten Sumpfbereiche mit ihren verschiedenen Entwicklungsstadien für feuchte gebundene Tier- und Pflanzengesellschaften.</p> <p>"Das Naturschutzgebiet ist nach der Offenlage im Südosten (Gemarkung Weddinghofen, Flur 15, Flurstücke 25 u. 59 tlw.) um einen entwicklungsfähigen Acker erweitert worden. Diese Fläche unterliegt dem Flächenstilllegungsprogramm (Dauerbrache über fünf Jahre). Der Naturschutz wird für diese Fläche deshalb erst zum 01.01.94 rechtskräftig."</p> <p>Die private Friedhofsanlage sowie der Betrieb und die Unterhaltung werden im Rahmen des Bestandsschutzes gewährleistet.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und b) LG:</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	76 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<p><u>Der Schutzzweck ist insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhalt und Förderung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer mit artenreichen Verlandungszonen und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. b) Erhalt und Förderung naturnaher Laubwaldgesellschaften, Hekken, Hochstaudenfluren, und Feuchtwiesen mit ihren typischen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. <p>2. aus wissenschaftlichen Gründen (Bergsenkungsgebiet als Anschauungs- und Forschungsobjekt).</p>				
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziff. 1.1.1 (1) hinaus ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Angeln in den Bergsenkungsgewässern <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Maßnahme zur Förderung der Entwicklung als Laichgewässer, Entwicklung eines naturnahen Kleinfischbestandes und Ruhigstellung des Gebietes.</p>				
<p><u>Gebote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 1.1.1 (1) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nicht bodenständigen Baumarten sind abzutreiben, für die bodenständigen Baumarten ist das Umlaufsalter dem biologisch möglichen Alter der Holzarten anzunähern 2. als forstwirtschaftliche Nutzungsform die Einzelstamm- oder Femelnutzung wo möglich, ansonsten Voranbau mit einer max. Flächengröße von 1500 qm 3. Altholz, stehendes Totholz und Morschholz über die gesamte Fläche des Bestandes und langfristig über den gesamten Wald verteilt als Einzelbäume oder Baumgruppen stehen bzw. liegen lassen, unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht am Wege 4. einen Waldmantel im Südwesten in einer Breite von 10 m gemessen vom Stammfuß der Bäume, anzulegen (Weddinghofen/15/165, 185) <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Maßnahmen 1, 2, 3 und 4 dienen dem Aufbau eines naturnahen in Altersstruktur und Artenzusammensetzung vielschichtigen Waldbestandes.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	77	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>5. alle Kleingewässer im Waldbereich zu optimieren</p> <p>6. die forstlichen Aussagen des sich in Arbeit befindlichen Pflege- und Entwicklungsplanes Mühlenbruch in das zu erstellende Forstbetriebswerk der Forsteinrichtung der LÖLF zu übernehmen</p> <p>7. den Verlandungsbereich im Norden des Waldgebietes durch Erhöhung des Wasserstandes zu erweitern (Weddinghofen/15/165)</p> <p>8. Anlage einer Wallhecke (mit einem zum Acker hin vorgelagerten, offenen Graben) am Nordrand der verlandeten Pufferzone, (Länge ca. 350 m)</p> <p>9. die Wegebenutzung auf einen zu markierenden Rundwanderweg zu beschränken</p> <p>10. die Zuwegungen von der B 61 im Norden mit Schranken zu versehen</p> <p>11. einen 10 m breiten Wandmantel, gemessen vom Stammfuß der Bäume, am Westrand (Oberaden/8/72, 73; Länge ca. 500 m) anzulegen.</p>			
<p>(11) "Düsbecke"</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das 30 ha große Naturschutzgebiet umfaßt die Feuchtgrünlandflächen und Waldflächen westlich der Düsbecke zwischen der K 5 im Norden und dem Gehölzstreifen parallel der L 518 im Süden, den Bachlauf Düsbecke, die Grünlandfläche "Hasemanns Holt" sowie den nördlich angrenzenden Gehölzstreifen östlich der Düsbecke. Der Charakter des Gebietes wird vorwiegend durch den Bachlauf und seine angrenzenden feuchtegeprägten Niederungsbereiche bestimmt, die als Grünland / Grünlandbrache genutzt werden. Das Gelände wird durch mehrere Waldinseln mit überwiegend standortgerechtem Laubmischwaldbestand, Hecken und Gehölzstreifen klein- teilig gegliedert. Der nördliche Bereich des Bachlaufes Düsbecke ist unverbaut, der südliche mit Wasserbausteinen verbaut. Der Uferbereich ist vorwiegend mit Weiden- gebüschen bestanden.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW</p> <p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bachlauf mit seinen Saumstrukturen 			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	78	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<ul style="list-style-type: none"> - Grünlandgesellschaften wie Weidelgras-Weißkleegesellschaften, Flutrasengesellschaften, - Feuchtbrache - temporäre und dauerhafte Kleingewässer - Eichen-Buchenwald - Eichen-Hainbuchenwald (soll entwickelt werden aus Birkenbestand) Weidenbestände - Erlen-Eschenbestände (soll entwickelt werden aus Erlen-Pappelbestand) - Weißdornhecken - Gehölzstreifen 			
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Das kleinteilig strukturierte Gebiet beinhaltet insgesamt ein hohes Entwicklungspotential. Es besitzt vielfältige, für das Münsterland typische Biotopstrukturen wie den Bachlauf mit seinen Saumstrukturen, Feuchtplätzchen, eingestreute dauerhafte Kleingewässer, Hecken, Gehölzstreifen und verschiedene strukturierte Waldbestände. Insbesondere der Bachlauf Düsbecke kann durch Renaturierungsmaßnahmen in seinem Biotoppotential in hohem Maße aufgewertet werden. Das vorhandene Wechselspiel verschiedenster Biotope bietet vielfältigen Tier- und Pflanzenarten – insbesondere solchen, die auf mehrere unterschiedliche Teillebensräume angewiesen sind – Lebens-, Rückszugs- und Ausbreitungsräume. Zudem besitzt das Gebiet eine wichtige Funktion als Trittsstein- und Vernetzungsbiotopkomplex in einer ansonsten überwiegend ausgeräumten, agrarisch genutzten Landschaft.</p>			
<p>2. Wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Düsbeckeniederung</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Das Naturschutzgebiet stellt innerhalb einer von ausgeräumten Ackerflächen geprägten Umgebung einen Teilraum dar, in dem der typische Charakter des kleinteilig strukturierten Münsterlandes in besonders vielseitiger Ausprägung nachvollzogen werden kann.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach & 26 bzw. § 25 LG NW durchzuführen:</p> <p>1. Anlage eines Waldmantels</p> <p>Am südlichen Rand des Eichen-Rotbuchenbestandes nördlich des Gutes Eickholt ist ein Waldmantel anzulegen. Der Waldmantel setzt sich aus einer 2-5 m breiten Gras- und Krautzone sowie 10 m Strauch- und Lichtbaumzone zusammen. Die Gras- und Krautzone wird der natürlichen Entwicklung überlassen. In der Strauch- und Lichtbaumzone werden Initialpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgenommen:</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Anlage des Waldmantels dient der Optimierung des Lebensraumes Wald und dem Schutz des Gebietes. Es entsteht ein artenreicher Übergangsbereich zwischen Wald und Wiese (Ökoton), welcher zur Diversifizierung der Lebensräume im NSG beiträgt. Gleichzeitig schützt der Waldmantel den Wald vor Begehung durch den zu erwartenden Besucherandrang des Gutes Eickholt und daraus resultierende negative</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	79 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
		Folgewirkungen wie Müllablagerungen, Bodenverdichtung, Zerstörung von Flora und Fauna.
		<p>2. Anlage eines Waldbestandes</p> <p>Ein etwa 3 ha großer Bereich im äußersten Nordwesten des Naturschutzgebiets wird mit standortgerechten einheimischen Baumarten aufgeforstet.</p>
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Waldfläche grenzt direkt an den bestehenden Eichen-Buchenbestand an und erweitert diesen. Dadurch werden die Lebensraumfunktionen des ansonsten isoliert liegenden kleinen Waldbestandes optimiert und der Waldanteil der ansonsten waldarmen Region gesteigert.</p>
		<p>3. Entnahme nicht bodenständiger Baumarten (gem. § 25 LG NW)</p> <p>Im gesamten Naturschutzgebiet sind sämtliche nicht bodenständige Bäume, vor allem die Pappeln im Westen des NSG's, sukzessive zurückzudrängen. Der Großteil der Bäume wird gefällt und abtransportiert. Einzelne Bäume werden zur selektiven Förderung des stehenden und liegenden Totholzanteils gefällt und liegengelassen oder belassen und geringelt.</p>
		<p>4. Forstliche Pflege (gem. § 25 LG NW)</p> <p>Der Erlen-Pappelbestand und der Pappelbestand am westlichen Rand des Naturschutzgebiets ist mittelfristig zu einem lockeren Erlen-Eschenbestand umzubauen (1. Priorität). Der Birkenbestand angrenzend an den südwestlich gelegenen Eichenbestand ist langfristig in einen Eichen-Hainbuchenbestand umzubauen (2. Priorität).</p>
		<p>5. Anlage und Erhalt von Feuchtmulden (Blänken)</p> <p>Im Niederungsbereich westlich der Düsbecke (Grünlandflächen) sind 6 flachgründige, 0,2-0,7 m tiefe, ca 200 qm große Feuchtmulden mit flach ansteigenden Randbereichen anzulegen. Vier dieser Blänken werden zweimal jährlich unter Einhaltung der gebotenen Mahdtermine gemäht. Die anderen beiden Feuchtmulden werden der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und nur bei Bedarf (starke Verlandung/Verschlammung) alle 3-5 Jahre gemäht. Bestehende, mit Binsen bestandene Blänken bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten (Mahd nur bei Verlandung / Verschlammung).</p>
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Anlage der Blänken dient der Optimierung des Lebensraumes Feuchtgrünland. Durch die Stauwasseransammlung können sich hier feuchtliebende Pflanzen, aber auch Insekten (Libellen u.a.), Reptilien (z.B. Ringelnatter), Amphibien und Vögel (z.B. Wiesenlimikolen) mit hohem Feuchtebedarf ansiedeln. Die Mahd eines Teils der Blänken dient dem Erhalt einer offenen Wasserfläche, während die dichter bewachsenen Blänken Tieren mit höherem Schutzbedarf einen (Teil-)Lebensraum bieten.</p>

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	80 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
	<p>6. Vertiefung von bestehenden Tümpeln</p> <p>Die Tümpel in unmittelbarer Nähe des Erlen-Pappelbestandes am westlichen Rand des Naturschutzgebietes sind zu entschlammten bzw. auf 0,70-1 m mit abflachenden Randbereichen zu vertiefen. Der Aushub ist abzutransportieren. Die beiden nebeneinander gelegenen Tümpel werden miteinander verbunden.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Durch die Vertiefung und Verbindung wird die Lebensraumfunktion der Tümpel für feuchteliebende Flora und Fauna unterstützt und verbessert.</p>	
	<p>7. Renaturierung der Düsbecke</p> <p>Aus dem Bachlauf „Düsbecke“ sind sämtliche Wasserbausteine zu entfernen. Die Uferbereiche werden auf einen Neigungswinkel von etwa 1 : 3 abgeflacht. Durch die vereinzelte Einbringung von standortgerechten einheimischen Gehölzen im östlichen Uferbereich werden abwechselnd sonnige und beschattete Uferabschnitte geschaffen. Der Bachlauf wird seiner natürlichen Entwicklungsdynamik (Mäandrierung) überlassen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Renaturierung des bisher naturfremd gestalteten Bachlaufes trägt wesentlich zur Optimierung dieses Lebensraumes bei.</p>	
	<p>8. Anlage eines Gehölzstreifens</p> <p>Die westliche Begrenzung des NSG oberhalb des südwestlich gelegenen Eichen- und Birkenbestandes bis zum nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg wird mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Baumarten aufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt im Osten mit geschwungener Randbegrenzung, so daß Nischen und Lichtungen geschaffen werden, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Es verbleibt ein etwa 5 m breiter Gras- und Krautsaum in Richtung der östlichen gelegenen Ackerflächen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Gehölzstreifen dient der Vernetzung bestehender Waldinseln (Biotopverbund) sowie der Abschirmung des Naturschutzgebietes vor der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	81	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
9. Anlage eines Waldstreifens			
<p>Die südliche Begrenzung des Naturschutzgebietes parallel zur L 518 wird mit einem dichten Gehölzstreifen aus einheimischen und standortgerechten Baumarten aufgeforstet.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Gehölzstreifen dient der Vernetzung bestehender Wald- und Gehölzbestände (Biotopverbund) sowie der Abschirmung des Naturschutzgebietes vor der angrenzenden geplanten gewerblichen Nutzung.</p>			
10. Anlage von Hecken			
<p>Nördlich des Knappgrabens (südliche Begrenzung der Teilfläche "Hasemanns Holt") sowie im Süden des Naturschutzgebietes parallel zum geplanten Gehölzstreifen wird jeweils eine 8 m breite dreireihige Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen angelegt.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Heckenanlage dient der Strukturanreicherung des Gebietes. Eine Hecke stellt ähnlich wie ein Waldrand einen artenreichen Übergangsbereich dar (Ökoton), in dem ein vielfältiges Spektrum an Pflanzen und Tieren vorkommt. Die nördliche Hecke schirmt den zukünftig renaturierten Knappgraben (Ausgleichsmaßnahme) vor landwirtschaftlicher Nutzung ab (z.B. Beweidung) und optimiert die Biotopvernetzungsfunktion des Grabens. Die südliche Hecke vernetzt bestehende Gehölzinselfeln mit angrenzenden Gehölzstrukturen an der Düsbecke und bietet eine zusätzliche Abschirmung zur gewerblichen Nutzung.</p>			
11. Errichtung einer Wegeschanke			
<p>Auf dem Wirtschaftsweg, der vom Haus Eickholt gen Süden verläuft wird unmittelbar südlich des Häuserkomplexes eine Wegeschanke errichtet.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Wegeschanke schirmt große Teile des Naturschutzgebietes vor Befahrung mit Kraftfahrzeugen sowie daraus resultierenden starken Besucherverkehr ab, der durch die geplante gewerbliche Nutzung des Hauses Eickholt hervorgerufen wird.</p>			
12. Entwicklung einer Obstwiese			
<p>Der östliche Abschnitt der Grünlandfläche „Hasemann's Holt“ soll als Obstwiese entwickelt werden.</p> <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Für das Naturschutzgebiet "Düsbecke" gelten die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 2 Werne-Bergkamen, die in Punkt 1.1.1 des Landschaftsplans näher beschrieben sind.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	82	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>						
<p>Die in der Karte mit "nE" gekennzeichneten Waldinseln und Gehölzstreifen werden nach erfolgten Entwicklungsmaßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine einzelstammweise Nutzung bis zu 10 % des Vorrats pro Jahrzehnt bleibt zulässig. Krautsäume sind bei Bedarf zu entbuschen.</p>						
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>						
<p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 1.1.1 (1) des Landschaftsplans Werne-Bergkamen hinaus ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen vom 15. März bis 15. Juni 						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verbot dient der Sicherung und Schaffung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaft der Wiesenvögel.</p>						
<ol style="list-style-type: none"> 2. Alle Grünlandflächen mehr als 1-2mal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Die 1. Mahd der Grünlandflächen darf nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 1. September eines Jahres stattfinden. 						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verbot dient der Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften. Die Festsetzungen sind aus den „Bewirtschaftungsvereinbarungen Feuchtwiesen“ entwickelt.</p>						
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Beweidung der Obstwiese 						
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Anpflanzung.</p>						

Naturschutzgebiet "Düsbecke"

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

0 50 100 200 300m

Vegetationsbestand

- Waldfläche
- Hecke / Gehölzstreifen
- lockere Gehölzreihe
- ■ ■ Grünland / Grünlandbrache
- Feuchtmulde / Tümpel
- NSG - Grenze

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- flächenhafte Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen
- naturnaher Waldumbau
- Anlage eines Waldmantels
- Anlage eines Gehölzstreifens mit Krautsaum und Lichtungen
- Anlage einer dreireihigen Hecke
- Fließgewässerrenaturierung
- Anlage von Feuchtmulden
- △△△△△ Optimierung bestehender Feuchtmulden / Tümpel
- Errichtung einer Wege schranke
- nE natürliche Entwicklung
- (1) Verweis auf die fortlaufende Maßnahmennummerierung im Text
- Anlage einer Obstwiese

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	83 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
(12) Wälder bei Cappenberg		
Erläuterungen:		
<p>Das größte zusammenhängende Laubwaldgebiet im Kreis Unna stellen die Waldflächen bei Cappenberg dar. Ihre Größe, Struktur, weitgehende Naturnähe und vor allem ihre vegetationskundliche Ausprägung haben das Land NW dazu bewogen, einen Großteil dieser Wälder (mehr als 670 ha) als FFH-Gebiet an die Europäische Union zu melden (Bezeichnung: DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“). Dieses FFH-Waldgebiet bildet einen wichtigen Mosaikstein zum Aufbau des europaweiten Netzwerkes an Schutzgebieten unter der Bezeichnung „Natura 2000“. Als Träger der Landschaftsplanung hat der Kreis Unna in Erfüllung des europäischen Naturschutzrechtes die Pflicht zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes, hier eines Naturschutzgebietes. Die Gebietskulisse entspricht der Kulisse des FFH-Gebietes. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über Teile des Stadtgebietes von Werne (ca. 365 ha) hinaus auch auf Teilgebiete der Stadt Selm (ca. 260 ha) und in einem kleineren Bereich auf das Gebiet der Stadt Lünen (ca. 45 ha). Somit ist auch eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplans Selm vorzunehmen. Bestandteile des Naturschutzgebietes sind im wesentlichen das Kohusholz, Teile des Südholzes, Vogelberg, Zechenberg sowie das Osthüser Holz und Griesenholz. Das Naturschutzgebiet setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Die größte Teilfläche, die zugleich auch Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Selm einschließt, umfasst im wesentlichen das Kohusholz. Die beiden übrigen Teilflächen des Naturschutzgebietes entfallen auf den Bereich des Landschaftsplans Selm. Insgesamt umfasst das NSG innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Werne-Bergkamen eine Fläche von ca. 421 ha.</p>		
Schutzzweck:		
Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW		
<p>1a) zur Erhaltung, Herstellung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes mit Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern unter weitest möglicher Schonung bzw. Förderung der entsprechenden Krautschicht sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehender schutzwürdiger Bachläufe und Quellbereiche. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwälder - Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen (Hainsimsen - und Waldmeister-Buchenwälder) - Erlen-Eschen-Auwälder - Bachläufe und Bacheinschnitte - Quellbereiche 		
Erläuterungen:		
<p>Das FFH-Gebiet umfasst eines der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete innerhalb des Kermünsterlandes mit hohem Natürlichkeitsgrad. Innerhalb dieser Waldfläche dominieren Waldgesellschaften, die nach der FFH-Richtlinie eines besonderen Schutzes bedürfen. Innerhalb der NSG-Kulisse gibt es zusätzlich Verbundwaldflächen, die zwar den Anforderungen an die spezifischen FFH-Lebensraumtypen nicht erfüllen, aber dennoch zur Schaffung eines zusammenhängenden Komplexes als Bestandteil des NSG zu integrieren sind. Überhaupt ist die Großflächigkeit dieses naturnahen Waldes ein wesentliches wertbestimmendes Merkmal. Im Kreis Unna gibt es nur im Nordkreis zahlreiche, allerdings kleinflächige Laubwälder. Im Südkreis dominieren große, dann aber meist naturferne Nadelwälder während die Hellwegbördeln landschaftstypisch nur vereinzelt Waldflächen aufwei-</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	84 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>sen. Insoweit kommt den Wäldern bei Cappenberg kreisspezifisch ein besonderer Stellenwert zu.</p> <p>Der Gerlingbach und die Funne mit ihren Zuläufen durchfließen das Kohusholz. Sie stellen mit ihren zahlreichen Mäandern, Steilufern und Quellbereichen naturnahe Fließgewässer dar und genießen den Schutz des § 62 LG NW. Die Waldbäche bilden einen wichtigen Lebensraum für an Fließgewässer gebundene Tierarten. An den Bachrändern haben sich stellenweise standorttypische Bestände der Bach-Erlen-Eschen-Wälder entwickelt, die gemäß der FFH-Richtlinie als prioritär zu schützender Biotoptyp gelten.</p> <p>1b) zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Biotope oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0, Prioritärer Lebensraum) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Waldmeister-Buchenwald (9130) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) <p>Außerdem handelt es sich um Biotope für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittelspecht - Wespenbussard - Schwarzspecht <p>Des Weiteren haben die Cappenberger Wälder eine große Bedeutung als Lebensraum für weitere Vogelarten, waldbewohnende Tag- bzw. Nachfalter sowie für verschiedene Fledermausarten.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Wälder bei Cappenberg mit ihren Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern, ihrem stufigen Aufbau, ihrer artenreichen Kraut- und Strauchschicht, ihrem hohen Alt- und Totholzanteil bieten einer Vielzahl waldbewohnender spezialisierter Tierarten Lebensraum.</p> <p>Neben den Arten und Biotopen, die in der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie genannt sind, bieten die Waldflächen aber auch weiteren Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen. Hierzu zählen vor allem Tag- und Nachfalter, Fledermausarten aber auch Waldschnepfe, Hohltaube, Grün- Bunt- und Kleinspecht, Pirol und weitere Vogelarten.</p> <p>2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskulturellen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Funnebaches und seiner Zuläufe sowie der historisch gewachsenen Waldwirtschaftsform im Cappenberger Wald.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	85 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<u>Erläuterungen:</u>		
<p>Die Wälder bei Cappenberg werden nach dem Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft genutzt. Auf die herkömmliche Kahlschlagwirtschaft wird dabei verzichtet und dem Fellingheb bzw. der Einzelstammnutzung der Vorzug gegeben. Dies führt zur Ausbildung eines stufigen und strukturreichen Waldes, ohne dass der Waldcharakter verloren geht. Zahlreiche Altbauernbestände, einige erreichen ein Alter von mehr als 180 Jahren, blieben erhalten. Die Bewirtschaftung unterscheidet sich deutlich von der Bewirtschaftung umliegender Waldgebiete, so dass die unterschiedliche Nutzung und ihre Auswirkungen gut nachvollzogen werden können. Zudem ist die waldbauliche und historische Entwicklung der Waldfächen sehr gut dokumentiert. Somit sind auch wissenschaftliche und landeskulturelle Aspekte maßgebend für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes.</p>		
<p>3. wegen der Seltenheit und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.</p>		
<u>Erläuterungen:</u>		
<p>Die Lage am Rande des Ruhrgebietes und die Anziehungskraft des Cappenberg-Schlosses bedingen, dass die von zahlreichen Waldwegen durchzogenen Waldfächen in hohem Maße von Erholungssuchenden aufgesucht werden. Die Erholungsnutzung beschränkt sich dabei nicht nur auf die ortsansässige Bevölkerung, sondern bezieht auch Erholungssuchende aus einem überregionalen Einzugsgebiet ein. Die Naturnähe, der Strukturreichtum sowie die Großflächigkeit der Wälder tragen wesentlich zum besonderen Naturgenuss bei.</p>		
<u>Gebote und Verbote:</u>		
<p>Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>		
<p>1. die Fortschreibung und Umsetzung des Sofortmaßnahmenkonzeptes (SOMAKO) bzw. die langfristige Erarbeitung eines Waldpflegeplanes für das FFH-Gebiet DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“.</p>		
<u>Erläuterungen:</u>		
<p>In diesem Fachkonzept bzw. -plan werden alle zum Schutz und zur Entwicklung des FFH-Gebietes notwendigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen vorgeschlagen. Über vertragliche Vereinbarungen können die dort niedergelegten Vorschläge verbindlich abgesichert werden. Hierzu zählen auch Vorschläge etwa zur Erhaltung von bis zu 10 Starkbäumen des Oberstandes in über 120-jährigen Laubholzbeständen sowie weitere spezielle Maßnahmen. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan ersetzt den für alle Naturschutzgebiete aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan (s. u. C 1.4.1 (2) – allgemeine Gebote).</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	86 Seite		
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>				
<p>1. Straßen und Wege über den Individualgebrauch hinaus so zu nutzen, dass eine erhebliche Beunruhigung des Waldes erfolgt.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Organisierte Großveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde und der Anzeige bei der Unteren Forstbehörde. Als Richtwert für Großveranstaltungen sind 30 Teilnehmer und darüber anzusetzen.</p>				
<p>2. Im Naturschutzgebiet zu reiten; unberührt bleibt das Reiten auf den ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitweg gekennzeichneten Wegen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Reiten auf sonst selten genutzten, abgelegenen Wegen kann zu Störungen empfindlicher Tierarten führen. Die immer intensiver werdende Nutzung des Cappenberger Waldes durch die Erholungsnutzung, zu der auch der Reitsport zählt, lässt kaum noch Räume übrig, die in diesem Waldgebiet von europäischem Rang als beruhigt gelten können. Demzufolge sind Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen unausweichlich. Ein offizielles Reitwegesystem kann zur Konfliktminimierung beitragen.</p> <p>Dem Reitsport kommt auch im Raum Cappenberg eine immer größere Bedeutung zu. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und eine landschaftsverträgliche Steuerung des Reitens zu unterstützen, erarbeitet das Umweltzentrum Westfalen unter anderem für den Raum Cappenberg ein Reitwegekonzept. Dieses Konzept befindet sich, bezogen auf das FFH- und Naturschutzgebiet „Wälder bei Cappenberg“, gegenwärtig in der Abstimmungsphase mit dem Waldbesitzer, dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde. Sobald ein einvernehmliches Ergebnis vorliegt, werden die einzelnen Wegeführungen zu offiziellen Reitwegen erklärt und in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.</p>				
<p>3. Kirrungen oder sonstige Ablenkungsfütterungen innerhalb der FFH-relevanten Waldflächen vorzunehmen. Auf allen anderen Flächen sind Kirrungen von Schwarzwild nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1988 zulässig.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Durch das Verbot soll eine unnatürliche Konzentration von Wild innerhalb der FFH-Lebensraumtypen vermieden und die Krautvegetation geschont werden.</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	87 Seite		
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<u>Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft:</u>				
<p>4. Unberührt von den Verboten unter C.1.1.1 bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Im Cappenberger Wald hat der weitgehend naturnahe Waldbau eine lange Tradition. Dies hat wesentlich zur Erhaltung der heutigen ökologischen Wertigkeit des Cappenberger Waldes beigetragen. Gleichwohl sind innerhalb des Naturschutzgebietes Waldflächen enthalten, die nicht zu den FFH-Lebensraumtypen zählen und auch mit nicht einheimischen Baumbeständen bestockt sind. Andererseits existieren Waldbestände mit besonderen ausgeprägten naturnahen Strukturen. Es ist beabsichtigt, Teile dieser naturnahen Flächen als Naturwaldzelle nach dem Landesforstgesetz auszuweisen. Einzelheiten werden in dem separaten Ausweisungsverfahren geregelt.</p> <p>5. verboten ist jedoch,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jegliche forstliche Nutzung des in der Festsetzungskarte als Naturwaldzelle dargestellten Bereiches. b) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald c) den Erhaltungszustand der FFH-relevanten Waldgesellschaften durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern. Einzelheiten regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan. d) die Anlage von Weihnachtsbaum, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen e) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verfahren zur organisatorischen Abwicklung (Erfassung, Markierung, Informationsaustausch) regelt das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan. Der Schutz von Horstbäumen richtet sich nach § 64 (1), Satz 3 LG.</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Waldwege und Holzlagerplätze zu befestigen, auszubauen oder neu anzulegen. <p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Für Wegebaumaßnahmen, die einvernehmlich zwischen Eigentümer, Forstamt und Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt und im Sofortmaßnahmenkonzept oder einer vertraglichen Vereinbarung dargestellt sind, erteilt die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, in der Einzelheiten der Bauausführung festgelegt werden.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	88	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>g) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Fegeschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>h) Düngemittel auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb der Flächen nach § 62 LG NW nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>i) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für die „Wälder bei Cappenberg“ nach FFH-Richtlinie relevanten Waldgesellschaften führen.“</p> <p>j) stehendes und liegendes Totholz mit einem Durchmesser von über 30 cm (in 1 m Höhe) zu entnehmen</p> <p>k) innerhalb der FFH-Lebensräume Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von 3 Jahren durchzuführen</p> <p>l) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen den Oberbestand unter 10 Bäume je Hektar abzusenken.</p>			
<p>Wird mit dem Waldbesitzer ein Vertrag über die forstliche Nutzung im FFH- und Naturschutzgebiet abgeschlossen, treten die forstlichen Verbote für die Dauer des Vertrages für den Waldbesitzer außer Kraft.</p>			
<p>(13) Naturschutzgebiet "Lippeaue von Werne bis Heil"</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das ca. 415 ha große Naturschutzgebiet umfasst die zu den Städten Werne und Bergkamen gehörenden Bereiche der Lippeaue von der B 233 im Osten bis zur Stadtgebietsgrenze von Lünen im Westen. Die schutzwürdige Lippeaue des Gebietes wird insgesamt von Teilstücken dreier Natura-2000-Gebiete eingenommen. Hierzu gehören im Osten und im mittleren Abschnitt Teilstücken des Gebietes DE-4314-302, im Bereich südöstlich von Werne DE-4311-302 sowie im Westen das Gebiet DE-4311-301. In weiten Bereichen der Lippeaue erstrecken sich schon heute die bestehenden Naturschutzgebiete „Langerner Hufeisen-Lippewiesen“, „Disselkamp“, „Waterhues“ und „Unterlauf des Beverbaches im Lippetal nördlich Schulze-Heil“. Über diese Kulisse hinausgehend wurden weitere Flächen mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Diese reichen stellenweise bis zur Terrassenkante bzw. bis zur Grenze des (gesetzlichen) Überschwemmungsgebietes oder dienen der Arrodiierung und fungieren als Pufferflächen zu den naturschutzwürdigen Kernbereichen. Die Fließrichtung der Lippe verläuft in diesem Auenabschnitt von Nordost nach Südwest.</p> <p>Zwischen der B 233 und dem Stadtgebiet von Lünen weist die Lippe einen stark mäandrierenden Verlauf mit zahlreichen Windungen zwischen den Terrassenkanten am Rande der Aue auf. Nur im Osten, am Fuße der ehemaligen Deponie und vor den Siedlungsflächen von Rünthe sowie im Westen, wo die Lippe entlang der rechtsseitigen Terrassenkante fließt, weist sie heute einen weitgehend gestreckten Verlauf auf. Ausgedehnte Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung mit Weide- oder Mahdnutzung, kennzeichnen weiträumig die Gewässeraue. Neben mesophilen Be-</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	89 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>ständen sind teils trockene und magere Ausbildungen mit Kleinem Mausohr und Horstrotschwingel, Bestände der Glatthafer-Wiesenknopf-Wiesen oder feuchte Ausbildungen mit Sumpfdotterblumen und Flutrasengesellschaften in ehemaligen Fluttrünen vertreten. Größere Ackerschlüsse erstrecken sich westlich des Beverbaches und im Bereich der Rieselfelder von Werne. Vereinzelt reichen Ackerflächen bis unmittelbar an die Lippeufer heran. Zahlreiche Gehölzelemente wie Auwaldreste, Kleinwaldflächen, Weiden-Ufergehölze entlang der Lippe, Feldgehölze, Hecken und Gebüschriegel gliedern und beleben stellenweise das Landschaftsbild. Die häufig von Gehölzen bestandene Terrassenkante, auf der lokal auch ein sicherquelliger Erlenbestand stockt, markiert in vielen Bereichen den Rand des Naturschutzgebietes. Vor dem Fuß der Terrassenkante haben sich z.T. Schilfbestände angesiedelt. Mehrere Fließgewässer und Gräben wie z.B. Düster-, Gerling-, Galgen- und Hornebach münden von Norden kommend in die Lippe, während auf der Südseite der naturnah mäandrierende Beverbach samt begleitendem Gehölzbestand die Aue durchfließt. Zahlreiche Altarmreste, vom Flusslauf abgetrennte Altwässer und weitere Kleingewässer, aber auch zeitweilig vermasste Flutmulden markieren den ehemaligen Lauf der Lippe. Vor allem in den Bereichen des Langerner Hufeisens, Disselkamp und Waterhues sowie in der Umgebung des Beverbaches sind vielfach solche Gewässer inmitten einer kleinteilig strukturierten, von zahlreichen Kopfweiden gegliederten und von Grünland geprägten Lippeaue bis heute erhalten geblieben. Alle Entwicklungsstadien von stark besonnten Stillgewässern bis hin zu verlandeten oder von dichten Weidengürteln beschatteten Gewässern sind in diesem Bereich der Lippeaue anzutreffen. Vielfach werden sie von Teichrosen-Tausendblattgesellschaften, Teichlinsen und Laichkräutern besiedelt und weisen ebenso wie einige Abschnitte der Lippe (Ähren-)Tausendblatt und (Rauhes) Hornblatt auf. Seggen-, (Igelkolben-)Röhricht- und Schilfbestände, Rohrglanzgras und Binsen, Uferhochstauden mit Mädesüß, Wiesenraute, Wasserfenchel-Kressensumpf und Wasserfeder, stellenweise auch Schwänenblume und Wasserampfer sind an den Gewässerrändern ausgebildet. Die NSG-Ausweisung steht der möglichen Planung eines Radweges entlang des Westenhellweges nicht entgegen.</p> <p>Der Kreis Unna akzeptiert eine von den Städten Werne und Bergkamen geplante zusätzliche Lippequerung für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen der B 233 – Brücke in Rünthe und der Brücke der Zwolle Allee in Wethmar, die im Abschnitt zwischen der Ökologiestation und dem Naturfreibad Heil eingerichtet werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsplans stehen dieser geplanten Lippequerung nicht grundsätzlich entgegen. Eine geeignete Querungsstelle ist zwischen den beteiligten Städten, der Unteren Landschaftsbehörde und dem Lippeverband unter Beachtung des geplanten Lippeumbaus zu finden.</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG NW</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Lippe samt Unterwasservegetation - Beverbach - kleinere Fließgewässer und wasserzügige Siepen - natürliche eutrophe Stillgewässer, Altwässer und Altarme samt typischer Vegetationszonierung - Teiche - Quellbereiche - (Bach)-Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände - trockene bis feuchte Hochstaudenfluren - Calthion-Wiesen und teils magere Glatthafer-Wiesen - Weidelgras-Weißkleeweiden mit trocken-mageren, mesophilen sowie feuchten Ausprägungen - zeitweilig wasserführende Flutmulden mit Flutrasen und Röhrichten 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	90 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<ul style="list-style-type: none"> - Reste ehemaliger Weich- und Hartholz-Auwälder mit Eschen, Weiden und Erlen - Gebüschkomplexe und Baumstrukturen - Weiden-Ufergehölze - Feldgehölze und Laubwälder - Kopfweiden - Obstwiesen 				
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Der sich zwischen Werne und Heil bis zum Stadtgebiet von Lünen erstreckende Abschnitt der Lippeaue ist durch ein besonders reichhaltiges Mosaik an unterschiedlichsten Lebensräumen gekennzeichnet. Die Aue stellt sich dort als ein zusammenhängender Ökosystemkomplex dar, in dem nahezu das gesamte Repertoire auentypischer Lebensräume anzutreffen ist. Ausgehend von einem vielgestaltigen Flussbett mit Sand-/Schotterböänken, teilweise auch Spüläumen entlang der in den letzten Jahren bereits zurückgebauten Uferbereiche, über Flach- und Steilufer mit entsprechendem Bewuchs, sind auch Reste der mehr oder weniger regelmäßig überfluteten Weich- und Hartholzauwälder sowie zahlreiche Altwässer in der heutigen Lippeaue noch anzutreffen. Von Grünland dominierte Bereiche wechseln sich stellenweise mit Ackerflächen ab und werden lokal von Gehölzelementen untergliedert. Schmale, von Weiden dominierte Ufergehölze markieren streckenweise den Verlauf der Lippe innerhalb des Landschaftsraumes.</p> <p>Röhrichte, Seggen- und Schilfbestände sowie Brachflächen ergänzen das Lebensrauminventar und fungieren für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum. Vor allem die Lage dieses Lippeabschnittes am Rande der intensiv genutzten Agrarlandschaft des südlichen Kermünsterlandes und im Übergangsbereich zum Ballungsraum Ruhrgebiet, mit den Städten Werne und Lünen, bedingt den besonderen Wert dieser in weiten Teilen noch naturnahen Gewässeräume. Fließgewässer wie die Lippe können auch als natürlich entstandene Biotopeverbundsysteme bezeichnet werden. In der heutigen Zeit sind sie besonders vielfältigen Nutzungsansprüchen ausgeliefert und so kommt ihnen und den dort angesiedelten Lebensgemeinschaften generell eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Dem Gewässersystem der Lippe gebührt aufgrund seiner landschaftstypischen Ausstattung und seiner Vernetzungsfunktion ein besonderer Schutz.</p>				
<p>2. Zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von natürlichen Lebensräumen und von Habitaten wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen der FFH-Gebiete DE-4311-301 „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“, DE-4311-302 „Disselkamp, Lippeaue südlich Waterhues und Unterlauf Beverbach“ und DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ zählen:</p> <p>a) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Hartholz-Auwälder (91F0) 				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	91 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
	<p>b) und gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flussneunauge - Kammolch <p>c) Die Lippeaue von Werne bis Heil hat weiterhin für zahlreiche Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und/oder Mauer-Gebiet eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die entsprechend die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten, gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrweihe <p>Darüber hinaus fungiert die Lippeaue auch als Teil-Lebensraum u.a. für folgende, nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführte Vogelarten, für die ebenfalls die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten:</p> <p>Uferschwalbe, Teichrohrsänger, Nachtigall, Zwergräuber, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Kiebitz sowie zahlreiche weitere Wat- und Wasservogelarten.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Lippeaue südwestlich von Werne gehört zu einer zentralen Biotoptverbundachse, die sich im Übergangsbereich zwischen dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Kernmünsterland und dem Ballungsrand Ruhrgebiet von Osten nach Westen erstreckt. Neben der Ems fungiert sie als besonders wichtiger Auenkorridor mit hoher Bedeutung als ökologische Vernetzungssachse von landesweiter, aufgrund ihrer enormen Ausdehnung aber auch von gesamtstaatlicher Bedeutung. Das südwestlich von Werne in der Lippeaue anzutreffenden Lebensraumgefüge bilden gemeinsam mit angrenzenden Biotoptypen ein vielgestaltiges Mosaik, welches die Grundlage für die Ansiedlung einer artenreichen und schutzwürdigen Flora und Fauna darstellt.</p> <p>Südwestlich von Werne fungiert die Lippeaue für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als bedeutender Rückzugsraum. So übernimmt sie beispielsweise für wandernde Fischarten wie das Flussneunauge, aber auch weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten wie Nase, Karausche, Barbe, Hecht und Rotfeder eine besondere Bedeutung. Für Amphibien sind hingegen die zahlreichen Kleingewässer, Altarme und Altwässer von Bedeutung, während insbesondere der Kammolch vor allem neu geschaffene Gewässer mit Flachwasserzonen bevorzugt. Mit Arten wie z.B. Eisvogel und Uferschwalbe, die an den in den letzten Jahren zunehmend entfesselten Uferabschnitten wieder Brutmöglichkeiten finden hat sich an der Lippe eine flussauentypische Avizönose angesiedelt. Zu den Brutvögeln gehören beispielsweise Arten wie Zwergräuber und Teichrohrsänger, sporadisch auch die Beutelmeise. Für ziehende Wat- und Wasservögel, zu denen u.a. Trauerseeschwalbe, Bekassine, Gänsehäher, Flussregenpfeifer, Krickente und diverse andere Entenarten gehören, übernimmt die Lippeaue zwischen Werne und Bergkamen schon heute zahlreiche Funktionen als bedeutsames Trittsstein- und Rastbiotop. Klein- und Grünspecht sind weitere, in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten, die vornehmlich in den Auwaldresten dieses Lippeabschnittes anzutreffen sind.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch artenreiche Libellenzönosen u.a. mit der Südlichen Binsenjungfer in der Lippaue an den unterschiedlichen Still- und Fließgewässern mit ihrer teils üppigen Verlandungs- und Ufervegetation anzutreffen.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	92 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>Viele der dem FFH-Schutz unterliegenden Lebensraumtypen wie z.B. Auwaldreste, Altwässer mit typischer Vegetationszonierung, feuchte Hochstaudenfluren und von Pionierarten besiedelte sowie schlammige Uferbänke, aber auch Abschnitte der Lippe mit Unterwasservegetation und der Beverbach unterliegen neben dem spezifischen FFH-Schutz gleichzeitig auch dem Schutz des § 62 LG NW. Biotoptypen wie Röhrichtbestände, Nass- und Feuchtgrünland, teilweise auch Feuchtbrachen unterliegen aufgrund ihrer regionalen Bedeutung hingegen nur dem gesetzlichen Schutz des § 62 LG. Zusammen mit den FFH-Lebensraumtypen und weiteren angrenzenden Bereichen, bilden sie einen besonders schutzwürdigen Lebensraumkomplex innerhalb dieses Teilabschnittes der Lippeaue.</p> <p>Über die bereits genannten Arten hinausgehend beherbergt die Lippeaue südwestlich von Werne weitere Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Mollusken und zahlreiche Wasserinsekten. Innerhalb des Kreises Unna übernimmt dieser Gewässerabschnitt zwischen Werne und der Stadtgebietsgrenze westlich von Heil eine herausragende Stellung in naturschutzfachlicher Sicht ein.</p> <p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten und naturnahen Flussaue, südwestlich von Werne, mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die sich von den Ausläufern des Weserberglandes im Osten bis zum Niederrheinischen Tiefland im Westen erstreckende Lippeaue weist eine besondere Großräumigkeit, weiträumig vorhandene Durchgängigkeit und einen streckenweise naturnah mäandrierenden Flusslauf auf. Eine Vielzahl an auentypischen Lebensräumen mit auch heute noch naturnaher Ausbildung, hohem Strukturreichtum und unterschiedlichsten Feuchteverhältnissen bedingt die naturschutzfachliche Bedeutung dieses Teils der Lippeaue. Vor dem Hintergrund der naturgeschichtlichen Entwicklung und der Bedeutung im landesweiten Biotopverbund besitzen Lippe und Gewässeraue eine hohe Schutzbedürftigkeit.</p> <p>Im Rahmen des auf Landesebene laufenden Gewässerauenprogrammes wurde vor diesem Hintergrund ein spezielles Programm für die Lippeaue erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein konzeptionelles Gutachten auf wissenschaftlicher Basis, welches vom Lippeverband erstellt und umgesetzt wird. Wichtigste Ziele für die sich auf einer Länge von ca. 150 km mit ihrem Mittel- und Unterlauf zwischen Lippborg und Wesel erstreckende Lippeaue, sind der Erhalt und die Wiederherstellung des noch weitgehend intakten Fluss-Auen-Ökosystems. Entsprechend dem Leitbild eines gewundenen bis mäandrierenden Tieflandflusses wird insbesondere auf die Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik und der Neubegründung von Auwald Wert gelegt. Für den Bereich der Lippeaue zwischen den Wehranlagen Werne und Lünen-Beckinghausen soll auf Grundlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes mit der Umsetzung begonnen werden.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die sich zwischen den Ortslagen Werne und Rünthe im Osten, der Stadtgebietsgrenze im Westen sowie der B 54 im Norden und der L 736 im Süden erstreckende Lippeaue markiert den Übergangsbereich des landwirtschaftlich geprägten Kernmünsterlandes zum Ballungsrand des Ruhrgebietes. Das abwechslungsreiche Erscheinungsbild der von gliedern und belebenden sowie zahlreichen auentypischen Strukturelementen durchzogenen und in weiten Bereichen von Grünlandwirtschaft geprägten Lippeaue, bedingt den besonderen Charakter und die Schönheit dieses Teilabschnittes. Nur wenige bauliche Anlagen wie das Naturschwimmbad Heil, die Deponie in Rünthe sowie einzelne Gehöfte setzen lokal anthropogene Akzente. Innerhalb der durch eine hohe Naturnähe geprägten Lippeaue mit ihrem steten Wechsel zwischen dem naturnahen Flussökosystem der Lippe und einem ausge-</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	93	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<p>prägten Hecken-Grünlandkomplex, überwiegt jedoch die Seltenheit und Schönheit dieses Lippeabschnittes zwischen Werne und Heil, der im gesamten Kreis Unna als einmalig anzusehen ist.</p>						
<p>Die zur Umsetzung des Landschaftsplans als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG lassen sich anhand ihrer Nummerierung in der Festsetzungskarte räumlich zuordnen.</p>						
<p><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:</u></p>						
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Entlang der Lippeufer sind heute nur noch in wenigen Teilbereichen flächige Gehölzbestände erhalten. Diese werden teilweise von nicht einheimischen und standortgerechten Gehölzbeständen, d.h. von nicht zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Arten wie z.B. Hybridpappeln dominiert. Vereinzelt sind auch Fichtenbestände in der Lippeaue anzutreffen. Im Gegensatz zu den in Gewässerauen einheimischen Arten wie Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden, übernehmen Pappeln keine besonderen Schutzfunktionen hinsichtlich einer Befestigung der Gewässerufer. Ihr Wurzelwerk flieht das Wasser und breitet sich eher flach, in die Breite streichend aus, statt die unmittelbaren Uferbereiche kräftig zu durchwurzeln.</p> <p>Bei einem Umbau bestehender Pappelbestände in einheimische und standortgerechte Gehölzbestände sind die Pappeln mit Erreichen der Hiebsreife sukzessive zu entfernen. Die Flächen können anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden oder es sind durch Anpflanzungen neue Waldbestände zu entwickeln. Aufforstungen sind vor allem sinnvoll, um den Waldanteil innerhalb der gehölzarmen Lippeaue langfristig erhöhen zu können. Mit der Begründung werden neue Lebensräume für die Ansiedlung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten geschaffen und gleichzeitig werden die Strukturvielfalt und der Erlebniswert der Landschaft erhöht. Für in unmittelbarer Nähe der Lippe stockende Gehölzbestände bietet sich die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung und eine Entwicklung naturnaher Auwälder im Rahmen der natürlichen Entwicklung an.</p>						
<p>F1 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung nach erfolgtem Umbau eines Robinien-Pappel-Mischbestandes nördlich der Siedlung Kleine Heide. In einem an der Terrassenkante im Südwesten des Naturschutzgebietes gelegenen Gehölzbestand sind Pappeln und Robinien sukzessive zu entfernen und durch einheimische und standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Einzelne Horst- und Ansitzbäume sind zu erhalten. Die Durchführung forstlicher Pflegemaßnahmen zur Entwicklung des Bestandes in Richtung der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation bleibt zulässig. Größe ca. 0,6 ha</p>						
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot 8, 10).</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	94 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
	<p>F2 Naturnahe Waldbewirtschaftung der teilweise alten Buchen-Eichenbestände südlich des Naturfreibades Heil. Die Nutzung der Bestände hat unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung zu erfolgen. Bei Hiebmaßnahmen pro ha und Jahrzehnt dürfen maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Größe ca. 2,4 ha</p> <p>Erläuterungen: Die Landschaftsbild prägende Funktion dieses Kleinwaldbestandes soll mit dieser Festsetzung innerhalb der Lippeaue erhalten bleiben.</p>	
	<p>F3 Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eines auf der Terrassenkante stöckenden, sickerfeuchten Erlenbestandes samt Quellregion und kleinem Bachlauf im Bereich der Flur Geist. Die Durchführung forstlicher Pflegemaßnahmen zur Entwicklung des Bestandes in Richtung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation bleibt zulässig. Größe ca. 0,4 ha</p>	
	<p>F4 Aufforstung einer Fläche östlich des Gerlingbaches. Südlich der B 54 sind angrenzend an den Gerlingbach einheimische und standortgerechte Laubgehölze (vornehmlich Buchen) mit einem gestuften Waldmantel anzupflanzen. Größe ca. 3,8 ha</p> <p>Erläuterungen: Der Bestand dient als Puffer zwischen der stark befahrenen Straße und der sich südlich angrenzenden Heckrind-Weideflächen.</p>	
	<p>F5 Naturnahe Bewirtschaftung eines Kleinwaldbestandes westlich der Ökostation. Die Nutzung des oberhalb der Terrassenkante liegenden Gehölzbestandes hat unter Ausschluss der herkömmlichen Kahlschlagbewirtschaftung zu erfolgen. Bei Hiebmaßnahmen pro ha und Jahrzehnt dürfen maximal 25 % der aufstockenden Holzmasse bzw. der Stammzahl entnommen werden. Im südlichen Teilbereich ist der vorhandene Pappel-Mischbestand durch ein Entfernen der Pappeln und die Pflanzung einheimischer und standortgerechter Laubgehölze umzuwandeln. Größe ca. 1,7 ha</p> <p>Erläuterungen: Am Rande der Lippeaue soll mit der Umwandlung des Pappelbestandes ein naturnaher Gehölzbestand entwickelt werden.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	95 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
F6 Umbau eines Pappelbestandes südlich der Kläranlage Werne. Im Bereich der Rieselfelder von Werne ist ein von Acker- und Grünlandflächen umgebener Pappelbestand sukzessive zu entfernen und mit Hilfe der natürlichen Entwicklung soll sich langfristig zu einem einheimischen standortgerechten Gehölzbestand (Hartholzauenwald) am Rande der Lippeaue zu entwickeln. Einzelne Horst- und Ansitzbäume sind zu erhalten. Größe ca. 0,8 ha		
Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Mit der vom Land NRW geplanten Umsetzung des Lippeauenprogrammes werden ggf. weitere, hier nicht aufgeführte Maßnahmen im Geltungsbereich des Landschaftsplans realisiert.</p> <p>Die Maßnahmen des Landschaftsplans stehen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes nicht grundsätzlich entgegen.</p>		
<h3>1. Anpflanzung von 3-reihigen Feldhecken</h3> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Anpflanzung von Feldecken erfüllt innerhalb des Naturhaushaltes wichtige Funktionen hinsichtlich der Gliederung und Strukturanreicherung der Landschaft. Die Hecken erweitern das Habitatangebot und unterstützen die Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume miteinander. Mehrreihige Hecken führen zur Ausbildung unterschiedlicher mikroklimatischer Verhältnisse unmittelbar vor den Gehölzen sowie im Inneren der Anpflanzung. Es entsteht ein Mosaik unterschiedlichster Lebensräume, das von zahlreichen Vögeln, Käfern, Schmetterlingen, Hautflüglern, Spinnen, Schnecken, Reptilien, Amphibien und Säugern besiedelt wird.</p> <p>Feldhecken fungieren für die Arten als Nahrungsreservoir, Überwinterungsquartiere, werden als Ganzjahreslebensraum oder nur während einiger Monate im Jahr aufgesucht und angenommen. Feldhecken bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden und werden als Brut- und Jagdreviere, als Ansitz- und Singwarten von zahlreichen Vogelarten aufgesucht.</p> <p>Gewässerauen wie die Lippeaue sind in der Regel durch einen offenen Landschaftscharakter geprägt. Insbesondere für Gänse und Limikolen stellen sie deshalb einen bevorzugten Lebensraum dar. Heckenstrukturen sind vorzugsweise auf den Terrassenkanten am Rande der Aue anzupflanzen. Bei einer Neuanlage ist der Schutz von Magerstandorten mit typischer Magervegetation zu gewährleisten.</p> <p>Die Feldhecken sind in der Regel als 3-reihige Hecken mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m anzupflanzen. Beidseitig vorgelagert ist ein ungenutzter Streifen (Rain) anzulegen, so dass die Gesamtbreite der Pflanzung inklusiv des Raines bei 8 m liegt. Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als auf 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhäler sind vereinzelt stehen zu lassen.</p> <p>Bei einer angrenzenden Weidenutzung sind die Hecken samt Rain zu umzäunen und vor dem Zutritt des Weideviehs zu sichern. Bei angrenzender Mahdnutzung kann ggf. ein Abpflocken der Hecke samt Rain sinnvoll sein. In Teilbereichen dienen die Hecken der Abschirmung des Naturschutzgebietes gegenüber den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Siedlungsflächen.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	96	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
1.1 Feldhecke nördlich des Langerner Hufeisens südwestlich einer Nutzungs-grenze. Länge ca. 92 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Hecke dient der Pufferung und Vermeidung von Stoffeinträgen aus der Ackerflä- che in das westlich angrenzende mesophile Grünland. Gegenüber der angrenzenden Weidenutzung ist die Feldhecke abzuzäunen.</p> <p>Bei dem nördlichen Teil handelt sich um eine Maßnahme aus dem alten Land- schaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-11).</p>			
1.2 Feldhecke am östlichen Rand des Naturfreibades Heil im Übergangsbereich zum Naturschutzgebiet. Länge ca. 140 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Gehölzanpflanzung dient der Eingrünung des Freizeitbades in die umgebende Lippeaue. Sie fungiert gleichzeitig als Sichtschutz für den Badebetrieb und über- nimmt eine bedeutende Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet mit seiner schüt- zenswerten Tier- und Pflanzenwelt.</p>			
1.3 entfällt			
1.4 Ufergehölz westlich des Gerlingbaches, südlich der B 54. Länge ca. 90 m, Breite 5 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschafts- plan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 106).</p>			
1.5 Optimierung einer vorhandenen Hecke westlich des Galgenbaches, am Ran- de der B 54. An der Nordostgrenze eines zukünftig von Heckrindern beweideten Gebietes ist eine teils lückenhaft vorhandene Hecke durch Nachpflanzungen in ihrer Dichte zu ergänzen und zu optimieren. Länge ca. 150 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die geplante dichte Heckenstruktur soll die zukünftig von Heckrindern beweideten Flächen gegenüber der angrenzenden Bundesstraße abschirmen. Sie dient gleich- zeitig der Biotopvernetzung und Strukturierung der Feldflur.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	97	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
1.6 Optimierung vorhandener Hecken zwischen der B 54 und der Lippe im Bereich der Flur Geitenbrink. Am nördlichen Rand eines zukünftig von Heckrindern beweideten Gebietes sind die teils lückenhaft vorhandenen Hecken durch Nachpflanzungen in ihrer Dichte zu ergänzen und zu optimieren. Länge ca. 755 m, Breite 8 m			
Erläuterungen:			
Die geplanten dichten Heckenstrukturen sollen die zukünftig von Heckrindern beweideten Flächen gegenüber der angrenzenden Feldflur abschirmen. Sie dienen gleichzeitig der Biotopvernetzung und Strukturierung der Feldflur.			
1.7 Feldhecke auf der südlichen Terrassenkante der Lippe, nordöstlich von Heil. Entlang der Grenze des Naturschutzgebietes ist eine Feldhecke parallel zu einem Feldweg anzupflanzen. Länge ca. 650 m, Breite 8 m			
Erläuterungen:			
Die Feldhecke dient der Abschirmung des Naturschutzgebietes vor Stoffeinträgen von den angrenzenden, landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 139).			
1.8 Feldhecke östlich des Friedhofes Heil. Entlang bestehender Nutzungsgrenzen ist am Rande des Naturschutzgebietes östlich von Heil eine Feldhecke als Pufferstreifen zu den angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen. Länge ca. 280 m, Breite 8 m			
Erläuterungen:			
Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 2, Gebot-6).			
1.9 Feldhecke entlang der nördlichen Terrassenkante im Bereich der Flur Mersch, westlich Waterhues. Länge ca. 500 m, Breite 8 m			
Erläuterungen:			
Es handelt sich dabei um eine Teilmaßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 109).			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	98	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
1.10 Feldhecken auf der Südseite der Lippe, zwischen Waterhues und der Ökologiestation. Länge ca. 970 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Zur stärkeren landschaftlichen Gliederung der weiträumigen Feldflur und zur Erhöhung des Lebensraumangebotes sind westlich der Ökologiestation mehrere Feldhecken anzupflanzen.</p> <p>Es handelt sich dabei um Teilflächen einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 140). Die ehemals an der Grenze des alten NSG's vorgesehenen Maßnahmen werden zur Gliederung und als nutzungsfreier Pufferstreifen an den Rand der Grünlandflächen mit Bewirtschaftungsaufgaben verlagert.</p>			
1.11 Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze westlich des Beverbaches. Länge ca. 830 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient neben der Strukturierung der weiträumigen Feldflur westlich der Naturschutzstation vor allem der Vernetzung der Lippe mit ihren randlichen Terrassenbereichen. Die Hecke fungiert darüber hinaus als Pufferstreifen und dient der Abschirmung der schutzwürdigen und nur extensiv zu bewirtschafteten Grünlandkulisse des Naturschutzgebietes. Mit ihr sollen die Stoffeinträge von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen minimiert werden.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 145).</p>			
1.12 Feldhecken entlang der nördlichen Terrassenkante der Lippe, östlich von Waterhues. Entlang der Terrassenkante und weiter östlich, am Nordrand eines Nebentälchens der Lippe, sind zur Abschirmung des Naturschutzgebietes von den teils angrenzenden Siedlungsflächen 3-reihige Hecken anzupflanzen. Länge ca. 1650 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 110).</p>			
1.13 Feldhecke entlang des Siedlungsrandes von Werne im Bereich der ehemaligen Rieselfelder. Länge ca. 450 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient der Ortsrandgestaltung und Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 111).</p> <p>Mit einer Realisierung der geplanten Südumgehung Werne werden die Festsetzungen des Landschaftsplans zurückgenommen. Zur Realisierung der Anpflanzung wird ggf. die Hecke an den Südrand der Trasse verschoben und im Zusammenhang mit der durchzuführenden landschaftspflegerischen Begleitplanung umgesetzt.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	99	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
1.14 Feldhecke in den ehemaligen Rieselfeldern südlich Werne.			
Entlang eines Feldweges samt begleitendem Graben ist ein 8 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und eine Hecke zur Biotoptovernetzung und in Verlängerung einer bereits bestehenden Hecke anzupflanzen. Bereits vorhandene Gehölze sind ggf. zu ergänzen. Länge ca. 55 m, Breite 8 m			
Erläuterungen:			
Es handelt sich dabei um einen Teil einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 112).			
2. entfällt			
3. Anlage unbewirtschafteter Säume			
Erläuterungen:			
Säume erstrecken sich als lineare Strukturen meist entlang von Fließgewässern, Gehölzbeständen, Parzellengrenzen und z.T. auch entlang von Wirtschaftswegen. Sie übernehmen vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt und werden meist in Bereichen angelegt, in denen die Anpflanzung von Hecken aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten weder möglich noch sinnvoll erscheint.			
Säume ergänzen das Habitatangebot des jeweiligen Raumes. Bereits nach kurzer Nutzungsaufgabe weisen sie einen hohen Artenreichtum an Kräutern und Gräsern auf, der sie besonders für zahlreiche Tierarten interessant werden lässt. Sie schaffen neue Lebensräume und fungieren als Trittssteinbiotope inmitten der vielerorts weiträumigen Feldflur. Lokal unterstützen sie auch die Biotoptovernetzung. Sie übernehmen wichtige Pufferfunktionen und schützen Fließgewässer und Gehölzbestände vor Nährstoffeinträgen und Bioziddrift von angrenzenden, meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.			
Säume sind entsprechend den heutigen Grundsätzen der Landschaftsplanung im Kreis Unna mit einer Regelbreite von 8 m anzulegen. In den ersten 5 Jahren sind sie ggf. jährlich im Herbst zu mähen, damit es verstärkt zur Aushagerung der Böden kommt. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Für die Entfernung der Gehölze bieten sich neben der Mahd auch eine einzelnstammweise Entnahme oder das Fällen älterer Gehölze an. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren, um einen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Säume dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie ein Befahren der Säume, außer während der Mahd, ist nicht zugelassen. Die grundsätzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Säume sind gegenüber angrenzenden Nutzflächen in geeigneter Art und Weise zu markieren und bei angrenzendem Weidegrünland durch einen Zaun vor dem Weidevieh zu schützen.			
3.1 entfällt			
3.2 Saum nördlich eines kleinen Fließgewässers nahe der Stadtgrenze von Lünen. Der sich nördlich des Fließgewässers erstreckende Schilfgürtel ist durch die Anlage eines vorgelagerten Saumes in seiner Ausdehnung zu optimieren. Der Saum ist zum Schutz vor Mahd abzupflocken. Länge ca. 240 m, Breite 8 m			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	100	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
3.3 Saum entlang der Nordwest- und Nordost-Seite eines Kleingewässers südlich des Langerner Hufeisens. Länge ca. 120 m, Breite 10 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-7).			
3.4 entfällt			
3.5 Saum am Rande eines vor der Terrassenkante liegenden Kleingewässers, südlich der Feldflur Geist, nördlich der Lippe. Länge ca. 45 m, Breite 5 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
Der Saum übernimmt die Funktion eines Pufferstreifens, mit dem der unmittelbare Stoffeintrag von der angrenzenden Ackerfläche unterbunden werden soll.			
3.6 Saum südwestlich des Gerlingbaches, südlich der B 54, im Bereich der Flur Kilbeck. Länge ca. 190 m, Breite 5 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
Der unbewirtschaftete Saum dient der Pufferung des Gerlingbaches mitsamt des vorhandenen Kopfweidenbestandes vor negativen Einflüssen (Nährstoffeinträge, Bioziddrift etc.) von der westlich angrenzenden Ackerfläche. Gleichzeitig trägt der Saum zur Optimierung der Vernetzungsfunktion des Bachlaufes bei und bietet Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der bereits abschnittsweise angepflanzten Kopfweiden ist das im alten Landschaftsplan laut § 26 LG vorgesehene Ufergehölz (Kap. 4.2 Nr. 106) im nördlichen Teil in einen nutzungsfreien Saum gleicher Breite (5 m) umzuwandeln.			
3.7 Mehrere Säume nördlich des Altwassers Disselkamp (Lenklarer Hufeisen). Östlich eines von der Lippe bis zur Terrassenkante verlaufenden Feldweges und entlang der sich nach Osten erstreckenden Terrassenkante ist ein nutzungsfreier Saum als Vernetzungselement anzulegen. Länge ca. 625 m, Breite 8 m			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die ungenutzten Säume vergrößern das Lebensraumangebot am Rande der Lippeaue nördlich Disselkamp und dienen gleichzeitig einer stärkeren Biotopvernetzung.			
3.8 Saum entlang eines Fließgewässers in einem Nebental der Lippe südwestlich von Werne. Länge ca. 275 m, Breite 8 m			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	101	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<p>3.9 Säume entlang eines Feldweges und eines Grabens im Westteil der ehemaligen Rieselfelder von Werne. Länge ca. 445 m, Breite 8 m</p> <p>3.10 Diverse Säume entlang von Feldwegen, Parzellengrenzen und eines Grabens im Bereich der ehemaligen Rieselfelder südlich von Werne. Länge ca. 630 m, Breite 8 m</p>						
<p>4. Anlage unbewirtschafteter Flächen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Brachflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, übernehmen ähnliche Funktionen für den Naturhaushalt, wie Säume. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung sind sie aber in der Lage, einer größeren Anzahl an Pflanzen und Tieren mit teilweise unterschiedlichen Standortansprüchen Lebensraum zu bieten. So dienen sie zahlreichen Blütenbesuchenden Insektenarten als Nahrungsbiotop, fungieren als Winterquartiere für Wirbellose, bieten Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und übernehmen als Bruthabitate für verschiedenste Vogelarten eine besondere Bedeutung.</p> <p>Die Flächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder die Erhaltung ihres offenen Charakters ist mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sicher zu stellen. Ggf. sind die Flächen in einem Turnus von 3-5 Jahren zu mähen oder auf andere Weise von Gehölzen freizuhalten. Ggf. anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeintrag zu entfernen. Die Flächen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderweg sowie ein Befahren der Flächen ist mit Ausnahme während der Mahd selber nicht zugelassen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist eine hinreichende Sicherung der Brachflächen vor einer jeglichen In-Nutzungsnahme ggf. durch die Errichtung eines Zaunes zu gewährleisten.</p> <p>4.1 Unbewirtschaftete Fläche zwischen einem Altwasser und der Lippe westlich des Naturfreibades Heil. Auf der Südseite der Lippe ist bis zum angrenzenden und von wenigen Gehölzen umgebenen Altwasser eine Fläche der Sukzession zu überlassen. Größe ca. 0,4 ha</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Anlage einer unbewirtschafteten Fläche zwischen dem Altwasser und der Lippe übernimmt an dieser Stelle die Funktion eines Gewässerrandstreifens. Bezogen auf die am östlichen und westlichen Rand liegenden Verbindungsflächen zwischen der Lippe und dem Altwasser handelt es sich teils um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. N 1, G-8).</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	102	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>4.2 Unbewirtschaftete Fläche am Rande eines Kleingewässers südlich des Naturfreibades Heil. Am östlichen und südlichen Gewässerrand ist ein 3 m breiter Streifen mitsamt des sich nach Westen bis zur Parzellengrenze erstreckenden Bereiches der Sukzession zu überlassen. Der gesamte Bereich ist vor dem Weidevieh der angrenzenden Flächen durch einen Weidezaun zu sichern. Größe ca. 0,1 ha</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der ungestörten Entwicklung des Gewässers samt seiner Uferbereiche. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-8).</p>			
<p>4.3 Unbewirtschaftete Fläche südwestlich des Naturfreibades Heil. Eine von feuchten Senken durchzogene Grünlandfläche mit Seggen-, Rohrglanzgras- und Wasserschwaden-Beständen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,1 ha</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-9).</p>			
<p>4.4 Unbewirtschaftete Fläche vor der Terrassenkante östlich der Öko-station. Aufkommender Gehölzbewuchs ist mit geeigneten Mitteln zu unterbinden. Größe ca. 0,4 ha</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die sich vor der Terrassenkante erstreckenden Feuchtbereiche sind zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Ausdehnung des vorhandenen Röhrichtbestandes in einer Breite von ca. 8 m im Osten und ca. 13 m im Westen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.</p>			
<p>4.5 Unbewirtschaftete Fläche in einem der Lippe zufließenden Seitental südwestlich von Werne. Am Rande eines Schilfbestandes erstreckt sich eine teils von Seggen besiedelte und extensiv genutzte Weidefläche, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen ist. Aufkommender Gehölzbewuchs ist mit geeigneten Mitteln zu entfernen. Größe ca. 0,1 ha</p>			
<p>4.6 Unbewirtschaftete lippenahe Fläche im Bereich der ehemaligen Rieselfelder von Werne. Am Rande eines in die Lippe mündenden Grabens ist eine teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche mitsamt einem sich nördlich erstreckenden und gehölzreichen Brachestreifens der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,1 ha</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	103 Seite		
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
5. Anlage von Rainen				
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Raine übernehmen in erster Linie diverse Pufferfunktionen gegenüber Stoffeinträgen von angrenzenden Flächen. Sie dienen dem Schutz und der ungestörten Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen und Gräben. Ähnlich wie die Säume tragen auch sie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes in der Lippeaue für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bei.</p> <p>Die Anlage nutzungsfreier Raine erfolgt mit einer Regelbreite von 3 m. Ihre Verbuschung ist ebenso wie bei den Säumen durch eine regelmäßige Gehölzentfernung in einem Turnus von 3-5 Jahren zu unterbinden. Nur so kann der Charakter eines von Hochstauden dominierten Streifens erhalten werden. Anfallendes Mahdgut ist zu entfernen. Die Streifen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Ein Befahren der Raine ist ebenso verboten wie eine Nutzung als Reit- oder Wanderwege. Gegenüber angrenzenden Nutzungen sind sie mit Hilfe geeigneter Maßnahmen zu sichern.</p>				
<p>5.1 entfällt</p> <p>5.1a Rain östlich des auf der Grenze zwischen den Stadtgebieten von Werne und Lünen verlaufenden Düsterbaches. Länge ca. 320 m, Breite 3 m.</p> <p>5.2 Rain am südlichen und östlichen Ufer eines Kleingewässers, östlich der Flur Geitenbrink, südlich der 54. Gewässer und Rain sind gegenüber der angrenzenden Weidenutzung abzuzäunen. Länge ca. 70 m, Breite 3 m</p> <p>5.3 Rain entlang einer Parzellengrenze auf der Südseite der Lippe, südlich Waterhues. Länge ca. 210 m, Breite 3 m</p> <p>5.4 Rain auf der Ostseite eines von Wasserschwadenröhricht besiedelten und sickerfeuchten Bereiches östlich Waterhues. Länge ca. 80 m, Breite 3 m</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	104 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
6. Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Lippe		
Erläuterungen:		
<p>Gewässerrandstreifen erstrecken sich als häufig nutzungsfreie Uferbereiche entlang der Fließgewässer und führen zu einer Aufwertung des amphibischen Bereiches, des Übergangsbereiches zwischen Wasser und Land. Sie sind als Bestandteile eines intakten Fließgewässersystems zu sehen und unterliegen optimalerweise der eindynamischen Entwicklung des Gewässers. Dabei übernehmen sie vielfältige Schutz- und Pufferfunktionen, die sowohl dem Gewässer selber, als auch den angrenzenden Nutzungen zugute kommen. Die für ein naturnahes Flusssystem typischen Umlagerungsprozesse im Gewässerbett bleiben je nach Breite und (Gehölz-)Bewuchs des Gewässerrandstreifens auf dieselben weitgehend beschränkt. Gleichzeitig vermeiden sie den Eintrag von Nährstoffen etc. aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Sie führen zu einem erhöhten und mitunter stark differenzierten Lebensraumangebot und erlangen im Rahmen der Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung als Leit- und Wanderungslinien für zahlreiche Tierarten.</p>		
<p>Mit der geplanten Umsetzung des vom Land NRW unterstützten Lippeauenprogrammes wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu zahlreichen Umgestaltungmaßnahmen entlang der Lippeufer kommen. Vorrangig sollen diese in den Bereichen zwischen den Wehren Werne und Beckinghausen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft umgesetzt werden. Dabei wird es ggf. zu einem Rückbau der Uferbefestigungen und einer Neugestaltung der Lippeufer sowie zur Ausweisung von mindestens 10 m (bzw. bis zu 20 m) breiten Gewässerrandstreifen kommen.</p>		
<p>Die Gewässerrandstreifen sind beidseitig der Lippe anzulegen und in großen Teilbereichen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Ihre tatsächliche Lage richtet sich nach der jeweils aktuell vorhandenen Uferlinie. Auf diesen Flächen ist der Sukzession Vorrang zu gewähren, so dass eine eigenständige und natürliche Entwicklung hin zu Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen erfolgen kann.</p> <p>Sinnvoll ist die Entwicklung möglichst abwechslungsreicher Lippeufer mit unterschiedlichen Vegetationsbeständen. Hierzu gehört auch der Erhalt magerer Uferstandorte mit einer entsprechenden Vegetation. In Teilbereichen erscheint es deshalb sinnvoll, nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises eine ggf. extensive Nutzung vor dem Hintergrund botanischer und ornithologischer Überlegungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Zur kurzfristigen Festigung der Ufer können in einigen Uferabschnitten ggf. aber auch Initialpflanzungen mit einheimischen Arten vorgenommen werden.</p>		
<p>6.1 Lippe-Nordufer von der Stadtgrenze bis zum Hof Nier-Fischer. Länge ca. 415 m, Breite 10 m</p>		
<p>6.2 Lippe-Nordufer vom Hof Nier-Fischer bis zu einem Auwaldrest westlich des Langerner Hufeisens. Länge ca. 300 m, Breite 10 m</p>		
<p>6.3 Lippe-Südufer von der Stadtgrenze Lünen bis zum südlichen Altwasser im Bereich des Langerner Hufeisens. Länge ca. 530 m, Breite 10 m</p>		
<p>6.4 Lippe-Südufer westlich des Naturfreibades Heil. Länge ca. 60 m, Breite 10 m</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	105	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>6.5 Lippe-Nordufer zwischen einem Auwaldrest und dem Langerner Hufeisen. Länge ca. 110, Breite 10 m</p> <p>6.6 Lippe-Nordufer zwischen zwei Altwässern im Bereich des Langerner Hufesens. Länge ca. 100 m, Breite 10 m</p> <p>6.7 Lippe-Nordufer vom Langerner Hufeisen bis zum Gerlingbach. Länge ca. 845 m, Breite 10 m</p> <p>6.8 Lippe-Südufer vom Naturfreibad bis zum Friedhof Heil. Länge ca. 1625 m, Breite 10 m</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nördlich des Naturfreibades Heil erstreckt sich am Südufer der Lippe ein von Weiden dominiertes Ufergehölz, das als Auwaldrest unter den Schutz nach § 62 LG fällt.</p> <p>In Teilbereichen handelt es sich bei dieser Festsetzung um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 137).</p>			
<p>6.9 Lippe-Nordufer vom Gerlingbach bis zum Galgenbach. Länge ca. 1315 m, Breite 10 m</p> <p>6.10 Lippe-Nordufer vom Galgenbach bis zum Altwasser Disselkamp (Lenklarer Hufeisen). Länge ca. 780 m, Breite 10 m</p> <p>6.11 Lippe-Südufer zwischen dem Friedhof Heil und einem Gehöft nahe dem Westenhellweg. Länge ca. 1455 m, Breite 10 m</p> <p>6.12 Lippe-Nordufer vom Altwasser Disselkamp bis Waterhues. Länge ca. 1030 m, Breite 10 m</p> <p>6.13 Lippe-Nordufer zwischen zwei Gewässern im Bereich Waterhues. Länge ca. 390 m, Breite 10 m</p> <p>6.14 Lippe-Nordufer von dem nördlichen Altwasser im Bereich Waterhues bis zu einem in die Lippe mündenden Nebental. Länge ca. 890 m, Breite 10 m</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	106	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
	6.15 Lippe-Südufer von einem Gehöft nahe dem Westenhellweg bis zu einem ausgeprägten Flutmuldensystem. Länge ca. 895 m, Breite 10 m		
	6.16 Lippe-Südufer von einem ausgeprägten Flutmuldensystem bis zur Einmündung des Beverbaches in die Lippe. Länge ca. 883 m, Breite 10 m		
	6.17 Lippe-Südufer von der Einmündung des Beverbaches bis zur Deponie Rünthe. Länge ca. 790 m, Breite 10 m		
	6.18 Lippe-Nordufer zwischen zwei in die Lippe mündenden Gewässern südwestlich von Werne. Länge ca. 555 m, Breite 10 m		
	6.19 Lippe-Nordufer, südlich der ehemaligen Rieselfelder von Werne. Länge ca. 1080 m, Breite 10 m		
7. Anlage und Optimierung stehender Gewässer			
Erläuterungen:			
<p>Naturnahe Flussauen weisen ein vielgestaltiges Lebensraummosaik auf, zu dem auch periodisch wasserführende Tümpel und Blänken, Altwasser und zumindest noch einseitig an das Fließgewässer angebundene Altarme zählen.</p> <p>Diese Kleingewässer werden bei sonnenexponierter Lage von zahlreichen Libellen und Amphibien als Fortpflanzungshabitat angenommen und bieten Limikolen und Wasservögeln Nahrungs- und Bruthabitate an. Insbesondere flache, sonnige und zum Teil vegetationsarme Uferzonen werden von einigen Tierarten bevorzugt aufgesucht. Gleichzeitig bieten solche Flachufer beste Voraussetzungen für die Ansiedlung einer vielfältigen Sumpf- und Röhrichtvegetation.</p> <p>Aufgrund der engen Verzahnung von Wasser- und Land-Lebensräumen, tragen (Klein-)Gewässer zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Strukturierung der Lippeaue bei. Sie fördern neben der Vogelwelt auch die Amphibien-, Libellenfauna sowie sonstige Wirbellose.</p> <p>Zum langfristigen Erhalt der Kleingewässer sind jeweils in Abhängigkeit der voranschreitenden Vegetationsentwicklung und einer damit einhergehenden Verlandung Pflegemaßnahmen wie die folgenden unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschlammung und Vertiefung des Gewässerkörpers zur Vermeidung einer kompletten Austrocknung im Sommer; ggf. unter Schonung vorhandener Röhrichtbestände, - ggf. Optimierung der Flachufer durch Bodenabtrag, - ggf. Optimierung der Steilufer durch ein Abstechen geeigneter Uferböschungen, - Erhalt offener Uferbereiche durch Entfernung von Gehölzaufwuchs mittels einer Mahd in einem regelmäßigen Turnus alle 3-5 Jahre, - Entfernung einzelner Gehölze ggf. durch Einzelentnahme per Hand oder Rödung, - Anlage von Schutzstreifen entlang der Ufer zur Verringerung stofflicher Einträge aus angrenzenden Nutzungen, 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	107	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<p>- Sicherung der Gewässerränder und Uferstreifen gegenüber angrenzenden Nutzung, ggf. durch Errichtung eines stabilen Weidezaunes bei angrenzender Weidennutzung.</p> <p>Bei einer Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Kleingewässern ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung einer vielgestaltigen Morphologie und einer möglichst langen Uferlinie mit Flach- und ggf. Steiluferbereichen zu legen. Die Gewässer werden insbesondere in den ersten Jahren aufgrund der eher spärlichen Vegetationsentwicklung von zahlreichen Pionierarten besiedelt. Ihnen kommt in der heutigen Landschaft eine ganz besondere Bedeutung zu, da aufgrund einer meist fehlenden Gewässerdynamik solche Sukzessionsstadien kaum noch auf natürlichem Wege entstehen können.</p> <p>Mit der Durchführung des Lippeauenprogrammes und der Umsetzung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen werden jedoch zukünftig Anstrengungen hin zu einer naturnäheren Entwicklung der Gewässeraue zwischen Werne und Beckinghausen unternommen.</p> <p>Die Anlage von Uferstreifen (ggf. nutzungsfreie Säume) zum Schutz der Gewässer kann bei angrenzenden Grünlandflächen, für die besondere Bewirtschaftungsaufgaben gelten, ggf. eingeschränkt werden.</p>						
<p>7.1 Kleingewässer samt abfließendem Graben südwestlich des Naturfreibades Heil.</p> <p>Das Kleingewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen vor der weiteren Verlandung zu sichern. Gehölzaufwuchs ist mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.</p> <p>Größe ca. 320 m²</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-4).</p> <p>7.1a Anlage eines Kleingewässers im Bereich des Langerner Hufeisens.</p> <p>Südlich des Langerner Hufeisens ist auf einer Ackerfläche ein langgestrecktes Stillgewässer inmitten einer Grünlandfläche neu anzulegen.</p> <p>Größe ca. 4000 m², Wasserfläche ca. 2000 m²</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Noch um 1960 erstreckte sich an dieser Stelle ein Stillgewässer ähnlicher Ausdehnung.</p> <p>7.2 Kleingewässer nördlich des Langerner Hufeisens.</p> <p>Das weitgehend verlandete Kleingewässer ist zu entschlammen. Die am Ufer stockenden Weiden sind zurückzudrängen bzw. zu entfernen.</p> <p>Größe ca. 1010 m²</p> <p>7.3 Kleingewässer in einem Geländeeinschnitt nördlich des Langerner Hufeisens.</p> <p>Das in einem gehölzreichen Tälchen aufgestaute Kleingewässer ist durch einen Rückschnitt der am Ufer stockenden Hasel- und Weidenbüsche freizustellen.</p> <p>Größe ca. 410 m²</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	108	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
7.4	Kleingewässer südlich der Feldflur Geist Das vor der Terrassenkante liegende Kleingewässer ist durch entsprechende Entschlammungsmaßnahmen vor einer weiteren Verlandung zu bewahren. Größe ca. 120 m ²		
7.5	Kleingewässer südlich der B 54 und des Flurstückes Geitenbrink. Das inmitten einer Geländemulde liegende und von einem ausgedehnten Flutrasen-Gürtel umgebene Kleingewässer, ist durch Entschlammungsmaßnahmen vor der weiteren Verlandung zu bewahren. Größe ca. 900 m ²		
7.6	Kleingewässer östlich des Gerlingbaches. Das von Norden her langsam zuwachsende Gewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen vor einer weiteren Verlandung zu bewahren. Drei alte, auf dem südlichen Steilufer stehende Jagdkanzeln sind zu entfernen. Größe ca. 1570 m ²		
7.7	Stillgewässer östlich Feldflur Geitenbrink nahe der B54. Das Gewässer ist durch den Rückbau eines mit Steinen befestigten und von Süden her in das Gewässer führenden Weges zu optimieren. Größe ca. 570 m ²		
7.8	Kleingewässer im Bereich des Flurstückes Mersch. Das nördlich der Lippe liegende und von Ackerflächen umgebene Stillgewässer ist entsprechend dem Voranschreiten der Vegetation zu entschlammern. Die randlich stockenden Gehölze sind ggf. zurückzudrängen. Größe ca. 630 m ²		
7.9	Kleingewässer nördlich des Friedhofes Heil. Das inmitten von Ackerflächen liegende Kleingewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen zu vertiefen und ggf. durch ein Abflachen der Uferböschungen am östlichen Rand zu optimieren. Größe ca. 1070 m ²		
7.10	Kleingewässer südwestlich Waterhues. Das inmitten einer Brachfläche liegende Kleingewässer ist nahezu vollständig trockengefallen und durch eine Vertiefung der Gewässersohle wieder herzustellen. Größe ca. 530 m ²		
7.10a	Anlage eines Kleingewässers westlich Waterhues. Am Rande der Lippeaue ist auf einer Grünlandfläche nördlich des Altwassers Disselkamp ein Gewässer neu auszuheben und mit einem nutzungsfreien Saum zu umgeben. Größe ca. 1500 m ² , Wasserfläche ca. 600 m ²		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	109	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>7.11 Kleingewässer südlich Waterhues.</p> <p>Die am Südrand des Gewässers umgefallene und im Wasser liegende Pappel ist zu entfernen. An den übrigen Gewässerrändern ist das vorhandene Weidengebüsch zurückzudrängen und das Gewässer weitgehend freizustellen. Eine Entschlammung des Gewässers sollte zur Entfernung der vorhandenen Schicht aus Faulschlamm vorgenommen werden.</p> <p>Größe ca. 410 m²</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die vorhandenen Pappeln beeinflussen das Wasserregime des Kleingewässers negativ. Aufgrund des schwer zersetzbaren Pappellaubes ist es im Gewässer bereits zur Ausbildung einer Faulschlammschicht gekommen, die jegliches Wachstum anderer Feuchte liebender Pflanzen unterbindet.</p>			
<p>7.11a Anlage eines Kleingewässers in einem ausgedehnten Muldensystem westlich der Ökologiestation.</p> <p>Wasserfläche ca. 600 m²</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>In einiger Entfernung von der Lippe ist in einem verzweigten Muldensystem ein Stillgewässer von ca. 600 m² Größe neu anzulegen, welches bei Hochwasserereignissen mit benachbarten Gewässern in Verbindung stehen soll.</p>			
<p>7.12 Wiederherstellung eines Altwassers östlich Waterhues.</p> <p>Das nördlich der Lippe liegende, langgestreckte Altwasser mit einer kleinen Restwasserfläche im nördlichen Bereich, ist durch ein Vertiefen der Gewässersohle wiederherzustellen. Angrenzende Weiden sind soweit notwendig zurückzudrängen.</p> <p>Größe ca. 2720 m²</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 3, Gebot-3).</p>			
<p>7.13 Kleingewässer westlich des Beverbaches.</p> <p>Das am Ende einer Geländemulde liegende und bereits stark verlandete Kleingewässer ist durch Entschlammungsmaßnahmen wiederherzustellen. Gleichzeitig sind die vorhanden Uferfluren durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu sichern.</p> <p>Größe ca. 1220 m²</p>			
<p>7.13a Anlage eines Kleingewässers nordwestlich der Ökologiestation.</p> <p>Am Südufer ist in einer Lippeschleife eine Geländemulde zu vertiefen und ein Gewässer inmitten einer Brachfläche neu auszuheben.</p> <p>Gesamtfläche ca. 1500 m², Wasserfläche ca. 600 m²</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	110	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
7.14 Anlage eines Kleingewässers im südwestlichen Bereich der Rieselfelder von Werne samt angrenzender Brachfläche. Gesamtfläche ca. 1500 m ² , Wasserfläche ca. 600 m ²			
7.15 Anlage eines größeren Gewässers im östlichen Bereich der Rieselfelder, westlich des Hornebaches. Gesamtfläche ca. 3000 m ² , Wasserfläche ca. 1000 m ²			
8. Optimierung fließender Gewässer			
Erläuterungen:			
<p>Naturnahe Fließgewässer und Gewässersysteme, sogenannte „Lebensadern“ in der Landschaft, sind durch ein morphologisch vielgestaltiges Gewässerbett und vorhandene Ufervegetation gekennzeichnet. Diese Biotope bieten ebenso wie der bewegte Wasserkörper selbst, zahllosen Kleinorganismen, Käfern, Libellen, Amphibien und Fischen Lebensraum und fungieren gleichzeitig als Nahrungsreservoir für diverse Vogelarten und Säugetiere.</p> <p>Auch in die Lippe münden einige Fließgewässer, die in der Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Überformung erfahren haben.</p> <p>Die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern bringt unterschiedlichste Anforderungen mit sich, wobei vorrangig die Gewässersohle und die Uferbereiche naturnah zu gestalten, d.h. vielgestaltig auszuformen sind. In Abhängigkeit von der Strömung bestimmt vor allem die Gewässermorphologie den Grad der Besiedlung mit diversen Wasserorganismen und Fischen.</p> <p>Die Anlage ungenutzter Uferbereiche bietet Raum für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers mit Laufverlagerungen und Umlandungsprozessen innerhalb des Gewässerbettes. Gleichzeitig lassen sich so Beeinträchtigungen wie Stoffeinträge von den angrenzenden Flächen in den Gewässerkörper weitgehend unterbinden. Sollte Weidegrünland an das Gewässer angrenzen, dann ist eine Umzäunung mitamt der unmittelbaren Uferbereiche unerlässlich.</p>			
<p>8.1 Optimierung eines Grabens südwestlich von Werne. Der inmitten einer Grünlandfläche liegende Graben ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und gegen die angrenzende Weidefläche abzuzäunen. Länge ca. 15 m</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	111	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
9. Optimierung teils feuchter Brachflächen, Seggenrieder und Röhrichtbestände und Erhalt ihres Offenland-Charakters			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Erhalt und die Optimierung von Brachflächen als Offenlandbiotope dient im wesentlichen der Erhöhung des Lebensraumangebotes und der Strukturergänzung innerhalb der Lippeaue. Besondere Bedeutung kommt dabei Feuchtbereichen mit feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und Röhrichtbeständen zu. Die vorrangig im Verlandungsbereich stehender und fließender Gewässer sowie in feuchten Bodensenken anzutreffenden Vegetationsbeständen werden beispielsweise von an Land lebenden Wirbellosen wie Käfern, Wespen, Spinnen und Nachtfaltern zur Nahrungssuche, als Brutplätze und Winterquartiere aufgesucht. Auch für Arten der Gewässerfauna, Fischen, Schnecken, Säugetieren, Reptilien und Amphibien sowie diversen Vogelarten übernehmen (Feucht-) Brachen, Seggenrieder und Röhrichte Funktionen als Nahrungsreservoir, Versteck- und Brutplätze.</p> <p>Für den Erhalt ihres offenen, gehölzarmen Charakters ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle und bei drohender Verbuschung eine Gehölzentfernung durchzuführen. In einem Turnus von 3-5 Jahren sollte bei einem flächigen Aufkommen junger Gehölze ggf. im Winter eine abschnittsweise Mahd der Flächen erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen abzutransportieren. Bei dem Aufkommen nur weniger Gehölze kann ggf. eine einzelstammweise Entnahme bzw. das Roden größerer Gehölze sinnvoll erscheinen. Für einige, großflächig abgezäunte Gewässer mitsamt ihrer sickerfeuchten Uferfluren im Bereich von Geländesenken und Flutmulden kann auch eine extensive Beweidung zur Vermeidung von Verbuschung sinnvoll sein. Neben der Offenhaltung der Gewässerränder wird dabei die Entwicklung kurzrasiger Uferfluren als potentielle Lebensräume für Limikolen unterstützt.</p> <p>Die hierzu notwendige Beweidungsintensität, ohne das es zu einer Zerstörung der Ufermorphologie kommt, ist nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde und bezogen auf den jeweiligen Standort im Einzelfall zu regeln. Die Beweidung sollte mit einer der Flächengröße und dem vorhandenen Aufwuchs angepassten Herdengröße ggf. einmal pro Jahr, während weniger Tage erfolgen.</p>			
<p>9.1 Optimierung und Erhalt eines Röhrichtbestandes nordöstlich der Grenze zum Stadtgebiet von Lünen.</p> <p>Am Rande eines Kleingewässers mit angrenzendem Graben erstreckt sich kleinflächig ein Röhrichtbestand mit Seggen, Rohrglanzgras und dem Wasserschwaden, der von aufkommenden Gehölzen freizuhalten ist. Größe ca. 220 m²</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-9).</p>			
<p>9.2 Entwicklung und Optimierung einer unbewirtschafteten Fläche südlich des Langerner Hufeisens.</p> <p>Die südwestlich einer Hecke vorgelagerte und in Teilbereichen feuchte Hochstaudenflur ist durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu sichern. Größe ca. 0,2 ha</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-9).</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	112	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>9.3 Optimierung einer Sumpfdotterblumenwiese auf der Terrassenkante südlich der Feldflur Geist. Am westlichen Rand des Naturschutzgebietes ist eine teils feuchte Wiese mit einem Vorkommen an Sumpfdotterblumen durch regelmäßige Mahd in ihrem Bestand zu sichern. Größe ca. 0,3 ha</p> <p>9.4 Optimierung eines Röhrichtbestandes in einer feuchten Geländemulde südöstlich des Gerlingbaches. Die sich in unmittelbarer Nähe zur Lippe erstreckende Geländemulde wird von Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasbeständen eingenommen und ist durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu bewahren. Größe ca. 0,2 ha</p> <p>9.5 Optimierung und Erhalt einer Feuchtbrache östlich des Friedhofes Heil. Die sich am südlichen Rand eines Altwassers erstreckende, teils feuchte Geländemulde mit Seggen-, Röhrichtbeständen und Staudenfluren ist vor einer Verbuschung zu sichern. Hierzu eignet sich ggf. eine standortangepasste, temporäre Beweidung des umzäunten Bereiches nach Absprache mit der untere Landschaftsbehörde. Größe ca. 0,6 ha</p> <p>9.6 Pflege brachgefallener Uferbereiche südwestlich Waterhues. Am Rande eines Feldweges sind die ein Kleingewässer umgebenden nutzungsfreien, niedrigen Uferfluren von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Bei einer Beweidung der angrenzenden Fläche ist das Gewässer einschließlich der angrenzenden Brachflächen zu umzäunen. Größe ca. 0,3 ha</p> <p>9.7 Pflege der Uferbereiche eines Kleingewässers am Lippeufer südlich Waterhues. Nördlich der Lippe sind die Uferbereiche, eines inmitten von Weidegrünland liegenden Kleingewässers, vor der Verbuschung mit geeigneten Mitteln zu bewahren. Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen ist auf eine ausreichende Umzäunung zum Schutz des Gewässers und der Uferbereiche zu achten. Größe ca. 0,2 ha</p> <p>9.8 Optimierung eines Flutmuldensystems mit Kleingewässer nahe Waterhues, südlich der Lippe. Zum Erhalt des offenen Geländecharakters der großflächig umzäunten und z.T. wasserführenden Flutmulden sowie der südlich angrenzenden Flutmulden sind die angrenzenden Uferfluren extensiv zu beweidern. Die Beweidungsintensität ist in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich Herdenstärke und jährlichem Beweidungszeitraum zu regeln. Größe ca. 1,1 ha</p>			

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	113	Seite
1.1.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
		<p>9.9 Pflege der ausgedehnten Uferbereiche eines lippenahen Altwassers westlich des Beverbaches.</p> <p>Östlich der Lippe erstreckt sich eine Geländemulde samt Kleingewässer, dessen Uferbereiche durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu bewahren sind. Hierfür eignet sich ggf. eine zeitweilige Beweidung, die in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Herdenstärke und dem Beweidungszeitraum zu regeln ist.</p> <p>Größe ca. 0,5 ha</p>		
		<p>9.10 Optimierung eines Schlankseggenriedes an der B 54 nordöstlich Waterhues.</p> <p>Am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes erstreckt sich bis an die B 54 ein Schlankseggenried, mit randlich ausgebildeten Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasbeständen sowie großflächigen Hochstaudenfluren im östlichen Bereich. Die von den Rändern her eindringenden Gehölze (u.a. standortfremde Zitterpappeln) sind in regelmäßigen Abständen alle 3 – 5 Jahre zu entfernen.</p> <p>Größe ca. 1,6 ha</p>		
		<p>9.11 Pflege der Uferbereiche zweier Kleingewässer westlich des Beverbaches.</p> <p>Der offene Charakter der inmitten umzäunter Geländemulden liegenden Kleingewässer ist durch das regelmäßige Entfernen aufkommender Gehölze zu erhalten.</p> <p>Größe ca. 0,3 ha</p>		
		<p>9.12 Pflege der ausgedehnten Uferbereiche eines Altwassers östlich des Beverbaches.</p> <p>Das umzäunte Altwasser ist mit seinen Uferfluren und den angrenzenden Staudensäumen vor einer Verbuschung zu bewahren. Zum Erhalt des offenen Charakters der Gewässerränder eignet sich ggf. eine zeitweilige Beweidung, die in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Herdenstärke und dem Beweidungszeitraum zu regeln ist.</p> <p>Größe ca. 2,1 ha</p>		
		<p>9.13 Optimierung zweier Blänken nördlich der Ökostation.</p> <p>Der offene Charakter der umzäunten Geländemulden mitsamt der Gewässer und angrenzenden Uferfluren ist durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu bewahren. Hierfür eignet sich ggf. eine zeitweilige Beweidung der Flächen, die in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall hinsichtlich der Herdenstärke und dem Beweidungszeitraum zu regeln ist.</p> <p>Größe ca. 0,4 ha</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	114	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>9.14 Pflege der Uferbereiche eines Kleingewässers im Einmündungsbereich eines Nebenbaches südwestlich von Werne in die Lippe. Die großflächig umzäunten Uferbereiche sind durch geeignete Maßnahmen vor der Verbuschung zu bewahren. Hierfür eignet sich ggf. eine zeitweilige Beweidung der Fläche, die in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Herdenstärke und dem Beweidungszeitraum zu regeln ist. Größe ca. 0,3 ha</p> <p>9.15 Optimierung der Röhrichtbestände am südlichen Ortsrand von Werne. Die sich am Ende eines Lippeseitentales beidseitig eines Weges erstreckenden Röhrichtbestände und teils feuchte Hochstaudenfluren sind durch geeignete Maßnahmen vor einer Verbuschung zu sichern. Größe ca. 0,2 ha</p>			
<p>10. Errichtung von Weidezäunen zum Schutz vorhandener Biotope</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Mit der Errichtung von Weidezäunen lassen sich Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biotoptypen weitgehend unterbinden. Bei einer Beweidung angrenzender Flächen stellt die Errichtung eines dreizeiligen Weidezaunes meist die einzige Möglichkeit dar, den Zutritt des Weideviehs zu unterbinden. Auf diese Weise lassen sich vor allem empfindliche (Feucht-)Lebensräume vor Tritt- und Fraßschäden sowie dem Eintrag von Nährstoffen sichern.</p> <p>Auch das unerwünschte Eindringen von Neugierigen in das Naturschutzgebiet kann mit Hilfe solcher Weidezäune weitgehend unterbunden werden.</p> <p>10.1 Sicherung des Lippeufers im Bereich einer Viehränke nördlich Heil. Nördlich der Lippe ist der Weidezaun an einer Viehränke möglichst weit in das Gewässer hineinzusetzen, damit der Schutz der Lippeufer auch bei Niedrigwasser gewährleistet ist. Länge 8 m</p> <p>11. Entfernung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze (nicht der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechend)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Zu einer naturnahen Gewässeraue gehören Auwälder, die im Bereich der Weichholzaue von Weiden geprägt und regelmäßig überflutet werden. Am Rande der Aue stocken hingegen von Eschen, Stieleichen, Hainbuchen und von Ahorn dominante Hartholzauwälder, die nur noch selten eine Überflutung erfahren. Beide Formen der Auwälder bieten zahlreichen, an wechselnde Wasserstände angepasste Pflanzen- und Tierarten der Wälder, Röhrichte und Hochstaudenfluren Lebensraum.</p> <p>In der heutigen Lippeaue sind nur noch wenige Reste der ehemals weit verbreiteten Auwälder erhalten. Statt dessen dominieren nicht zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation gehörende Arten wie Hybrid-Pappeln und Fichten die Gehölzbestände, sofern überhaupt noch Kleinwaldflächen bzw. größere Feldgehölze erhalten sind. Pappeln übernehmen jedoch keinerlei uferbefestigenden Funktionen, da ihre Wurzeln, anders als dieses bei heimischen Arten der Fall ist, das Wasser meiden und eher flach in die Breite streichen.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	115 Seite		
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<p>Die vorhandenen Pappelbestände und Pappel-Baumreihen entlang der Lippeufer sind deshalb mit Erreichen ihrer Umtriebszeit sukzessive zu entfernen und die Ausbreitung einheimischer und standortgerechter Laubholzbestände ist zu unterstützen. Dieses kann im Bereich der zukünftig einzurichtenden Gewässerrandstreifen ggf. im Rahmen einer natürlichen Entwicklung erfolgen. Es können ggf. aber auch Initialpflanzungen zur Förderung eines kurz- bis mittelfristig funktionstüchtigen Ufergehölzes zur Festlegung und zum Schutz der Uferbereiche erfolgen.</p>				
<p>11.1 Entfernung einer Pappel-Baumreihe westlich der Einmündung des Beverbaches in die Lippe. Am Südufer ist eine nicht bodenständige Pappel-Baumreihe zu entfernen und der Uferstreifen ist anschließend der Sukzession zu überlassen. Länge ca. 440 m</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich bei der Entfernung der Pappeln um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 3, Gebot-7). Die Anpflanzung von Ufergehölz ist nicht notwendig, da in diesem Bereich zusätzlich die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens geplant ist.</p>				
<p>11.2 Entfernung von Fichten in einem Seitenarm der Lippe südwestlich von Werne. Die am Rande eines Kleingewässers stockenden, nicht bodenständigen Gehölze sind zu entfernen und ggf. durch einheimische Laubgehölze zu ersetzen. Länge ca. 100 m</p>				
<p>11.3 Entfernung einer Pappel-Baumreihe am Lippeufer nordöstlich des Beverbaches. Am Südufer der Lippe ist nördlich der Ökostation eine Pappel-Baumreihe mit Erreichen der Hiebsreife sukzessive zu entfernen. Länge ca. 200 m</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich für den westlichen Bereich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 4, Gebot-5). Die Fläche ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen, da in diesem Bereich die Anlage eines Gewässerrandstreifens vorgesehen ist.</p>				
<p>11.4 Entfernung einer Pappel-Baumreihe westlich der B 233. Am Nordufer der Lippe ist im Bereich der Rieselfelder Werne eine alte Pappel-Baumreihe mit Erreichen der Hiebsreife sukzessive zu entfernen. Die Fläche ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen, da entlang des Lippeufers die Anlage eines Gewässerrandstreifens geplant ist. Länge ca. 320 m</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	116 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
12. Sperrung von Wegen und Trampelpfaden		
Erläuterungen:		
<p>Die Errichtung von Wegesperren an Feldwegen und Trampelpfaden erfolgt aus Gründen des Gebietsschutzes. Mit der Ausweisung der Lippeaue als Naturschutzgebiet wird die Schaffung einer störungsfreien Kernzone in unmittelbarer Gewässernähe als zentrales Anliegen verfolgt. Hierzu ist eine Sperrung bzw. Rücknahme bestimmter Wege oder Wegeabschnitte unumgänglich.</p> <p>Eine Festlegung auf die Art der Sperrung (z.B. mittels Schranken, einer Bepflanzung, Totholzbarrieren oder einem vollständigen Rückbau) erfolgt vorläufig nur im Einzelfall. Eine endgültige Entscheidung bzgl. des Mittels zur Sperrung soll vielmehr in Abstimmung mit den Betroffenen und Eigentümern erfolgen.</p>		
<p>12.1 Errichtung einer Schranke am Waldrand, südwestlich des Naturfreibades Heil.</p>		
Erläuterungen:		
<p>Die Maßnahme dient der Unterbindung einer ungehinderten Zufahrt ins Naturschutzgebiet.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 1, Gebot-6).</p>		
<p>12.2 Errichtung einer Schranke am nördlichen Rand eines von Grünlandflächen geprägten Talraumes, südwestlich von Werne.</p>		
<p>12.3 Aufgabe eines Feldweges am Rande der Lippe südlich der Rieselfelder von Werne. Der entlang eines Grabens verlaufende Feldweg ist bereits 10 m vor Erreichen einer unbewirtschafteten Fläche durch geeignete Maßnahmen zu sperren und der Sukzession zu überlassen. Länge ca. 10 m</p>		
Erläuterungen:		
<p>Mit der Maßnahme soll der Zutritt ungewollter Besucher an das Lippeufer unterbunden werden.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	117	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
13. Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung			
<p>13.1 Entlang der Lünener Straße sind östlich des Gerlingbaches im Bereich der Flur Mersch die vorhandenen Acker- und Grünlandflächen aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen und die Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft durch eine anschließende Beweidung mit Heckrindern zu forcieren. Größe ca. 18,2 a</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zwischen den Acker- und Grünlandflächen sind die vorhandenen Weidezäune bis auf die Holzpfosten zurückzubauen. Mittels einer Beweidung durch Heckrinder soll eine vollständige Verbuschung der Flächen vermieden werden. Statt dessen wird die Entstehung einer halboffenen Weidelandschaft angestrebt, die sich durch einen hohen Strukturreichtum und einem engen Nebeneinander unterschiedlichster Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auszeichnet.</p>			
14. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland			
Umwandlung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ackerflächen in Grünland.			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Umwandlung der Ackerflächen kann durch Ansaat einer standorttypischen Grünlandmischung oder im Rahmen einer Selbstberasung erfolgen. Vor allem auf Ackerflächen mit erhöhter Bodenfeuchte und in der unmittelbaren Umgebung des Vorkommens schutzwürdiger Ackerwildkräuter besteht auch die Möglichkeit einer Umwandlung der Flächen mittels einer Selbstberasung. Gerade auf diesen Standorten ist häufig noch das ehemalige Artenpotential im Boden anzutreffen und es bieten sich beste Voraussetzungen für eine eigenständige und rasche Entwicklung der Flächen.</p> <p>Mit der Umwandlung der Ackerflächen soll der Stoffeintrag in das Gewässer unterbunden und gleichzeitig die Wasserqualität, als Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerfauna, positiv beeinflusst werden. Die Ausdehnung der Grünlandkulisse, fördert sowohl die Entwicklung stabiler Wiesenvogellebensgemeinschaften, als auch eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.</p>			
Gebote und Verbote:			
Es gelten die unter Ziffer D 1.1.1a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	118 Seite		
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>				
<p>1. Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggf. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Neuanlage und Pflege vorhandener Steilhänge dient der Ausbildung eines naturnahen Fließgewässers mit einem vielgestaltigen Standortmosaik. Gleichzeitig werden mit dieser Maßnahmen Strukturen geschaffen, die potentielle Brutplätze für Eisvögel und Uferschwalben darstellen. Diese Maßnahmen werden vom Unterhaltungsträger oder dem Eigentümer der Lippe umgesetzt.</p>				
<p>2. Vorhandene Uferbefestigungen sind ggf. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Lippeauenprogrammes durch den Lippeverband. Insbesondere in dem sich vom Wehr Werne flussabwärts, bis zum Wehr Beckinghausen, erstreckenden Uferabschnitt sollen in den nächsten Jahren zahlreiche Umgestaltungsmaßnahme vom Lippeverband durchgeführt werden.</p> <p>Das Gebot dient der Optimierung und Schaffung von Brutplätzen u.a. für Eisvögel und Uferschwalben. Durch den Verzicht auf erneute Befestigungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen mit einem Rückbau bestehender Befestigungen erhält die Lippe die Möglichkeit zur eigenständigen Entwicklung ihrer Uferlinie in eingeschränktem Maße. Notwendige Maßnahmen im Rahmen einer Umsetzung des Lippe-Auenprogrammes bleiben von diesem Verbot unberührt.</p>				
<p>3. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Schilfflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>In der Festsetzungskarte sind eher großflächige Bestände gekennzeichnet, zu denen die folgenden Flächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - östlich des Düsterbaches an der Grenze zum Stadtgebiet von Werne, im Bereich der Flur Sillenkamp, - östlich des Gerlingbaches auf der Terrassenkante, - entlang eines Nebenbaches der Lippe und in der Talanfangsmulde südwestlich von Werne. 				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	119	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
	<p>4. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Hierzu gehören im Gebiet u.a. folgende Flächen, die in Teilbereichen auch Feuchtvegetation aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgedehnte Brachfläche am nördlichen und östlichen Rand des Altwassers Disselkamp - es handelt sich dabei um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan (vgl. NSG 2, Gebot), - in der Talanfangsmulde eines Nebenbaches der Lippe südwestlich von Werne, - teils sickerfeuchte Brachfläche vor einer kleinen Terrassenkante südlich der Rieselfelder von Werne, - Brache zwischen der Lippe und der rekultivierten Deponie von Rünthe. 		
	<p>5. Die beiden Gehölzbestände am Lippe-Nordufer im Bereich des Langerner Hufeisens sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die im unmittelbaren Uferbereich der Lippe, der sogenannten Weichholzaue ausgebildeten Gehölzbestände werden von Eschen und Weiden, eingestreut auch von Eichen und Hainbuchen dominiert. Sie übernehmen schon heute die Funktion von naturnahen Gewässerrandstreifen, die in anderen Abschnitten der Lippeaue erst noch anzulegen sind. Der westliche Eschen-Auwald zählt zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotoptypen.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Verbot um eine ehemalige Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 2, Gebot-8).</p>		
	<p>6. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie durchzuführen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Nach der FFH-Richtlinie und in Anwendung des § 19 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW sind für Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Teil des Naturschutzgebietes darstellen können und bei einem Zusammenwirken verschiedener Planungen, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p>		
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. (gilt nicht an der Lippe). 2. Die Ausbildung von Hunden durchzuführen. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	120	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>3. Schilfflächen und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen.</p> <p>4. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren.</p> <p>5. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-) Mulden, Senken oder Geländerücken vorzunehmen.</p> <p>6. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen.</p>			
<p><u>Landwirtschaftliche Regelungen</u></p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Mit der Ausdehnung von Grünlandflächen, die einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen, soll dieser in Gewässerauen typische Lebensraum auch in der Lippeaue erhalten, optimiert und erweitert werden. Mit der Ausdehnung der Grünlandkulisse werden nicht nur die Strukturvielfalt und das Lebensraumangebot zur Sicherung von Wiesenvogel Lebensgemeinschaften erweitert, es werden auch Strukturen für rasende Limikolen geschaffen.</p> <p>Mit diesen Festsetzungen wird einer möglicherweise im Rahmen des Lippeauenprogrammes und der Lippeumgestaltung geplanten Ansiedlung von Auwald nicht grundsätzlich widersprochen.</p> <p>7. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Verbot dient der Sicherung von Lebensgemeinschaften der Wiesenvögel. Insbesondere sollen durch das Verbot Verluste von Bodenbrütern, Gelegen, Jungtieren und Kleintieren vermieden werden.</p> <p>8. Die Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mehr als zweimal pro Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die 1. Mahd der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich ausschließlich um Flächen, die bereits heute in dem rechtskräftigen Landschaftsplan als bestehende Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	121	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
	<p>9. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich ausschließlich um Flächen, die bereits heute in dem rechtskräftigen Landschaftsplan als bestehende Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.</p>		
	<p>10. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den so gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Grünlandflächen, die in früheren Zeiten, z.T. auch heute noch aufgrund der vorhandenen Vegetation deutliche Anklänge an Mager- oder Feuchtgrünland aufweisen. Zur weiteren Optimierung der Flächen bzw. dem Erhalt der mageren bzw. feuchten Vegetation sollen die Flächen stärker ausgemagert werden.</p>		
	<h3><u>Jagdliche Regelungen</u></h3> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Lippeaue südwestlich von Werne kommt neben ihrer Funktion als Lebensraum und Brutplatz für zahlreiche heimische Vogelarten insbesondere auch eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasservögel in den Wintermonaten sowie während des Zugsgeschehens im Frühjahr und im Herbst für Durchzügler zu.</p> <p>Um diese Funktionen weiterhin beizubehalten und zu stärken und somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden zu können, sind auch Beschränkungen der Jagdausübung erforderlich. Neben anderen Störeinflüssen können bestimmte jagdliche Aktivitäten erhebliche Störwirkungen insbesondere auf rastende und überwinternde Wasservögel nach sich ziehen. Dieses gilt vor allem für herbstliche Bewegungsjagden mit mehreren beteiligten Jägern, Treibern und Hunden sowie für Wasservogeljagden in der Lippeaue und an der Lippe selbst. Von diesen Jagdformen gehen für die in großer Zahl vorkommenden Entenarten, Säger, Taucher und Rallen die größten Vertreibungseffekte aus. In größeren Vogelansammlungen reagieren immer die empfindlichsten Individuen auf Störungen als Erste und reißen beim Flüchten meist auch die übrigen weniger störempfindlichen Individuen mit sich. Ständige Ortswechsel erhöhen aber nicht nur den Energieverbrauch, sondern können auch zum vollständigen Verlassen eines Überwinterungsgebietes führen. Eine Überwinterungstradition (Aufsuchen derselben Gebiete in aufeinanderfolgenden Jahren) kann sich so bei ziehenden Arten und sich wiederholenden Störungen kaum entwickeln.</p> <p>Vor dem Hintergrund der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und ihrem Ziel sämtliche wildlebende Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, ihre Lebensräume, Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebiete und ihre Rastplätze zu erhalten, ist der Schutz der in der Lippeaue auftretenden Vogelarten unerlässlich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Vogelwelt gehen aber nicht alleine von der Jagd aus. Vielmehr müssen diese in ihrem gesamten Ausmaß betrachtet werden, von dem nur ein Teil der Jagd zuzuschreiben ist. Nur das Zurückdrängen oder Verhindern von sämtlichen Störwirkungen, unabhängig vom jeweiligen Verursacher, kann dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden. Vor allem auch die unterschiedlichen Freizeitnutzungen spielen hierbei eine große und zunehmende Rolle. Auch für sie sieht der Landschaftsplan Einschränkungen vor.</p>		

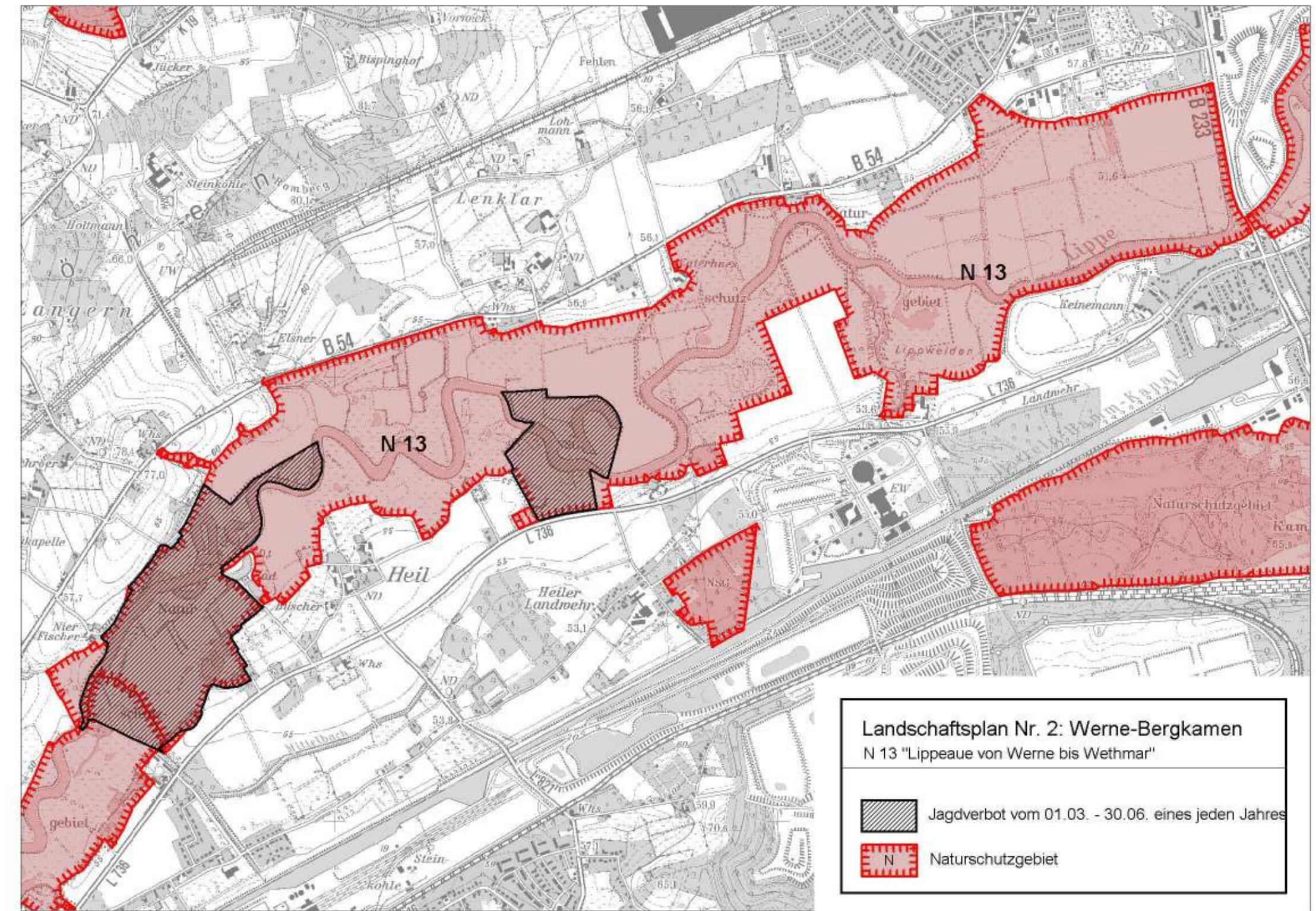
C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	122	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>11. In der Zeit vom 01.10. – 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine der zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.</p> <p>12. Wasservögel zu jagen. Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Bläßhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen. Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.</p> <p>13. In den in der Beikarte dargestellten Bereichen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu jagen.</p>			

Erläuterungen:

Dieses Verbot wurde weitgehend aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen übernommen und bezieht sich in den Bereichen Langerner Hufeisen und Disselkamp auf Flächen, die bereits heute unter Naturschutz stehen.

In beiden Bereichen prägen mehrere Altwasser und Kleingewässer unterschiedlicher Größe, teilweise auch Auwaldreste, Röhricht- und Schilfbestände die angrenzende und weiträumig von Grünlandflächen eingenommene Aue. Diese Bereiche fungieren aufgrund ihrer naturnahen Lebensraumstrukturen und der vorhandenen Gewässervielfalt inklusiv der in weiten Teilen noch recht naturnahen Lippe als Brutplätze für zahlreiche heimische Vogelarten sowie für Wasservögel. Von Zwergrallen, Rallen und verschiedenen Entenarten werden diese Bereiche ebenfalls als Brut- und Mauergebiet angenommen. Insbesondere auch während des Vogelzuges im Frühjahr werden die Lippe und angrenzende Grünlandflächen von zahlreichen Durchzüglern aufgesucht. Eine Jagd in diesen Bereichen und während des Frühjahrs würde zu erheblichen Störungen unter den teilweise auf der Roten Liste stehenden (Wasser-)Vögeln und den Durchzüglern führen.

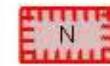
Darüber hinaus dient das Jagdverbot gleichzeitig dem Schutz der vorhandenen Vegetation wie den feuchten Uferfluren, Röhrichtbeständen, Hochstaudensäumen, kleinflächigen Feuchtbrachen, Auwaldresten und ufernahen Weidengebüschen.



Landschaftsplan Nr. 2: Werne-Bergkamen
N 13 "Lippeaue von Werne bis Wethmar"



Jagdverbot vom 01.03. - 30.06. eines jeden Jahres



Naturschutzgebiet

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	123 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
Fischereiliche Regelungen				
Erläuterungen:				
<p>Die Lippeaue stellt neben der Ruhraue im Kreis Unna und über das Kreisgebiet hinaus ein bedeutendes Überwinterungs-, Rast- und auch Brutgebiet für eine Vielzahl an Wasser- und Watvögeln dar. Insbesondere in dem Lippeabschnitt südwestlich von Werne mit seinen zahlreichen Altwassern und Kleingewässern konnten bedeutsame Konzentrationen an rastenden und überwinternden Entenarten (u.a. Tafel- und Krickenten) aber auch verschiedene Säger- und Gänsearten nachgewiesen werden. Während der Zugzeit nutzen insbesondere die Limikolen mit Vorliebe die Flachwasserbereiche in den teilweise entfesselten Uferabschnitten. Die Lippeaue fungiert so als bedeutender Lebensraum und/oder als Überwinterungsgebiet für die verschiedensten Vogelarten.</p> <p>Die avifaunistische Bedeutung dieses Lippeabschnittes ist neben dem Winterhalbjahr aber auch in den Sommermonaten gegeben, in denen die Lippe und ihre Aue als Brut- und Nahrungsgebiet fungiert. Neben Eisvogel und Uferschwalben sind auch Hauben- und Zergtaucher dort anzutreffen, während der Teichrohrsänger und die an Gewässer und Feuchtgebiete gebundene Beutelmeise zu den Brutvögeln gehören.</p> <p>Die einzelnen Lippeabschnitte variieren hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung sowohl in räumlicher als auch z.T. zeitlicher Hinsicht. So haben sich einige Bereiche als Brutgebiete für eine Vielzahl heimischer Vogelarten etabliert, während andere Lippebereiche eher die Funktion eines Überwinterungsgebietes für diverse Zugvögel übernehmen. Als Ursachen für diese Unterschiede sind nicht allein nur strukturelle Gegebenheiten ausschlaggebend, sondern mit Sicherheit auch die vorhandenen anthropogenen Störreinflüsse und ihre unmittelbar daraus resultierenden Folgen.</p> <p>Solche Störreinflüsse können durchaus auch von einer einzelnen, sich relativ ruhig verhaltenden Personen ausgehen, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe eines Brutplatzes aufhält. Altvögel können dann vom Brutgeschäft bzw. von der Versorgung der Jungvögel abgehalten werden, was wiederum bis zum vollständigen Verlust der Brut führen kann.</p> <p>In den Wintermonaten ist hingegen die Fluchtdistanz der einzelnen Arten der bestimmende Faktor für die jeweiligen Störwirkungen anwesender Personen. Bei größeren Vogeltrupps reagieren immer die empfindlichsten Individuen zuerst und verlassen meist auch die übrigen Vögel zur Flucht. Nach störungsökologischen Untersuchungen kann bereits ein einziger Angler aufgrund der teils hohen Fluchtdistanzen einzelner Vogelarten eine massive Verringerung der Bestandesdichten brütender und rastender Wasservögel verursachen. Der hohe Kraftaufwand durch erneutes Auffliegen infolge wiederholter Störungen führt insbesondere bei den Wintergästen zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Fitness, was wiederum Auswirkungen auf den Bruterfolg der Tiere in den Sommermonaten nach sich ziehen kann.</p> <p>Beschränkungen der (Freizeit-)Nutzungen dienen darüber hinaus auch dem Schutz der bereits entfesselten Lippeufer und der vorhandenen Ufervegetation. Die an der Lippe anzutreffenden FFH-Lebensraumtypen wie z.B. Auwaldreste und Gewässerbereiche mit vorhandener Unterwasservegetation, aber auch Ufergehölze und kleinere Röhrichtbestände unterliegen nach der FFH-Richtlinie oder aufgrund des § 62 LG zudem eines besonderen Schutzes.</p> <p>Zum Erhalt und zur Optimierung der ökologischen Bedeutung der Lippeaue sind neben räumlichen auch zeitlich begrenzte Verbote u.a. auch des Angelsports in besonders sensiblen Bereichen der Lippeaue ganzjährig, in den Winter- oder nur in den Sommermonaten unumgänglich. Dabei wurden die Belange der ortsansässigen Vereine in die Abwägungsergebnis festgesetzten Angelverbote mit einbezogen.</p>				
<p>14. Stillgewässer über 0,5 ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	124	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>15. Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern.</p> <p>16. An allen Altwassern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie dem Beverbach zu angeln. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die in der Lippeaue südwestlich von Werne vorhandenen Stillgewässer und Altwasser weisen trotz ihres unterschiedlichen Charakters eine meist typische Vegetationszonierung mit Unterwasserarten, Schwimmblattpflanzen, Röhrichtbeständen und teils feuchten Staudenfluren auf. Ein Beangeln dieser Gewässer würde, aufgrund ihrer teilweise nur geringen Größe, zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ufervegetation führen. Darüber hinaus erschweren künstlich mit Fischen besetzte und beangelte Stillgewässer häufig eine Ansiedlung von Amphibien, Libellen und anderen Wasserorganismen. Auch die sich an den Gewässern aufhaltenden Wasservögel wie z.B. Enten werden durch die Anwesenheit von Anglern nachhaltig gestört und letztendlich vollständig vertrieben.</p>			
<p>17. Ganzjährig in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.</p> <p>18. Im Winterhalbjahr vom 01.10. - 15.04. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.</p> <p>19. Im Sommerhalbjahr vom 16.04. - 30.09. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.</p> <p>20. Ein Fischbesatz in die Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LFischG erfolgen.</p>			
<p>Kanu- und Rudersport</p> <p>21. Das Befahren der Lippe mit gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Kanus. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das Befahren der Lippe mit Kanus, die nicht gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, nach Maßgabe der Verbote Nr. 22 - 24.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	125	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
22. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 16.10. - 31.03. eines jeden Jahres.			In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.
Erläuterungen:			
<p>Die Lippe gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in NRW. Dieser übernimmt aus landesweiter Sicht für den Biotoptverbund eine besondere Bedeutung. Sie beherbergt schutzwürdige und empfindliche Artenbestände zu denen neben Brutvögeln auch zahlreiche Wasservögel und Limikolen gehören, die sich vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie zur Rastzeit in den Wintermonaten in der Lippeaue westlich von Werne tummeln. Die Lippe bietet einen Ausweichraum für gestörte Bereiche in der weiteren Umgebung. Entsprechend der FFH-Richtlinie sind die dort vorkommenden Brut- und Zugvögel in ihren (Teil-)Lebensräumen, zu denen auch die Überwinterungsgebiete gehören, nachhaltig zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung der Lippe während dieser Monate mit Kanus, Ruderbooten oder sonstigen Wassergefährten würde erhebliche Störungen nach sich ziehen. Die Fluchtdistanz vieler Vögel liegt bei mehreren hundert Metern und so würden sie immer versuchen durch ein Auffliegen der Störquelle auszuweichen. Solch ständiger Stress aber zieht an den Energiereserven der Vögel und verhindert ein Auftanken der Arten vor ihrem Rückflug in die Brutgebiete.</p> <p>Das Verbot basiert auf einer Absprache der Unteren Landschaftsbehörde mit dem Kanuverband und den ortsansässigen Vereinen zur Regelung des Kanusports innerhalb des Kreises Unna. Es ist auch in Ergänzung mit den Einschränkungen anderer Freizeitnutzungen (Jagd, Angelsport) zu sehen, da die Kombination vielfältiger Stör-einflüsse eine enorme Beeinträchtigung des Gebietes für die dort anzutreffenden Arten bedeuten würde.</p>			
23. In der Zeit vom 01.04. – 15.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 15 Kanus täglich und aufgeteilt auf mehr als 5 Durchgänge verboten. Die Fahrten sind über die Homepage des Landeskanuverbandes anzumelden.			
Erläuterungen:			
<p>Viele Wasservögel nutzen die Uferzonen und die teilweise in den bereits entfesselten Uferbereichen entstandenen Flachwasserzonen als Brutgebiete während des Frühjahrs und bis in die Sommermonate hinein. Während dieser Zeit sind die heimischen Vogelarten besonders gefährdet, denn auftretende Störungen veranlassen die Tiere dazu ihre Nester wiederholt zu verlassen, wodurch letztendlich ihre Brut gefährdet wird. Während der Frühjahrs- und Sommermonate ist deshalb die Lippeaue nur im Rahmen einer limitierten Befahrensregelung nutzbar. Damit den Arten ausreichend lange, störungsfreie Zeiten zur Rückkehr an das Gewässer und ihre Brutplätze zur Verfügung stehen, ist eine zeitliche Regelung der Befahrung und damit der Störintensität unerlässlich.</p> <p>Anmeldungen sind über die Internetseite des Landeskanuverbandes vorzunehmen. Ist das festgelegte Kontingent von maximal 15 Booten/Tag in maximal fünf Gruppen pro Befahrungsabschnitt ausgeschöpft, sind am selben Tag keine weiteren Befahrungen möglich, so dass auf einen anderen Termin ausgewichen werden muss. Die Lippe im Kreis Unna ist in drei Befahrungsabschnitte eingeteilt. Für die beiden östlichen Befahrungsabschnitte (von der Kreisgrenze im Osten [bzw. auf Hammer Gebiet gelegene Brückenquerung] bis zum Wehr Beckinghausen sowie vom Wehr Beckinghausen bis zur Waltroper Straße (L 809) in Lünen) ist oben genannte Anmeldung erforderlich. Sollen beide Abschnitte ganz oder teilweise befahren werden, sind separate Anmeldungen für jeden Abschnitt vorzunehmen.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	126	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
24. Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- und Aussteigen ist innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zulässig.			
Erläuterungen:			
<p>Das Verbot des Anlandens dient ebenso wie das Fahren im Stromstrich dem Schutz der Ufervegetation und dem Schutz der Wasservögel. In der gegenüber jeglicher Beanspruchung empfindlichen Ufervegetation, bestehend aus diversen Röhrichtbeständen und teils feuchten Hochstaudenfluren, brüten diverse Vogelarten, die bei auftretenden Störungen von ihrem Brutgeschäft abgehalten werden. Insbesondere die Uferpartien im Bereich bereits entfesselter Gewässerabschnitte gehören mit ihren Flachuferbereichen, Sand- und Kiesbänken zu den sensibelsten Bereichen in der Lippeaue.</p> <p>Die nächsten Ein- und Ausstiegsstelle liegen außerhalb des Naturschutzgebietes und werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Ihre genaue Lage ist dem Kanu-Wanderführer zu entnehmen.</p>			
25. Das Befahren der Nebengewässer der Lippe (auch der im Rahmen der Lippeumgestaltung neu angeschlossenen Altarme).			
(14) Naturschutzgebiet "Lippeaue von Stockum bis Werne"			
Erläuterungen:			
<p>Das ca. 188 ha große Naturschutzgebiet im Bereich der Lippeaue östlich und südlich von Werne erstreckt sich zwischen dem Stadtgebiet von Hamm und der die Lippe querenden B 233 im Westen. Von der östlichen Kreisgrenze bis westlich der Autobahn A 1 gehört nur der nördliche Teil der Flussaue zum Kreis Unna. Die Lippe durchfließt diesen Abschnitt leicht mäandrierend in südwestlicher Richtung.</p> <p>Zwei Natura-2000-Gebiete DE-4312-301 und DE-4314-302 kennzeichnen wechselweise die schutzwürdige Lippeaue in diesem Bereich. Schon heute befinden sich mit dem „Silberweiden-Auwald in der Mittlake“, „Lippeaue mit drei Altwassern westlich der A 1“ und „Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes“ einige naturschutzwürdige Bereiche innerhalb dieses Lippeabschnittes. Sie wurden für die Ausweisung der schutzwürdigen Lippeaue um weitere, z.T. innerhalb des (gesetzlichen) Überschwemmungsgebietes liegende Pufferflächen ergänzt.</p>			
<p>Im folgenden werden die charakteristischen Elemente der Lippeaue entgegen ihrer von Nordosten nach Südwesten gerichteten Fließrichtung beschrieben.</p> <p>Die Querung der von Werne nach Rünthe führenden B 233 mit angrenzenden Siedlungsflächen und den sich nördlich erstreckenden Bergehalden der ehemaligen Zeche Werne beschränken die Ausdehnung der Aue an dieser Stelle weitgehend auf den reinen Wasserkörper. Auf der Nordseite des Flusses begleiten ein schmaler, von Hochstaudenfluren und einem Pappelgehölz eingenommener Uferstreifen, im Bereich des Streichwehres Werne ein von Gebüsch begleiteter Schleusengraben samt angrenzender Grünlandfläche und weiter östlich der bis an die Uferböschung heranreichende Siedlungsrand von Werne-Evenkamp die Ausdehnung der Gewässeraue. Südlich der Lippe weitet sich hingegen der Talraum stark auf, bis zu den mit Sekundärwäldern aufgeforsteten Böschungsbereichen des Datteln-Hamm-Kanals. Grünland-, Acker- und Brachflächen in Nähe des Wehres prägen diesen Bereich sowie eine teils gemähte und teils von Wasserschwaden-Röhricht und Schilf eingenommen Geländesenke. Nur streckenweise begleiten feuchte Hochstaudenfluren, Weidengebüsch und Rohrglanzras-Röhrichte die Lippeufer. Auwälder fehlen bis auf einen Restbestand im Bereich Mittlake. Altwasser mit typischer Vegetationszonierung im Gewässer und am Uffrand sowie angrenzendes Feucht- und Nassgrünland mit Arten der Sumpfdotterblumen- und Pfeifengraswiesen und mesophiles Grünland mit Wiesenbocksbart und Sichelklee bereichern im Bereich „Drei-Altwasser“ die Lebens-</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	127 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<p>raumvielfalt der Lippeaue. Weiter Richtung Osten bildet die Flussmitte die Kreisgrenze zum Stadtgebiet von Hamm. Beidseitig der die Lippe querenden Autobahn A 1 erstrecken sich Ackerflächen bis an die weitgehend gehölzfreien Lippeufer. Im Norden begrenzen die Bahntrasse sowie weiter östlich die Siedlungs- und Industrieflächen von Stockum und das VEW Kraftwerk Gersteinwerk die Lippeaue am östlichen Rand des Kreises Unna streckenweise bis auf den reinen Flusslauf. Nur eine ehemalige Lippeschleife südlich des Flusses gehört noch zum Kreis Unna. Der einseitig mit der Lippe in Verbindung stehende Altarm und ein bei Hochwasser überflutetes Kleingewässer weisen den Charakter eines Stillgewässers mit Teichlinsen und Tausendblatt, uferbegleitendem Igelkolben und Schwanenblume auf.</p> <p>Aufgrund der siedlungsnahen Lage, der infolge von Straßen- und Fußgängerbrücken guten Erreichbarkeit der Lippeaue und der die Aue querenden asphaltierten Feldwege, ist dieser Abschnitt der Lippeaue südlich Werne sowohl für Erholungssuchende als auch für Angler von besonderem Interesse.</p>				
<p>Schutzzweck:</p> <p><u>Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG NW</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender, teils seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des landesweit bedeutsamen Auenkorridors der Lippe südlich und östlich von Werne mit seinen herausragenden Refugial- und Vernetzungsfunktionen. Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Lippe mit Nebenbächen und wasserzügigen Siepen - Umlaufgräben am Streichwehr Werne und Wehr Stockum - natürliche, eutrophe Stillgewässer, Altwässer und ein Altarm samt Schwimmblatt- und Unterwasservegetation - Teiche - Röhrichte, Seggenriede und Schilfbestände - trockene bis feuchte/nasse Brachen mit Hochstaudenfluren - Saumgesellschaften - Weidelgras-Weißkleeweiden unterschiedlich feuchter Ausprägung - Flutmulden mit ausgebildeten Flutrasen-Gesellschaften - Gebüschkomplexe, Baumstrukturen und Hecken - Silberweiden-Auwald und Weiden-Ufergehölze - Kopfweiden 				
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Lippeaue südöstlich von Werne wird in einigen Bereichen stellenweise von einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik mit zum Teil schutzwürdigen Biotoptypen geprägt. Der Wechsel von Acker- und lokal feuchten Grünlandflächen im Bereich vorhandener Flutmulden, stellenweise angereichert mit Hecken und Gebüsch, einem Silberweiden-Auwaldrest und Ufergehölzen sowie einer gehölzreichen Terrassenkante, gliedern die Flussaue. Diverse kleinere Fließgewässer und Siepen sowie zwei Umflutgerinne durchziehen die Aue. Unterschiedlichste Gewässertypen und ein Altarm mit Unterwasser- und Verlandungsvegetation, werden von Röhricht-, Seggen-, Schilfbeständen, Rohrkolben und teils feuchten Hochstaudenfluren begleitet und ergänzen das Lebensraumangebot dieses Lippeabschnittes.</p> <p>Der Strukturreichtum des Gebietes schlägt sich in dem Auftreten einer abwechslungsreichen Pflanzen- und Tierwelt nieder, die gleichzeitig die Bedeutung dieses Abschnittes der Lippeaue für den Naturhaushalt unterstreicht. Bei der Lippe handelt es sich wie bei anderen Fließgewässern auch, um ein auf natürlichem Wege entstandenes Biotopverbundensystem. Aufgrund der enormen Fließlänge und Ausdehnung kommt der Lippe nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch im landesweiten Ver-</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	128 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>bund eine bedeutende Vernetzungsfunktionen zu. Die vorhandenen flussauentypischen Lebensgemeinschaften lassen den Fluss und seine Aue zu einem grundsätzlich schutzwürdigen Lebensraumgefüge werden, welches der Bedrohung durch vielfältigste Nutzungsansprüche ausgesetzt ist.</p> <p>Insbesondere für brütende Wasservögel und für zahlreiche auf dem Durchzug rastende Watvögel übernimmt die Lippeaue südöstlich von Werne schon heute wichtige Funktionen als Lebens-, Vermehrungs-, Rast- und Nahrungsraum. Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials der vorhandenen Strukturen in engem Nebeneinander mit naturnahen, auentypischen Strukturelementen, erfüllt dieser von Siedlungs-, Industrieflächen, Berghalden, Straßen, einer Bahntrasse und dem Datteln-Hamm-Kanal eng begrenzte Lippeauenabschnitt eine bedeutende ökologische Funktionen als Trittstein- und Rückzugsbiotop.</p> <p>2. Zum Schutz, zur Optimierung und zur Entwicklung von natürlichen Lebensräumen und von Habitaten wild lebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind.</p> <p>Zu den Bestandteilen der FFH-Gebiete „Lippeaue zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) und „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) zählen:</p> <p>a) gemäß dem Anhang I der FFH-Richtlinie die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälde (91E0, Prioritärer Lebensraum) - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) <p>b) und gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse i.S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flussneunauge <p>c) Die Lippeaue östlich und südlich von Werne hat für zahlreiche Vogelarten als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Überwinterungs- und/oder Mausergebiet eine besondere Bedeutung.</p> <p>Zu den im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten, für die entsprechend die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel - Rohrweihe <p>Darüber hinaus fungiert die Lippeaue auch als Teil-Lebensraum u.a. für folgende, nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführte Vogelarten, für die ebenfalls die Regelungen der Richtlinie 92/43/EWG gelten:</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	129	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
Teichrohrsänger, Löffelente, Nachtigall, Zwergräucher, Wasserralle, Kiebitz, Flussuferläufer sowie zahlreiche weitere Wat- und Wasservögel.						
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Lippeaue am östlichen Rand des Kreises Unna, zwischen Werne und dem Stadtgebiet von Hamm, ist Bestandteil einer zentralen Achse von enormer Ausdehnung. Sie durchzieht den gesamten Naturraum der Westfälischen Bucht von Osten nach Westen. Die Lippe stellt neben der Ems landesweit den wichtigsten Auenkorridor, dem aufgrund seiner Ost-West-Verbindung am Rande des südlichen Münsterlandes auch in gesamtstaatlicher Hinsicht eine besondere Bedeutung zukommt. Das Vorkommen auentypischer Strukturelemente bildet dabei die Grundlage für die Ansiedlung einer artenreichen Flora und Fauna.</p> <p>Einige der im Gebiet vorhandenen Lebensräume fallen aufgrund ihrer Ausprägung ebenso wie einige Tierarten unter den besonderen Schutz der FFH-Richtlinie. Für ihre Erhaltung sind insbesondere Schutzgebiete auszuweisen. Zusammen mit angrenzenden Flächen und Biotopstrukturen dienen diese Kernlebensräumen der Verbesserung der Verbundfunktion der Lippeaue. Trotz der in ihrer Ausdehnung stark eingegrenzten Aue, übernimmt dieser Gewässerabschnitt südöstlich von Werne auch die Funktion eines bedeutenden Rückzugsraumes.</p> <p>Am östlichen Rand des Kreises Unna hat sich an der Lippe eine flussauenotypische Avizönose gebildet mit Arten wie Eisvogel und Uferschwalbe sowie u.a. Zwergräuchern, Wasserrallen, Teichrohrsängern, Löffelenten und der Nachtigall, die allesamt als Brutvögel dort auftreten. Die Rohrweihe ist hingegen nur während der Nahrungs suche in der Lippeaue anzutreffen. Weiterhin sind zahlreiche rastende Wat- und Wasservögel wie z.B. Bruchwasserläufer und Trauerseeschwalbe, Bekassine, Flussregenpfeifer und diverse Entenarten z.T. selten, aber gleichzeitig auch mehr oder weniger regelmäßig in diesem Gewässerabschnitt anzutreffen.</p> <p>Auch für wandernde Fischarten kommt der Lippe eine besondere Bedeutung zu. So wurde beispielsweise mit dem Flussneunaugen eine nach der FFH-Richtlinie besonders zu schützende, autochthone, wandernde Rundmaulart nachgewiesen, für die leicht überströmte Kies- und Sandbänke als potentielle Laichplätze von Bedeutung sind. Mit Karausche und den beiden Kieslaichern Nase und Barbe wurden weitere nach der Roten Liste teils stark gefährdete Fischarten in diesem Bereich nachgewiesen.</p> <p>Der im Gebiet vorhandene Auwald sowie die natürlichen Altarme und Gewässer unterliegen aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung sowohl dem FFH-Recht als auch dem landesweiten Schutz des § 62 LG NW. Ergänzt werden diese Lebensräume noch von dem Biotoptyp des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes, welcher zwar dem gesetzlichen Schutz nach § 62 LG, nicht jedoch im Sinne von NATURA 2000 einem besonderen FFH-Schutz unterliegen.</p> <p>Über die bereits genannten schutzwürdigen Lebensräume und Arten hinausgehend, bietet dieser Abschnitt der Lippeaue zahlreichen weiteren Tier- und Pflanzenarten Lebensmöglichkeiten. Neben den verschiedensten Vogel- und Fledermausarten sind auch zahlreiche Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken, Käfer, Mollusken und verschiedenste Wasserinsekten vertreten, von denen einige entsprechend den Roten Listen als in ihrem Bestand gefährdet anzusehen sind.</p> <p>3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere zur Erhaltung und Förderung einer ausgedehnten, naturnahen Flussaue mit einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik und einer besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der gesamten Lippeaue liegt in der Großräumigkeit dieser Flussaue und ihrer recht hohen Durchgängigkeit begründet. Der Gewässerabschnitt südwestlich von Werne erstreckt sich immerhin zwischen dem Weserbergland im Osten und dem Niederrheinischen Tiefland im Westen, quer durch das Land NRW. Insbesondere die naturnahe Ausprägung dieses Tieflandflusses mit seinen auentypischen Lebensräumen und Strukturelementen begründet den Wert der im östlichen Kreis Unna liegenden und von Siedlungs- und Industrieflächen begrenzten Lippeaue.</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	130 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>Auf Grundlage eines Landesprogrammes zum Gewässerauenschutz wurde vor dem Hintergrund der landeskundlichen Bedeutung und der naturgeschichtlichen Entwicklung dieser Flussaue ein spezielles Lippeaengrogramm erarbeitet. Mit diesem soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines landesweit bedeutsamen intakten Fluss-Auen-Ökosystems koordiniert und umgesetzt werden. Bezogen auf eine Strecke von ca. 150 km zwischen Lippborg und Wesel wurde für den gewundenen bis mäandrierenden Mittel- und Unterlauf dieses Tieflandflusses ein konzeptionelles Gutachten auf wissenschaftlicher Basis vom Lippeverband erstellt und wird zukünftig im Rahmen eines Programmes umgesetzt.</p> <p>Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Lippeaue südöstlich von Werne wird damit neben ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, der kulturgeschichtlichen Auenentwicklung und aufgrund der weiteren Beachtung im Rahmen eines landesweit bedeutsamen Planungskonzeptes hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Lippe und ihrer Aue südöstlich von Werne</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die in weiten Bereichen unverbaute und mit naturnahen Lebensräumen ausgestattete Lippeaue zwischen den Stadtgebieten von Hamm und Werne wird von einem abwechslungsreichen landwirtschaftlichen Mosaik mit Acker- und Grünlandflächen, durchsetzt von unterschiedlichsten Gehölzelementen, flussauentypischen Auwaldresten, Ufergehölzen sowie Altarmen und Altwassern mit entsprechender Vegetationsausstattung geprägt. All diese Strukturelemente geben diesem Landschaftsraum sein charakteristisches Erscheinungsbild. Dieses ist gekennzeichnet durch die enge Verzahnung eines anthropogen überprägten, jedoch stellenweise naturnahen Nutzungsmosaiks, welches streckenweise zu einer engen Begrenzung der Aue in diesem Gewässerabschnitt führt. Insbesondere die hohe Gegensätzlichkeit der vorhandenen Elemente bedingt die Ausbildung der besonderen Eigenart und Schönheit dieses Teils der Lippeaue südöstlich von Werne und bildet damit auch die Basis für die Erholungseignung dieses siedlungsnah gelegenen Raumes.</p> <p>Die zur Umsetzung des Landschaftsplans als notwendig erachteten forstlichen Maßnahmen nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG lassen sich anhand ihrer Nummerierung in der Festsetzungskarte räumlich zuordnen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 25 LG NW durchzuführen:</p> <p>F1 Entfernung eines Pappelbestandes zwischen der Lippe und den Halden der ehemaligen Zeche Werne. Mit Erreichen der Hiebsreife sind die Pappeln sukzessive zu entfernen. Einzelne Horst- und Rastbäume sind zu erhalten. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 1,1 ha</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Entlang der Lippeufer sind heute nur noch in wenigen Teilbereichen flächige Gehölzbestände erhalten. Diese werden häufig von nicht einheimischen und standortgerechten Gehölzen, d.h. von nicht zur heutigen, potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Arten wie z.B. Hybridpappeln dominiert. Im Gegensatz zu den in Gewässerauen einheimischen Arten wie Schwarzerlen, Eschen und Baumweiden, übernehmen Hybridpappeln keine besonderen Schutzfunktionen hinsichtlich einer Befestigung der Gewässerufer. Ihr Wurzelwerk fließt das Wasser und breitet sich eher flach, in die Breite streichend aus, statt die unmittelbaren Uferbereiche kräftig zu durchwurzeln.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	131	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
F2 Der Auwald Mittlake (am Südufer der Lippe und nordöstlich von Rünthe) ist weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen.			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der im unmittelbaren Uferbereich der Lippe, der sogenannten Weichholzaue ausgebildete Gehölzbestand wird von Weiden dominiert. Er übernimmt schon heute die Funktion eines naturnahen Gewässerrandstreifens, welche in anderen Abschnitten der Lippeaue erst noch anzulegen sind. Dieser kleinflächige Weidenauwald gehört zu den nach § 62 LG NW geschützten Biotoptypen.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 5, Gebot 2).</p>			
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Mit der vom Land NRW geplanten Umsetzung des Lippeauenprogrammes werden ggf. weitere, hier nicht aufgeführte Maßnahmen im Geltungsbereich des Landschaftsplans realisiert.</p> <p>Die Maßnahmen des Landschaftsplans stehen der Umsetzung des Lippeauenprogrammes grundsätzlich nicht entgegen.</p>			
<h2>1. Anpflanzung von 3-reihigen Feldhecken</h2> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Anpflanzung von Feldecken erfüllt innerhalb des Naturhaushaltes wichtige Funktionen hinsichtlich der Gliederung und Strukturanreicherung der Landschaft. Sie erweitern das Habitatangebot und unterstützen die Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume miteinander. In Abhängigkeit von der Breite der Hecken kommt es zur Ausbildung unterschiedlicher mikroklimatischer Verhältnisse unmittelbar vor den Gehölzen sowie im Inneren der im Allgemeinen mehrreihigen Hecken. Es entsteht ein Mosaik unterschiedlichster Lebensräume, die von zahlreichen Vögeln, Käfern, Schmetterlingen, Hautflüglern, Spinnen, Schnecken, Reptilien, Amphibien und (Kleinst-)Säugern besiedelt werden.</p> <p>Feldhecken fungieren für die Arten als Nahrungsreservoir, Überwinterungsquartiere, werden als Ganzjahreslebensraum oder nur während einiger Monate im Jahr aufgesucht und genutzt. Sie bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden und werden als Brut- und Jagdreviere, als Ansitz- und Singwarten von zahlreichen Vogelarten aufgesucht.</p> <p>Gewässerauen wie die Lippeaue sind in der Regel durch einen offenen Landschaftscharakter geprägt. Insbesondere für Gänse und Limikolen stellen sie deshalb einen bevorzugten Lebensraum dar. Heckenstrukturen sind vorzugsweise auf den Terrassenkanten am Rande der Aue anzupflanzen. Bei einer Neuanlage ist der Schutz von Magerstandorten mit typischer Magervegetation zu gewährleisten.</p> <p>Die Feldhecken sind in der Regel als 3-reihige Hecken mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 m anzupflanzen. Beidseitig vorgelagert ist ein ungenutzter Streifen (Rain) anzulegen, so dass die Gesamtbreite der Pflanzung inklusiv des Raines bei 8 m liegt. Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als auf 50 % der Gesamtlänge, alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälfte sind vereinzelt stehen zu lassen.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	132 <small>Seite</small>		
1.1.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
Bei einer angrenzenden Weidenutzung sind die Hecken samt Raine zu umzäunen und vor dem Zutritt des Weideviehs zu sichern. Bei angrenzender Mahdnutzung kann ggf. ein Abpflocken der Hecke samt Rain sinnvoll sein. In Teilbereichen dienen die Hecken der Abschirmung des Naturschutzgebietes gegenüber den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Siedlungsflächen.				
1.1	<p>Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Lippe und den Haldenwäldern nördlich des Datteln-Hamm-Kanals, südwestlich des Auwaldes Mittlake. Länge ca. 150 m, Breite 8 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 150).</p>			
1.2	<p>Feldhecke am Rande eines Altwassers östlich des Auwaldes Mittlake. Oberhalb der Gewässerböschung ist vor dem vorhandenen, lockeren Gehölzbestand eine Feldhecke anzupflanzen. Dabei sind vorrangig Dornensträucher (z.B. Weißdorn) zu verwenden, die einen ungehinderten Zutritt zu den dahinterliegenden Gewässern unterbinden. Länge ca. 225 m, Breite 8 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 6, Gebot-8).</p>			
1.3	<p>Feldhecke entlang der nördlichen Terrassenkante der Lippe zwischen den Flurstücken Schwarzer Kamp und Hüsbeck südlich des Gewerbegebietes Brede in Stockum sowie in Verbindung zu einem Altwasser. Länge ca. 570 m, Breite 8 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Feldhecke übernimmt die Funktion eines Pufferstreifens gegenüber den angrenzenden, intensiv genutzten Ackerflächen und soll Stoffeinträge in das Naturschutzgebiet vermeiden. Die in Teilbereichen vorhandenen Gehölzstrukturen sind durch Nachpflanzungen zu optimieren.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 130).</p>			
1.4	entfällt			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	133 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
	<p>1.5 Gehölzstreifen südlich des Werthweges, südlich von Stockum. Länge ca. 140 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc). in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.</p> <p>Es handelt sich dabei um den Ostteil einer Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 132).</p>	
	<h2>2. Anlage unbewirtschafteter Säume</h2> <p>Erläuterungen:</p> <p>Säume erstrecken sich als lineare Strukturen meist entlang von Fließgewässern, Gehölzbeständen, Parzellengrenzen und z.T. auch entlang von Wirtschaftswegen. Sie übernehmen vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt und werden meist in Bereichen angelegt, in denen die Anpflanzung von Hecken aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten weder möglich, noch sinnvoll erscheint.</p> <p>Säume ergänzen das Habitatangebot des jeweiligen Raumes. Bereits nach kurzer Nutzungsaufgabe weisen sie einen hohen Artenreichtum an Kräutern und Gräsern auf, der sie besonders für zahlreiche Insektenarten interessant werden lässt. Sie schaffen neue Lebensräume und fungieren als Trittssteinbiotope inmitten der eher weiträumigen Feldflur. Lokal unterstützen sie auch die Biotopvernetzung. Sie übernehmen wichtige Pufferfunktionen und schützen Fließgewässer und Gehölzbestände vor Nährstoffeinträgen und Bioziddrift von angrenzenden, meist intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.</p> <p>Säume sind entsprechend den heutigen Grundsätzen der Landschaftsplanung im Kreis Unna mit einer Regelbreite von 8 m anzulegen. In den ersten 5 Jahren sind sie jährlich im Herbst zu mähen, damit es verstärkt zur Aushägerung der Böden kommt. Aufkommender Gehölzbewuchs ist in einem Abstand von 3-5 Jahren zu entfernen. Für die Entfernung der Gehölze bieten sich neben der Mahd auch eine einzelstammweise Entnahme oder das Fällen älterer Gehölze an.</p> <p>Anfallendes Mahdgut ist ggf. abzutransportieren, um einen Nährstoffeintrag zu vermeiden. Säume dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderwege sowie ein Befahren der Säume, außer während der Mahd, ist nicht zugelassen. Die grundsätzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmenden Säume sind gegenüber angrenzenden Nutzflächen in geeigneter Art und Weise zu markieren und bei angrenzendem Weidegrünland durch einen Zaun vor dem Weidevieh zu schützen.</p> <p>2.1 Säume entlang eines dem Beverbach in Rünthe zufließenden Gewässers. Nördlich des Friedhofes Rünthe verläuft inmitten von Grünlandflächen ein Bachlauf, an dessen Ufern beidseitig 5 m breite Säume aus der Nutzung zu nehmen sind. Die Streifen sind vor dem Zutritt des Weideviehs zu sichern. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Länge ca. 570 m, Breite 5 m</p> <p>2.2 entfällt</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	134	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
	2.3 entfällt		
	2.4 entfällt		
	2.5 entfällt		
3. Anlage unbewirtschafteter Flächen			
	Erläuterungen:		
	<p>Brachflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen, übernehmen ähnliche Funktionen für den Naturhaushalt wie Säume. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung sind sie aber in der Lage, einer größeren Anzahl an Pflanzen und Tieren mit teilweise unterschiedlichen Standortansprüchen Lebensraum anzubieten. So dienen sie zahlreichen Blüten-besuchenden Insektenarten als Nahrungsbiotop, fungieren als Winterquartiere für Wirbellose, bieten Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten und übernehmen als Bruthabitate für verschiedenste Vogelarten eine besondere Bedeutung.</p>		
	<p>Die Flächen sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder die Erhaltung ihres offenen Charakters ist mit entsprechenden Pflegemaßnahmen sicher zu stellen. Ggf. sind die Flächen in einem Turnus von 3-5 Jahren zu mähen oder auf andere Weise von Gehölzen freizuhalten. Ggf. anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeintragen zu entfernen. Die Flächen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Eine Nutzung als Reit- und Wanderweg sowie ein Befahren der Flächen ist mit Ausnahme während der Mahd selber nicht zugelassen. Bei einer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist eine hinreichende Sicherung der Brachflächen ggf. durch die Errichtung eines Zaunes zu gewährleisten.</p>		
3.1	<p>Unbewirtschaftete Flächen an der Einmündung des Rünther Beverbaches in die Lippe. Nordöstlich des Beverbaches ist in seinem Einmündungsbereich ein 10 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Größe ca. 0,1 ha</p>		
	Erläuterungen:		
	<p>Der aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Streifen dient der ungestörten Entwicklung der beiden Fließgewässer, innerhalb dessen sie sich in beschränktem Umfang und nach Entfernen der massiven Uferverbauungen des Beverbaches ihr eigenständiges Bachbett suchen können.</p>		
3.2	<p>Unbewirtschaftete Fläche entlang der Uferränder eines kleinen Fließgewässers südwestlich des Auwaldes Mittlake. Südlich der Fußgängerbrücke von Werne erstreckt sich inmitten einer großen Grünlandfläche ein neu angelegtes Fließgewässer, dessen Uferbereiche aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen sind. Aufkommende Gehölze sind zur Wahrung des offenen Biotopcharakters zu entfernen. Größe ca. 0,3 ha</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	135 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
	<p>3.3 Unbewirtschaftete Fläche südöstlich des Auwaldes Mittlake. Südlich eines Wirtschaftsweges sind beidseitig eines neu angelegten Grabens breite Pufferstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und gegenüber den angrenzenden, als Mähwiesen genutzten Flächen ggf. durch in den Boden eingelassene Holzpfähle zu sichern. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen. Größe ca. 1,0 ha</p>	
	<p>4. Anlage von Rainen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Raine übernehmen in erster Linie diverse Pufferfunktionen gegenüber den Stoffeintragungen von angrenzenden Flächen. Sie dienen dem Schutz und der ungestörten Entwicklung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Gehölzstreifen und Gräben. Ähnlich wie die Säume tragen auch sie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes in der Lippeaue für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bei.</p> <p>Die Anlage nutzungsfreier Raine erfolgt mit einer Regelbreite von 3 m. Ihre Verbuschung ist ebenso wie bei den Säumen durch eine regelmäßige Gehölzentfernung in einem Turnus von 3-5 Jahren zu unterbinden. Nur so kann der Charakter eines von Hochstauden dominierten Streifens erhalten werden. Anfallendes Mahdgut ist zu entfernen. Die Streifen dürfen weder gedüngt noch gekalkt werden. Ein Befahren der Raine ist ebenso verboten wie eine Nutzung als Reit- oder Wanderwege.</p> <p>Gegenüber angrenzenden Weideflächen sind sie mit Hilfe eines Zaunes vor Viehtritt zu sichern. Im Rahmen einer Mahdnutzung angrenzender Flächen kann ggf. eine Markierung des Raines mittels eingelassener Holzpflocke von Interesse sein.</p>	
	<p>4.1 Rain entlang einer wegbegleitenden Hecke nördlich des Friedhofes Rünthe. Im westlichen Traufbereich der Gehölze ist ein Rain anzulegen und aus der angrenzenden Weidenutzung zu nehmen. Länge ca. 240 m, Breite 3 m.</p> <p>4.1a Rain entlang eines Röhrichtbestandes am Streichwehr Rünthe. Südlich und westlich des Bestandes ist ein Rain als Pufferstreifen anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Bei einer angrenzenden Weidenutzung ist der Bestand zu umzäunen. Länge ca. 102 m</p> <p>4.2 Rain nahe des Auwaldes Mittlake. Ein Biotopkomplex, bestehend aus einem Kleingewässer, einer Feuchtsenke und einer Hecke ist durch die Anlage eines nutzungsfreien Raines von den angrenzenden Flächen abzuschirmen. Länge ca. 210 m, Breite 3 m</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	136	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>4.3 Raine im Bereich der Flur Hülsbeck zwischen der Lippe und dem Gewerbegebiet östlich Werne. Teils beidseitig, teils einseitig einer bestehenden und von Gehölzen locker besiedelten Parzellengrenze sind zum Schutz derselben beidseitig nutzungsfreie Raine anzulegen. Länge ca. 545 m, Breite 3 m</p> <p>4.4 Rain an einem Umgehungsgraben südlich Stockum. Westlich der K 4 ist entlang eines Grabens ein ungenutzter Rain anzulegen. Länge ca. 320 m, Breite 3 m</p> <p>4.5 Rain am oberen Umgehungsgraben nördlich des Wehres Stockum. Vor den am Graben stockenden Kopfweiden ist ein ungenutzter Rain anzulegen. Aufkommende Gehölze sind in einem regelmäßigen Turnus zu entfernen. Länge ca. 60 m, Breite 3 m</p>			
<p>5. Anlage und Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Lippe</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Gewässerrandstreifen erstrecken sich als häufig nutzungsfreie Uferbereiche entlang der Fließgewässer und führen zu einer Aufwertung des amphibischen Bereiches, des Übergangsbereiches zwischen Wasser und Land. Als Bestandteile eines intakten Fließgewässersystems unterliegen sie im optimalen Fall der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers. Dabei übernehmen sie vielfältige Schutz- und Pufferfunktionen, die sowohl dem Gewässer selber, als auch den angrenzenden Nutzungen zugute kommen. Die für ein naturnahes Flusssystem typischen Umlagerungsprozesse im Gewässerbett bleiben je nach Breite und (Gehölz-)Bewuchs des Gewässerrandstreifens weitgehend auf diesen beschränkt. Gleichzeitig vermeiden sie den Eintrag von Nährstoffen etc. aus den angrenzenden, meist landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Sie führen zu einem erhöhten, mitunter stark differenzierten Lebensraumangebot und erlangen im Rahmen der Biotopvernetzung eine besondere Bedeutung als Leit- und Wanderungslinien für zahlreiche Tierarten.</p> <p>Mit der geplanten Umsetzung des vom Land NRW unterstützten Lippeauenprogrammes wird es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu zahlreichen Umgestaltungsmaßnahmen entlang der Lippeufer kommen. Vorrangig sollen diese in den Bereichen zwischen den Wehren Werne und Beckinghausen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Dabei wird es ggf. zu einem Rückbau der Uferbefestigungen, einer Neugestaltung der Lippeufer und der Ausweisung von 10 m (bzw. bis zu 20 m) breiten Gewässerrandstreifen kommen.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen sind beidseitig der Lippe anzulegen und in Teilbereichen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Ihre tatsächliche Lage richtet sich nach der jeweils aktuell vorhandenen Uferlinie. Auf diesen Flächen ist der Sukzessionsvorrang zu gewähren, so dass eine eigenständige Entwicklung hin zur Ansiedlung von Röhrichtbeständen, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen erfolgen kann.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	137 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<p>Sinnvoll ist die Entwicklung möglichst abwechslungsreicher Lippeufer mit unterschiedlichen Vegetationsbeständen. Hierzu gehört auch der Erhalt magerer Uferstandorte mit einer entsprechenden Vegetation. In Teilbereichen erscheint es deshalb sinnvoll, nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises eine ggf. extensive Nutzung vor dem Hintergrund botanischer und ornithologischer Überlegungen aufrecht zu erhalten.</p> <p>Zur kurzfristigen Festigung der Ufer können in einigen Uferabschnitten ggf. aber auch Initialpflanzungen mit einheimischen Arten vorgenommen werden.</p>				
<p>5.1 Lippe-Südufer im Bereich der Lippeweiden östlich der B 233. Länge ca. 745 m, Breite 10 m</p> <p>5.2 Lippe-Nordufer im Bereich des Streichwehres Werne. Länge ca. 515 m, Breite 10 m</p> <p>5.3 Lippe-Südufer von einem Feldweg nördlich Rünthe bis zum Streichwehr Werne. Länge ca. 650 m, Breite 10 m</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zwischen einem Wirtschaftsweg und dem Streichwehr von Werne erstrecken sich in zwei Bereichen von Weiden dominierte Ufergehölze, die als Auwaldrest unter den Schutz des § 62 LG fallen.</p> <p>Es handelt sich bei dieser Festsetzung streckenweise um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen nach § 26 LG (Kap. 4.2 Nr. 148).</p>				
<p>5.4 Lippe-Südufer zwischen dem Streichwehr Werne und einer Fußgängerbrücke über die Lippe. Länge ca. 460 m, Breite 10 m</p> <p>5.5 Lippe-Südufer von der Werner Fußgängerbrücke über die Lippe bis zum Auwald Mittlake. Länge ca. 220 m, Breite 10 m</p> <p>5.6 Lippe-Nordufer am Siedlungsrand, westlich der Fußgängerbrücke von Werne. Länge ca. 235 m, Breite 10 m</p> <p>5.7 Lippe-Nordufer vom Siedlungsrand Werne bis zu einem lippenahen Gehöft. Länge ca. 520 m, Breite 10 m</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei streckenweise um eine Maßnahme aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen nach § 26 LG (Kap. 4.2 Nr. 128).</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	138 <small>Seite</small>
1.1.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
5.8	Lippe-Südufer vom Auwald Mittlake bis zum Stadtgebiet von Hamm. Länge ca. 1050 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap.4.2 Nr. 152).
5.9	Lippe-Nordufer von einem lippenahen Gehöft südöstlich Werne bis zum Stadtgebiet von Hamm. Länge ca. 830 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 129).
5.10	Lippe-Nordufer westlich der A1. Länge ca. 700 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um Maßnahmen nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 133, 134).
5.11	Lippe-Nordufer von der A1 bis Stockum. Länge ca. 1765 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um Maßnahmen nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 133, 134).
5.12	Lippe-Nordufer westlich des Sandbochumer Weges. Länge ca. 380 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um Maßnahmen nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 133, 134).
5.13	Lippe-Nordufer am Wehr Stockum Lippe ca. 225 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um Maßnahmen nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 133, 134).
5.14	Lippe-Nordufer im Bereich des Gersteinwerkes. Länge ca. 687 m, Breite 10 m	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich dabei streckenweise um Maßnahmen nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (Kap. 4.2 Nr. 133, 134).

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	139	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
6. Optimierung und Erhalt stehender Gewässer			
Erläuterungen:			
<p>Naturnahe Fließbauen weisen ein vielgestaltiges Lebensraummosaik auf, zu dem auch periodisch wasserführender Tümpel und Blänken, Altwasser und Altarme zählen. Diese Gewässer werden bei sonnenexponierter Lage von zahlreichen Libellen und Amphibien als Fortpflanzungshabitate angenommen und bieten Limikolen und Wasservögeln Nahrungs- und Bruträume. Insbesondere flache, sonnige und zum Teil vegetationsarme Uferzonen werden von zahlreichen Tierarten bevorzugt aufgesucht. Gleichzeitig bieten solche Flachufer beste Voraussetzungen für die Ansiedlung einer vielfältigen Sumpf- und Röhrichtvegetation. Aufgrund der engen Verzahnung von Wasser- und Land-Biotopen tragen (Klein-)Gewässer zur Erhöhung des Lebensraumangebotes und zur Strukturierung der Lippeaue bei.</p> <p>Zum langfristigen Erhalt der Kleingewässer sind in Abhängigkeit der voranschreitenden Vegetationsentwicklung und einer damit einhergehenden Verlandung Pflegemaßnahmen wie die folgenden unerlässlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschlammung und Vertiefung des Gewässerkörpers zur Vermeidung einer kompletten Austrocknung im Sommer; soweit möglich unter Schonung vorhandener Röhrichtbestände, - ggf. Optimierung der Flachufer durch Bodenabtrag, - ggf. Optimierung der Steilufer durch ein Abstechen vorhandener bzw. geeigneter Uferböschungen, - Erhalt offener Uferbereiche durch Entfernung des Gehölzaufwuchses mittels Mahd in einem regelmäßigen Turnus alle 3-5 Jahre, - Entfernung einzelner Gehölze ggf. durch Einzelentnahme per Hand oder Rödung, - Anlage von Schutzstreifen entlang der Ufer zur Verringerung stofflicher Einträge von angrenzenden Nutzflächen, - Sicherung der Gewässerränder und Uferstreifen gegenüber angrenzenden Nutzung, ggf. durch Errichtung eines stabilen Weidezaunes bei angrenzender Weidenuutzung. <p>Bei einer Wiederherstellung von Kleingewässern ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung einer vielgestaltigen Morphologie und einer möglichst langen Uferlinie mit Flach- und ggf. Steiluferbereichen zu legen. Die Anlage von Uferstreifen zum Schutz der Gewässer kann bei angrenzenden Grünlandflächen, für die besondere Bewirtschaftungsaufgaben gelten, ggf. eingeschränkt werden.</p>			
<p>6.1 Optimierung eines Stillgewässers nördlich von Rünthe. Das in einer Senke inmitten einer Lippeschleife liegende und langsam verlandende Stillgewässer ist in Abhängigkeit der weiter voranschreitenden Sukzession zu entschlammten. Größe ca. 160 m²</p> <p>6.2 Optimierung eines Kleingewässers mit angrenzender Feuchtsenke am Rande des Auwaldes Mittlake. Das durch einen Röhrichtbestand weitgehend zugewachsene Gewässer und die westlich angrenzende Feuchtsenke sind jeweils in Abhängigkeit von der voranschreitenden Sukzession durch Vertiefungsmaßnahmen zu optimieren und wiederherzustellen. Größe ca. 1350 m²</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	140	Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>6.3 Optimierung eines Altarmes westlich der Autobahn A 1. Am nordöstlichen Gewässerrand eines sich südlich der Lippe erstreckenden Altarmes sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten Optimierungsmaßnahmen durch einen Abtrag der Uferböschungen und die Schaffung vegetationsarmer Flachuferbereiche durchzuführen. Größe ca. 6740 m²</p> <p>6.4 Optimierung eines Kleingewässers innerhalb der Lippeschleife südlich des Gerstein-Kraftwerkes. Das Gewässer ist in Abhängigkeit der voranschreitenden Sukzession zu entschlammten und zu vertiefen. Größe ca. 370 m²</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Maßnahme nach § 26 LG aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen (vgl. NSG 7, Gebot-2).</p>			
<h2>7. Optimierung fließender Gewässer</h2> <p>Erläuterungen:</p> <p>Naturnahe Fließgewässer und Gewässersysteme, sogenannte „Lebensadern“ in der Landschaft, sind durch ein morphologisch vielgestaltiges Gewässerbett und vorhandene Ufervegetation gekennzeichnet. Diese Biotope bieten ebenso wie der bewegte Wasserkörper selbst, zahllosen Kleinorganismen, Käfern, Libellen, Amphibien und Fischen Lebensraum und fungieren gleichzeitig als Nahrungsreservoir für diverse Vogelarten und Säugetiere.</p> <p>Auch in die Lippe münden einige Fließgewässer, die in der Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Überformung erfahren haben.</p> <p>Die naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern bringt unterschiedlichste Anforderungen mit sich, wobei vorrangig die Gewässersohle und die Uferbereiche naturnah zu gestalten, d.h. vielgestaltig auszuformen sind. In Abhängigkeit von der Strömung bestimmt vor allem die Gewässermorphologie den Grad der Besiedlung mit diversen Wasserorganismen und Fischen. Die Anlage ungenutzter Uferbereiche bietet Raum für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers mit Laufverlagerungen und Umlandungsprozessen innerhalb des Gewässerbettes. Gleichzeitig lassen sich so Beeinträchtigungen wie Stoffeinträge von den angrenzenden Flächen in den Gewässerkörper weitgehend unterbinden. Sollte Weidegrünland an das Gewässer angrenzen, ist eine Umzäunung mitsamt der unmittelbaren Uferbereiche unerlässlich.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	141	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>7.1 Naturnahe Gestaltung der Beverbach-Einmündung in die Lippe nördlich von Rünthe. Nördlich des Friedhofes ist das mit Betonplatten massiv befestigte Bachbett des Beverbaches aufzunehmen. Nach dem Entfernen der Uferverbauung und einem Abflachen der Uferböschungen in Teilbereichen ist das Gewässer sich selbst zu überlassen. Länge ca. 125 m</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Umgestaltung des massiv verbauten Einmündungsbereiches des Beverbaches ist für die Entwicklung einer naturnahen Lippeaue unerlässlich, da die Nebengewässer einen hohen Beitrag bei der Entwicklung eines ökologisch intakten Fließgewässersystems leisten. Insbesondere am Rande des Siedlungsbereiches von Rünthe wird neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen und der Gesamtentwicklung des Auenraumes Rechnung getragen.</p>			
<p>7.2 Optimierung eines kleinen Fließgewässers nördlich des Friedhofes von Rünthe. Westlich eines querenden Weges ist das im Grünland verlaufende und von Trittschäden beeinträchtigte Gewässer abschnittsweise durch ein Abflachen der Uferböschungen naturnah zu gestalten. Länge ca. 380 m</p>			
<p>8. Optimierung teils feuchter Brachflächen, Seggenrieder und Röhrichtbestände und Erhalt ihres Offenland-Charakters</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Erhalt und die Optimierung von Brachflächen als Offenlandbiotope dient im wesentlichen der Erhöhung des Lebensraumangebotes und der Strukturergänzung innerhalb der Lippeaue. Besondere Bedeutung kommt dabei Feuchtbereichen mit feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und Röhrichtbeständen zu. Die vorrangig im Verlandungsbereich stehender und fließender Gewässer sowie in feuchten Bodensenken anzutreffenden Vegetationsbeständen werden beispielsweise von an Land lebenden Wirbellosen wie Käfern, Wespen, Spinnen und Nachtfaltern zur Nahrungssuche, als Brutplätze und Winterquartiere aufgesucht. Auch für Arten der Gewässerfauna, Fischen, Schnecken, Säugetieren, Reptilien und Amphibien sowie diversen Vogelarten übernehmen (Feucht-) Brachen, Seggenrieder und Röhrichte Funktionen als Nahrungsreservoir, Versteck- und Brutplätze.</p> <p>Für den Erhalt ihres offenen, gehölzarmen Charakters ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle und bei drohender Verbuschung eine Gehölzentfernung durchzuführen. In einem Turnus von 3-5 Jahren sollte bei einem flächigen Aufkommen junger Gehölze ggf. im Winter eine abschnittsweise Mahd der Flächen erfolgen. Anfallendes Mahdgut ist zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen abzutransportieren. Bei dem Aufkommen nur weniger Gehölze kann ggf. eine einzelstammweise Entnahme bzw. das Roden dieser Gehölze sinnvoll erscheinen.</p> <p>Für einige, großflächig abgezäunte Gewässer mitsamt ihrer sickerfeuchten Uferfluren im Bereich von Geländesenken und Flutmulden kann auch eine extensive Beweidung zur Vermeidung von Verbuschung sinnvoll sein. Neben der Offenhaltung der Gewässerränder wird dabei die Entwicklung kurzrasiger Uferfluren als potentielle Lebensräume für Limikolen unterstützt.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	142	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>Die hierzu notwendige Beweidungsintensität, ohne das es zu einer Zerstörung der Ufermorphologie kommt, ist nach Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde und bezogen auf den jeweiligen Standort im Einzelfall zu regeln. Die Beweidung sollte mit einer der Flächengröße und dem vorhandenen Aufwuchs angepassten HerdengröÙe ggf. einmal pro Jahr, während weniger Tage erfolgen.</p>			
<p>8.1 Optimierung von Röhrichtbeständen nördlich des Friedhofes Rünthe. Zwischen der Terrassenkante und einem kleinen Bachlauf erstrecken sich zwei Röhrichte mit Seggen- und Rohrglanzgrasbeständen, die zur weiteren Entwicklung und in Verbindung mit dem angrenzenden Bachlauf aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen sind. Der offene Charakter der Fläche ist durch das Entfernen aufkommenden Gehölzbewuchses zu erhalten. Größe ca. 0,7 ha</p>			
<p>8.2 Optimierung eines Flutrasen- und Röhrichtbestandes am nördlichen Siedlungsrand von Rünthe. Die sich vor der Terrassenkante nördlich des Forellenhofes von Rünthe erstreckenden Flutrasen- und Röhrichtbestände sind aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Aufkommende Gehölze und angepflanzte Sträucher sind zu entfernen. Zwischen dem Feuchtkomplex und dem angrenzenden Privatgrundstück ist ein Zaun zu errichten, um ein Eindringen des Federviehs der angrenzenden Fläche zu unterbinden. Größe ca. 0,3 ha</p>			
<p>8.3 Optimierung eines Röhrichtbestandes am Streichwehr Rünthe. Am Ostufer der Lippe erstreckt sich auf Höhe des Streichwehres in einer Geländemulde ein größerer Röhrichtbestand mit Seggen, Rohrglanzgras und Wasserschwaden, in dem aufkommende Gehölze regelmäßigen Abständen zu entfernen sind. Größe ca. 0,6 ha</p>			
<p>8.4 Optimierung eines Röhrichtbestandes im Bereich 3-Altwasser, westlich der Autobahn A1. Entwicklung eines Rohrglanzgrasbestandes und angrenzender Hochstaudenfluren am Rande einer Schilffläche durch die regelmäßige Entfernung aufkommender Gehölze. Größe ca. 0,1 ha</p>			
<p>8.5 Optimierung von Feuchtgrünland im Bereich 3-Altwasser, westlich der Autobahn A1. Das sich in einer Geländemulde erstreckende, artenreiche Feuchtgrünland ist durch eine extensive, standortangepasste Bewirtschaftung, möglichst im Rahmen einer 2-schürigen Mahd, in seinem Bestand zu sichern. Größe ca. 0,8 ha</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	143 Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
9. Errichtung von Weidezäunen zum Schutz vorhandener Biotope		
Erläuterungen:		
<p>Mit der Errichtung von Weidezäunen lassen sich Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biotoptypen weitgehend unterbinden. Bei einer Beweidung angrenzender Flächen stellt die Errichtung eines dreizeiligen Weidezaunes meist die einzige Möglichkeit dar, den Zutritt des Weideviehs zu unterbinden. Auf diese Weise lassen sich vor allem empfindliche (Feucht-)Lebensräume vor Tritt- und Fraßschäden sowie dem Eintrag von Nährstoffen sichern.</p> <p>Auch das unerwünschte Eindringen von Spaziergängern und Neugierigen in das Naturschutzgebiet kann mit Hilfe solcher Weidezäune erschwert, wenn nicht sogar unterbunden werden.</p>		
<p>9.1 Errichtung eines Zaunes am Rande des Auwaldes Mittlake. Zum Schutz einer am Lippeufer vorhandenen Schilffläche ist ein defekter Holzzaun bis in die Lippe hinein durch einen Weidezaun zu ersetzen und der Schilfbestand vor einer weiteren Zerstörung zu bewahren. Länge ca. 8 m</p>		
<p>9.2 Errichtung eines Zaunes im Bereich der Altwasser nördlich des Datteln-Hamm-Kanals. Zum Schutz der gepflanzten Hecken und der dahinter liegenden Röhrichtflächen ist ein dreizeiliger Weidezaun entlang eines von Spaziergängern rege frequentierter Feldweges zu errichten. Der vorhandene Wildschutzzaun ist dabei zu erhalten. Länge ca. 510 m</p>		
<p>10. Entfernung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze (nicht der heutigen potentiell natürlichen Vegetation entsprechend)</p>		
Erläuterungen:		
<p>Zu einer naturnahen Gewässeraue gehören Auwälder, die im Bereich der Weichholzaue von Weiden geprägt und regelmäßig überflutet werden. Am Rande der Aue stocken hingegen von Eschen, Stieleichen, Hainbuchen und von Ahorn dominierte Hartholzauwälder, die nur noch selten eine Überflutung erfahren. Die Auwälder bieten zahlreichen, an wechselnde Wasserstände angepasste Pflanzen- und Tierarten der Wälder, Röhrichte und Hochstaudenfluren Lebensraum.</p> <p>In der heutigen Lippeaue sind nur noch wenige Reste der ehemals weit verbreiteten Auwälder erhalten. Statt dessen dominieren nicht zur heutigen potentiell natürlichen Vegetation gehörende Arten wie Hybrid-Pappeln die Gehölzbestände, sofern überhaupt noch Kleinwaldflächen bzw. größere Feldgehölze erhalten sind. Pappeln übernehmen jedoch keinerlei uferbefestigende Funktionen, da ihre Wurzeln, anders als dieses bei heimischen Arten der Fall ist, das Wasser meiden und eher flach in die Breite streichen.</p>		
<p>Die vorhandenen Pappelbestände und Pappel-Baumreihen entlang der Lippeufer sind deshalb mit Erreichen ihrer Umtriebszeit sukzessive zu entfernen und die Ausbreitung einheimischer und standortgerechter Laubholzbestände ist zu unterstützen. Dieses kann im Bereich der zukünftig einzurichtenden Gewässerrandstreifen ggf. im Rahmen einer natürlichen Entwicklung erfolgen. Es können ggf. aber auch Initialpflanzungen zur Förderung eines kurz- bis mittelfristig funktionstüchtigen Ufergehölzes zur Festlegung und zum Schutz der Uferbereiche erfolgen.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	144	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>10.1 Sukzessive Entfernung einer alten Pappel-Baumreihe am Lippeufer nördlich des Streichwehres Werne. Länge ca. 90 m</p> <p>10.2 Entfernung eines Pappelbestandes am südlichen Siedlungsrand von Werne. Zwischen der Lippe und einer gebüschrreichen Brachfläche am Ortsrand von Werne, sind die vorhandenen Pappeln sukzessive mit Erreichen der Hiebsreihe zu entfernen. Größe ca. 0,4 ha</p> <p>10.3 Sukzessive Entfernung einer Hybridpappel-Baumreihe südlich des Sportplatzes Stockum. Länge ca. 125 m</p>			
<p>11. Beseitigung störender Anlagen, die auf Dauer nicht mit dem Schutzziel des Gebietes zu vereinbaren sind</p> <p>11.1 Entfernung zweier Bodenwälle nördlich des Forellenhofes Rünthe. Die einem aufgestauten Stillgewässer vorgelagerten beiden Bodenwälle sind unter Schonung eines vorgelagerten Flutrasenbestandes abzutragen und als Rohbodenstandorte zur Ausbreitung des angrenzenden Röhrichtbestandes offen liegen zu lassen. Größe ca. 180 m²</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Vor dem Stillgewässer sind zwei Bodenwälle mit einer Grundfläche von jeweils ca. 7 m x 13 m abzutragen und bis auf den bewuchslosen Untergrund freizulegen. Mit dieser Maßnahme werden für die Ausbreitung des angrenzenden Röhrichtbestandes optimale Wuchsbedingungen geschaffen.</p> <p>11.2 Entfernung einer Freizeithütte im Bereich 3-Altwasser, westlich der A1. Die am Rande eines Altwassers auf einer Betonplatte stehende Hütte ist unter Schonung des angrenzenden Gehölzbestandes zu entfernen.</p>			

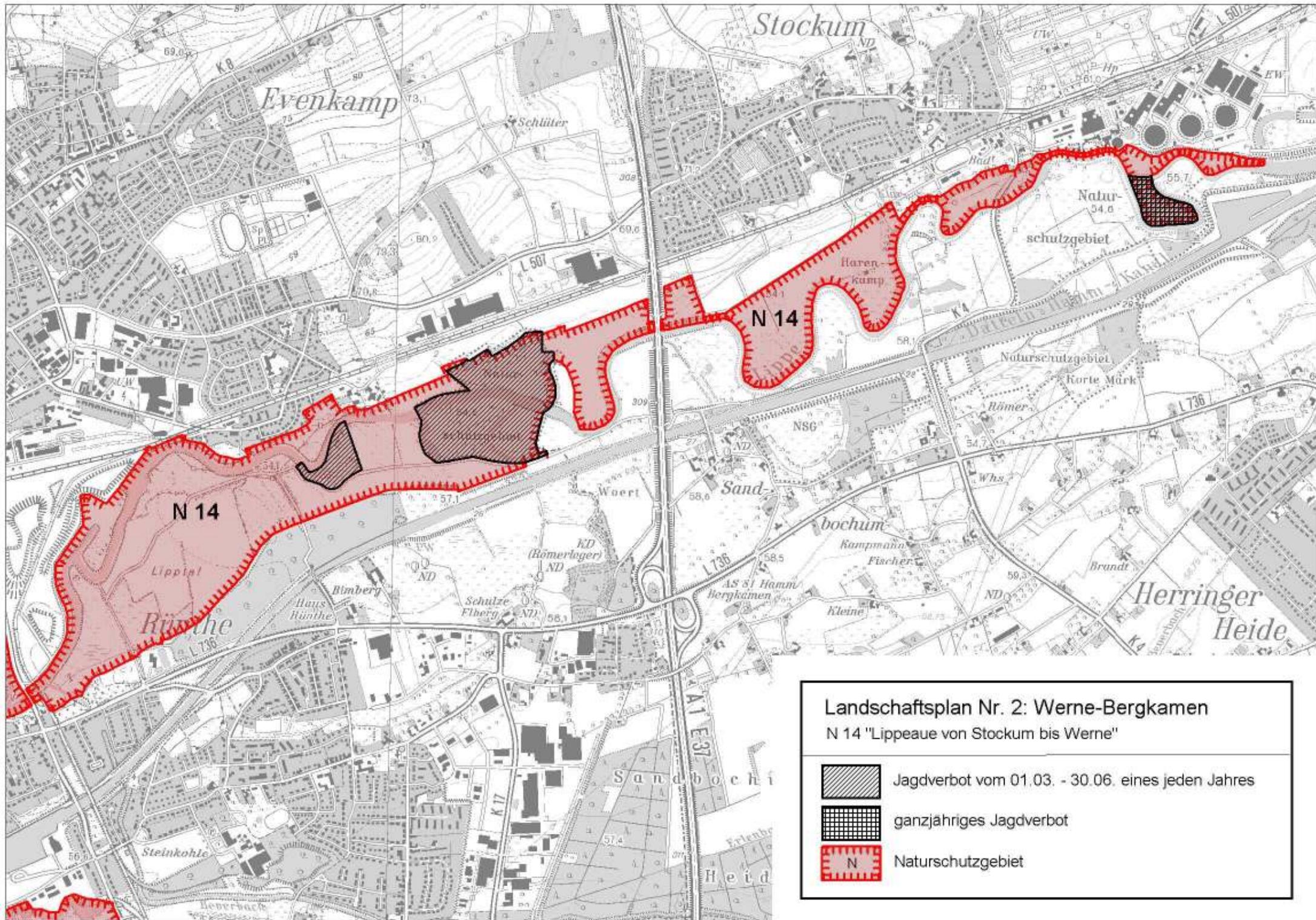
C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	145	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
12. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland			
Umwandlung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ackerflächen in Grünland.			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Umwandlung der Ackerflächen kann durch Ansaat einer standorttypischen Grünlandmischung oder Selbstberasung erfolgen. Vor allem auf Ackerflächen mit einer erhöhten Bodenfeuchte und in der unmittelbaren Umgebung der Vorkommen schutzwürdiger Ackerwildkräuter besteht auch die Möglichkeit einer Umwandlung der Flächen mittels einer Selbstberasung. Gerade auf diesen Standorten ist häufig noch das ehemalige Artenpotential im Boden anzutreffen und es bieten sich beste Voraussetzungen für eine eigenständige und rasche Entwicklung der Flächen.</p> <p>Mit der Umwandlung der Ackerflächen soll der Stoffeintrag in das Gewässer unterbunden und gleichzeitig die Wasserqualität, als Voraussetzungen für eine artenreiche Gewässerfauna, positiv beeinflusst werden. Die Ausdehnung der Grünlandkulisse fördert sowohl die Entwicklung stabiler Wiesenvogellebensgemeinschaften, als auch eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.</p>			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer D 1.1.1a aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p>			
<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorhandene Steilufer sind zu erhalten und ggf. neue durch das Abstechen geeigneter Uferabbrüche zu entwickeln. 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Neuanlage und Pflege vorhandener Steilhänge dient der Ausbildung eines naturnahen Fließgewässers mit einem vielgestaltigen Standortmosaik. Gleichzeitig werden mit dieser Maßnahmen Strukturen geschaffen, die potentielle Brutplätze für Eisvögel und Uferschwalben darstellen. Diese Maßnahmen werden vom Unterhaltungsträger oder dem Eigentümer der Lippe umgesetzt.</p>			
<ol style="list-style-type: none"> Vorhandene Uferbefestigungen sind ggf. zu entfernen. Die bestehenden Uferbefestigungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Lippeauenprogramm und der Lippeumgestaltung zurückzubauen. 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Eine Umsetzung erfolgt im Rahmen der Realisierung des Lippeauenprogrammes durch den Lippeverband. Insbesondere in dem sich vom Wehr Werne flussabwärts, bis zum Wehr Beckinghausen, erstreckenden Uferabschnitt sollen in den nächsten Jahren zahlreiche Umgestaltungsmaßnahmen vom Lippeverband durchgeführt werden.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	146 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<p>Das Gebot dient der Optimierung und Schaffung von Brutplätzen u.a. für Eisvögel und Uferschwalben. Durch den Verzicht auf erneute Befestigungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen mit einem Rückbau bestehender Befestigungen erhält die Lippe die Möglichkeit zur eigenständigen Entwicklung ihrer Uferlinie in eingeschränktem Maße.</p> <p>Notwendige Maßnahmen im Rahmen einer Umsetzung des Lippe-Auenprogrammes bleiben von diesem Verbot unberührt.</p>				
<p>3. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Schilfflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>In der Festsetzungskarte sind eher großflächige Bestände gekennzeichnet, zu denen die folgenden Flächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Streichwehr Werne, - östlich angrenzend an den Auwald Mittlake, - östlich eines Altwassers, südlich der Lippe, nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Hamm. 				
<p>4. Die in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Hierzu gehören im Gebiet u.a. folgende Flächen, die in Teilbereichen auch Feuchtvegetation aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkt östlich der B 233 bis zur Einmündung der Seseke in Rünthe - nordwestlich der Lippe, vor den Halden der Zeche Werne, östlich der B 233 - zwischen dem Umlaufgraben am Streichwehr Werne und den angrenzenden Zechenhalden - westlich und östlich der Fußgängerbrücke, am südlichen Ortsrand von Werne 				
<p>5. Für Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die FFH-Gebiete in der Lippeaue in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie durchzuführen.</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach der FFH-Richtlinie und in Anwendung des § 19 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW sind für Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als Teil des Naturschutzgebietes darstellen können und bei einem Zusammenwirken verschiedener Planungen, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	147 Seite		
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete			
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.03. - 31.07. (gilt nicht an der Lippe). 2. Die Ausbildung von Hunden durchzuführen. 3. Schilfplätze und Röhrichte zu zerstören oder in irgendeiner Form zu beeinträchtigen. 4. Brachflächen abzubrennen oder zu mulchen sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen oder zu drainieren. 5. Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von (Flut-) Mulden, Senken oder Geländerücken vorzunehmen. 6. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen. 				
<u>Landwirtschaftliche Regelungen</u>				
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Mit der Ausdehnung von Grünlandflächen, die einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen, soll dieser in Gewässerauen typische Lebensraum auch in der Lippeaue erhalten, optimiert und erweitert werden. Mit der Ausdehnung der Grünlandkulisse werden nicht nur die Strukturvielfalt und das Lebensraumangebot zur Sicherung von Wiesenvogel Lebensgemeinschaften erweitert, es werden auch Strukturen für rastende Limikolen geschaffen.</p> <p>Mit diesen Festsetzungen wird einer möglicherweise im Rahmen des Lippeauenprogrammes und der Lippeumgestaltung geplanten Ansiedlung von Auwald nicht grundsätzlich widersprochen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind. 				
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Verbot dient der Sicherung von Lebensgemeinschaften der Wiesenvögel. Insbesondere sollen durch das Verbot Verluste von Bodenbrütern, Gelegen, Jungtieren und Kleintieren vermieden werden.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	148	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
	<p>8. Die Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mehr als zweimal pro Jahr zu mähen. Bei einschüriger Mahd ist die Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen. Bei zweischüriger Mahd ist die 1. Mahd der Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 1. September durchzuführen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich ausschließlich um Flächen, die bereits heute in dem rechtskräftigen Landschaftsplan als bestehende Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.</p>		
	<p>9. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte mit einer Doppelschraffur dargestellt sind, mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich ausschließlich um Flächen, die bereits heute in dem rechtskräftigen Landschaftsplan als bestehende Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.</p>		
	<p>10. Einen Besatz der Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert dargestellt sind, mit mehr als 4 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig vorzunehmen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bei den so gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Grünlandflächen, die in früheren Zeiten, z.T. auch heute noch aufgrund der vorhandenen Vegetation deutliche Anklänge an Mager- oder Feuchtgrünland aufweisen. Zur weiteren Optimierung der Flächen bzw. dem Erhalt der mageren bzw. feuchten Vegetation sollen die Flächen stärker ausgemagert werden.</p>		
<h3><u>Jagdliche Regelungen</u></h3> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Lippeaue östlich von Werne kommt neben ihrer Funktion als Lebensraum und Brutplatz für zahlreiche heimische Vogelarten insbesondere auch eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasservögel in den Wintermonaten sowie während des Zugsgeschehens im Frühjahr und im Herbst für Durchzügler zu.</p> <p>Um diese Funktionen weiterhin beizubehalten und zu stärken und somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden zu können, sind auch Beschränkungen der Jagdausübung erforderlich. Neben anderen Störeinflüssen können bestimmte jagdliche Aktivitäten erhebliche Störwirkungen insbesondere auf rastende und überwinternde Wasservögel nach sich ziehen. Dieses gilt vor allem für herbstliche Bewegungsjagden mit mehreren beteiligten Jägern, Treibern und Hunden sowie für Wasservogeljagden in der Lippeaue und an der Lippe selbst.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	149	Seite			
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<p>Von diesen Jagdformen gehen für die in großer Zahl vorkommenden Entenarten, Säger, Taucher und Rallen die größten Vertreibungseffekte aus. In größeren Vogelansammlungen reagieren immer die empfindlichsten Individuen auf Störungen als Erste und reißen beim Flüchten meist auch die übrigen weniger störempfindlichen Individuen mit sich. Ständige Ortswechsel erhöhen aber nicht nur den Energieverbrauch, sondern können auch zum vollständigen Verlassen eines Überwinterungsgebietes führen. Eine Überwinterungstradition (Aufsuchen derselben Gebiete in aufeinanderfolgenden Jahren) kann sich so bei ziehenden Arten und sich wiederholenden Störungen kaum entwickeln.</p> <p>Vor dem Hintergrund der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und ihrem Ziel sämtliche wildlebende Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, ihre Lebensräume, Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebiete und ihre Rastplätze zu erhalten, ist der Schutz der in der Lippeaue auftretenden Vogelarten unerlässlich.</p> <p>Beeinträchtigungen der Vogelwelt gehen aber nicht alleine von der Jagd aus. Vielmehr müssen diese in ihrem gesamten Ausmaß betrachtet werden, von dem nur ein Teil der Jagd zuzuschreiben ist. Nur das Zurückdrängen oder Verhindern von sämtlichen Störwirkungen, unabhängig vom jeweiligen Verursacher, kann dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gerecht werden. Vor allem auch die unterschiedlichen Freizeitnutzungen spielen hierbei eine große und zunehmende Rolle. Auch für sie sieht der Landschaftsplan Einschränkungen vor.</p>						
<p>11. In der Zeit vom 01.10. – 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt davon bleiben eine Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als vier Personen sowie zwei weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu vier Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.</p> <p>12. Wasservögel zu jagen Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Blässhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen. Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.</p>						



C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	150	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
13. In den in der Beikarte dargestellten Bereichen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu jagen.			
Erläuterungen:			
<p>Dieses Verbot wurde weitgehend aus dem alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen übernommen und bezieht sich in den Bereichen „Auwald Mittlake“, „Drei Altwasser westlich der Autobahn A1“ und der „Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes“ auf Flächen, die bereits heute unter Naturschutz stehen.</p> <p>Ein Silberweidenauwald mit angrenzendem Schilfbestand, mehrere Altwasser und Kleingewässer sowie eine ehemalige Lippeschleife mit noch bestehendem Anschluss an den Flusslauf prägen zusammen mit angrenzenden Grünlandflächen diese Bereiche in der Aue westlich von Werne. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumvielfalt, der jeweils naturnahen Ausstattung sowie der Vielfalt an Gewässern und Feuchtlebensräumen, kommt diesen Bereichen für die Tier- und Pflanzenwelt eine besondere Bedeutung zu. Sie fungieren als Brutplätze für zahlreiche heimische Vogelarten sowie für Wasservögel.</p> <p>Von Zwergtauben, Rallen und verschiedenen Entenarten werden diese Bereiche ebenfalls als Brut- und Mausergebiet angenommen. Während des Vogelzuges im Frühjahr sind vermehrt Durchzügler dort anzutreffen.</p> <p>Eine Jagd in diesen Bereichen der Lippeaue und während der Frühjahrsmonate, würde zu erheblichen Störungen unter den teilweise auf der Roten Liste stehenden (Wasser-)Vögeln und den durchziehenden Arten führen.</p> <p>Darüber hinaus dient das Jagdverbot gleichzeitig auch dem Schutz der vorhandenen Vegetation wie den feuchten Uferfluren, Röhricht- und Schilfbeständen, teils feuchten Hochstaudenfluren und ufernahen Weidengebüschen.</p>			
14. In dem in der Beikarte dargestellten Bereich des ehemaligen Naturschutzgebiets „Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes“ zu jagen. Auch die Jagd auf Wasservögel ist dort verboten.			
Erläuterungen:			
<p>Im Bereich des Gersteinwerkes erstreckt sich südlich der Lippe eine kleine und nahezu vollständig von einem Altarm der Lippe umschlossene Halbinsel. Der nur einseitig flussabwärts angeschlossene Altarm der Lippe dient zahlreichen Wasser- und Watvögeln als Rast- und Überwinterungsquartier sowie als Brutrevier. Nur über einen schmalen Zugang im Nordosten ist die von Grünland eingenommene Insel erreichbar. Trotz ihrer Zugehörigkeit zum Kreis Unna ist dieser Bereich nur über das sich südlich der Lippe erstreckende Stadtgebiet von Hamm erreichbar.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächengröße, der schlechten Erreichbarkeit und des dort ganzjährig anzutreffenden schutzwürdigen Vogelbestandes ist es notwendig, die jagdlichen Aktivitäten auf dieser Halbinsel zu unterbinden und jegliche Störungen zu vermeiden.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	151	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
Fischereiliche Regelungen			
Erläuterungen:			
<p>Die Lippeaue stellt neben der Ruhraue im Kreis Unna und über das Kreisgebiet hinaus ein bedeutendes Überwinterungs-, Rast- und auch Brutgebiet für eine Vielzahl an Wasser- und Watvögeln dar. Auch in dem Lippeabschnitt von der östlichen Kreisgrenze bis nach Werne konnten bedeutsame Konzentrationen an rastenden und überwinternden Arten, u.a. diverse Entenarten aber auch verschiedene Säger- und Gänsearten nachgewiesen werden. Während der Zugzeit nutzen insbesondere die Limikolen mit Vorliebe die teilweise vorhandenen Flachwasserbereiche. Die Lippeaue fungiert so als bedeutender Lebensraum und/oder als Überwinterungsgebiet für die verschiedensten Vogelarten.</p> <p>Die avifaunistische Bedeutung dieses Gewässerabschnittes ist neben dem Winterhalbjahr aber auch in den Sommermonaten gegeben, in denen die Lippe als Brut- und Nahrungsgebiet fungiert. Neben Eisvogel und Uferschwalben sind z.T. auch Hauben- und Zwergtaucher sowie der Teichrohrsänger und die an Gewässer und Feuchtgebiete gebundene Beutelmeise dort anzutreffen.</p> <p>Die einzelnen Lippeabschnitte variieren hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung sowohl in räumlicher als auch z.T. zeitlicher Hinsicht. So haben sich einige Bereiche als Brutgebiete für eine Vielzahl heimischer Vogelarten etabliert, während andere Lippebereiche eher die Funktion eines Überwinterungsgebietes für diverse Zugvögel übernehmen. Als Ursachen für diese Unterschiede sind nicht allein nur strukturelle Gegebenheiten ausschlaggebend, sondern mit Sicherheit auch die vorhandenen anthropogenen Störreinflüsse und ihre unmittelbar daraus resultierenden Folgen.</p> <p>Solche Störreinflüsse können durchaus auch von einer einzelnen, sich relativ ruhig verhaltenden Personen ausgehen, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe eines Brutplatzes aufhält. Altvögel können dann vom Brutgeschäft bzw. von der Versorgung der Jungvögel abgehalten werden, was wiederum bis zum vollständigen Verlust der Brut führen kann.</p> <p>In den Wintermonaten ist hingegen die Fluchtdistanz der einzelnen Arten der bestimmende Faktor für die jeweiligen Störwirkungen anwesender Personen. Bei größeren Vogeltrupps reagieren immer die empfindlichsten Individuen zuerst und verlassen meist auch die übrigen Vögel zur Flucht. Nach störungsökologischen Untersuchungen kann bereits ein einziger Angler aufgrund der teils hohen Fluchtdistanzen einzelner Vogelarten eine massive Verringerung der Bestandesdichten brütender und rastender Wasservögel verursachen. Der hohe Kraftaufwand durch erneutes Auffliegen infolge wiederholter Störungen führt insbesondere bei den Wintergästen zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Fitness, was wiederum Auswirkungen auf den Bruterfolg der Tiere in den Sommermonaten nach sich ziehen kann.</p> <p>Beschränkungen der (Freizeit-)Nutzungen dienen darüber hinaus auch dem Schutz der bereits entfesselten Lippeufer und der vorhandenen Ufervegetation. Die an der Lippe anzutreffenden FFH-Lebensraumtypen wie z.B. Gewässerabschnitte mit vorhandener Unterwasservegetation, aber auch Ufergehölze und kleinere Röhrichtbestände unterliegen nach der FFH-Richtlinie oder aufgrund des § 62 LG zudem einem besonderen Schutz.</p> <p>Zum Erhalt und zur Optimierung der ökologischen Bedeutung der Lippeaue sind neben räumlichen auch zeitlich begrenzte Verbote u.a. auch des Angelsports in besonders sensiblen Bereichen der Lippeaue ganzjährig, in den Winter- oder nur in den Sommermonaten unumgänglich. Dabei wurden die Belange der ortsansässigen Vereine in die Abwägungsergebnis festgesetzten Angelverbote mit einbezogen.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	152	Seite
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete		
<p>15. Stillgewässer über 0,5 ha (auch neu angelegte) zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) des Landesfischereigesetzes.</p> <p>16. Stillgewässer unter 0,5 ha (auch neu angelegte) mit Fischen zu besetzen, zu düngen oder zu kalken, in diesen Gewässern zu angeln oder Fische anzufüttern.</p> <p>17. An allen Altwassern, Stillgewässern und Blänken (auch neu angelegten) sowie an der alten Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes <u>zu angeln</u>. Unberührt von dem Verbot bleibt das Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen (gem. § 19 Landesfischereigesetz).</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die in der Lippeaue östlich von Werne vorhandenen Stillgewässer und Altwasser sowie die alte Lippeschleife am Gersteinwerk weisen trotz ihres unterschiedlichen Charakters eine zumeist typische Vegetationszonierung auf. Unterwasserarten und Schwimmblattpflanzen besiedeln den Wasserkörper, während Röhrichtbestände und lokal auch feuchte Staudenfluren an den Uferrändern ausgebildet sind. Ein Beangeln der Gewässer würde häufig zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Ufervegetation führen. Darüber hinaus erschweren künstlich mit Fischen besetzte und beangelte Stillgewässer häufig eine Ansiedlung von Amphibien und Libellen. Auch die sich an den Gewässern aufhaltenden Wasservögel wie z.B. Enten werden durch die Anwesenheit von Anglern nachhaltig gestört und letztendlich vollständig vertrieben.</p>			
<p>18. Ganzjährig in dem in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitt an der Lippe (südlich des Gersteinwerkes) zu angeln.</p> <p>19. Im Winterhalbjahr vom 01.10. - 15.04. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.</p> <p>20. Im Sommerhalbjahr vom 16.04. - 30.09. in den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Streckenabschnitten an der Lippe zu angeln.</p> <p>21. Ein Fischbesatz in die Lippe darf nur nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 LFischG erfolgen.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	153	Seite			
1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete					
<u>Kanu- und Rudersport</u>						
<p>22. Das Befahren der Lippe mit gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Kanus. Ebenfalls verboten ist das Befahren der Lippe mit Flößen, Schlauchbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen. Unberührt davon bleibt das Befahren der Lippe mit Kanus, die nicht gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wurden, nach Maßgabe der Verbote Nr. 23 - 25.</p> <p>23. Das Befahren der Lippe mit Kanus in den Wintermonaten vom 16.10. - 31.03. eines jeden Jahres. In Jahren, in denen Ostern vor dem 01.04. liegt, ist das Anpaddeln bereits ab Karfreitag zulässig.</p>						
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Lippe gilt als einer der bedeutendsten Flusskorridore in NRW. Dieser übernimmt aus landesweiter Sicht für den Biotoptverbund eine besondere Bedeutung. Sie beherbergt schutzwürdige und empfindliche Artenbestände zu denen neben Brutvögeln auch zahlreiche Wasservögel und Limikolen gehören. Vor allem während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst sowie zur Rastzeit in den Wintermonaten halten sich diverse Vogelarten in der Lippeaue östlich von Werne tummeln. Die Lippe und ihre Aue bieten einen Ausweichraum für gestörte Bereiche in der weiteren Umgebung. Entsprechend der FFH-Richtlinie sind die dort vorkommenden Brut- und Zugvögel in ihren (Teil-)Lebensräumen, zu denen auch die Überwinterungsgebiete gehören, nachhaltig zu schützen.</p> <p>Eine Befahrung der Lippe während dieser Monate mit Kanus, Ruderbooten oder sonstigen Wassergefährten würde erhebliche Störungen nach sich ziehen. Die Fluchtdistanz vieler Vögel liegt bei mehreren hundert Metern und so würden sie immer versuchen durch ein Auffliegen der Störquelle auszuweichen. Solch ständiger Stress aber zieht an den Energiereserven der Vögel und verhindert ein Auftanken der Arten vor ihrem Rückflug in die Brutgebiete.</p> <p>Das Verbot basiert auf einer Absprache der Unteren Landschaftsbehörde mit dem Kanuverband und den ortsansässigen Vereinen zur Regelung des Kanusports innerhalb des Kreises Unna. Es ist auch in Ergänzung mit den Einschränkungen anderer Freizeitnutzungen (Jagd, Angelsport) zu sehen, da die Kombination vielfältiger Störinflüsse eine enorme Beeinträchtigung des Gebietes für die dort anzutreffenden Arten bedeuten würde.</p> <p>24. In der Zeit vom 01.04. – 15.10. ist eine Befahrung der Lippe mit mehr als 15 Kanus täglich aufgeteilt in maximal 5 Gruppen verboten. Die Fahrten sind über die Homepage des Landeskanuverbandes anzumelden.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Viele Wasservögel nutzen die Uferzonen und die teilweise in den bereits entfesselten Uferbereichen entstandenen Flachwasserzonen als Brutgebiete während des Frühjahrs und bis in die Sommermonate hinein. Während dieser Zeit sind die heimischen Vogelarten besonders gefährdet, denn auftretende Störungen veranlassen die Tiere dazu ihre Nester wiederholt zu verlassen, wodurch letztendlich ihre Brut gefährdet wird. Während der Frühjahrs- und Sommermonate ist deshalb die Lippeaue nur im Rahmen einer limitierten Befahrensregelung nutzbar. Damit den Arten ausreichend lange, störungsfreie Zeiten zur Rückkehr an das Gewässer und ihre Brutplätze zur Verfügung stehen, ist eine zeitliche Regelung der Befahrung und damit der Störintensität unerlässlich.</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	154 Seite
1.1.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	
<p>Anmeldungen sind über die Internetseite des Landeskanuverbandes vorzunehmen. Ist das festgelegte Kontingent von maximal 15 Booten/Tag in maximal fünf Gruppen pro Befahrungsabschnitt ausgeschöpft, sind am selben Tag keine weiteren Befahrungen möglich, so dass auf einen anderen Termin ausgewichen werden muss. Die Lippe im Kreis Unna ist in drei Befahrungsabschnitte eingeteilt. Für die beiden östlichen Befahrungsabschnitte (von der Kreisgrenze im Osten [bzw. auf Hammer Gebiet gelegene Brückenquerung] bis zum Wehr Beckinghausen sowie vom Wehr Beckinghausen bis zur Waltroper Straße (L 809) in Lünen) ist oben genannte Anmeldung erforderlich. Sollen beide Abschnitte ganz oder teilweise befahren werden, sind separate Anmeldungen für jeden Abschnitt vorzunehmen.</p> <p class="list-item-l1">25. Das Anlanden am Lippeufer sowie an Sand- und Kiesbänken. Ein Befahren der Lippe ist nur in der Flussmitte und in deutlichem Abstand zu Röhrichtbeständen, Uferstauden, Ufergehölzen sowie Sand- und Kiesbänken zulässig. Das Kreisgebiet ist zügig zu durchfahren, wobei nur die Fahrt in Fließrichtung erlaubt ist. Das Ein- bzw. Aussteigen innerhalb des Naturschutzgebietes ist nur im Bereich des Vereinsheimes des SV Stockum zulässig. Unberührt davon bleibt das Umtragen der Boote an den Wehren.</p> <p class="list-item-l1">26. Das Befahren der Nebengewässer der Lippe (alte Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes, Untergraben an der Halde Werne)</p> <p>Erläuterungen: Das Verbot des Anlandens dient ebenso wie das Fahren im Stromstrich dem Schutz der Ufervegetation und dem Schutz der Wasservögel. In der gegenüber jeglicher Beanspruchung empfindlichen Ufervegetation, bestehend aus diversen Röhrichtbeständen und teils feuchten Hochstaudenfluren, brüten diverse Vogelarten, die bei auftretenden Störungen von ihrem Brutgeschäft abgehalten werden. Insbesondere die Uferpartien im Bereich der alten Lippeschleife, am Auwald Mittlake sowie westlich der Autobahn A1 im Bereich Drei-Altwaser gehören mit ihren Flachuferbereichen, Sand- und Kiesbänken zu den sensibelsten Bereichen dieses Lippeabschnittes. Die Ein- und Ausstiegsstelle wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Die übrigen Ein- und Ausstiegstellen an der Lippe sind dem Kanu-Wanderführer zu entnehmen.“</p>		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	155	Seite			
1.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)					
<p>Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.2.2 lfd. Nrn. (1) - (23) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.</p> <p>Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.</p> <p>Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen ist von den textlichen Festsetzungen für alle bzw. einzelne Landschaftsschutzgebiete ausgenommen. (Erlaß des Ministers für Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 05.02.1985 - AZ.: IV B 5 - 1.06.00)</p>							
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter C 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter C 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	156	Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete		
(1) Verbote			
<p>In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p><u>Insbesondere ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer Weise das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von der Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <ol style="list-style-type: none"> 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten 3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	157	Seite
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete		
	<p>4. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziffer 2) sowie auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985, S. 4) verwiesen.</p>		
	<p>5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern</p> <p>6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen ist nur über eine Ausnahme/Befreiung möglich.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traubereich. <p>Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfaßt auch den Abtrieb von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.</p>		
	<p>7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; unberührt bleibt, die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.</p>		
	<p>8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Walddarbeitterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	158	Seite			
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete					
<u>Erläuterungen:</u>						
<p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.</p>						
<p>9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419)</p>						
<p>10. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen; unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen</p>						
<u>Erläuterungen:</u>						
<p>Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.</p>						
<p>11. außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen; unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabbaum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen</p>						
<u>Erläuterungen:</u>						
<p>Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Das Aufstellen von Kleinzelten auf einer an den Hofraum angrenzenden Rasenfläche bleibt zulässig.</p>						
<p>12. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren; unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd- und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen</p>						
<p>13. Motorsport- und Modellsport zu betreiben</p>						
<p>14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei.</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	159	Seite			
1.2.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete					
<u>Erläuterungen:</u>						
Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.						
<p>(2) Gebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verlegen oder Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernähte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der unteren Landschaftsbehörde 2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen. <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p>						
<p>(3) Ausnahmen:</p> <p>Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziff. C 1 (1) hinaus gilt für Landschaftsschutzgebiete folgende Ausnahmeregelung:</p> <p>Auf Antrag ist von den Verboten nach C 1.2.1 (1) von der unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem besonderen Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2253)."</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	160 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
(1) Landschaftsschutzgebiet Nr. 1		
Gebiet im Ortsteil Werne-Ehringhausen östlich der Cappenberger Straße		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Ackerbaulich genutzter Raum mit Gräben durchzogen, kleineren Feldgehölzen, Baumreihen, Gehölzstreifen und einer Hoflage. Der größere Teil dieses Landschaftsraumes liegt auf Selmer und Nordkirchener Stadtgebiet und fordert im Zuge der Landschaftsplanbearbeitung dieser Bereiche die entsprechende Rückkopplung.</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der wesentlich durch die Landwirtschaft geprägte Raum erlangt seine Bedeutung in der grenzüberschreitenden Betrachtungsweise. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch das Nutzungsgefüge Ackerfläche/Greenland und einer Vielfalt eingestreuter ökologisch wertvoller Teilbereiche und durch die Wechselbeziehung zwischen all diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG). 		
<p>Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>		
<p>Gebote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2).</p>		
(2) Landschaftsschutzgebiet Nr. 2		
Teilgebiet des Forstes Cappenberg mit Nierstenholz und Teilen des Kohus-Holzes		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird durch große Laubwälder charakterisiert, die Teil des Waldkomplexes der Cappenberger Wälder sind. Ihre vielfältige Bestockung, der hohe Laubholzanteil, die artenreiche Krautschicht und die weitläufigen zum Teil stufenigen Waldränder machen die landschaftsökologische Wertigkeit des Raumes aus. Die relative Naturnähe und Schönheit des Gebietes tragen zum hohen Erlebnis- und Erholungswert dieses Raumes bei. Ein verzweigtes Wegenetz unterstützt diese Funktion als Raum für die stille Erholung.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	161 Seite		
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete			
<u>Schutzzweck:</u>				
<p><u>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur der gemischt aufgebaute und großflächigen Laubwaldgebiete mit den entsprechenden Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) bestimmt. 2. Wegen der Eigenart des Landschaftsbildes, welches u. a. geprägt ist durch das flachwellig leicht nach Süd abfallende Gelände. Der Wechsel von Wald und Feld, die gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie die Kulissenbildung der Waldbereiche machen die Vielfalt und Schönheit des Raumes aus (§ 21 Buchst. b LG). 3. Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; der Bereich hat aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie aufgrund der Lage und Anbindung zum Freizeit und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See" eine besondere Bedeutung für die überregionale, regionale und lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG). 				
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>				
<p><u>Gebote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenbeständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder 				
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, den Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	162	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
(3) Landschaftsschutzgebiet Nr. 3			
Gebiet, das im wesentlichen zwischen der B 54 und der nördlichen Kreis- bzw. Stadtgrenze von Werne liegt			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Raum, der hauptsächlich durch Acker- und Grünlandflächen geprägt wird und durch eine Vielzahl von Gebüschen, Gehölzstreifen, kleineren und größeren Laubholzbeständen, Bachläufen mit naturnahen Säumen sowie Einzelhoflagen und kleinere Siedlungseinheiten mit hofnahen Obstgärten und Grünlandflächen gegliedert bzw. gekennzeichnet ist. Das Wechselspiel und die Kleinflächigkeit geben dem Gesamtbereich einen hohen ökologischen Wert.</p> <p>Der gesamte Raum hat eine hohe Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. Ferner hat der Raum Verbindungsfunctionen zwischen den Siedlungsbereichen von Werne/Bergkamen und den Cappenberger Höhen sowie der Lippeaue. (Überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt "Cappenberger See").</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier wesentlich durch das kleinflächig wechselnde Mosaik von Acker- und Grünlandflächen, mehreren Laubwäldern, Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Bachläufen, Hecken sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen all diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG) wegen der Eigenart des Landschaftsbildes, welche u. a. geprägt wird durch einen welligen bis schwach hügeligen Charakter der Landschaft <p>Die Gliederung des Raumes mit belebenden Landschaftselementen sowie weilerartigen Siedlungen und alten Bauernschaften machen die Vielfalt und die Schönheit des Raumes aus (§ 21 Buchst. b LG)</p> <ol style="list-style-type: none"> wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das Gebiet ist als stadtnahes Erholungsgebiet anzusprechen und erfüllt im Raum Varnhövel eine wesentliche Verbindungsfunction zwischen dem städtisch geprägten Siedlungsraum sowie den landschaftlich reizvollen Außenbereich der Cappenberger Höhen und hat somit eine besondere Bedeutung für die Erholung (§ 21 Buchst. c LG). 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	163 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
<u>Verbote:</u>		
Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) ist verboten:		
<p>1. Südlich der B 54, am Rande der Lippeaue, Erstaufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckkreisigen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen.</p>		
<u>Gebote:</u>		
Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:		
<p>1. der Verzicht von nicht bodenbeständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder.</p>		
<u>Erläuterungen:</u>		
Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, den Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.		
(4) Landschaftsschutzgebiet Nr. 4		
Stadtwald in Werne		
<u>Erläuterungen:</u>		
Es handelt sich hier um einen Raum der durch einen zusammenhängenden Laubholzbestand gekennzeichnet ist. Die Ausstattung, Lage und Anbindung gibt dem Raum die besondere Bedeutung für die lokale Erholung.		
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:		
<p>1. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Das Waldgebiet hat bedingt durch die unmittelbare Siedlungsnähe sowie der Ausstattung mit einer intensiven Freizeit und Erholungsinfrastruktur eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG).</p>		
<u>Verbote:</u>		
Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	164 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
<u>Gebote:</u>		
Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:		
<p>1. der Verzicht von nicht bodenbeständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder.</p>		
<u>Erläuterungen:</u>		
Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihrer Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.		
(5) Landschaftsschutzgebiet Nr. 5		
Gebiet im Ortsteil Werne Schmintrup westlich der Eisenbahntrasse		
<u>Erläuterungen:</u>		
Es handelt sich um einen Landschaftsräum, der durch die Landwirtschaft (Acker und Grünland) und die Forstwirtschaft (Laubwälder) gekennzeichnet ist. Die Vielzahl unterschiedlich aufgebauter Waldflächen sowie eine Vielzahl von Kleinstrukturen, Hoflagen, naturnahe Bachläufe mit vielfältig strukturierten Gehölzstreifen und Grünlandflächen mit begrenzenden Hecken sowie eine Vielzahl von Kleingewässern stellen in diesem Raum einen vielfältigen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere dar.		
<u>Schutzzweck:</u>		
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:		
<p>1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die Naturnähe der zahlreichen besonders wertvollen Laubwälder mit den entsprechenden Wohlfahrtswirkungen sowie durch die teilweise grundwassergeprägten landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Anzahl ökologisch besonders wertvoller Teilbereiche (z. B. Saumbiotope) sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG)</p>		
<p>2. wegen der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Gliederung des Raumes mit einer Vielzahl von Klein- und Kleinststrukturen, baumbesäumten Bachläufen, Waldkomplexen mit Bächen durchzogen und von Wiesen und Weiden begrenzt machen die Vielfalt und die Schönheit des Raumes aus (§ 21 Buchst. b LG).</p>		
<u>Verbote:</u>		
Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	165 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
Gebote:		
Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:		
<p>1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder.</p>		
Erläuterungen:		
<p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>		
<p>(6) Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 und 6 a</p> <p>Gebiet im Stadtgebiet Werne, das im wesentlichen zwischen der Eisenbahntrasse und der A 1 liegt und von der nördlichen Stadt- bzw. Kreisgrenze und dem Siedlungsbereich Evenkamp begrenzt wird. Bei der mit 6 a bezeichneten Teilfläche handelt es sich um ein temporäres Landschaftsschutzgebiet. Die Festsetzung C 1.2.2 (6 a) tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>		
Erläuterungen:		
<p>Es handelt sich um zum Teil großflächige und vielfältig aufgebaute Laubwaldbestände. Darüber hinaus wird der Raum landwirtschaftlich und insbesondere in den Niederungsbereichen als Grünland bewirtschaftet und von baumbestandenen Einzelhöfen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen strukturiert.</p>		
<p>Die relativ geringfügige Entfernung des Waldgebietes "Haloh" und die Ausstattung des Raumes mit Wirtschaftswegen gibt dem Gesamtraum eine besondere Bedeutung für die regionale und lokale Erholungsnutzung.</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die offene Landschaft des Kernmünsterlandes mit inselartig eingelagerten großen und kleinen Waldfächern, großflächigen Niederungsbereichen, baumbestandenen Einzelhöfen, Feldgehölzen, Hecken und Wallhecken auf überwiegend staunaußgeprägten landwirtschaftlich genutzten Flächen und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen vielfältigen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG). Wegen der Eigenart des Landschaftsbildes, welche u. a. geprägt ist durch die großflächigen Niederungsbereiche und das ebene bis leicht wellige Gelände. Der Wechsel von Wald (z. T. auf Kuppenlage) und Feld, die gliedernden und belebenden Landschaftselemente machen im wesentlichen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes aus (§ 21 Buchst. b LG). 		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	166 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
	<p>3. Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der gesamte Raum hat aufgrund seiner Lage zu den anschließenden Wohngebieten, seiner relativ dichten Erschließung mit Wirtschaftswegen und seiner landschaftlichen Ausstattung eine wesentliche Bedeutung für die Erholung (§ 21 Buchst. c LG).</p>	
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>	
	<p><u>Gebote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <p>1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder</p>	
	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, den Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>	
(7)	Landschaftsschutzgebiet Nr. 7	
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 liegt im Stadtgebiet Werne östlich der A 1 und wird im wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt</p>	
	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um ein ackerbaulich als auch grünlandgenutztes Gebiet, das durch eine Vielzahl kleinerer Waldgebiete, gliedernder und belebender Elemente und zum Teil noch naturnah mäandrierender Bachläufe mit entsprechenden Säumen und einem charakteristischen Heckenreichtum vielfältig strukturiert ist.</p>	
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <p>1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch das Nutzungsgefüge Grünland in den Niedersungsbereichen, kleinere Laubwaldbestände und einer Vielzahl eingestreuter ökologisch besonders wertvoller Teilbereiche, wie z. B. Hecken und durch die Wechselbeziehung zwischen all diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG)</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	167 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
	<p>2. wegen der Eigenart des Landschaftsbildes, welche u. a. geprägt ist durch die großflächigen Niederungsbereiche und das ebene bis leicht wellige Gelände. Der Wechsel vom Grünland zur Ackerfläche, eine Vielzahl von gliedernder und belebender Landschaftselemente, die zum Teil noch vorhandenen unbewirtschafteten Obstwiesen und der Heckenreichtum machen im wesentlichen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes aus (§ 21 Buchst. b LG).</p>	
	<p><u>Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstaufforstungen sowie die Anlage von Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen. 	
	<p><u>Gebote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder 	
	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>	
(8)	Landschaftsschutzgebiet Nr. 8	
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 liegt südlich der B 54 auf der Terrasse der Lippe</p>	
	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Ackerbaulich genutzter Raum auf der Terrasse der Lippe mit nur wenigen gliedernden und belebenden Gehölz-Strukturen.</p>	
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine bedeutsame Funktion in der Pufferung des naturschutzwürdigen Biotopkomplexes "Lippeaue" (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der Schönheit und Eigenart der offenen Flussauenlandschaft und ihrer Randbereiche (§ 21 Buchst. b LG) 	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	168 Seite		
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete			
<p><u>Verbote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstaufforstungen mit nicht einheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckkreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen. 2. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen. <p><u>Gebote:</u></p> <p>Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 1.2.1 (2).</p>				
<p>(9) entfällt</p> <p>(10) entfällt</p> <p>(11) entfällt</p> <p>(12) entfällt</p> <p>(13) Landschaftsschutzgebiet Nr. 13</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich und westlich der B 233 zwischen den Ortsteilen Werne-Evenkamp im Westen und Stockum im Osten und wird im Süden von dem Naturschutzgebiet Nr. 14 „Lippeaue zwischen Stockum und Werne“ begrenzt.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Fläche umfasst die nördlich an die Lippeaue und das (gesetzliche) Überschwemmungsgebiet angrenzenden Randbereiche bis zu den Siedlungsranden von Werne und Stockum sowie den sich dazwischen erstreckenden Gewerbegebieten. Das Gebiet wird von der Autobahn A 1 gequert. Im Westen gehören die östlich der B 233 liegenden und teils von Gehölzen besiedelten Berghalden der ehemaligen Zeche Werne dazu. Die Halden stellen mit ihren nur spärlich besiedelten Rohböden Sonderbiotope dar, die insbesondere für Pionierarten unter den Pflanzen und Tieren von Interesse sind. Westlich der B233 erstrecken sich Restwald- und Grünlandflächen bis zum angrenzenden Friedhof und der Kläranlage. Sollte auf dem inmitten des Waldbestandes liegenden THW-Geländes (Technisches Hilfswerk) eine weitere bauliche Entwicklung stattfinden, so wird die Landschaftsschutzgebietsverordnung dieser nicht entgegenstehen. Weiter östlich erstrecken sich beidseitig der nach Werne führenden Bahntrasse Offenlandbereiche, die zu großen Teilen als Ackerland genutzt werden.</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	169 Seite		
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete			
werden. Nur östlich der A 1, am Ortsrand von Stockum, sind einige Grünlandflächen vorhanden. Gehölzstrukturen sind nur spärlich entlang der Verkehrstrassen und der Siedlungsränder ausgebildet. Das Gebiet ist Bestandteil der durch Unbesiedeltheit und Weite geprägten Lippeaue. Es übernimmt auf vielfältige Weise die Funktion eines Pufferstreifens zwischen den Gewerbe- bzw. Siedlungsflächen und den naturschutzwürdigen Kernflächen der Lippeaue. Darüber hinaus weist der Raum durch die siedlungsnahe Lage, durch die im Nordosten angrenzende Ausstattung an Freizeitinfrastruktur und durch die extensive Erschließung eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung auf.				
Schutzzweck:				
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:				
<ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die offene Struktur der die Lippeaue begleitenden landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Norden, durch die teils von vegetationsarmen Pionierflächen, teils von Gehölzen besiedelten Bergehalde n und durch die Wechselbeziehung dieser Biotoptypen mit den unmittelbar angrenzenden, auentypischen Lebensräumen bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund seiner Unbesiedeltheit und Weite eine bedeutsame Funktion für die Stabilisierung und Pufferung des Naturschutzgebietes und Biotopkomplexes "Lippeaue" (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der die offenen Flussauenlandschaft der Lippe begleitenden und z.T. strukturierten Randbereiche (§ 21 Buchst. b LG) 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Raum hat aufgrund seiner unmittelbaren Siedlungsnähe, der im Nordosten angrenzenden Freizeitinfrastruktur, der extensiven Erschließung und seiner landschaftlichen Ausstattung eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG) 				
Verbote:				
Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) ist verboten:				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstaufforstungen mit nicht einheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckkreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen. Die Bergehalde n der Zeche Werne bleiben von dem Erstaufforstungsverbot unberührt. 2. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen. 				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	170 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
<u>Gebote:</u>		
Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2).		
<p>(14) Landschaftsschutzgebiet Nr. 14</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 liegt im wesentlichen nördlich des Ortsteiles Bergkamen-Rünthe zu beiden Seiten des Datteln-Hamm-Kanals</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Fläche umfaßt die aufgeforstete Deichverstärkung nördlich des Datteln-Hamm-Kanals sowie die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen südlich des Datteln-Hamm-Kanals. (ehemaliger Lippeverlauf mit Aue). Der Raum (inclusiv dem Laubwaldbestand "Römerlager") ist aufgrund seiner extensiven Erschließung und Anbindung an den Siedlungsbereich Bergkamen-Rünthe als bedeutsam für die wohnungsbezogene Freiraumnutzung anzusprechen.</p>		
<u>Schutzzweck:</u>		
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden für den Erhalt und zur Optimierung des Biotopkomplexes "Lippeaue" und der Naturschutzgebiete Nr. 5 und 6 die notwendige Ergänzung zur Stabilisierung und Pufferung (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Raum hat aufgrund seiner unmittelbaren Wohnungsnähe der Erschließung und landschaftlichen Ausstattung eine wesentliche Funktion für die lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG) 		
<u>Verbote:</u>		
Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).		
<u>Gebote:</u>		
Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 		
<u>Erläuterungen:</u>		
Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	171 <small>Seite</small>
1.2.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
(15) entfällt		
(16) Landschaftsschutzgebiet Nr. 16		
<p>Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 liegt zwischen dem Westenhellweg und der Terrassenkante der Lippe an der westlichen Plangebietsgrenze und reicht im Bereich des Naturfreibades Heil bis an die Lippeufer heran.</p>		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Ackerbaulich genutzter Raum auf der Terrasse der Lippe, der von Gehölzstrukturen entlang der südlich angrenzenden L 736 und einigen kleineren Waldparzellen gegliedert wird. Das im Norden am Lippeufer und einem natürlichen Altwasser liegende Naturfreibad Heil stellt einen Erholungsschwerpunkt inmitten der Lippeaue dar.</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine bedeutsame Funktion in der Pufferung des Naturschutzgebietes und Biotopkomplexes N 13 "Lippeaue von Werne bis Heil" (§ 21 Buchst. a LG). 		
<p>Verbote:</p> <p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) hinaus ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstaufforstungen mit nicht einheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckkreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen. Die Veränderung von grünen Feldwegen vorzunehmen. 		
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Betreiber des Naturfreibades Heil hat ggf. durch eine entsprechende Abzäunung dafür zu sorgen, dass ein Übergreifen von Freizeitaktivitäten durch Besucher seiner Anlage in das angrenzende Naturschutzgebiet verhindert wird. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	172	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
(17) Landschaftsschutzgebiet Nr. 17			
Gebiet im Stadtgebiet Bergkamen zwischen der Lippeaue und dem Datteln-Hamm-Kanal und im Bereich westlich der Ökologiestation auch Flächen der Lippeaue			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Raum im Niederungsbereich des Mittelbaches, der überwiegend durch die landwirtschaftliche Inanspruchnahme gekennzeichnet und durch einen größeren zusammenhängenden, gut strukturierten Laubwaldkomplex gegliedert ist. Das Gebiet umfasst auch nördlich des Westenhellweges und östlich der Ortschaft Heil sowie westlich der Ökologiestation weitgehend ackerbaulich genutzte und kaum von Gehölzen gegliederte Flächen am Rande des Naturschutzgebietes N 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Die im wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Niederterrasse bilden für die Erhaltung, Optimierung und den Verbund des Naturschutzgebietes und Biotopkomplexes "Lippeaue" mit den schutzwürdigen Senkungsbereichen parallel zum Datteln-Hamm-Kanal eine notwendige Ergänzung zur Stabilisierung und Pufferung des Gesamtraumes (§ 21 Buchst. a LG). 			
<p>Verbote:</p> <p>Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1) ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nördlich des Westenhellweges Erstaufforstungen mit nicht einheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen vorzunehmen sowie die Anlage von Schmuckkreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen durchzuführen. 			
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihrer Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	173	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
(18) Landschaftsschutzgebiet Nr. 18			
<p>Zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 gehören Flächen östlich des Kraftwerkes Bergkamen zwischen der L 736 und dem Datteln-Hamm-Kanal sowie eine Fläche nördlich der Straße zwischen der Ökologiestation und der ehemaligen Deponie Rünthe.</p>			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Raum ist im südlichen Teil gekennzeichnet durch einen Laubholzbestand als auch durch eine Ackerfläche. Der wesentlich interessantere Teil des Gebietes mit dem naturnahen Verlauf des Beverbaches kann, bedingt durch die Inanspruchnahme als Betriebsfläche für das Kraftwerk Heil, keinen Schutzcharakter erhalten. Nördlich der L 736 erstrecken sich eine Grünland- und eine Ackerfläche, die z.T. als Baumschulfläche dient. Östlich der Ökologiestation wurde ein größeres Stillgewässer neu angelegt.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier zum Teil wesentlich durch die Struktur des Laubwaldbestandes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u. a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Sichtschutz) bestimmt. Darüber hinaus erfüllt der Raum Ergänzungs- und Pufferfunktionen zu den Naturschutzgebieten "Beversee" und „Lippeaue von Werne bis Heil“ (§ 21 Buchst. a LG). 			
<p>Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>			
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht auf nicht einheimische und nicht standortgerechte Baumarten bei der Waldbewirtschaftung bzw. Wiederaufforstung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	174 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
(19) Landschaftsschutzgebiet Nr. 19		
Gebiet im Ortsteil Bergkamen-Oberaden		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich hier um einen Raum, der im wesentlichen durch einen nahezu zusammenhängenden Laubwaldbestand (naturhafter Rotbuchenbestand mit Stieleichen und Hainbuchen) gekennzeichnet ist. Die innerstädtische Lage sowie die Erschließung mit einer vielfältigen Erholungsinfrastruktur gibt dem Raum die besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.</p>		
<p style="text-align: center;">Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldgebiets mit den entsprechenden Wohlfahrtswirkungen (Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der insbesondere durch Laubwald geprägte Raum hat aufgrund seiner Ausstattung, Lage und Anbindung an die umliegenden Siedlungsbereiche eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. 		
<p style="text-align: center;">Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1)</p>		
<p style="text-align: center;">Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständiger Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihrer Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	175 Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
(20) Landschaftsschutzgebiet Nr. 20		
<p>Gebiet, das sich vom Haldenkomplex "Großes Holz" bis zum Waldgebiet "Mühlenbruch" erstreckt und von den Ortslagen Oberaden, Bergkamen-Mitte und Weddinghofen begrenzt wird.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich hier um einen Raum, der im wesentlichen von der Land- und Forstwirtschaft (großflächige Aufforstungen) geprägt und durch eine Vielzahl von Kleinstrukturen (Gehölzstreifen, Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken usw.) gegliedert ist.</p> <p>Darüber hinaus besitzt das Gebiet aufgrund seiner Struktur, Anbindung und Lage zu den Siedlungsbereichen eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.</p> <p>Die Schering AG liegt mit ihrem Betriebsgelände in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Landschaftsschutzgebieten Nr. 20 und 23 sowie zum Naturschutzgebiet Nr. 9. Aufgrund dieser Lage wird der Kreis Unna bei Neuanlagen und Erweiterungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung, aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplans, keine weitergehenden Forderungen stellen, als der jeweils aktuelle Stand des Umweltrechtes auf Bundes- und Landesebene hergibt.</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur der Waldgebiete mit den entsprechenden Wohlfahrtswirkungen (Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) als auch von der Vielzahl der Kleinstrukturen sowie durch die Wechselwirkungen zwischen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die im wesentlichen von der Landwirtschaft und Forstwirtschaft geprägten Freiräume haben eine unmittelbare Anbindung an die angrenzenden Wohnbereiche. Bedingt durch die Ausstattung und gute Erreichbarkeit erfüllt der Raum Ergänzungs- bzw. Entlastungsfunktionen für die wohnungsbezogene Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG). 		
<p>Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>		
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	176	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 LG entsprechen können.</p>			
<p>(21) Landschaftsschutzgebiet Nr. 21</p> <p>Gebiet zwischen Bundesbahnstrecke Recklinghausen-Hamm/B 61, Seseke, Stadtgrenze Lünen und Naturschutzgebiet Nr. 10 "Mühlenbruch"</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Der Landschaftsraum wird im wesentlichen ackerbaulich genutzt, ohne nennenswerte Strukturen aufzuweisen.</p> <p>Der Ostbereich erfüllt insbesondere Pufferfunktion zum Naturschutzgebiet Nr. 10 "Mühlenbruch"; bedingt durch die gute Wegeerschließung hat das Gebiet auch eine besondere Bedeutung für Erholungssuchende aus dem südlichen Ortsteil Oberaden. Insgesamt ist das Landschaftsschutzgebiet Bestandteil des regionalen Grünzuges von Holzwickede bis Cappenberg, so daß es für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsam ist.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen. Neben der bedeutsamen Pufferfunktion zum Naturschutzgebiet Nr. 10 "Mühlenbruch", sind die wenigen noch vorhandenen Strukturen (kleineres Laubwaldgebiet, Gehölzstreifen, Feuchtgebiet) zu erhalten. Insbesondere ist aber eine besondere Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des derzeit geschädigten Naturhaushaltes erforderlich (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Landschaftsraum hat insbesondere im Osten aufgrund seiner Lage, Ausstattung mit Wegen und Anbindung an die Siedlungsbereiche eine besondere Bedeutung für die lokale Erholung (§ 21 Buchst. c LG). 			
<p>Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziff. C 1.2.1 (1).</p>			
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziff C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von, nicht bodenständigen Baumarten bei der Walbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	177	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
(22) Landschaftsschutzgebiet Nr. 22			
Gebiet, das sich südöstlich des alten Dorfes Weddinghofen im Bereich des Turmweges und der Töddinghauser Straße erstreckt.			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich hier um einen Raum, der im wesentlichen ackerbaulich geprägt ist, in Hofesnähe aber auch noch Grünlandflächen aufweist. Eine Vielzahl von Kleinstrukturen (Hecken und Einzelbäume, Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbäume) gliedern die Landschaft.</p> <p>Darüber hinaus besitzt das Gebiet aufgrund seiner Struktur, Anbindung und Lage zu den Siedlungsbereichen eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich von der Vielzahl der Kleinstrukturen sowie durch die Wechselwirkungen zwischen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der Vielfalt des Landschaftsbildes aufgrund der unterschiedlichsten Kleinstrukturen (§ 21 Buchst. b LG) 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Landschaftsraum hat aufgrund seiner Lage, Ausstattung mit Wegen und Anbindung an die Siedlungsbereiche eine besondere Bedeutung für die lokale Erholung (§ 21 Buchst. c LG). 			
<p>Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C 1.2.1 (1).</p>			
<p>Gebote:</p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. 			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	178	Seite
1.2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete		
(23) Landschaftsschutzgebiet Nr. 23			
Gebiet westlich der A 1 zwischen dem Ortsteil Bergkamen-Rünthe und der A 2			
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen sowohl ackerbaulich als auch grünlandgenutzten sandigen Niederungsbereich mit abgesenktem Grundwasser. Größere Laubwaldgebiete mit zum Teil älteren Baumbestand grenzen direkt im Osten an die A 1 an und erfüllen u. a. eine besondere Immissionsschutzfunktion. Die Wiesen und Ackerflächen werden durch Gehölzstreifen, Baumreihen, Einzelbäume, Bachläufe usw. gegliedert und prägen den Raum.</p> <p>Die vielfältigen Strukturen, die Anbindung an die Wohnquartiere Bergkamens und Kamens sowie die Ausstattung mit Wirtschaftswegen geben dem Raum eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.</p> <p>Die Schering AG liegt mit ihrem Betriebsgelände in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Landschaftsschutzgebieten Nr. 20 und 23 sowie zum Naturschutzgebiet Nr. 9. Aufgrund dieser Lage wird der Kreis Unna bei Neuanlagen und Erweiterungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitplanung aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplans keine weitergehenden Forderungen stellen, als der jeweils aktuelle Stand des Umweltrechtes auf Bundes- und Landesebene hergibt.</p>			
<p style="text-align: center;">Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur der Laubwaldgebiete mit entsprechenden Wohlfahrtswirkungen (u. a. Immisions-, Klima- und Grundwasserschutz) und einer Vielzahl von Strukturen sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen bestimmt. Insbesondere ist aber auch eine besondere Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des derzeit geschädigten Naturhaushaltes erforderlich (§ 21 Buchst. a LG) 2. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Der Raum hat aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt, seiner Lage und Anbindung an die Wohnquartiere eine besondere Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung (§ 21 Buchst. c LG). 			
<p style="text-align: center;">Verbote:</p> <p>Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 1.2.1 (1).</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	179 Seite
1.2.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	
		<p><u>Gebote:</u></p> <p>Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer 1.2.1 (2) hinaus ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verzicht von nicht bodenständigen Baumarten bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder. <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Festsetzung ist erforderlich, da nur naturnahe, dem Lebensraumanspruch gemäß Kleinwaldbestände und Waldbestände ihre Vernetzungsfunktion zur Erfüllung des § 21 a LG entsprechen können.</p>

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	180	Seite		
1.3	Unterab- schnitt/Ziffer	Naturdenkmale (gem. § 22 LG)				
<p>Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer C 1.3.2 lfd. Nrn. (1) - (84) nach ihrer Art und Lage im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 bezeichnet und festgesetzt.</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen <li style="margin-left: 20px;">oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Für alle Naturdenkmale gelten die unter C. 1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter C 1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".</p>						

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	181	Seite
1.3.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale		
(1) Verbote:			
<p>Gemäß § 34 Abs. 3 LG gelten zum Schutz der Naturdenkmale folgende Verbote, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen, oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Naturdenkmal nachteilig zu beeinflussen. 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.</p>			
<p>Im Schutzbereich des Naturdenkmals</p> <ol style="list-style-type: none"> Bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, überirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern. Die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten. 			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ständiges Befahren - asphaltieren - betonieren. <ol style="list-style-type: none"> Den Grundwasserflurabstand zu verändern. Düngemittel und Biozide zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen. Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen. 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	182 Seite
1.3.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	
<u>Erläuterungen:</u>		
<p>Als Stoffe in diesem Sinne sind u. a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.</p> <p>7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p>		
<p>(2) Gebote:</p> <p>1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen. Unabhängig davon wird die Landschaftsbehörde vorsorglich und laufend alle Maßnahmen treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmals gewährleisten. Auch obliegt ihr die Verkehrssicherungspflicht.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	183 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	

Schutzzweck:

Die Festsetzung aller Naturdenkmale erfolgt gem. § 22 b LG wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, sofern nicht ein besonderer Schutzzweck angegeben ist. Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmals mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Erläuterungen:

Der Klammerzusatz bei der Festsetzung jedes einzelnen Naturdenkmals entspricht folgenden Bezeichnungen:

Gemarkung / Flur / Flurstück

Bei den Erläuterungen bedeuten:

U = Stammumfang

K = Durchmesser Kronenbereich

(1) 1 Stieleiche

40 m westlich der Capeller Straße, an der Grenze zwischen 2 Äckern, ca. 250 m südlich der Abzweigung Schwannenweg
(Werne-Stadt/12/130)

Erläuterungen:

U = 2,41 m

K = 14 m

(2) 1 Stieleiche

Am nördlichen Rand eines Feldweges, ca. 100 m westlich des Kerstingweges
(Werne-Stadt/10/50)

Erläuterungen:

U = 3,40 m

K = 20 m

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	184	Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale		
(3) 1 Stieleiche			
<p>"Roggens Hüttenfeld", ca. 150 m östlich der Münsterstraße, ca. 100 m südlich eines Bachgrabens (Werne-Stadt/16/2)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 3,80 m</p> <p>K = 16 m</p>			
(4) 1 Stieleiche			
<p>Am Wegabzweig zu Hof Achtermann, 8 m nord-östlich vom Höltингweg, 3 m nordwestlich von der Zufahrt Achtermann (Werne-Stadt/11/124)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 2,35 m</p> <p>K = 16 m</p>			
(5) 1 Stieleiche			
<p>Nördlich des Höltингweges, ca. 25 m östlich des Zufahrtsweges zum Gehöft Mertens, Höltингweg 4 (Werne-Stadt/14/16)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 3,50 m</p> <p>K = 16 m</p>			
(6) 1 Stieleiche			
<p>Ca. 25 m nordwestlich des Werenboldweges, gegenüber Hof Hülsmann, Werenboldweg 2 (Werne-Stadt/16/41)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 2,60 m</p> <p>K = 16 m</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	185 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(7)	a) 1 Traubeneiche	
	<p>3 m vom Stallgebäude, 4,50 m süd-westlich der Einfahrt zum Hof, Werenboldweg 2 (Werne-Stadt/20/66)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 2,05 m</p> <p>K = 14 m</p>	
(7)	b) 1 Traubeneiche	
	<p>2 m vom Stallgebäude, 6 m süd-westlich der Einfahrt zum Hof, Werenboldweg 2 (Werne-Stadt/20/66)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 1,85 m</p> <p>K = 14 m</p>	
(8)	1 Stieleiche	
	<p>Unmittelbar an der Nordwand des westlich gelegenen Wirtschaftsgebäudes des Hofes Rohkamp, Kasemannweg 2 (Werne-Stadt/20/13)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 3,50 m</p> <p>K = 10 m</p>	
(9)	1 Stieleiche	
	<p>Ca. 20 m nördlich der Schlosenbecke, ca. 150 m süd-westlich des Hofes Jücker, Wesseler Str. 7, innerhalb einer Feldhecke (Werne-Stadt/20/39)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 3,00 m</p> <p>K = 14 m</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	186 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(10) 1 Stieleiche		
Ca. 10 m süd-östlich des Waldrandes, ca. 200 m nord-östlich des Hofes Schulze-Froning, Froningholz 3 (Werne-Stadt/21/117)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,60 m		
K = 16 m		
(11) a) 2 Hainbuchen		
Nördlich des südlichen Zufahrtsweges zum Hof Schulze-Froning, Froningholz 3, südwestlich eines Hofgebäudes (Werne-Stadt/21/117)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,20 m - 4,40 m		
K = 14 m - 20 m		
(b) 1 Winterlinde		
Südwestlich der nördlichen Hofeinfahrt von Schulze-Froning, Froningholz, nördlich eines alten Hofgebäudes (Werne-Stadt/21/117)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3 m		
K = 16 m		
(12) 1 Stieleiche		
11 m östlich des Zufahrtsweges des Hofes Stiegenkamp 11, 9 m südlich eines Schuppens (Werne-Stadt/86/9)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,65 m		
K = 12 m		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	187	Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale		
(13) 1 Stieleiche			
Ca. 30 m südlich der Nordbecke, ca. 50 m westlich des Halohweges (Werne-Stadt/86/37)			
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,75 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m</p>			
(14) 1 Stieleiche			
Ca. 175 m westlich der Münsterstraße, ca. 150 m nördlich des Gehöftes Frie, Butenlandwehr 53 (Werne-Stadt/21/85)			
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 3,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>			
(15) entfällt			
(16) entfällt			
(17) 3 Stieleichen			
Ca. 50 m nord-westlich des Beckwinkelweges, ca. 20 m süd-westlich der Lohbecke, ca. 300 m östlich des Hofes Rosendahl, Rosendahler Weg 2 (Werne-Stadt/30/5)			
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,40 m / 1,55 m / 1,80 m</p> <p style="text-align: center;">K = 10 m / 10 m / 10 m</p>			
(18) entfällt			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	188 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(19) 1 Stieleiche		
4 m nordwestlich vom Halohweg, 14 m nordöstlich vom Beckwinkelweg (Werne-Stadt/89/8)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,25 m		
K = 14 m		
(20) a) 1 Stieleiche		
2 m nord-westlich des alten Wohnhauses, Mühlenstraße 33 (Stockum/2/22)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,30 m		
K = 12 m		
b) 1 Stieleiche		
6 m süd-östlich des alten Wohnhauses, Mühlenstraße 33 (Stockum/2/22)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,80 m		
K = 16 m		
(21) 1 Winterlinde		
6,50 m nord-östlich vom Schulgebäude, Herberner Straße, 9 m nord-westlich vom Hauszugang (Stockum/1/30)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,50 m		
K = 12		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	189 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(22) 1 Stieleiche		
<p>30 m süd-westlich der Gartenecke des Schulgebäudes an der Herberner Straße, ca. 60 m westlich des Nordbecker Dammes (Stockum/1/30)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 3,50 m</p> <p>K = 20</p>		
(23) 1 Stieleiche		
<p>Westlich der Einfahrt zu einem Hof, direkt an der Garagenwand, ca. 50 m südöstlich der Wesseler Straße, ca. 100 m nordöstlich des Hofes Sievert, Wesseler Straße 28 (Stockum/1/21)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 2,80 m</p> <p>K = 16</p>		
(24) 1 Stieleiche		
<p>Ca. 150 m nordwestlich des Rietbergweges, ca. 200 m östlich des Hofes Sievert, Wesseler Straße 28 (Stockum/1/21)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 2,48 m</p> <p>K = 16</p>		
(25) 1 Stieleiche		
<p>Ca. 30 m östlich der Wesseler Straße, ca. 100 m südwestlich des Hofes Sievert, Wesseler Straße 28 (Stockum/1/19)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 2,50 m</p> <p>K = 12</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	190 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(26) 1 Stieleiche		
Ca. 75 m westlich des Hofes Eickholt, Wesseler Straße 24, an einem kleinen Bachlauf (Stockum/1/17)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,98 m		
K = 14		
(27) 1 Stieleiche		
Östlich des Nordbecker Damms, ca. 100 m nördlich des Hofes Knappmann, Nordbecker Damm 5 (Stockum/4/18)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,25 m		
K = 12		
(28) 1 Stieleiche		
Ca. 150 m nördlich des Riedbergweges, ca. 225 m südöstlich des Hofes Knappmann, Nordbecker Damm 5 (Stockum/4/5)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,45 m		
K = 12		
(29) 1 Stieleiche		
Ca. 100 m nord-östlich des Riedbergweges, ca. 275 m südwestlich des Hofes Knappmann, Nordbecker Damm 5 (Stockum/4/5)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,85 m		
K = 16 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	191 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(30) 2 Stieleichen		
15 m süd-westlich des Wohnhauses Jücker, Föspelweg (Stockum/5/42)		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,80 m / 2,62 m</p> <p style="text-align: center;">K = 16 m / 16 m</p>		
(31) 1 Stieleiche		
Kreuzung Hellstraße/Mergelkamp, ca. 6 m nördlich des Stallgebäudes Hof Westhues, Hellstraße 19 (Stockum/5/70)		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,52 m</p> <p style="text-align: center;">K = 14 m</p>		
(32) 1 Stieleiche		
Ca. 50 m südlich des Gasthauses "Hubertushof", ca. 5 m süd-östlich der Hellwegstraße (Stockum/5/70)		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,30 m</p> <p style="text-align: center;">K = 18 m</p>		
(33) 1 Stieleiche		
Ca. 3 m östlich des Mergelkampes, ca. 50 m südlich eines Teiches, ca. 100 m süd-östlich des Hofes Westhues, Hellstraße 19 (Stockum/14/8)		
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p style="text-align: center;">U = 2,50 m</p> <p style="text-align: center;">K = 12 m</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	192 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(34) 1 Stieleiche		
Ca. 75 m westlich des Mergelkampes, ca. 240 m südlich des Hofes Westhues, Hellstraße 19 (Stockum/5/70)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,30 m		
K = 16 m		
(35) entfällt		
(36) 1 Stieleiche		
Ca. 220 m östlich des Mergelkampes, ca. 50 m südlich des Bachlaufes "Heidrinne" (Stockum/15/9)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,75 m		
K = 12 m		
(37) 4 Pappeln		
Ca. 40 m südlich des Weges Blasum, ca. 220 m nordöstlich des Hofes Schulze-Kalthoff, Mühlenstraße 34 (Stockum/10/4)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,20 m - 2,80 m		
K = 25 m		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	193	Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale		
(38) 1 Stieleiche			
Östlich der Feldstraße, westlich eines Wirtschaftsgebäudes am Hof Dahlkamp, Feldstraße 1 (Stockum/9/887)			
		<u>Erläuterungen:</u>	
U = 2,75 m			
K = 18 m			
(39) entfällt			
(40) 1 Stieleiche			
Ca. 60 m nord-östlich des Funne-Baches, ca. 250 m östlich der Funnestraße (Werne-Stadt/66/1)			
		<u>Erläuterungen:</u>	
U = 2,68 m			
K = 16 m			
(41) 1 Stieleiche			
Ca. 15 m nördlich des Wohnhauses Treffer, Am Funnenkamp 3 (Werne-Stadt/65/214)			
		<u>Erläuterungen:</u>	
U = 2,55 m			
K = 14 m			
(42) 1 Stieleiche			
Ca. 30 m südlich der Varnhöveler Straße, ca. 50 m süd-westlich der Kreuzung Langerner Straße (Werne-Stadt/52/10)			
		<u>Erläuterungen:</u>	
U = 3,30 m			
K = 13 m			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	194 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(43) 1 Stieleiche		
3 m nord-westlich der Langernstraße, 2 m süd-westlich der Hofeinfahrt zum Hof Schnettker, Langern 21 (Werne-Stadt/49/373)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,80 m		
K = 20 m		
(44) 1 Stieleiche		
200 m nördlich der Bahnlinie Lünen-Werne, ca. 100 m östlich des Weges Am Romberg, ca. 50 m östlich eines Wohnhauses in einer Feldhecke an einem Bachlauf (Werne-Stadt/46/12)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,10 m		
K = 14 m		
(45) 1 Stieleiche		
3 m nördlich des Martinsweges, 3 m östlich eines mit Hecken eingefriedeten Gartengrundstückes (Werne-Stadt/46/33)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,65 m		
K = 14 m		
(46) entfällt		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	195 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(47) a) 1 Robinie		
Ca. 150 m nord-westlich der Lünener Straße, ca. 15 m östlich des Galgenbaches (Werne-Stadt/46/259)		
Erläuterungen:		
U = 2,10 m		
K = 9 m		
b) 1 Robinie		
Ca. 130 m nord-westlich der Lünener Straße, ca. 35 m östlich des Galgenbaches (Werne-Stadt/46/259)		
Erläuterungen:		
U = 2,40 m		
K = 15 m		
(48) 1 Stieleiche		
2,50 m nördlich der Langernstraße, 9 m östlich des Hauses Nr. 2 (Werne-Stadt/47/136)		
Erläuterungen:		
U = 2,35 m		
K = 18 m		
(49) 1 Stieleiche		
Ca. 250 m süd-westlich des Hofes Biethmann, Im Hoerm 6, ca. 350 m süd-östlich der Bahnlinie Dortmund-Münster (Werne-Stadt/48/462)		
Erläuterungen:		
U = 3,45 m		
K = 16 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	196 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(49a) 1 Stieleiche		
Solitärbaum ca. 150 m südlich der Lünener Straße, ca. 200 m westlich Schieferkamp		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,38 m		
K = 19 m		
(50) 1 Roßkastanie		
Unmittelbar vor dem Wohnhaus des Hofes Wiese, Dorfstraße 12 (Heil/1/232)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,50 m		
K = 10 m		
(51) 1 Roßkastanie		
Unmittelbar vor dem Wohnhaus des Hofes Lippmann, Dorfstraße 8 (Heil/1/243)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,50 m		
K = 15 m		
(52) a) 1 Stieleiche		
6 m nord-östlich der Jahnstraße, ca. 110 m nord-westlich der Kreuzung Jahnstraße/Königslandwehr (Heil/2/144)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,05 m		
K = 16 m		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	197	Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale		
<p>b) 1 Stieleiche</p> <p>1 m nord-östlich der Jahnstraße, ca. 100 m nord-westlich der Kreuzung Jahnstraße/Königslandwehr (Heil/2/144)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 2,80 m</p> <p>K = 16 m</p>			
<p>(53) 1 Rotbuche</p> <p>Ca. 40 m südlich der Bahnlinie Recklinghausen/Hamm, ca. 85 m östlich des Wanderweges (Schering/Beversee) (Bergkamen/17/230)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>U = 3,20 m</p> <p>K = 18 m</p>			
<p>(54) entfällt</p>			
<p>(55) entfällt</p>			
<p>(56) Niedermoor</p> <p>Unmittelbar südlich der Lünener Straße (B 61), ca. 100 m süd-östlich des Bahnüberganges am Bahnhof Oberaden (Oberaden/10/10)</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal ist zusätzlich aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen erforderlich (§ 23 Buchst. b LG).</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um das einzige bekannte Niedermoor im Kreisgebiet. "Der rund 40 bis 50 cm mächtige Niedermoortorf beweist, daß die Fläche von Natur aus feucht und nicht erst durch Bergsenkungen vernäßt worden ist. Auch die Vegetation ist charakteristisch für Niedermoor und Bruchgebiete (aus Geologischer Wanderführer für den Kreis Unna, Nov. 85)". Die Planung der linienbestimmten B 61 n berührt das Niedermoor.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	198 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
Die Inanspruchnahme des Niedermoores für das Straßenbauvorhaben wird durch die Festsetzung nicht beeinträchtigt.		
(57) 1 Sommerlinde		
	Ca. 10 m nord-östlich des Wohnhauses Mühlenstraße 3 (Oberaden/10/61)	
	Erläuterungen:	
	U = 1,85 m	
	K = 8 m	
(58) 2 Traubeneichen		
	Ca. 70 m westlich des scharfen Rechtsknicks des Alkenbaches, ca. 25 m nördlich des Weges Am Alkenbach (Oberaden/8/70)	
	Erläuterungen:	
	U = 2,40 m / 2,72 m	
	K = 14 m / 16 m	
(59) 3 Bäume im Garten von Gut Velmede, Velmede 3 (Weddinghofen/15/182)		
a)	entfällt	
b)	entfällt	
c)	1 Platane	
	Erläuterungen:	
	U = 3,05 m	
	K = 22 m	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	199 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
d) 1 Roßkastanie		
Erläuterungen:		
U = 3,50 m		
K = 15 m		
e) 1 Stieleiche		
Erläuterungen:		
U = 3,15 m		
K = 18 m		
f) entfällt		
(60) 1 Pappel mit Misteln		
Ca. 175 m östlich des Hofes Bimberg, Hellweg 49, ca. 15 m süd-westlich der "Alten Lippe" (Rünthe/1/399)		
Erläuterungen:		
U = 4,50 m		
K = 16 m		
(61) 1 Esche		
Ca. 150 m östlich des Hofes Bimberg, Hellweg 49, ca. 30 m süd-westlich der "Alten Lippe" (Rünthe/1/399)		
Erläuterungen:		
U = 3,05 m		
K = 18 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	200 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(62) 1 Stieleiche		
Ca. 40 m nördlich der "Alten Lippe", ca. 175 m nord-östlich des Hofes Schulze-Elberg, Hellweg 2 (Rünthe/1/489)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,50 m		
K = 14 m		
(63) 1 Linde		
Ca. 8 m östlich des Hofes Schulze-Elberg, Hellweg 2 (Rünthe/1/399)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,30 m		
K = 14 m		
(64) 1 Stieleiche		
Am Wanderweg, ca. 100 m westlich der Industriestraße, ca. 100 m südlich des Beverbaches (Overberge/2/427)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,43 m		
K = 16 m		
(65) entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	201	Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale		
(66) 1 Stieleiche			
Reck-Kamer-Heide ca. 75 m westlich der A 1, ca. 225 m südlich der Bahnlinie (Overberge/2/101)			
<u>Erläuterungen:</u>			
U = 2,50 m			
K = 15 m			
(67) 1 Pappel			
Reck-Kamer-Heide, ca. 110 m westlich der A 1, ca. 270 m südlich der Bahnlinie (Overberge/2/101)			
<u>Erläuterungen:</u>			
U = 3,90 m			
K = 20 m			
(68) entfällt			
(69) a) 2 Stieleichen			
Nördlich der Königstraße, ca. 150 m westlich der Erlentiefenstraße (Overberge/3/1513)			
<u>Erläuterungen:</u>			
U = 2,60 m			
K = 14 m			
b) 1 Pappel			
Nördlich der Königstraße, ca. 150 m westlich der Erlentiefenstraße (Overberge/3/1513)			
<u>Erläuterungen:</u>			
U = 5,20 m			
K = 18 m			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	202 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(70) 1 Stieleiche		
Reck-Kamer-Heide ca. 150 m östlich der Hansastrasse, ca. 300 m nordwestlich des Hofes Burgemeister, Burgemeisterweg 1 (Overberge/2/510)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,00 m		
K = 10 m		
(71) 1 Stieleiche		
Ca. 15 m nördlich der Einfahrt zum Hof Burgemeister, Burgemeisterweg 1 (Overberge/2/499)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,95 m		
K = 15 m		
(72) entfällt		
(73) entfällt		
(74) entfällt		
(75) entfällt		
(76) 1 Stieleiche		
Ca. 150 m nördlich der Friedhofstraße, ca. 100 m westlich des Zufahrtsweges zum Schacht Grillo IV der Zeche Monopol (Overberge/10/60)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 4,90 m		
K = 20 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	203 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(77) 1 Stieleiche		
Ca. 60 m nord-westlich der Friedhofstraße, an der Gabelung des von der Friedhofstraße ausgehenden Zufahrtsweges zu einer Siedlung (Overberge/6/69)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,75 m		
K = 22 m		
(78) 1 Stieleiche		
Am alten Schulgrundstück, ca. 50 m süd-westlich der Hansastrasse, ca. 12 m nördlich des Gänseweges (Overberge/10/363)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,25 m		
K = 20 m		
(79) 1 Roßkastanie		
Vor dem Hauseingang des Hofes Brinkmann, Hammer Straße 111 (Overberge/8/99)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 4,35 m		
K = 19 m		
(80) 3 Roßkastanien		
2 östlich und 1 westlich der Hofeinfahrt Nordfeldstraße 18 (Bergkamen/8/136)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,80 m / 2,20 m / 2,20 m		
K = 16 m / 10 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	204 Seite
1.3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(81)		a) 1 Winterlinde
Ca. 15 m westlich des Hofes Koepe, Nordfeldstraße 22, ca. 25 m südlich der Straße (Bergkamen/8/19)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,60 m		
K = 17 m		
b) 1 Stieleiche		
Am Nordrand des Innenhofes von Hof Koepe, Nordfeldstraße 22 (Bergkamen/8/19)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,10 m		
K = 12 m		
c) 1 Stieleiche		
Unmittelbar nördlich des Wohnhauses, Hof Koepe, Nordfeldstraße 22 (Bergkamen/8/19)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 3,00 m		
K = 15 m		
(82) 1 Stieleiche		
Ca. 8 m westlich des Wohnhauses, Hof Linkamp, Nordfeldstraße 34, unmittelbar östlich der Straße (Bergkamen/6/58)		
<u>Erläuterungen:</u>		
U = 2,60 m		
K = 16 m		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	205 Seite
1.3.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	
(83)	<p>a) 1 Esche</p> <p>Westlich der Hofmauer des Hofes Kusenberg, Heckenweg 25, ca. 30 m nördlich des Heckenweges (Bergkamen/6/19)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 2,75 m</p> <p>K = 18 m</p>	
b)	<p>1 Stieleiche</p> <p>Unmittelbar westlich eines Wirtschaftsgebäudes, am Hof Kusenberg, Heckenweg 25 ca. 30 m östlich des Heckenweges (Bergkamen/6/19)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>U = 2,80 m</p> <p>K = 18 m</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	206 Seite		
1.4 Unterab- schnitt/Ziffer	Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)			
<p>Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziffer 1.4.2 lfd. Nr. (1) - (170) nach ihrer Art, genauen Lage und Abgrenzung im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 beschrieben und festgesetzt.</p> <p>Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 1.4.1 "Allgemeinen Festsetzungen" sowie die unter 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.</p> <p>Der Klammerzusatz bei den besonderen Festsetzungen entspricht folgenden Bezeichnungen:</p> <p>Gemarkung/Flur/Flurstück</p> <p>Schutzgegenstand des "Geschützten Landschaftsbestandteils" sind ein oder mehrere Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Der Schutzzweck ist u. a. das Sicherstellen, das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.</p> <p>Durch die Festsetzung der "geschützten Landschaftsbestandteile" soll sichergestellt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes z. B. die Regeneration von Pflanzen und Tieren, in bestimmten Bereichen erhalten und insbesondere von Eingriffen des Menschen durch die ausgesprochenen Rechtsverbote nachhaltig geschützt bleiben. Darüber hinaus kommt den "geschützten Landschaftsbestandteilen" als "Eckpfeiler" für eine erforderliche räumliche Vernetzung durch Schaffung weiterer Lebensräume, eine besondere Bedeutung zu.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	207	Seite
1.4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Allgem. Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile		
(1) Verbote:			
<p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplans die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p> <p><u>Insbesondere ist verboten:</u></p> <p>Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ganz oder teilweise zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der Landschaftsbestandteile sowie der ordnungsgemäß Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt.</p>			
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen ist nur über eine Befreiung gem. § 69 LG möglich.</p> <p>Für Waldflächen soll über diese Regelung u. a. sichergestellt werden, daß die Erdnutzung im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils nicht vor Erreichen des Umtriebsalters der Bäume erfolgt. Nach Erreichen des Umtriebsalters ist eine normale Bewirtschaftung innerhalb der Schutzstreifen möglich.</p> <p>Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteils gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.</p>			
(2) Gebote:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ersatz abgängiger, stark geschädigter oder entfernter geschützter Bäume oder Sträucher 2. Sukzessive Pflege der Feldgehölze und Ufergehölze, insbesondere abschnittsweise "auf den Stock setzen" alle 10 - 12 Jahre. Bei Weidengebüsch am Lippeufer kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde u. U. auch ein kürzerer Pflegerythmus (ca. 7 - 8 Jahre) vereinbart werden 			
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Ersatz und die Pflege (Gebote 1 und 2) von Gehölzen werden von der unteren Landschaftsbehörde übernommen, soweit nicht vertraglich andere Regelungen getroffen werden. Bei Weidengebüsch am Lippeufer kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde u. U. auch ein kürzerer Pflegerythmus (ca. 7 - 8 Jahre) vereinbart werden.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	208	Seite
1.4.1 Unterab- schnitt/Ziffer	Allgem. Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile		
3. Maßnahmen der Gewässerpflege sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen			
			Erläuterungen:
<p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.84 (MBI. NW 1985 S. 4) verwiesen.</p>			
4. Schäden oder sonstige nachteilige Veränderungen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Kreis Unna zu melden			
<p>Darüber hinaus gelten die allgemeinen Festsetzungen (Ge- und Verbote) dieses Landschaftsplanes für Landschaftsschutzgebiete auch für die geschützten Landschaftsbestandteile, soweit nicht gebietsspezifisch anders geregelt.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	209	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(1) Funne mit Grünland und Kleingewässern südlich Forst Cappenberg (Werne-Stadt/3/12 - 14) (Werne-Stadt/72/1, 2) (Werne-Stadt/73/2, 7, 8) (Werne-Stadt/83/1, 5, 6, 9, 11 - 15, 17 - 20)			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um mehrere grundwassergeprägte Weideflächen, die durch Hecken, mehrere kleine Tümpel und Wassergräben stark strukturiert sind.</p> <p>Aufgrund seiner Größe und seiner Vielfalt an Biotoptypen (u. a. auch Eichenalt-Holzbestand am Südrand des Forstes) ist der LB als Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Wasservögel, Schmetterlinge und Wasserinsekten besonders wertvoll und ein bedeutsamer Bestandteil des Verbundraumes "Cappenberger Wald".</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der ökologischen Vielfalt der Funneniederung 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung des Hybridpappelbestandes im naturnahen Laubmischwald. 2. Die natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelstammweise Nutzung der Gehölze. 3. Die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. 			
<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln. 2. Das Düngen, Kälken und Beängeln der Kleingewässer. 3. Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Arten durchzuführen. 4. Den Uferbereich der Kleingewässer zu beweidet. 			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	210 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(2)	Funnewiesen zwischen Funnehof und Nierstenholz (Werne-Stadt/72/3,7) (Werne-Stadt/74/4, 5)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um grundwassergeprägte Wiesen- und Weideflächen, die von Gehölzbeständen und Gräben umgrenzt werden.</p> <p>Die Grünlandflächen sind ein Bestandteil des Verbundraumes "Cappenberger Wald".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der grundwassergeprägten Wiesen- und Weideflächen.</p>	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 	
(3)	Gehölzstreifen westlich der Südkirchener Straße (Werne-Stadt/3/8, 15, 17) (Werne-Stadt/4/2, 92, 94, 95, 98, 101, 124)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 400 m langen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen. Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil des Verbundraumes "Cappenberger Wald".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des artenreichen, gut ausgeprägten Gehölzstreifens. 2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	211
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (4) **Bachniederung des Funnebaches und des Schwannebaches zwischen Hof Overhage und der im Osten angrenzenden Waldfläche, inclusive des uferbegleitenden Gehölzstreifens in einem beidseitigen Abstand von je 5 m zur Mittellinie der Bäche**

(Werne-Stadt/4/98, 101)

(Werne-Stadt/5/10, 14, 16)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Bachniederung, die als Weideland genutzt wird und streckenweise einen naturnahen Bachverlauf mit dem entsprechenden Gehölzsaum aufweist.

Die hohe strukturelle Vielfalt zeigt eine Fülle von Lebens- und Teillebensräumen und macht den hohen Wert der Fläche für den Artenschutz aus. Die Bachniederung ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungssachse Funneniederung. Neben dieser vorrangigen Funktion ist die Bachniederung aufgrund ihres naturnahen Charakters und der morphologischen Verhältnisse ein wesentliches, das Landschaftsbild belebendes und prägendes Element.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der naturnahen Bachaue mit der begleitenden Vegetation.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzestammweise Nutzung der Gehölze.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	212 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(5)	Hochstaudenfluren mit kleinem Teich nördlich des Schwannebaches in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/7/18)	
		<u>Erläuterungen:</u>
		<p>Es handelt sich um eine von einem Gehölzsaum umgebende Hochstaudenflur auf einer Brache. Beginnende Verbuschung, Kleingewässer und umgebende Gehölze stellen einen vielschichtigen und artenreichen Biotopkomplex in Ergänzung und Benachbarung zum LB Nr. 4 dar.</p> <p>Das LB ist Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>
		<u>Schutzzweck:</u>
		<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des Teiches mit seinen artenreichen Hochstauden- und Gehölzstrukturen.</p>
		<u>Gebote und Verbote:</u>
		<p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>
		<u>Zusätzlich ist verboten:</u>
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers 2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden.
(6)	Gehölzstreifen nördlich des Hofes Schulze Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/9/6) (Werne-Stadt/10/26)	
		<u>Erläuterungen:</u>
		<p>Es handelt sich um einen 280 m langen artenreichen ausgeprägten Gehölzstreifen, der in Verbindung mit dem Waldkomplex "Altenbredde" steht und einen wichtigen Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup darstellt.</p>
		<u>Schutzzweck:</u>
		<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p>
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	213 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
<u>Gebote und Verbote:</u>		
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
<p>(7) Gehölzstreifen nördlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/9/5)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Brombeer-Schlehengebüsch von ca. 80 m Länge entlang einer Geländekante. Der Gehölzstreifen wird über die Anlage von Flurgehölzen an die Gehölzstrukturen der Feldflur angebunden und ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>		
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
<p>(8) Baumgruppe nordöstlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne Schmintrup (Werne-Stadt/9/5) (Werne-Stadt/10/26)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine Gruppe ca. 100-jähriger Eichen in markanter Kuppenlage. Der LB ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>		
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	214 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(9)	Gehölzstreifen nordöstlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/10/28)	
		Erläuterungen:
		Der Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüschen auf einer Länge von ca. 300 m entlang einer Nutzungsgrenze, verbindet die Schwannebachniederung mit dem Bachlauf bei "Zumbrock" und ist somit wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.
		Zusätzlich ist geboten:
		1. Die Ergänzung der bestehenden Hecke.
(10)	Bachläufe mit Ufervegetation in einem beidseitigen Abstand von je 5 m zur Mittellinie und Feuchtwiesen östlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/10/1, 2, 6, 8 - 15, 28, 40) (Werne-Stadt/12/48, 64, 65, 68 - 71, 73 - 76, 91)	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich um zwei relativ naturnahe Bachläufe mit ausgeprägten Uferfluren und Ufergehölzen sowie Hybridpappelbeständen in der Bachaue. Die Bachläufe bilden zusammen mit den angrenzenden Gehölzbeständen den Kernbereich des Verbundraumes Schmintrup.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung der relativ naturnahen Bachläufe mit den angrenzenden Gehölzbeständen
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	215 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Darüber hinaus ist geboten:

1. Die Umwandlung der Hybridpappelbestände bei Hiebreife in naturnahe Laubmischwaldbestände
2. eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelnstammweise Nutzung der Gehölze
3. die Umwandlung der Fichtenaufforstung in einen mit bodenständigen Baumarten bestockten Wald

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der naturnahen Ausstattung der Bachauenbereiche.

(11) Gehölzstreifen nordwestlich des Hofes Fleige in Werne-Schmintrup
(Werne-Stadt/10/9, 10)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ausgeprägten, artenreichen Gehölzstreifen der Brombeer-Schlehengebüsche mit einer Vielzahl von Eichenüberhältern von ca. 300 m Länge. Der Gehölzstreifen ist der Kernbereich des Verbundraumes Schmintrup.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	216 Seite
1.4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)	
(12)	Gehölzstreifen nördlich des Hofes Fleige in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/10/9) (Werne-Stadt/12/68)	
		<u>Erläuterungen:</u>
		Artenreicher, gut strukturierter Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüschen von 230 m Länge. Der Gehölzstreifen ist Kernbereich des Verbundraumes Schmintrup.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.
(13)	Gehölzstreifen südlich des Höltingweges in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/12/52, 53, 132, 135)	
		<u>Erläuterungen:</u>
		Es handelt sich um einen Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüschen entlang einer kleinen Geländekante von ca. 240 m Länge, der in einer staunässegeprägten Mulde mit Hochstaudenfluren übergeht. Diese Struktur ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	217 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(14)	Gehölzstreifen entlang des Höltингweges in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/12/30, 48, 140, 141)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen artenreichen, ausgeprägten Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüsch entlang des Höltингweges von ca. 600 m Länge. Der Gehölzstreifen ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(15)	Gehölzstreifen südlich des Höltингweges, westlich der Bahn in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/12/33, 35, 140)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Gehölzstreifen von ca. 180 m Länge aus Brombeer-Schlehengebüsch, der die Feldgehölzinseln dieses Raumes miteinander verbindet. Der Gehölzstreifen ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	218	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(16)		Baumreihe zwischen der Bundesbahn und der Capeller Straße in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/12/40, 41, 48, 139)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um eine ausgeprägte Baumreihe aus verschiedenen Holzarten auf einem Wall. In Verbindung mit den benachbarten Gehölzinseln bildet diese Baumreihe einen bedeutsamen Biotopkomplex in der ackerbaulichen Feldflur des Verbundraumes Schmintrup.		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
(17)		Bachlauf mit Grünlandbrache zwischen der Bundesbahn und der Capeller Straße in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/12/37, 38, 40, 41, 42, 43)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um einen ausgebauten Bachlauf mit Hochstaudenfluren und einem kleinen Teich im Auenbereich.		
		Die Grenze zum Ackerschlag bildet eine neue angepflanzte Hecke. Diese Feuchtbereiche bilden zusammen mit den umliegenden Gehölzstrukturen einen bedeutsamen Biotopkomplex im Verbundraum Schmintrup.		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufs, der Grünlandbrache und dem kleinen Teich.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	219 <small>Seite</small>		
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
<p><u>Darüber hinaus ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beseitigung der nicht standortgerechten Holzarten. 2. Die Mahd der Hochstauden im Turnus von zwei Jahren. 3. Das Entfernen des Mähgutes aus dem Gebiet. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers. 2. Den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 				
<p>(18) Funnebachlauf nordöstlich Südkirchener Straße in Werne-Schmintrup einschließlich des beidseitigen Uferbewuchses in je 5 m Breite von der Mittellinie des Baches (Werne-Stadt/4/12, 27, 32, 33, 97 - 99, 105 - 110, 114, 115, 117, 147)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Der Bachlauf der Funne auf einer Länge von ca. 1 000 m ist aufgrund seines naturnahen Zustandes mit Uferabbrüchen, Stillwasserbereichen, Eschen-Erlensaum, vereinzelten Kopfweiden und den Hochstaudenfluren besonders schutzwürdig und bildet einen bedeutsamen Bestandteil der Vernetzungssachse Funneniederung und des Verbundraumes Schmintrup.</p>				
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der naturnahen Funne mit Uferbereich und begleitendem Gehölzbewuchs 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Uferbewuchses. 				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	220	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(19)		Bachlauf südlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup einschl. des Uferbewuchses in einem Abstand von je 5 m beidseits der Mittelwasserlinie (Werne-Stadt/10/15, 16, 27, 22) (Werne-Stadt/4/14)		
		Erläuterungen:		
		Der Bachlauf auf einer Länge von 450 m ist mit seinem artenreichen Gehölzbewuchs Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufs mit seinem artenreichen Gehölzbewuchs		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
		Zusätzlich ist geboten:		
		1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzaumes.		
(20)		Gehölzstreifen südwestlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/4/12)		
		Erläuterungen:		
		Der Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüschen auf einer Länge von ca. 400 m entlang einer Nutzungsgrenze verbindet den Waldkomplex "Vogelsang" mit dem Waldkomplex "Altenbredde" und wird in seiner Funktion durch die Festsetzung eines unbewirtschafteten Saumes gestärkt.		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	221 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(21)	Gehölzstreifen südlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/10/16, 13, 20, 22, 27, 57)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen artenreichen gut strukturierten Gehölzstreifen von ca. 200 m Länge. Der LB ist Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(22)	Gehölzstreifen am Kerstingweg in Werne-Schmintrup (Werne-Stadt/10/50)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Artenreicher, gut strukturierter Gehölzstreifen aus Brombeer-Schlehengebüschen von 130 m Länge. Der Gehölzstreifen ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	222	Seite
1.4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)		
(23)		Gehölzstreifen am Ronneheidweg nördlich des Hofes Holtrup in Werne- Schmintrup (Werne-Stadt/11/6, 7)		
			Erläuterungen:	
			Es handelt sich um einen artenreichen Gehölzstreifen aus Brombeer- Schlehengebüsch mit einer Vielzahl von Überhältern von ca. 200 m Länge. Der Gehölzstreifen ist wichtiger Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.	
				Schutzzweck:
			Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG	
			1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
			2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	
				Gebote und Verbote:
			Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.	
(24)		Bachlauf im Nierstenholz mit Ufervegetation in einem beidseitigen Abstand von je 5 m ab Mittellinie des Baches (Werne-Stadt/69/1) (Werne-Stadt/70/24)		
			Erläuterungen:	
			Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf mit begleitenden Erlen- und Eschen- beständen im Nierstenholz des Cappenberger Waldes.	
				Schutzzweck:
			Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG	
			1. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt des naturnahen Bachlaufes mit Ufervegetation	
			2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	
				Gebote und Verbote:
			Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	223
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelstammweise Nutzung der Gehölze.

Zusätzlich ist verboten:

1. Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Arten durchzuführen.

(25) Feldwiese mit Funnebach (einschl. bachbegleitender Vegetation in einem beidseitigen Abstand von je 5 m zur Mittellinie des Baches), Baumbestand und Grünland in Werne-Schmintrup
(Werne-Stadt/4/13, 14, 15, 17, 23 - 25, 32)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten Landschaftsraum, der durch Fettwiesen und -weiden, durch Naßwiesen und -weiden, im südlichen Teil mehrere zum Teil mit Gehölzen bestandenen Bachläufen geprägt ist.

Der Funnebach ist aufgrund seines naturnahen Zustandes (frei mäandrierender Bachlauf mit Uferabbrüchen, Stillwasserbereichen, Eschen/Erlensaum) besonders schutzwürdig und bildet einen bedeutsamen Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".

Hervorzuheben sind 2 ca. 130 Jahre alte Stieleichen (Stammumfang: 2,3 m bzw. 2,4 m, Kronenbereich 12 m) 150 m nordöstlich der Südkirchener Straße und 75 m westlich der Funne.

Neben der ökologischen Bedeutung kommt dem Landschaftsausschnitt eine hohe Bedeutung für die Belebung des Orts- und Landschaftsbildes zu.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch zum Erhalt des Grünlandes sowie zum Schutz des Bachlaufes mit der begleitenden Vegetation.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Kleingewässer zu renaturieren.
2. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelstammweise Nutzung der Gehölze.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	224 Seite
1.4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)	
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln. 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 3. Das Düngen und Kälken sowie Beängeln der Kleingewässer. 4. Die Uferbereiche der Kleingewässer zu beweiden. 		
<p>(26) Funnebachlauf mit bachbegleitender Vegetation in einem beidseitigen Ab- stand von je 5 m zur Mittellinie des Baches (Werne-Stadt/68/37, 47 - 49, 56, 57, 69, 148, 150)</p>		
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Bachlauf der Funne auf einer Länge von ca. 900 m ist mit seinem artenreichen Gehölzbewuchs ein Bestandteil der Vernetzungssachse Funneniederung.</p>		
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der Funne mit begleitender artenreicher Vegetation 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzestammweise Nutzung der Gehölze 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	225 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(27)	Graben mit Gehölzstreifen nördlich der Selmer Landstraße (Werne-Stadt/68/37, 143, 70/11)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Graben mit begleitender Baumreihe aus Eichen, Erlen und Buchen und krautreichem Uferbewuchs.</p> <p>Der Graben ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzestammweise Nutzung der Gehölze. 	
(28)	Allee zum Gutshof Moermann (Werne-Stadt/22/61, 63, 282, 348) (Werne-Stadt/68/54, 148)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine aus 89 ca. 100-jährigen Kastanien (<i>Aesculus carnea</i>) bestehende Allee.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	226	Seite
1.4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)		
(29)		Funnebachlauf mit angrenzender Weidefläche süd-östlich von Hof Everingmann (Werne-Stadt/67/285, 322) (Werne-Stadt/68/143)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um eine grundwassergeprägte Weidefläche mit periodisch auftretenden Vernässungsflächen. Die Weide ist mit einzelnen Gehölzen durchsetzt. Auf der Weidefläche befindet sich ein Tümpel. Aufgrund seiner Strukturvielfalt ist das Gebiet für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung.		
		Der LB ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch den Schutz des ökologisch bedeutenden Grünlandes für den Arten- und Biotopschutz		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
		Zusätzlich ist es verboten:		
		1. Die Grünlandfläche in Ackerfläche umzuwandeln		
		2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen		
		3. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweidern.		
(30)		Gehölzstreifen nördlich der Selmer Landstraße (Werne-Stadt/67/5, 34, 321, 322) (Werne-Stadt/68/57, 58, 137)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um einen artenreichen und stufig aufgebauten ca. 350 m langen Gehölzstreifen.		
		Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	227 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
<u>Schutzzweck:</u>		
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<u>Gebote und Verbote:</u>		
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
<p>(31) Piepenbach mit Quellgebiet nördlich "Moorbecke" (Werne-Stadt/67/1 - 4, 207) (Werne-Stadt/22/63, 65 - 72, 344)</p>		
<u>Erläuterungen:</u>		
Es handelt sich um einen kleinen Bachlauf mit naturnahem Bewuchs. Sein Quellgebiet liegt in einem artenreichen und stufig aufgebauten Feldgehölz.		
Der Bachlauf ist Bestandteil der Vernetzungsachse "Funneniederung".		
<u>Schutzzweck:</u>		
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt des Quellgebietes und des Quellflusses 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<u>Gebote und Verbote:</u>		
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzaumes oder alternativ eine einzelnstammweise Nutzung der Gehölze. 		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	228	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(32) Grünlandfläche nordöstlich von Haus Höltig (Werne-Stadt/13/15)				
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine von Hecken umgrenzte feuchte bis nasse Weidefläche. Im östlichen Bereich der Weide befindet sich ein kleiner Tümpel. Der LB weist vielfältige Biotopstrukturen auf und bietet wichtige Lebens- und Teillebensräume.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.</p>		
		<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der Weidefläche, des Tümpels und des Quellbereiches.</p>		
		<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
		<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rückumwandlung des südlich des Baches gelegenen Ackers in Grünland. 		
		<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 3. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 		
(33) Hornebachlauf zwischen Hof Hohenfeld und B 54 (Kreisgrenze) (Werne-Stadt/14/46, 47, 55, 66)		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 200 m langen Bachlauf mit gut ausgeprägten naturnahen Bewuchs.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	229 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Hornebachlaufes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(34) Kopfweidenreihe nördlich des Hohefeldweges

(Werne-Stadt/14/58, 66)

Erläuterungen:

Es handelt sich um 7 ca. 80-jährige Kopfweiden (Salix alba). Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(35) Baumreihe am "Hagenbuschweg"

(Werne-Stadt/16/26)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 320 m langen artenreichen und gut strukturierten Gehölzstreifen. Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	230 Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				
<p>(36) Gehölzstrukturen mit Wildacker zwischen dem Hornebach und dem Hagenbuschweg (Werne-Stadt/16/2)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit Wildacker, die von Gehölzen umstanden und vom Hornebach durchflossen wird.</p> <p>Das Feuchtgebiet ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der Feuchtweide und der Gehölze der Hornebach-Niederung.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung der Grünlandfläche in Ackerfläche 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	231	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
(37) Gehölzstreifen zwischen der Zollstraße und dem Kasemannweg		(Werne-Stadt/11/72, 74, 75, 138, 141, 144 - 146)					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 250 m langen Gehölzstreifen mit ca. 100-jährigen Stielichen.</p> <p>Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
(38) Weidefläche am südöstlichen Waldrand des Waldstückes westlich des Hagenbuschweges		(Werne-Stadt/16/7)					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine nasse Weidefläche in direkter Zuordnung zu einem feuchten bis nassen Eichenwald.</p> <p>Der LB ist als besonders schutzwürdig anzusprechen und ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der nassen Weidefläche als wichtigen Bestandteil der Hornebachniederung.</p>							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	232 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>		
<p>1. Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.</p>		
<p>(39) Kleingewässer innerhalb der Aufforstungsfläche "Pferdeholz" westlich der A 1 (Werne-Stadt/17/12)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Es handelt sich um ein nachgewiesenes Laichgewässer des im Bestand bedrohten Laubfrosches. Das Laichgewässer ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dient insbesondere dem Bestandsschutz des bedrohten Laubfrosches in seinen Laichgewässern.</p> <p><u>Gebote und Verbote:</u> Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Gewährleistung einer ausreichenden Besonnung des Teiches.</p> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <p>1. Das Düngen und Kälken sowie Beangeln des Kleingewässers.</p> <p>(40) Baumreihe östlich des Hagenbuschweges (Werne-Stadt/17/24, 29)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Es handelt sich um 3 ca. 150-jährige Stieleichen. Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	233		
Abschnitt		Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				
<p>(41) Kleingewässer nord-östlich des Froningholzes (Werne-Stadt/11/18)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen östlich der Bahn gelegenen bedeutenden Amphibienlaichplatz, der optimiert werden muß.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des ökologisch wertvollen Amphibienlaichplatzes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote</p> <p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kleingewässer zu optimieren. <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers 2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	234 Seite
1.4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)	
(42)	Fläche nördlich der Nordlippestraße östlich von Schulte-Twenhöven (Werne-Stadt/19/21, 29) (Werne-Stadt/20/36)	
	<u>Erläuterungen:</u>	
	Es handelt sich um 2 kleine Teiche mit Erlen- und Eschenbewuchs. Die Teiche sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG	
	1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Teiche und des umgebenden Gehölzbewuchses	
	2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	
	Gebote und Verbote:	
	Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.	
	Zusätzlich ist geboten:	
	1. Die Entschlammung der Kleingewässer.	
	Zusätzlich ist verboten:	
	1. Das Düngen und Kälken sowie Beängeln der Kleingewässer.	
	2. die Uferbereiche der Kleingewässer zu beweiden.	
(43)	Gehölzstreifen an der A 1 nördlich Hof Siesmann (Werne-Stadt/86/29)	
	<u>Erläuterungen:</u>	
	Es handelt sich um einen 50 m langen Gehölzstreifen aus Eichen und Erlen. Der Gehölzstreifen ist Bestandteil des Verbundraumes "Waldbereich Halloh"	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG	
	1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
	2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	235
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

**(44) Teich und Birkenbestand südlich des Froningholzes
(Werne-Stadt/21/118)**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen Teich am Rande einer Hoflage. Sein Gehölzbestand sowie die nördlich gelegenen geschnittenen Birken stellen schützenswerte Landschaftsbestandteile dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Erhalt des Teiches und der Birken als Lebensstätte zahlreicher Tierarten
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen und Kälken sowie Beängeln des Kleingewässers.
2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden.

**(45) Feuchtpläne westlich der B 54 in Holthausen
(Werne-Stadt/21/123)**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine reliefbedingte, ca. 0,3 ha große Sukzessionsfläche in einer Bodensenke mit einem periodisch wasserführenden Teich. Die Fläche ist mit Kopfweiden und Fichten bestanden.

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	236	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Das ersatzlose Entfernen der Fichten.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers.

(46) Baumreihe westlich der Münsterstraße
(Werne-Stadt/21/43, 45, 46)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 200 m lange Baumreihe aus Stieleichen mit strauchreichem Unterwuchs.

Sie ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern"

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	237 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(47)	Alter Hornearm südlich der Nordlippestraße (Werne-Stadt/30/69)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um den vom Kreis Unna als Feuchtbiotop ausgebauten alten Hornearm südlich der Nordlippestraße in Holthausen.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt des wertvollen Feuchtbiotops 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln der Kleingewässer. 	
(48)	Teich und Graben mit Gehölzen südlich Froningholz (Werne-Stadt/21/188)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Teich mit Flach- und Steilufern, Verlandungszonen, Röhrichten und Hochstaudenfluren. Das Teichgebiet ist wertvoll für Amphibien und Libellen.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des ökologisch wertvollen Teiches 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des Kopfbaumbestandes 	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	238 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers
2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden.

(49) entfällt

(50) Grünland-Gehölzkomplex unmittelbar nördlich von Werne
(Werne-Stadt/28/3785)
(Werne-Stadt/30/183, 184, 199-200, 231-233, 242, 243)

Erläuterungen:

Der Grünland-Gehölzkomplex ist ca. 11 ha groß, liegt unmittelbar nördlich von Werne und umfasst die beidseitig der Hustebecke verbliebenen Grünlandflächen. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich von der Helmuth-von-Moltke-Straße im Westen bis zum Halohweg/ Beckwinkelweg im Osten. Die Südgrenze wird von der Strandbebauung von Werne gebildet. Die Hustebecke durchfließt den LB in Ost-West-Richtung und mündet ca. 200 m weiter westlich in den Hornebach.

Das Grünland besteht aus mehreren Parzellen, deren Grenzen zum Teil mit gut ausgeprägten Feldhecken bestanden sind. Entlang der Hustebecke verläuft ein aus Gehölzen bestehender Uferrandstreifen. Vereinzelte Gehölzgruppen befinden sich auch unmittelbar auf den Grünlandparzellen. Die große Grünlandparzelle im Nordosten ist stark reliefiert. Bei der Grünlandfläche südlich der Hustebecke handelt es sich größtenteils um feuchtes Grünland, das nach § 62 LG auch ohne gesonderte Unterschutzstellung gesetzlich geschützt ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der Lebensstätten Grünland, Feuchtgrünland, Fließgewässer und Feldhecken
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	239 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Beseitigung der auf der Südseite der Hustebecke verlaufenden Wegeparzelle (östlicher Abschnitt) massenhaft abgekippten Gartenabfälle

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandfläche umzuwandeln oder umzubrechen
2. Die Veränderung des Bodenreliefs
3. Die Entwässerung der südlich der Hustebecke gelegenen feuchten Grünlandfläche

(51) Hustebecke mit Uferbewuchs östlich des Halohweges
(Werne-Stadt/89/22, 23, 24, 25)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen Bachlauf mit bachbegleitendem Gehölzstreifen.

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der Hustebecke mit dem bachbegleitenden Gehölzstreifen
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(52) Waldteich an der A 1 nordwestlich Stockum
(Werne-Stadt/87/36)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Waldteich mit bepflanztem Damm am Ostrand eines alten Eichengehölzes. Die Vegetation ist sehr üppig vorhanden. Der Teich ist ökologisch besonders wertvoll für Amphibien und Libellen.

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	240	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
<u>Schutzzweck:</u>				
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG				
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des Teiches als wertvollen Lebensraum für Amphibien und Libellen 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 				
<u>Gebote und Verbote:</u>				
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.				
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen und Kälken sowie Beängeln des Teiches. 				
<p>(53) Baumreihe nördlich der Stockumer Straße (Werne-Stadt/88/110/111)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 4 ca. 150-jährige Stieleichen, die auf einer kleinen Brachfläche stehen.</p> <p>Der LB ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>				
<u>Schutzzweck:</u>				
Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG				
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 				
<u>Gebote und Verbote:</u>				
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.				
<p>(54) entfällt</p>				
<p>(55) entfällt</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	241 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

(56) entfällt

(57) Allee zum Hof Bimberg
(Rünthe/1/634, 635, 399)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine aus 45 ca. 100-jährigen Linden (*Tilia cordata*) bestehende Allee.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere zum Schutz der 45 Linden in ihrer Gesamtheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(58) Naßwiese am Datteln-Hamm-Kanal in Bergkamen-Rünthe
(Rünthe/1/399)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Naßwiese und Feuchtbache. Üppige Rohrkolben, Sumpfschachtelhalm, Teichbinsen und Hochstaudenfluren sind vorhanden. Den östlichen Abschluß des LB bildet ein ca. 200 m langer, gut strukturierter Gehölzstreifen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der feuchten, artenreichen Wiesenbereiche
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des Gehölzstreifens.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	242 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
	<p>1. Die Fläche in Ackerland umzuwandeln</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.</p>	
(58a)	<p>Graben mit Gehölzstrukturen und Feuchtvegetation nördlich der "Bumannsburg" zwischen Datteln-Hamm-Kanal und dem Waldgebiet "Römerlager" in Bergkamen-Rünthe (Rünthe/1/618, 620, 621, 622)</p>	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine ca. 5 m breite Grabenstruktur mit Ufergehölzen und vernässteten Saumbereichen südlich des Datteln-Hamm-Kanals und entlang eines Wanderweges. Die ca. 300 m lange Struktur ergänzt die östlich gelegenen schützenswerten Grünlandparzellen auf Hammer Stadtgebiet.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(58b)	<p>Vernäßte Sukzessionsfläche nördlich des Waldgebietes "Römerlager" in Bergkamen-Rünthe (Rünthe/1/347, 356, 357, 489, 491)</p>	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine zwischen Acker und der Nordböschung des Waldgebietes gelegene, ca. 6 000 m² große unbewirtschaftete Fläche mit typischer Feuchtvegetation.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 	
	<p>Gebote und Verbote:</p>	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	243	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (59) Bachlauf der Düsbecke mit nördlichem Zulauf östlich der Herberner Straße einschl. der begleitenden Vegetation in einem Abstand von je 5 m zur Mittellinie des Baches**
(Werne-Stockum/2/16, 18 - 24, 29 - 32, 42, 47, 57 - 63, 66 - 70, 74 - 77, 86 - 90, 92)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei Bachläufe in der Wesseler Riege mit einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km sowie den begleitenden Ufergehölzstreifen aus überwiegend Eschen- und Schwarzpappeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der Düsbecke und der begleitenden Vegetation.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzaumes oder alternativ eine einzestammweise Nutzung der Gehölze im Bereich der Waldflächen
2. eine beidseitige Optimierung und Beflanzung der Düsbecke bis zur Herbener Straße südwestlich des Naturdenkmals Nr. 20

- (60) Düsbecke mit Bewuchs östlich des Weges Uhlenbusch**
(Werne-Stockum/2/4, 5, 7, 8, 39)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 200 m langen Bach mit gut ausgeprägtem und artenreichem Uferbewuchs.

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	244	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der Düsbecke und der begleitenden artenreichen Ufervegetation 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		
		<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
		<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelstammweise Nutzung der Gehölze 		
(61)		<p>Gehölzstreifen ca. 900 m nördlich der Kreuzung Wesseler Straße / A 1. (Werne-Stockum/1/4, 5)</p>		
		<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 400 m lange artenreiche Feldhecke.</p> <p>Sie ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".</p>		
		<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der artenreichen Feldhecke 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
		<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
(62)		<p>Graben mit Gehölzstreifen ca. 800 m nördlich der Kreuzung Wesseler Straße/A 1 (Werne-Stadt/17/5)</p>		
		<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 250 m langen Graben mit gut ausgeprägten Uferbewuchs.</p> <p>Er ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	245 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Uferbewuchses innerhalb des Grabens
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(63) Baumgruppe östlich des Frienweges
(Werne-Stockum/3/4, 5)

Erläuterungen:

Es handelt sich um 3 ca. 180-jährige Stieleichen (Quercus robur) der Vernetzungsachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch den Schutz der 3 alten Stieleichen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(64) Gehölzstreifen an kleinem Graben südlich "Auf der Heide"
(Werne-Stockum/3/4, 5)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Graben mit artenreichem Gehölzbewuchs.

Der Graben ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	246	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(65) Tal der Werenbrokbecke im Raum Werne-Wessel einschl. der bachbegleitenden Ufervegetation in einem beidseitigen Abstand von je 5 m zur Mittellinie des Baches

(Werne-Stockum/3/2, 4, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 25 - 28, 30, 64, 66, 67)

Erläuterungen:

Die Werenbrokbecke weist auf einer Länge von ca. 1 200 m, obwohl sie begradigt wurde, noch einen relativ naturnahen Bewuchs auf.

Die wertvollsten Teile des Bachtales liegen innerhalb der Waldfläche im östlichen Niederungsbereich. Hier stockt in einer feuchten Senke ein Erlen-Eschen-Hainbuchenwald mit naturnahem Unterwuchs.

Das Bachtal ist mit den begleitenden Ufergehölzen ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der relativ naturnahen Werenbrokbecke und der begleitenden Ufervegetation.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzelflammweise Nutzung der Gehölze.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	247	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

(66) Gehölzstreifen östlich des Nordbecker Damms
(Werne-Stockum/4/47)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 100 m langen Gehölzstreifen mit ca. 100-jährigen Eichen.

Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(67) Kopfbaumreihe östlich "Buschkämpken"
(Werne-Stockum/3/42)

Erläuterungen:

Es handelt sich um 7 Kopfweiden (Salix alba).

Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	248	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
		<p>(68) Graben mit Gehölzstreifen nordwestl. "Im Hanloh" (Werne-Stockum/4/23)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 200 m langen Graben mit gut ausgeprägtem Gehölzbewuchs.</p> <p>Er ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>		
		<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
		<p>(69) Kopfbaumreihe östlich Hof Hävers (Werne-Stockum/4/8 - 10)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um 6 Kopfweiden (Salix alba) in der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>		
		<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
(70) entfällt				
(71) entfällt				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	249	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
<p>(72) Gehölzstreifen westlich des Nordbecker Damms (Werne-Stockum/4/5)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 100 m langen gut ausgeprägten Gehölzstreifen. Hervorzuheben ist eine ca. 100 Jahre alte Stieleiche (Stammumfang: 2,3 m, Kronenbreich: 12 m).</p> <p>Er ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>(73) entfällt</p> <p>(74) Kopfbaumreihe ca. 250 m südöstlich der Nordlippestraße (Werne-Stockum/16/27)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 10 ca. 80-jährige Kopfbäume (<i>Salix fragilis</i>).</p> <p>Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	250	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
		<p>(75) Weidefläche mit Eichen südlich der Ortslage Werne-Horst (Werne-Stockum/14/13, 14, 62)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um die Reste einer Huteweide mit 3 besonders schutzwürdigen ca. 160-jährigen Eichen.</p> <p>Die Grünlandfläche ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".</p>		
		<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Grünlandes und der Reste der Huteweide 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch den Erhalt der im Grünland stehenden Eichen. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünlandfläche in Ackerflächen umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. <p>(76) Baumreihe mit einer Weißdornhecke östlich der Mühlenstraße. (Werne-Stockum/7/170, 24)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 ca. 100-jährigen Eichen mit einer Weißdornhecke im Unterwuchs. Der LB ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	251	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
<u>Gebote und Verbote:</u>			
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.			
<p>(77) Baumreihe östlich der Mühlenstraße (Werne-Stockum/7/22, 23, 47, 77 - 79, 114)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 200 m langen Gehölzstreifen aus 6 Stieleichen mit strauchreichem Unterwuchs.</p> <p>Der Gehölzstreifen ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".</p>			
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
<p>(78) Grünland im Bereich der Kibitzheide (Werne-Stockum/7/23, 46, 113)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 400 m lange Grünlandfläche entlang eines Waldrandes. Die Fläche ist ein anreicherndes Element in der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".</p>			
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des Grünlandes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	252	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland in Acker umzuwandeln.
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

(79) Hecke nördlich "Blasum"
(Werne-Stockum/7/77, 79)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Weißdornhecke mit 2 ca. 140-jährigen Eichen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(80) Grünlandfläche in einem Waldgebiet östlich "Kibitzheide" im Ortsteil Werne-Horst
(Werne-Stockum/7/49)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Weide, die von einem Eichen-Buchen-Bestand und einem unterwuchsreichen Pappelbestand umgeben ist. Die vielfältige Struktur ist Lebensraum für verschiedene Singvogelarten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum flächenhaften Schutz der Grünlandfläche innerhalb eines Waldgebietes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	253	Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)				
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umwandlung von Grünland in Acker 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 					
<p>(81) Gehölzstreifen östlich der A 1 zwischen den Ortsteilen Werne-Horst und Werne-Stockum (Werne-Stockum/15, 37, 38, 51, 53)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen 250 m langen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen.</p> <p>Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit den Nebentälern".</p>					
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>					
<p>(82) Gehölzstreifen östlich der A 1 zwischen den Ortsteilen Werne-Horst und Werne-Stockum (Werne-Stockum/15/37)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen ca. 150 m langen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen.</p> <p>Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit den Nebentälern".</p>					
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 					

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	254	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.							
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
<p>(83) Hecke westlich von Hof Wenner zwischen den Ortsteilen Werne-Horst und Werne-Stockum (Werne-Stockum/15/36, 59)</p>							
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine Hecke mit zwei Kopfweiden.</p> <p>Die Hecke ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich Nordbecke mit Nebentälern".</p>							
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p>							
<p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>							
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
<p>(84) Kopfbäume nördlich des Kiwitzheideweges südlich des Hofes Wenner (Werne-Stockum/15/29 - 32, 58)</p>							
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um 12 ca. 100-jährige Kopfweiden (<i>Salix alba</i>).</p> <p>Die Kopfweiden sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>							
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p>							
<p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>							

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	255 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (85) **Kopfbäume ca. 350 m südlich von Schulze-Kalthof**
(Werne-Stockum/9/76, 77, 80, 1345)

Erläuterungen:

Es handelt sich um 4 Kopfweiden (*Salix alba*).

Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (86) **Kopfbaumreihe westlich und östlich des Lausbaches**
(Werne-Stockum/10/155, 156, 171)

Erläuterungen:

Es handelt sich um 36 ca. 120-jährige Kopfweiden (*Salix alba*).

Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	256	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		

(87) Bachlauf des Lausbaches mit Uferbewuchs
(Werne-Stockum/11/617, 704, 709)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf mit gut geprägtem Uferbewuchs im Grenzbereich zu Hamm.

Der Bachlauf ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Lausbachniederung".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen Lausbaches und seinem gut ausgeprägten Uferbewuchs
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes.

(87a) Lippe-Altwasser östlich des Gersteinwerkes

Erläuterungen:

Am östlichen Rand des Kreises Unna erstreckt sich entlang der Flächen des VEW Kraftwerks Gersteinwerk ein ehemaliger Lippearm. Heute besteht das Gewässer aus zwei Teilflächen, denn der westliche Teil wurde aufgestaut und liegt mit seinem Wasserspiegel deutlich über dem östlichen Gewässer. Die Kreisgrenze verläuft mittig durch die Gewässer und so gehören nur die nördlichen Uferbereiche zum Kreis Unna, während der südliche Teil der Gewässer im Stadtgebiet von Hamm liegt.

Sträucher und Weiden nehmen die Nordufer nahezu vollständig ein. Nur am westlichen Zulauf des tiefer gelegenen Altwassers sind teils feuchte, niedrigwüchsige Uferfluren, aber auch Hochstaudenfluren, lokal ein Rohrkolbenbestand und Röhricht ausgebildet.

Bei dem Altwasser handelt es sich um ein geschütztes Biotop nach § 62 LG NW (GB-4312-013).

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	257 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:

- Altwasser
- (Weiden-)Gebüsch
- niedrigwüchsige Uferfluren
- Röhrichte
- Brachfläche mit Hochstaudenfluren

Erläuterungen:

Die beiden Altwasser mit ihren gehölzreichen Ufern, den lokal ausgebildeten Röhrichtbeständen und teils feuchten Staudenfluren ermöglichen mit ihrem Strukturreichtum zahlreichen Tier- und Pflanzenarten ein Überleben am östlichen Rand des Kreises Unna. Zwischen den Gewerbeblächen östlich von Stockum und der Lippeaue bilden sie einen teils naturnahen Biotopkomplex, der zur Erhöhung des Lebensraumangebotes in diesem Gebiet wesentlich beiträgt und für viele Arten die Funktion eines Trittssteinbiotopes übernimmt. Die Gewässer und Gewässerränder fungieren zudem als Lebens- und Überlebensraum für Pflanzen und Tiere wie Kleinsäuger, Vögel, Amphibien, Libellen und diverse (Wasser-)Insekten. Den Vögeln bieten die Gehölze zahlreiche Ansitz- und Singwarten sowie Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

Bei den beiden Altwassern handelt es sich um Gewässerbiotope, die nach § 62 LG NW einem besonderen Schutz unterliegen.

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Die von Gehölzstrukturen begleiteten Altwasser tragen wesentlich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes zwischen der von einem Hochwasserdeich begrenzten Lippe und dem Gelände des Gerstein Kraftwerkes mit seinen Gebäuden, Lagerplätzen und Halden bei.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	258	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(88)	Feldgehölze südlich der Feldstraße, nördlich des Ortsteiles Stockum (Werne-Stockum/9/887)		
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um ein gut ausgeprägtes, artenreiches flächiges Feldgehölz mit Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Rotbuchen.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern".</p>		
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
(89)	entfällt		
(90)	Gehölzstreifen beiderseits der Straße "Am Nierstenholz" (Werne-Stadt/63/26, 50, 51, 69)		
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Gehölzstreifen aus Stieleichen, Baumweiden und Weißdorn. Hervorzuheben ist eine ca. 200 Jahre alte Stieleiche (Stammumfang: 3,3 m, Kronenbereich: 18 m).</p> <p>Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".</p>		
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	259 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
	(91) entfällt	
	(92) Kleingewässer und Baumreihe westlich der Funnen-Straße (Werne-Stadt/63/5, 13)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Tümpel und eine ca. 100 m lange Eichenreihe.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Tümpels und der Eichenreihe 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen und Kälken sowie Beängeln der Kleingewässer 2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweidet. 	
(93)	<p>Funneniederung südlich der Selmer Landstraße (Werne-Stadt/67/46, 47, 48, 52, 218, 285)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die großflächige Schutzgebietsausweisung hat zum Ziel, den gesamten Niederungsbereich in seinen wesentlichen Bestandteilen zu schützen.</p> <p>Es handelt sich um den Bachlauf der Funne mit begleitendem Uferbewuchs, z. T. Kopfweiden, sowie die angrenzenden z. T. gehölzbestandenen grundwassergeprägten Wiesen- und Weideflächen.</p> <p>Die Größe des Gebietes sowie seine strukturelle Ausstattung bedingen den besonderen Wert dieses Feuchtgebietskomplexes.</p> <p>Es ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungssachse "Funneniederung".</p> <p>Durch den Schutz des gesamten Niederungsbereiches bleibt ein das Landschaftsbild prägender und für den Landschaftsraum typischer Landschaftsbestandteil erhalten.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	260 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der ökologischen Vielfalt der Funneniederung
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Ackerflächen innerhalb des LB sind in Grünland rückzuverwandeln.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandfläche zu Ackerfläche umzuwandeln
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

(94) Gehölzstreifen östlich der Funnenstraße

(Werne-Stadt/66/15, 19, 21)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 400 m langen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen.

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Funneniederung".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	261 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(95)	Hecke westlich der Funnenstraße (Werne-Stadt/66/21, 32 - 34, 36)	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich um eine ca. 200 m lange artenreiche Hecke. Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Funneniederung".
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.
(96)	Feldgehölz nördlich der Varnhöveler Straße in Werne-Langern (Werne-Stadt/54/1)	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich um eine größere Feldgehölzinsel über einer z. T. verfüllten Hohlform inmitten einer Ackerfläche. Als vermutliche Toteisdelle kann das Objekt ein Zeugnis der pleistozänen Vergletscherung sein und besitzt damit möglicherweise eine große erd- und geowissenschaftliche Bedeutung innerhalb des Kreises Unna.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG
		1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt des Inselbiotops Feldhecke inmitten der Ackerfläche 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	262 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(97)	Grabeneinschnitt parallel zur Varnhöveler Straße, östlich von "Espeloh" (Werne-Stadt/64/17, 75, 86 - 89, 91, 92)	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich um einen ca. 3 m tiefen und 50 m langen Bacheinschnitt mit Hochstaudenfluren, Brennnesseln und sehr vielen Riesenschachtelhälmen. Der Graben ist Lebensraum für eine seltene Biozönose und besonders wertvoll für Schmetterlinge.
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der seltenen Biozönose des Grabens 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.
(98)	Bach mit Gehölzbewuchs und Tümpel südwestlich von Schulze-Becking (Werne-Stadt/66/87, 186, 195)	
		Erläuterungen:
		Es handelt sich um einen kleinen Bach mit artenreichem Gehölzbewuchs und um einen mit Weiden umstandenen Tümpel im Südwesten mit einer Grünlandpufferzone.
		Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberg-Niermannsholz".
		Schutzzweck:
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Baches, sowie artenreichen Gehölzbewuchses sowie des Tümpels und des umgebenden Grünlandes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
		Gebote und Verbote:
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	263	Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)				
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>					
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers 2. das Grünland in Acker umzuwandeln 3. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 					
<p>(99) Feldgehölz südöstlich von Schulze-Becking (Werne-Stadt/66/193) (Werne-Stadt/67/229, 231)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um ein ca. 170 m langes, artenreiches, stufig aufgebautes Feldgehölz.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>					
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>					
<p>(100) Bach mit begleitendem Gehölzstreifen süd-östlich von Gipfelkamp (südlich von "Im Nierfeld") (Werne-Stadt/66/195)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen kleinen Bachlauf mit einem artenreichen Gehölzstreifen.</p> <p>Der Bach ist Element der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>					
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufes mit seinem artenreichen Gehölzstreifen 					

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	264 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
	2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes	
	<u>Gebote und Verbote:</u>	
	Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.	
	(101) Feuchtes Grünland südlich der Varnhöveler Straße (Werne-Stadt/66/86, 192)	
	<u>Erläuterungen:</u>	
	Es handelt sich um eine extensiv genutzte, artenreiche Wiese mit sehr feuchtem Untergrund. Sie wird von allen Seiten zumindest teilweise von Hecken bzw. Wallhecken umgeben.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG	
	1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des artenreichen Grünlandes und der umgebenden Gehölzstreifen	
	2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	
	<u>Gebote und Verbote:</u>	
	Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.	
	<u>Zusätzlich ist geboten:</u>	
	1. Die jetzige extensive Grünlandnutzung beizubehalten.	
	<u>Zusätzlich ist verboten:</u>	
	1. Das Grünland in Ackerflächen umzuwandeln	
	2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	265	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(102) Feldgehölz zwischen Weitkamp und Nierfeld (Werne-Stadt/45/115, 66/190, 67/230)			
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um ein ca. 350 m langes artenreiches und gut ausgeprägtes Feldgehölz.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
(103) Bach mit begleitendem Gehölzstreifen süd-östlich v. Gipfelkamp (Werne-Stadt/66/83, 85)			
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen kleinen Bachlauf mit relativ naturnahem Bewuchs.</p> <p>Der Bachlauf ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufes mit seinem naturnahen Bewuchs 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	266 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(104)	<p>Teich ca. 50 m nördlich der Varnhöveler Straße (Werne-Stadt/54/28, 30)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen gehölzbestandenen Teich in einer Grünlandfläche.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil des Verbundraumes "Cappenberger Wald".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln der Kleingewässer 2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 	
(105)	<p>Tümpel bei Hof Holtmann in Werne-Langern (Werne-Stadt/49/387)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Teich mit dichtem Wasserpflanzenbewuchs und Ufergehölz in einer Obstwiese. Er ist von beispielhaftem Zustand und weist das seltene Kalmusröhricht auf. Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungszone "Lippeaue-Cappenberger Wald".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt des Teiches mit seiner vielfältigen Vegetation 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	267	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
<u>Gebote und Verbote:</u>			
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.			
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers 2. den Uferbereich des Kleingewässers zu beweiden. 			
<p>(105a) Abschnitt des Gerlingbaches mit angrenzenden Feuchtbiotopen, Gehölzstrukturen, Brachfläche und naturnahem Bachlauf an der ehemaligen Zeche Haus Aden Schacht VII</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Das ca. 5,3 ha große Gebiet umfasst einen Abschnitt des Gerlingbaches mit östlich und westlich angrenzenden röhrichtbestandenen Feuchtbiotopen und einem Weiden- und Erlenmischwald. Im Nordosten verläuft die Grenze entlang der Geländeoberkante des naturnahen Bachlaufes mit bachbegleitendem Eschen- und Fichtenmischwald. Südlich wird die Fläche durch den Bahndamm der Bahnlinie Lünen – Werne und westlich durch die Straße „Am Gerlingbach“ begrenzt. Im Winkel zwischen dem Bahndamm und der Straße hat sich eine wechselnasse Hochstaudenflur ausgebildet deren Zentralbereich von Binsen dominiert ist. Die angrenzende Fläche ist mit wiesenähnlicher Ruderalfvegetation bedeckt.</p>			
<u>Schutzzweck:</u>			
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW			
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt des Gerlingbaches - naturnaher Bachlauf - Feuchtbiopte - Gehölzstrukturen - Brachfläche mit wechselnasser Hochstaudenflur und Ruderalfvegetation 			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Es handelt sich um einen reich strukturierten Biotopkomplex mit großer Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Vernetzung der Biotopkomplexe „Cappenberger Wald“ und „Flusslandschaft Lippe“. Ein wichtiges lineares Verbindungselement ist der Gerlingbach, dessen Durchgängigkeit zur Zeit nicht gewährleistet ist. Die Feuchtbiopte stellen einen naturnahen Lebensraum dar und bieten ein hohes Potential für eine naturnahe Habitatentwicklung, vor allem für Amphibien und Insekten (Libellen). Der naturnahe Bachlauf ist ein weiterer wichtiger und zugleich durch die querende Straße beeinträchtigter Lebensraum. Die Gehölzkomplexe und Gebüsche besitzen wichtige ökologische Funktionen für die vorhandene Avifauna. Bei entsprechender Pflege weist die wechselnasse Hochstaudenflur ein hohes Entwicklungspotential als wertvoller Feuchtlebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	268 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes		
Erläuterungen:		
<p>Der Biotopkomplex stellt mit seiner hohen strukturellen Vielfalt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der intensiv genutzten Landschaft dar und bestimmt somit das Erscheinungsbild und den Erlebniswert dieses Raumes entscheidend mit.</p>		
Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:		
<p>1. Alle 3 bis 5 Jahre ist im Spätsommer eine Mahd auf der sich am Südwest-Rand erstreckenden, wechselnassen Hochstaudenflur durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p>		
Erläuterungen:		
<p>Durch das Mähen der am Kreuzungspunkt von der Strasse Am Gerlingsbach und der Bahntrasse liegenden Fläche soll eine Verbuschung der von zahlreichen Sumpfdotterblumen besiedelten Hochstaudenflur verhindert werden. Gleichzeitig soll die Ausbreitung der angrenzenden nitrophilen Vegetation einer ehemaligen Ackerbrache vermieden werden.</p>		
<p>2. Im Zugangsbereich („Trampelwege“) zu den Feuchtbiotopen sind Sperren zu errichten, z.B. durch Anpflanzungen oder umgefallene Bäume.</p>		
Erläuterungen:		
<p>Die Maßnahme ist erforderlich, damit sich die Feuchtbiotope möglichst ungestört vom Besucherverkehr als Rückzugsgebiete für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entwickeln können.</p>		
Gebote und Verbote:		
<p>Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p>		
Zusätzlich ist verboten:		
<p>1. Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wirtschaftswege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren, in ihm zu reiten oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im Jagdeinsatz). Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer Jagd, soweit dies zu deren Ausübung unabdingbar ist.</p>		
<p>2. Die Brachfläche in Acker umzuwandeln, aufzuforsten, zu düngen, zu kalken, zu beweidern und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	269 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
	<p>3. Die Feuchtbiotope zu entwässern, zu düngen oder zu kalken</p> <p>4. Die Gewässer zum Eislaufen, Baden und Angeln zu nutzen</p> <p>5. Mit anderen als einheimischen und standortgerechten Gehölzen wiederaufzuforsten; auch die Pappel fällt unter dieses Verbot (nach § 25 LG NW)</p>	
	<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Den Gewässerrandstreifen des naturnahen Bachlaufes mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen z.B. Alnus glutinosa wiederaufzuforsten (nach § 25 LG NW).</p>	
(106)	<p>Wiesenfläche südwestlich der Bahnüberführung westlich der Straße "Am Gerlingbach" (Werne-Stadt/47/33)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Es handelt sich um eine im Westen von Eichen begrenzte Naßwiese mit Hochstaudenfluren und vereinzelten Orchideenvorkommen. Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".</p>	
	<p><u>Schutzzweck:</u> Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zum Schutz der Naßwiese und ihrer schützenswerten Vegetation</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	
	<p><u>Gebote und Verbote:</u> Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. In den ersten 5 Jahren jährlich eine 2-malige Mahd: der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni und unter Aussparung der Orchideenstandorte; der 2. Schnitt ab 1. September. Das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>2. Nach erfolgter Ausmagerung eine partielle Mahd alle 2 Jahre im Oktober.</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	270 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland in Acker umzuwandeln, umzubrechen oder zu beweiden 2. Biozid- oder Düngemittel anzuwenden. 		
<p>(107) Weidelandschaft um die Nerzfarm Lange nördlich der B 54 (Werne-Stadt/47/54, 59, 60, 62) (Werne-Stadt/64/33)</p>		
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine großflächige, stark abfallende Fläche, die überwiegend als Weide genutzt wird. Das Gebiet ist mit Gehölzgruppen, Hecken und Einzelgehölzen sowie Obstwiesen reich strukturiert. Die Sicherstellung erfolgt neben dem Schutz vor Erosionen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes.</p> <p>Der LB ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>		
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a, b und c LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die großflächige Erhaltung des reich strukturierten Grünlandes in seiner Bedeutung für den Artenschutz 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Erosion. 		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. 		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	271	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(108)		Gehölzstreifen südlich von Rauhenkamp (nordöstlich Schacht 7) (Werne-Stadt/64/22, 70, 108)		
		Erläuterungen:		
		Der ca. 50 m lange und artenreiche Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberg-Niermannsholz".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
(109)		Gehölzstreifen südlich vom Rombergs Busch (Werne-Stadt/46/2) (Werne-Stadt/65/116)		
		Erläuterungen:		
		Der ca. 150 m lange artenreiche Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberg-Niermannsholz".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	272 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(110)	Grünlandfläche nördlich von "Am Romberg" (Werne-Stadt/65/105)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Weidefläche in direkter Zuordnung zu Laubwaldbeständen. Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse Romberg-Niermannsholz.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum flächenhaften Schutz des Grünlandes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünlandfläche in Ackerfläche umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen. 	
(111)	Gehölzstreifen westlich "Am Romberg" (Werne-Stadt/46/7, 8)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 400 m langen Gehölzstreifen der mit Stieleichen durchsetzt ist.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberg-Niermannsholz".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	273 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (112) Bachlauf mit Kopfweiden östlich von Geistkamp, westlich Hof Seebröker**
(Werne-Stadt/45/11, 85, 86, 91)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 200 m langes Teilstück des Galgenbaches, an dessen Ufer Kopfweiden stehen.

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Galgenbach".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (112a) „Grünland mit Gehölzstrukturen nördlich des Martinsweges“**

Erläuterungen:

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und wird nördlich durch die Hofzufahrt zum Hof Schroer begrenzt. Östlich erstreckt sich die Fläche bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23c „Verkehrsanbindung Wahrbrink“. Im Westen wird der Bereich durch die Hofzufahrt, die vom Martinsweg in nördliche Richtung abzweigt sowie durch die Hof- und Gebäudeflächen begrenzt. Der Martinsweg stellt die südliche Begrenzung dar.

Der Biotopkomplex besteht aus hofnahen Grünlandflächen und umgebenden Gehölzstrukturen. Es handelt sich um Grünland überwiegend feuchter bis nasser Ausprägung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	274 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Feucht- und Nassgrünland - Heckenstruktur und Einzelgehölze <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Grünland hat eine z.T. vielfältige Flora (abhängig von der Bewirtschaftungsintensität). Kennzeichnend im Kernbereich sind Caltha palustris, Eleocharis palustris, Lychnis flos-cuculi, Filipendula ulmaria, Myosotis palustris und Cardamine pratensis. In den Randbereichen dominiert frisches bis feuchtes Grünland mit großen Vorkommen von Cardamine pratensis. Zudem dient es als Trittsstein- und Inselbiotop der Vernetzung von Biotopen im intensiv genutzten Landschaftsraum.</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Das Grünland in Verbindung mit den Gehölzbeständen gliedert und belebt das Landschaftsbild dieses landwirtschaftlich genutzten Raumes und bestimmt somit auch den Erlebniswert dieses Landschaftsbildes.</p> <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p> <p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in Acker umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt negativ verändernde Maßnahmen durchzuführen 3. die Oberflächenstruktur zu verändern 4. den in der Festsetzungskarte dargestellten Grünlandbereich zu düngen, zu beweidern oder mehr als zwei mal pro Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. 07. liegen darf. 	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	275	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(113) Hecke nördlich der Lünener Straße, westlich Martinsweg (Werne-Stadt/46/46, 251)				
		<u>Erläuterungen:</u>		
		Die Hecke ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberg-Niermannsholz".		
Schutzzweck:				
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
Gebote und Verbote:				
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
(114) Gehölzstreifen nordöstlich von Wittkamp, südlich und östlich vom Martinsweg (Werne-Stadt/46/50, 75)				
		<u>Erläuterungen:</u>		
		Es handelt sich um einen ca. 500 m langen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen.		
		Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberg-Niermannsholz".		
Schutzzweck:				
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
Gebote und Verbote:				
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	276	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(115)	Allee nördlich der Lünener Straße (alte Schule Lenklar)			
		(Werne-Stadt/46/259, 272)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um eine aus 24 ca. 120-jährigen Linden (<i>Tilia cordata</i>) bestehende Allee.		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch die Erhaltung der Lindenbäume.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
(116)	entfällt			
(117)	entfällt			
(118)	Sunderbach mit begleitendem Gehölzstreifen westlich Langern			
		(Werne-Stadt/49/2, 3, 4, 6, 338)		
		(Werne-Stadt/50/4, 9)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um einen begradigten kleinen Bachlauf mit gut ausgeprägtem Gehölzstreifen.		
		Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Raum Langern".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des gut ausgeprägten Gehölzstreifens		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	277 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes.

(119) Lehmgrube beim Wetterschacht VI in Langern
(Werne-Stadt/49/229, 337)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 60 x 40 m große und ca. 4 m tiefe Lehmgrube mit Pioniervegetation.

Das Gebiet ist wertvoll für Amphibien und Wasserinsekten und ist im Planungsgebiet ein seltener Biotop.

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses seltenen und für Amphibien und Wasserinsekten wertvollen Biotopes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes
2. das Gebiet zu betreten.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	278 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(120)	Gehölzstreifen im Ortsteil Langern, südlich "Am Sunderbach" (Werne-Stadt/48/11, 15, 16, 17, 19, 21, 183, 184, 445)	
	<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Der vielfältig aufgebaute und ca. 200 m lange Gehölzstreifen ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(121)	Baumreihe im Ortsteil Langern, südlich "Am Sunderbach" (Werne-Stadt/48/7, 8, 452)	
	<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 7 ca. 150-jährige Eichen.</p> <p>Der LB ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	279 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(122) Baumreihe im Ortsteil Langern, südlich "Am Sunderbach" (Werne-Stadt/48/5)		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 14 ca. 150-jährige Stieleichen mit krautreichem Unterwuchs.</p> <p>Der LB ist Bestandteil der Vernetzungsachse "Raum Langern".</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
(123) Baumreihe 250 m westlich von Hof Biethmann im Ortsteil Langern (Werne-Stadt/48/459, 462)		
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Baumreihe aus mehreren Eichen mit vereinzelt vorkommenden Unterwuchs (Weißdorn).</p> <p>Die Baumreihe ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Raum Langern".</p>		
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes 		
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	280 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(124)	Gehölzstreifen nordwestlich des Weges "Im Hoerm" im Ortsteil Langern (Werne-Stadt/48/459, 462)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine ca. 200 m lange Weißdornhecke, die mit Stieleichen überstellt ist.</p> <p>Hervorzuheben sind 2 ca. 150 Jahre alte Stieleichen (Stammumfang: 2,5 m, Kronenbereich: 16 m bzw. 18 m) ca. 150 m/175 m südwestlich des Hofes Biethmann und ca. 150 m/230 m südöstlich der Bahnlinie Dortmund-Münster.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
(125)	Kopfbaumreihe nördlich der B 54, östlich der Kapelle im Ortsteil Langern (Werne-Stadt/48/85, 95, 225, 462)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 15 ca. 100-jährige Kopfpappeln. Sie sind ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Raum Langern".</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch den Erhalt der 15 Kopfpappeln. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	281	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
(126) Kleines Waldstück südlich der B 54, westlich "Schieferkamp"		(Werne-Stadt/48/161, 162)					
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um ein artenreiches Wäldchen mit hohem Altholz- und Totholzbestand und artenreicher Strauchschicht.</p> <p>Das Wäldchen ist wertvoller Biotop für Höhlenbrüter.</p> <p>Die Waldbewirtschaftung sollte diesen ökologischen Gegebenheiten nach Möglichkeit weitestgehend Rechnung tragen.</p>							
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Wäldchens und seiner Bedeutung für Höhlenbrüter 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 							
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
(127) Mittelbach mit begleitendem Gehölzbewuchs südlich von Hackenholt		(Heil/1/111, 133, 368, 419) (Beckinghausen/1/93 - 95)					
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Bachlauf mit dem Gehölzbewuchs ist ein Element des Verbundraumes "Lippeaue".</p>							
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Mittelbaches und seinem Gehölzbewuchs 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 							
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	282 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(128)	Grünlandfläche südlich des Mittelbaches (Beckinghausen/1/91) (Heil/1/133)	
		<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine extensiv genutzte Weide nördlich des Datteln-Hamm-Kanales.</p>
		<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der extensiv genutzten Weidefläche 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
		<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>
		<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Umwandeln der Grünlandfläche in Acker 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.
(129)	Feuchtwiese südwestlich der Jahnstraße am Datteln-Hamm-Kanal (Oberaden/6/65) (Heil/4/ 1, (1 u. 2), 1 (1 u. 2), 13 - 15, 25, 228, 229, 241, 319, 418, 420, 431, 438, 440, 442, 444, 446, 450, 456, 457, 461, 462, 468 - 471, 473 - 483, 488)	
		<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Das Gebiet umfaßt feuchte bis nasse Wiesen im Hinterland des Datteln-Hamm-Kanales mit eingestreuten, kleineren Binsenriedflecken, feuchtruderalem Ampferfluren, Kopfweidenreihen sowie neu angelegte Teiche. Für Schwarzkehlchen (gefährdet BRD) und Steinkauz (stark gefährdet BRD) bestehen Brutnachweise.</p>
		<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der Lebensstätten Grünland, Kopfweiden und Kleingewässer

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	283	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.			
<u>Gebote und Verbote:</u>			
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.			
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>			
1. Rückumwandlung des Ackerlandes in Grünland 2. die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.			
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>			
1. Das Grünland in Ackerland umzuwandeln 2. das Grünland zu beweiden und häufiger als 2 mal jährlich zu schneiden 3. Entwässerungsmaßnahmen oder sonstige den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 4. das Düngen, Kälken und Beängeln der Kleingewässer.			
(130) Brachstreifen mit Teich nördlich des Datteln-Hamm-Kanales, östlich der Jahnstraße (Heil/4/274, 275, 276, 278, 279, 512, 514)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Es handelt sich um eine Hochstaudenflur in einem jungen anthropogenen Feuchtgebiet. Aus faunistischer Sicht ist das Gebiet sehr wertvoll und beherbergt mehrere schützenswerte Amphibien-, Libellen- und Vogelarten.			
<u>Schutzzweck:</u>			
Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG			
1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des faunistisch bedeutenden Gesamtkomplexes Brachstreifen - Teich 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.			
<u>Gebote und Verbote:</u>			
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	284 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers
2. die Fläche in Acker umzuwandeln.

**(131) Bach mit begleitender Baumreihe östlich des Ortsteiles Heil
(Heil/2/195)**

Erläuterungen:

Der Bach mit seinen Gehölzstrukturen ist ein Bestandteil des Verbundraumes "Lippeaue".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufes und seiner begleitenden Gehölzstrukturen
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(131a) Obstweiden in Heil

Erläuterungen:

Beidseitig der "Dorfstraße" erstrecken sich inmitten des Ortsteils Heil zwei mit Obstgehölzen bestandene Weideflächen von ca. 0,9 ha Größe. Auf den Weiden stocken alte Obstgehölze mit zum Teil hochstämmigen Arten, die jedoch in den letzten Jahren ein wenig gelitten haben. Die Weideflächen bilden den Mittelpunkt der Siedlung und sind an drei Seiten von Gehöften umgeben. Nur nach Norden hin, zur Lippeaue, grenzen eine Ackerfläche und eine alte Kopfweidenreihe an. Als Relikte der ehemals bäuerlichen Kulturlandschaft kommt diesen Obstweiden eine besondere Bedeutung für das Ortsbild zu. Insbesondere die siedlungsnahen Flächen wurden in früheren Zeiten gerne mit Obstbäumen bestockt, denn sie boten nicht nur dem Vieh schattige Plätze, sondern den Menschen auch reichlich Obst im Spätsommer und Herbst. Der Lebensraum der Obstweiden hat am Rande der Lippeaue Seltenheitswert und so kommt diesen Beständen nicht nur für das Ortsbild eine besondere Bedeutung zu, sondern dient auch einer erhöhten Lebensraumvielfalt und einer Gliederung der randlichen Lippeaue.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	285 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Obstweiden als Lebensräume für Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere:

- Weideflächen
- Obstgehölze unterschiedlichen Alters

Erläuterungen:

Obstwiesen und -weiden mit teils hochstämmigen Gehölzen besitzen für den Naturschutz meist einen hohen Wert, der um so bedeutender ist, je älter und stärker Totholz, Astlöcher und Stammhöhlen vorhanden sind. Damit bieten sie vielfältige Habitate, vor allem für zahlreiche Insekten wie Käfer, Gliederfüßer und Falterarten, aber auch Kleinsäuger zu denen Siebenschläfer, Mauswiesel und Fledermäuse gehören. Auch Vögel, insbesondere Spechte, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Gartenbaumläufer und z.T. gefährdete Höhlenbrüter profitieren vom Erhalt alter Obstgehölze. Dabei stellen vor allem die extensiv genutzten Obstwiesen und -weiden eine Grundvoraussetzung für das Auftreten der daran gebundenen Arten dar.

Die Obstweiden von Heil übernehmen vor allem am Rande der Lippeaue eine besondere Funktion als Trittssteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Es handelt sich bei den Obstweiden um Flächen, die bereits im alten Landschaftsplan Werne-Bergkamen als Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 170 einem besonderen Schutz unterlagen.

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Als das Landschaftsbild prägende und belebende Elemente bilden die Obstweiden einen naturnahen Übergang von der naturschutzwürdigen Lippeaue zur Ortslage von Heil. Sie sind darüber hinaus aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sichtweise eine Form der alten Obsterzeugung und besitzen von daher zusätzlich einen besonderen Wert, den es auch in der heutigen Zeit zu erhalten gilt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:

1. Nachpflanzung junger Obstgehölze.

Dabei sind alte regionaltypische Sorten zu verwenden. Bei einer Beweidung der Flächen sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stammenschutz) gegen Verbiss durch das Weidevieh zu sichern.

Nördlich der Dorfstraße sind bis zu 15 Obstgehölze und südlich der Dorfstraße ca. 5 Obstgehölze in den vorhandenen Lücken nachzupflanzen.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	286 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (132) **Feuchte Senkungszone westlich der Lippestraße am Datteln-Hamm-Kanal**
(Heil/4/562, 564)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Bergsenkungssumpf mit einem sehr artenreichen Mosaik verschiedener Feuchtstandortgesellschaften mit zahlreichen Pflanzen- und Tierarten der "Roten Liste".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Erhalt der heterogenen Feuchtstandortgesellschaften
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Im Norden und Westen eine 10 m breite Pufferzone zum Acker hin anzulegen.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Fläche in Acker umzuwandeln oder umzubrechen
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	287 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(133) Hecke östlich der Jahnstraße (Weddinghofen/6/2, 4, 506) (Heil/4/517)	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die ca. 350 m lange artenreiche (Weißdorn, Schlehe, Eichen) Hecke ist ein Teil der Vernetzungsachse "Mühlenbruch - Beversee".</p>	
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der artenreichen Hecke 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Ergänzung der bestehenden Hecke. 		
(134) Gehölzstreifen südlich der Erich-Oellenhauer-Straße (Weddinghofen/7/785, 791)	<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen sehr gut strukturierten Gehölzstreifen von ca. 220 m Länge nördlich des Umspannwerks in Oberaden. Die Hecke ist ein Teil der Vernetzungsachse "Mühlenbruch-Beversee".</p>	
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung des Gehölzstreifens. 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	288 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(135)	<p>Feuchtgebiet in Holtkottensfeld (Weddinghofen/7/747, 787, 788, 793, 797)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um ein mit Flachwasserzonen, Röhrichten, Seggenrieden, Binsenflächen, feuchten Hochstaudenfluren und Weidengebüschen ausgestattetes Feuchtgebiet. Das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen ist nachgewiesen. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel, Amphibien, Schmetterlinge und Wasserinsekten.</p> <p>Das Feuchtgebiet ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungsachse "Mühlenbruch-Beversee".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen 2. eine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes 3. das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers. 	
(136)	<p>Entfällt</p>	
(137)	<p>Allee südlich der Lünener Straße, zum Hofe Brocke (Oberaden/10/11, 108, 113)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine aus 26 ca. 110-jährigen Platanen bestehende Allee.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>	

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	289 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(138) Bachlauf und Kleingewässer südlich Beckinghausen
(Oberaden/10/5, 6, 104, 105, 110, 114)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen in der Feldflur gelegenen, periodisch austrocknenden Bachlauf unter alten Eschen und Eichen. Der Teich ist vor ca. 10 Jahren vom Kreis Unna naturnah angelegt worden. Der Komplex stellt einen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Höhlenbrüter dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufs und des Teichs als wertvolle Lebensräume für Amphibien
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der alten Eschen und Eichen

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen, Kälken und Beängeln des Kleingewässers
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen.

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	290	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
(139) Alkenbach mit Kopfweidenreihe östlich der Mühlenstraße		(Oberaden/8/426, 33, 424, 425)					
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Kopfweidenreihe ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Beversee".</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch die Erhaltung der Kopfweidenreihe. 							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
(140) Baumreihe östlich der Mühlenstraße		(Oberaden/8/33)					
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um 8 ca. 130-jährige Stieleichen.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Beversee".</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	291	Seite
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(141)	Gehölzstreifen beiderseits der Lünener Straße			
		(Oberaden/7/153, 975, 8/459)		
		Erläuterungen:		
		Der ca. 200 m lange und artenreiche Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Mühlenbruch-Beversee".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		
(142)	Kopfbäume südwestlich der Lünener Straße			
		(Oberaden/8/304)		
		Erläuterungen:		
		Es handelt sich um 7 ca. 70-jährige Kopfweiden (Salix alba).		
		Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Mühlenbruch - Beversee".		
		Schutzzweck:		
		Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG		
		1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
		2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch die Sicherung der Kopfbäume		
		Gebote und Verbote:		
		Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	292	Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)				
(143) Alkenbach mit begleitendem Gehölzstreifen südlich der Lünener Straße (Oberaden/8/70, 426)					
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Der Alkenbach mit dem bachbegleitenden Gehölzstreifen (ca. 150 m) ist Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Beversee".</p>					
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch den Schutz des Alkenbaches mit den begleitenden Gehölzstreifen 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 					
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>					
<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzaumes 					
(144) entfällt					
(145) Baumreihe nordwestlich des Weges am Alkenbach (Oberaden/8/187, 34, 30, 41, 449)					
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine ca. 600 m lange artenreiche Baumreihe (Salweide, Silberweide, Ahorn, Haselnuß).</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Beversee".</p>					
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 					

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	293 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (146) Bachlauf mit bachbegleitendem Gehölzstreifen ca. 600 m südwestlich von Gut Velmende**
(Weddinghofen/15/28)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen Bachlauf mit gut ausgeprägtem Uferbewuchs aus Schwarzerle, Eichen, Schwarzer Holunder, Haselnuß.

Der Bachlauf ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Beversee".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufes mit dem artenreichen, gut ausgeprägten Uferbewuchs
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (147) entfällt**

- (148) Feldgehölz nördlich der Lünener Straße in Bergkamen-Weddinghofen**
(Weddinghofen/15/5)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 360 qm großes, aus Stieleiche, Schlehe und Holunder bestehendes Flurgehölz an einem Standort, der vermutlich ein Toteisloch oder eine Toteisdelle darstellt und somit ein Zeugnis der pleistozänen Vergletscherung sein kann. Das Feldgehölz besitzt damit möglicherweise eine große gewissenschaftliche Bedeutung innerhalb des Kreises Unna.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	294 <small>Seite</small>		
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
<p>1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des artenreichen, inselartigen Feldgehölzes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>				
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziff. 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				
<p>(149) Graben mit begleitendem Gehölzbewuchs östlich von Königskamp (Overberge/1/320, 321, 334)</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um einen Graben mit artenreichen und gut ausgeprägtem Gehölzbewuchs.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Beverbachniederung".</p>				
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <p>1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>				
<p><u>Gebote und Verbote:</u></p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				
<p><u>Zusätzlich ist geboten:</u></p> <p>1. Den Gehölzbestand zu ergänzen.</p>				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	295	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
(150) Grünland südlich des Waldstückes "Sandbochumer Heide"		(Overberge/2/478)					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine extensiv genutzte Weide, die an einen älteren Eichen-Buchen-Hainbuchenbestand grenzt. Die Grünlandfläche ist wichtiger Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberger Wald - Overberge".</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz der extensiv genutzten Weidefläche.</p>							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							
<p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 							
(151) Baumreihe westlich der Erlentiefenstraße		(Overberge/3/974,975)					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Baumreihe besteht aus Eichen.</p>							
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. b LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p>							
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	296 <small>Seite</small>
1.4.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(152) Gehölzstreifen westlich der Hansastrasse (Overberge/2/544, 545)	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen artenreichen und gut ausgeprägten Gehölzstreifen (Eiche, Weide, Weißdorn, Salweide, Hainbuche).</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
(153) Feuchtwiese mit Teich östlich Reck-Kamer Heide (Overberge/2/101)	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Feuchtwiese mit einem mesotrophen Teich.</p> <p>Die Feuchtwiese ist Standort seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften und wertvoller Lebensraum für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Wasserinsekten.</p> <p>Hervorzuheben ist eine ca. 140 Jahre alte Pappel (Stammumfang: 3,6 m, Kronenbereich: 20 m, ca. 110 m westlich der A 1 und ca. 270 m südlich der Bahnlinie).</p> <p>Die nicht bodenständigen Fichten sind nach Möglichkeit in eine standortgerechte Laubholzbestockung umzuwandeln.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur großflächigen Sicherung der Feuchtwiese und des Teiches als wertvolle Lebensräume für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Wasserinsekten 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	297	Seite			
1.4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)					
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland zu Acker umzuwandeln oder umzubrechen 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 3. Biozide und Düngemittel anzuwenden 4. das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches. 							
<u>Zusätzlich ist geboten:</u>							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine jährlich 2-malige Mahd, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen hat 2. nach erfolgter Ausmagerung partielle Mahd alle 2 Jahre im Oktober 3. die Anlage einer 10 m breiten Pufferzone im Norden und Westen. 							
<p>(154) Baumgruppe östlich der Hansastrasse (Overberge/2/502)</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Es handelt sich um 3 ca. 80-jährige Baumweiden (<i>Salix alba</i>). Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>							
<u>Schutzzweck:</u>							
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 							
<u>Gebote und Verbote:</u>							
Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	298	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(155) Brache mit Seggenried zwischen Landwehr- und Schenkstraße und östlich eines Verbindungsweges in Overberge (Overberge/5/85, 113)			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Brache mit einsetzender Verbuschung. Die Pflanzengesellschaft der Schlanken Segge (Caricetum gracilis) hat sich ausgebildet, welche zu den stark gefährdeten Biotoptypen gehört.</p> <p>Die Fläche ist ein bedeutsames Bindeglied der Vernetzungssachse Romberger Wald - Oberberge und ist aufgrund der Seltenheit der Pflanzengesellschaft zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus erlangt die Festsetzung eine große ökologische Bedeutung durch die unmittelbare Nachbarschaft zum schützenswerten alten Hof Theiler.</p> <p>Der räumliche Anschluß beider Flächen soll über eine Verbundachse gewährleistet werden.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, vor allem durch den Schutz der ökologisch seltenen Pflanzengesellschaft 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, vor allem angesichts der in Zukunft in der Umgebung stattfindenden Wohnbebauung und der räumlichen Nähe zum alten Hof Theiler. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
(156) Graben mit begleitendem Gehölzstreifen westlich der Hansastrasse (Overberge/7/19)			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen vorwiegend aus Kopfweiden bestehenden Gehölzstreifen.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	299 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (157) **Graben mit begleitendem Gehölzstreifen östlich der Hansastrasse**
(Overberge/8/25, 36, 217)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Graben mit artenreichen und gut ausgeprägtem Gehölzbewuchs (Weißdorn, Schlehe, Kopfweiden, Schwarzerle).

Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

- (158) **Gehölzstreifen nördlich des Schachtes Grillo**
(Overberge/6/36, 50, 51, 53, 55 - 59, 62 - 64, 82, 92)

Erläuterungen:

Der ca. 250 m lange Gehölzstreifen dient dem Immissionsschutz.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. c LG zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere zum Immissionsschutz durch den 250 m langen Gehölzstreifen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	300 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(159)	Bach mit begleitendem Gehölzstreifen östlich des Schachtes Grillo (Overberge/6/71)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen ca. 150 m langen artenreichen Gehölzstreifen (Eichen, Eschen, Weiden, Schwarzer Holunder).</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Bachlaufes mit seinem artenreichen Gehölzstreifen 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	
	<p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Bewuchs zu ergänzen. 	
(160)	Gehölzstreifen westlich des Schachtes Grillo (Overberge/6/47, 92, 91)	
	<p>Erläuterungen:</p> <p>Der ca. 200 m lange Gehölzstreifen dient dem Immissionsschutz.</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. c LG zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere zum Immissionsschutz durch den 200 m langen Gehölzstreifen.</p>	
	<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	301	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(161) Gehölzstreifen östlich des Schachtes Grillo (Overberge/6/50, 92)			
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der ca. 150 m lange Gehölzstreifen dient dem Immissionsschutz.</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. c LG zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere zum Immissionsschutz durch den 150 m langen Gehölzstreifen.</p>			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
(162) Kopfbaumreihe nördlich der Friedhofstraße südöstlich des Zechengeländes (Overberge/10/67, 382, 419)			
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine Kopfweidenreihe von ca. 50 m Länge in einer Weißdornhecke.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberger Wald - Beversee".</p>			
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	302 Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)	
(163) Baumreihe am Gänseweg (Overberge/10/76, 79, 80, 484, 485, 486, 490)		
Erläuterungen:		
<p>Es handelt sich um eine Baumreihe aus Eichen, Eschen und Ahorn mit strauchigem Unterwuchs.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Romberger Wald - Overberge".</p>		
Schutzzweck:		
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
Gebote und Verbote:		
<p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		
(164) Baumreihe ca. 100 m nördlich der Nordfeldstraße (Bergkamen/8/13)		
Erläuterungen:		
<p>Es handelt sich um eine Baumreihe aus Kopfweiden und Stieleichen.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Overberge".</p>		
Schutzzweck:		
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 		
Gebote und Verbote:		
<p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	303	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(165) Baumbestand auf ehemaliger Gartenfläche westlich Töddinghauser Straße (Weddinghofen/14/2)			
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um einen Altbaumbestand aus Eichen, Kastanien und Obstbäumen mit strauch- und krautreichem Unterwuchs.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Overberge".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
(166) Baumreihe nördlich von Töddinghausen (Bergkamen/9/56, 67)			
		<p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus Eschen, Eichen, Weiden, Schwarzer Holunder.</p> <p>Der LB ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Overberge".</p>	
<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
<p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	304 Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
(166a) „Grünland mit Gehölzstrukturen westlich der Töddinghauser Straße“				
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Es handelt sich um eine ca. 2,46 ha große, stark reliefierte Grünlandfläche mit zahlreichen Geländekanten, z.T. wasserführenden Senken sowie umfangreichen und ausgeprägten Gehölzstrukturen. Im Bereich von Töddinghausen stellt diese Fläche das Relikt einer hofnahmen bäuerlichen Kulturlandschaft dar. Das Gebiet wird östlich durch die Töddinghauser Strasse begrenzt, südlich erstreckt sich die Fläche bis zum Turmweg. Nördlich wird das Gelände teilweise durch Gehölze zur Ackerfläche abgegrenzt. Westlich stellt die Feldhecke zwischen dem Grünland und dem Ackerland die Begrenzung dar.</p>				
<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NW</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt der Lebensräume für bestimmte Pflanzen und wildlebende Tierarten. Als Lebensräume gelten hier insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Grünland - temporär wasserführende Bodensenken - Feldhecken - Baum- und Strauchkomplexe <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die ökologische Bedeutung dieses Landschaftsbestandteils besteht in seiner verschiedenartigen Zusammensetzung. Die Gehölzbiotope wie Weidengruppen und Hecken dienen als Flucht- und Überlebensraum auch für Tierarten der angrenzenden Nutzflächen, als Ausbreitungs- und Wanderungslinie. Der Grünlandbereich mit seiner teilweise extensiven Nutzung kann Ausweichraum, Rast- und Brutplätze vor allem für die an Feldfluren gebundenen Tierarten bieten. Die Vegetationsvielfalt in Verbindung mit den Grünlandflächen und den temporär wasserführenden Bodensenken stellt einen selten gewordenen naturnahen Lebensraum auch mit kulturhistorischer Bedeutung dar. Dieser Bereich ist somit von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die umfangreichen Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumgruppen und auch Einzelbäume in Verbindung mit dem Grünlandkomplex mit seinen stark ausgeprägten Reliefstrukturen gliedern und beleben das Landschaftsbild ganz erheblich. Sie bilden markante Gliederungselemente und bestimmen somit auch den Erlebniswert dieses Landschaftsbereiches.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	305 Seite		
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)			
<u>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG NW durchzuführen:</u>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gehölzstrukturen sind zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Weidetiere (z.B. Viehtritt und Verbiss) abzuzäunen. 2. Die Gräben mit der Ufervegetation sind vom Weidebetrieb auszugrenzen. 				
<u>Gebote und Verbote:</u>				
<p>Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.</p>				
<u>Zusätzlich ist verboten:</u>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder die Grünlandfläche in Acker umzuwandeln. 2. Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt negativ verändernde Maßnahmen durchzuführen. 3. die Oberflächenstruktur zu verändern. 				
(167)	<p>Gesamter Altbaumbestand auf dem Friedhof zwischen der B 233 und der Friedhofstraße in Kamen (Kamen/1/103, 104, 105, 360) (Kamen/36/4, 172, 173, 229)</p>			
<u>Erläuterungen:</u>				
<p>Es handelt sich um einen Parkfriedhof mit schutzwürdigem artenreichem Altholzbestand (Roßkastanien, Linden, Eichen, Eschen, Weiden u. a.).</p>				
<p>Der schutzwürdige Altholzbestand ist ein Bestandteil der Vernetzungsachse "Overberge - Romberger Wald".</p>				
<u>Schutzzweck:</u>				
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p>				
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 				
<u>Gebote und Verbote:</u>				
<p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	306	Seite
1.4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)		
		<p>(168) Goldbachniederung zwischen Weg am Goldbach und Zechenbahn (Overberge/10/135 - 137, 140, 153 - 157, 159 - 161, 169, 296, 378, 471, 480, 500, 510) (Kamen/37/9, 28, 29, 32, 38)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um den Lauf des Goldbaches mit vielfältigen und gut ausgeprägtem Uferbewuchs sowie um die angrenzenden Feucht- und Naßwiesen bzw. Feucht- und Naßweiden.</p> <p>Die Goldbachniederung ist ein bedeutsamer Bestandteil der Vernetzungsachse "Romberger Wald - Overberge".</p> <p>Die Vielfalt der Strukturen des Landschaftsraumes sowie seine Größe schaffen einen Lebensraum vor allem für Vögel, Amphibien, Schmetterlinge und Wasserinsekten.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zum Schutz des Goldbaches und seiner großflächigen Niederung mit Lebensräumen vor allem für Vögel, Amphibien, Schmetterlinge und Wasserinsekten 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. <p>Gebote und Verbote:</p> <p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p> <p>Zusätzlich ist geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine natürliche Entwicklung des Ufergehölzsaumes oder alternativ eine einzestammweise Nutzung der Gehölze. <p>Zusätzlich ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünlandflächen in Ackerflächen umzuwandeln 2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen. 		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	307	Seite
1.4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)		
(169) Gehölzstreifen westlich des Weges "Am Goldbach" (Overberge/10/177, 178)			
		Erläuterungen:	
		<p>Es handelt sich um einen ca. 70 m langen Gehölzstreifen bestehend aus Weiden und Erlen.</p> <p>Der Gehölzstreifen ist ein Bestandteil der Vernetzungssachse "Mühlenbruch - Overberge".</p>	
Schutzzweck:			
<p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			
Gebote und Verbote:			
<p>Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.</p>			
(170) Grünland mit Kleingewässern und Gehölzbewuchs in der Lippeaue			
		Erläuterungen:	
		<p>Es handelt sich um die Gesamtheit einer Vielzahl in der weiteren Lippeaue gelegenen Grünlandflächen außerhalb der Naturschutzgebiete. Mit der Festsetzung sollen die typischen Wiesen- und Weidenflächen des Naturraumes "Lippeaue" in ihrem Bestand erhalten werden, um einer weiteren Umwandlung in Ackerland vorzubeugen. Die großflächige Festsetzung dient der Erhaltung des Lebensraumes zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Der LB "Grünland" erfüllt darüber hinaus eine Schutz- und Vernetzungsfunktion zwischen den einzelnen festgesetzten Naturschutzgebieten. Insgesamt dienen die festgesetzten Grünlandflächen (mit Kleingewässern und Gehölzbewuchs) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Außerdem prägt, belebt und gliedert die standorttypische Grünlandnutzung - seit Jahrhunderten ausgeübt - gemeinsam mit der Weiträumigkeit, den ausgeprägten morphologischen Strukturen (Terrassenkanten, Rinnen und Senken der Flutmulden) und den vegetationsstrukturen (Weißdornhecken, Kopfbäume) das typische Landschaftsbild der Lippeaue, das es zu erhalten gilt.</p>	
Schutzzweck:			
<p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 Buchst. a und b LG</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung des Grünlandes mit Kleingewässern und Gehölzbewuchs zwischen den Naturschutzgebieten 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. 			

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	308 Seite
1.4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbe- standteile (LB)	

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Umwandeln der Grünlandflächen in Ackerland
2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen
3. die Veränderung der Oberflächenstruktur.

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	309 Seite
2 Unterab- schnitt/Ziffer	Zweckbestimmung für Brachflächen	
<p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 widersprechen, verboten.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht.</p> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG).</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	310	Seite
2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Natürliche Entwicklung		
Die nachfolgenden Brachflächen, lfd. Nrn. (1) - (10) sind in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte 1 : 10 000 festgesetzt und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.			
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p style="text-align: center;">Die Festsetzungen erfolgen gem. § 24 Abs. 1 LG.</p>			
<p>(1) Brache zwischen dem Südrand des Cappenberger Waldes und dem Gerlingbach mit einer Größe von ca. 0,25 ha (Werne-Stadt/54/19)</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Brache mit Hochstaudenfluren. Die Nutzung als Holzlagerplatz kann aufrechterhalten bleiben. In Verbindung mit der Anpflanzung am Gerlingbach stellt die Brache ein wichtiges Vernetzungsglied zum nördlich angrenzenden, ausgeprägten und gegliederten Waldrand dar.</p>			
<p>(2) Brache in der Ortslage Langern mit einer Größe von ca. 0,5 ha. (Werne-Stadt/49/36)</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine reliefbedingte verbuschte Brachfläche. In Verbindung mit den angrenzenden kleineren Waldungen soll die eingeleitete natürliche Entwicklung weiter voranschreiten. Der Raum um Langern mit seinen vielfältigen Strukturen erfüllt wichtige Vernetzungsfunktion zwischen dem Waldbiotopkomplex des Cappenberger Waldes und dem Flussauenbiotopkomplex des Lippetales.</p>			
<p>(3) Brache südlich des Mittelbaches, westlich der Landwehrstraße mit einer Größe von ca. 0,25 ha. (Heil/1/90 (1 u. 2))</p> <p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit beginnender Verbuschung.</p> <p>Die Fläche ist Teil der als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 127 und Uferbeplanzung markierten Vernetzungsstruktur des Mittelbaches. Die natürliche Entwicklung der standortbedingten Feuchtvegetation ist erwünscht.</p> <p>Bei natürlicher Entwicklung sind neben offenen Wasserflächen mit Röhrichten und Uferstauden ruderale Hochstaudenfluren zu erwarten.</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	311	Seite
2.2 Unterabschnitt/Ziffer	Natürliche Entwicklung		
(4)	Brache nördlich der Vinzenzstraße, östlich des Hornebaches mit einer Größe von ca. 0,5 ha. (Werne-Stadt/30/32)		
		Erläuterungen:	
		Es handelt sich um eine feuchte Grünlandbrache mit Hochstaudenfluren.	
		Gegenüber den intensiv bewirtschafteten benachbarten Flächen stellt die natürliche Entwicklung dieser Fläche bis hin zur Bewaldung eine wertvolle Bereicherung dar.	
(5)	Brachen nördlich des Industriegleises in der Kamer Mark mit einer Größe von ca. 1,0 ha (Bergkamen/16/39) (Bergkamen/16/100)		
		Erläuterungen:	
		Es handelt sich um zwei stark verbuschte Brachen. Die natürliche Entwicklung dieser Flächen führt zu ausgeprägten Saumbiotopen, die als wichtiger Beitrag zur Strukturielfalt dieses Waldgebietes anzusehen sind.	
		Die Grünlandbrache (östliche Teilfläche) muß alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise gemäht werden, um eine gänzliche Verbuschung zu verhindern.	
(6)	Brache südlich des Industriegleises, östlich der Gartensiedlung mit einer Größe von ca. 0,6 ha (Bergkamen/16/283)		
		Erläuterungen:	
		Es handelt sich um eine stark verbuschte Brache in unmittelbarer Benachbarung zur Gartensiedlung.	
		Die natürliche Entwicklung dieser Flächen führt zu ausgeprägten Saumbiotopen, die als wichtiger Beitrag zur Strukturielfalt dieses Waldgebietes anzusehen sind.	
		Ca. die Hälfte der Brache muß alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise gemäht werden, um eine gänzliche Verbuschung zu verhindern.	
(7)	entfällt		
(8)	Brache südlich der Erich-Ollenhauser-Straße am Westrand des "Lüttke Holzes" mit einer Größe von ca. 0,5 ha (Weddinghofen/7/765/789/791/795)		
		Erläuterungen:	
		Es handelt sich um eine feuchte Brache mit Verbuschung unter Freileitungen.	
		Die natürliche Entwicklung dieser Flächen führt zu ausgeprägten Saumbiotopen und standortbedingten Vegetationsstrukturen, die als wichtige Ergänzung zur Strukturielfalt des "Lüttgen Holzes" und der Vernetzungsachse Mühlenbruch - Beversee anzusehen sind.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	312 <small>Seite</small>
2.2 <small>Unterabschnitt/Ziffer</small>	Natürliche Entwicklung	
<p>(9) Brache nördlich der Lünener Straße zwischen Oberaden und Bergkamen-Mitte mit einer Größe von ca. 0,25 ha (Oberaden/7/159/226)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine senkungsbedingte Brache mit geringer Verbuschung. In Verbindung mit dem angrenzenden Waldrand stellt die natürliche Entwicklung der Brache ein wertvolles Saumbiotop dar.</p> <p>(10) Brache nördlich der Erich-Ollenhauer-Straße (Weddinghofen/7/447)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Es handelt sich um eine stark verbuschte Brachfläche mit einzelnen Bäumen und Hochstaudenfluren.</p> <p>Zwischen dem nordöstlich angrenzenden Wäldchen und dem südlich der Straße gelegenen Waldes stellt die natürliche Entwicklung dieser Fläche bis zur Bewaldung eine wertvolle Bereicherung dar.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	313 Seite		
3 Unterabschnitt/Ziffer	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung			
<p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung auf der Basis des landwirtschaftlichen und forstbehördlichen Fachbeitrages zum Landschaftsplan Werne/Bergkamen des Kreises Unna.</p> <p>Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>				
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 2 überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>				

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	314	Seite			
3.1	Unterab- schnitt/Ziffer	Erstaufforstungsverbot für bestimmte Baumarten					
Für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans ist die Erstaufforstung mit Nadelbaumarten, mit Ausnahme von Schmuckkreisig-Kulturen, Schwarzkiefer und Lärche, untersagt.							
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 25 LG.</p> <p>Nach der Karte "Gliederung des Landes NW nach der Bedeutung des Waldes für den Immissionsschutz", herausgegeben von der Landesplanungsbehörde Düsseldorf, zählt der Planungsraum zur Überlastungszone bzw. Belastungszone. Dies bedeutet, daß die Bewirtschaftung des Waldes (u. a. Holzartenwahl) durch diese Luftbelastung beeinflußt (=Waldfunktionskarte Stufe 2) wird.</p>							

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	315	Seite		
3.2 Unterabschnitt/Ziffer	Umwandlungsverbot				
<p>Für die folgenden Waldgebiete, lfd. Nrn. (1) - (19), die in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte Maßstab 1 : 10 000 festgelegt sind, wird festgesetzt, daß Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil nicht in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden dürfen.</p> <p>Der Nadelholzanteil dieser Gebiete darf 30 % des Bestandes nicht übersteigen.</p>					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 LG.</p> <p>Die Gebiete sind in der Waldfunktionskarte mit der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion der Stufen 1 und 2 belegt.</p> <p>Die Festsetzung des Umwandlungsverbots für den Laubholzbestand ist erforderlich, um die günstige Wirkung des hier standortgerechten großen Laubwaldanteils für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten. Laubwald ist weniger anfällig gegen die schädlichen Wirkungen von Luftverunreinigungen in seinem Lebensraum (Biotopt), auch entwickelt sich im Wechsel von Laub- und Nadelwald eine größere Artenvielfalt als im Nadelwald allein. Die Sicherung von Laubwaldanteilen erhält die Abwechslung von Laub- und Nadelwald im Landschaftsbild und trägt mit zu seiner Schönheit bei. Der Wechsel zwischen Laub- und Nadelwald erhöht auch den Erholungswert des gesamten Waldes.</p> <p>Die Festsetzungen betreffen alle Waldgebiete größer als 8 ha. Vereinzelte Waldflächen kleiner als 8 ha sind verschiedentlich zu Waldgebieten zusammengefaßt.</p>					
<ul style="list-style-type: none"> (1) Waldgebiet "Forst Cappenberg" nördlich der Funne (2) Nierstenholz und Teile des Kohusholzes (3) Waldgebiet "Vogelsang" im Süden von Schmintrup (4) Waldgebiet um das "Froningholz" westlich der B 54 (5) Waldgebiet am Hagenbuschweg östlich der B 54 (6) Waldgebiet "Forst Lembeck" westlich der A 1, nördlich der Nord-Lippestraße (7) Waldgebiet im Osten und Westen von Langern (8) Waldgebiet um den Romberg, südlich der Varnhöveler Straße (9) Waldgebiet "Stadtwald" nord-westlich des Stadtcores von Werne (10) Waldgebiet "Haloh" westlich der A 1, südlich der Nord-Lippestraße (11) Waldgebiet "Landwehr", östlich der Jahnstraße, südlich der L 736 (12) Waldgebiet zwischen L 736 und Datteln-Hamm-Kanal, östlich des Kraftwerkes (13) Waldgebiet westlich der B 233, südlich Beversee (14) Waldgebiet "Sandbochum Heide" ("Romberger Wald"), westlich der A 1, nördlich und südlich des Beverbaches (15) Waldgebiet "Römerlager" in Oberaden 					

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	316	Seite
3.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Umwandlungsverbot		
		<p>(16) Waldgebiet "Lüttke Holz" westlich Zentrum Bergkamen</p> <p>(17) Waldgebiet "Reck-Kamer-Heide" westlich der A 1/nördlich und südlich der Landwehrstraße</p> <p>(18) Waldgebiet "In der Mark" süd-westlich der B 61 in Oberaden</p> <p>(19) Waldgebiet westlich der A 1 / nördlich der B 61</p>		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	317	Seite			
3.3	Unterab- schnitt/Ziffer	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung					
Für alle Waldungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind Kahlschläge größer als 1 ha/Jahr als Form der Endnutzung untersagt.							
<p style="text-align: center;">Erläuterungen:</p> <p>Die Festsetzungen erfolgen gem. § 25 LG.</p> <p>Waldungen im Sinne des Festsetzungstextes sind Bestände. Ein Bestand ist eine Waldfläche mit gleicher Baumart oder Baumartenmischung mit annähernd gleichem Alter, abhängig vom Eigentümer.</p> <p>Diese Festsetzungen sollen aufgrund der Waldarmut des Raumes und der vielfältigen, auf den Waldbestand ruhenden Funktionen jederzeit durch entsprechend ausgebildete Bestände eine ausreichende Funktionserfüllung sicherstellen.</p> <p>Betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung können im Einzelfall größere Schlagflächen erforderlich machen.</p>							

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	318 Seite
4 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	
<p style="text-align: center;"><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach § 26 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller öffentlich-rechtlicher Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.</p> <p>Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Sind Gemeinden, Gemeindefürbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).</p>		

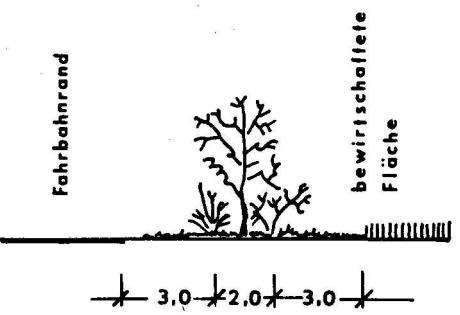
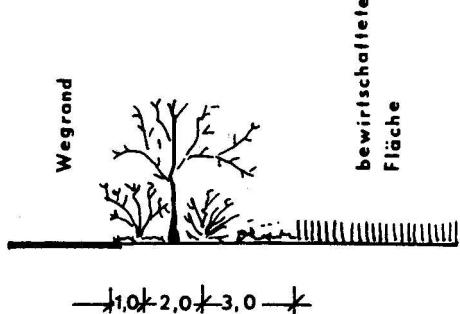
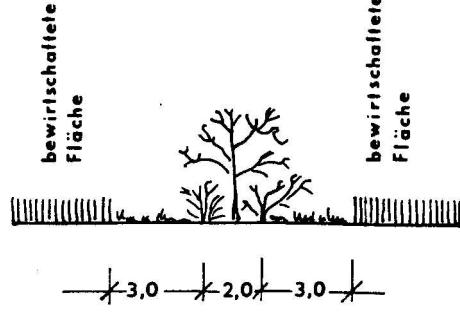
C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	319	Seite
4.1	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume		
<p>Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. (1) - (12) in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgesetzt.</p> <p>Zur Funktionserfüllung und zur Sicherung des Biotoptypes "unbewirtschaftete Säume" sind die Flächen in entsprechenden Abschnitten im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu mähen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden. Als Regelbreite für die Festsetzungen werden 4 m zugrunde gelegt.</p> <p>Für die Säume und Raine mit den Nummern 8 bis 12 gelten darüber hinaus weitere Festsetzungen. Die Säume sind mit einer Gesamtbreite von 8 m umzusetzen, was dem aktuell gültigen Stand der Landschaftsplanung im Kreis Unna entspricht. In den ersten 5 Jahren können die Säume bei Bedarf jährlich im Herbst gemäht werden, um eine verstärkte Aushagerung des Bodens zu erreichen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Säume dürfen weder befahren noch als Reit- und Wanderwege genutzt werden. Eine Düngung oder Kalkung ist nicht erlaubt.</p> <p>Entlang vorhandener Hecken, Gräben etc. sind Raine mit einer Regelbreite von 3 m anzulegen. Diese Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Raine dürfen nicht gedüngt oder gekalkt werden. Sie dürfen nicht befahren werden und auch nicht als Reit- und Wanderwege genutzt werden.</p> <p>Erläuterungen: Anlage von unbewirtschafteten Flächen und Säumen. Diese Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Abs. 1 LG. Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Biotoptypen "Feldraine" und "Wegränder" mit ihrem spezifischen Pflanzen- und Tierartenpektrum wiederhergestellt werden. Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern und damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume. Raine werden überwiegend zum Schutz, zur Entwicklung und Pufferung vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölze und Kleingewässer festgesetzt. Sie werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.</p> <p>(1) Feldsaum entlang eines Gebüschtstreifens (LB 20) nördlich der Funne in Schmintrup, Länge ca. 400 m (Werne-Stadt/4/13, 14)</p> <p>Erläuterungen: Die Festsetzung soll die Strukturvielfalt des Verbundraumes "Schmintrup" um den Lebensraum eines ausgeprägten Feldsaumes erweitern.</p>				

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	320	Seite
4.1 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume		
(2)	Ufersaum westlich der Pohlplatzrinne, nördlich des Nordbecker Weges, Länge ca. 350 m (Werne-Stockum/4/33 - 35)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient dem Schutz des Grabens. Sie ist Bestandteil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 68 (geschützter Landschaftsbestandteil).	
(3)	Ufersaum entlang der Kortenbrokbecke, nördlich der Hellstraße, Länge ca. 500 m (Werne-Stockum/16/21 - 23)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient dem Schutz der Kortenbrokbecke. Sie ist Bestandteil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern und dient speziell der Anbindung an den Nordbach.	
(4)	Feldsaum an einer Nutzungsgrenze, westlich des Dahlbuschweges Länge ca. 200 m (Werne-Stockum/15/33, 36, 65)	Erläuterungen: Die Festsetzung steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 81 - 84 (geschützte Landschaftsbestandteile) und einem kleineren Waldbestand und ist Anreicherungsmaßnahme in der Vernetzungssachse von Stockum zur Nordbecke.	
(5)	Bachsau am Südufer der Hustebecke in der Bachaue, nördlich Evenkamp Länge ca. 800 m (Werne-Stadt/87/8, 9) (Werne-Stadt/89/28, 29)	Erläuterungen: Die Festsetzung dient der Optimierung des Waldrandes mitsamt der ihm nach Süden vorgelagerten Hustebecke. Die Festsetzung ist Anreicherungsmaßnahme in der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".	
(6)	Feldsaum südlich der Bahn in Oberaden Länge ca. 200 m (Oberaden/10/113) (Oberaden/12/5)	Erläuterungen: Die Festsetzung steht in Verbindung mit dem Niedermoor (ND 56) einschl. des nördlich angrenzenden Wäldchens und dem Waldgebiet "In der Mark".	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	321	Seite
4.1	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume		
(7)		Feldsaum beidseitig einer Hecke nördlich Haus Hölting Länge ca. 280 m (bzw. 560 m) (Werne-Stadt/13/10, 11, 18)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient dem Schutz der Hecke und des abschnittsweise vorhandenen Grabens. Weiterhin soll sie die Strukturvielfalt des Verbundraumes Schmintrup um den Lebensraum eines ausgeprägten Feldsaumes erweitern. Dem nordöstlich abschließenden Hekkenabschnitt ist bereits ein Saum in ausreichender Breite vorgelagert.		
(8)		Anlage eines Saumes im Traufbereich einer Solitäreiche in der Feldflur Ecklo Länge je ca. 60 m, Breite 8m		
		Erläuterungen:		
		Die Festsetzung dient dem Schutz der Eiche und der Optimierung eines Trittsteinbiotops für die Tier- und Pflanzenwelt inmitten der Feldflur. Durch die Anlage eines nutzungsfreien Saumes von 8 m Breite (gemessen vom Stamm), ist im Traufbereich einer Solitär-Eiche die landwirtschaftliche Nutzung zu unterbinden. Nur so ist der langfristige Erhalt dieses prägenden und gliedernden Landschaftselementes zu sichern.		
(9)		Anlage eines Saumes am nördlichen Rand des Naturschutzgebietes zwischen Flur Ecklo und der Lippe Länge ca. 95 m, Breite 8 m		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Pufferung und Vermeidung von Nährstoffeinträgen von der oberhalb liegenden Ackerfläche auf eine Obstweide mit mageren Böschungsbereichen am Nordrand des Naturschutzgebietes. Der Saum ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in einer Breite von 8 m anzulegen und nach Norden hin zu verjüngen, um einen optimalen Abschluss mit der vorhandenen Nutzungsgrenze zu erreichen.		
(9a)		Rain südöstlich des Naturfreibades Heil. Vor einer Reihe weit auseinander stehender Stieleichen ist ein Rain zum Schutz der Gehölze anzulegen Länge ca. 55 m, Breite 3 m		
(10)		entfällt		
(11)		entfällt		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	322	Seite
4.1	Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume		
		<p>(12) Anlage eines 3 m breiten Raines oberhalb der Terrassenkante im Bereich der Flur Geist Länge ca. 470 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Oberhalb der Terrassenkante, entlang eines teils sickerfeuchten Erlenbestandes und einer Sumpfdotterblumenwiese ist ein Rain anzulegen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der 3 m breite Streifen dient der weiteren Entwicklung des in Ansätzen vorhandenen Waldrandes und ist vor einer Verbuschung durch Mahd bzw. Gehölzentfernung zu sichern. Dem Rain kommt die Funktion eines Pufferstreifens zwischen der Ackerfläche und der sickerquelligen Terrassenkante zu. Der vorhandene Reitweg ist zu verlegen.</p>		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	323 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
Anlage, Pflege und Anpflanzung von Gehölzstreifen, Ufergehölzen, Baumreihen und Alleen.		
Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. (1) - (224) in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke werden mit dem Klammerzusatz (=Gemarkung/Flur/Flurstück) bezeichnet.		
Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Gehölze zu verwenden. Alle Säume und Raine sind entsprechend den Festsetzungen unter C 4.1 zu pflegen.		
Art und Maß der Anpflanzungen werden wie folgt festgesetzt:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstreifen <p>Die Anlage eines Gehölzstreifens erfolgt in der Regel als 3-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1 m im Verband und einem vorgelagerten 3 m breiten Saum. Die Gesamtbreite richtet sich nach dem jeweiligen Standort sofern bei den einzelnen Festsetzungen keine gegenteiligen Angaben gemacht werden:</p>		
<p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Anpflanzungen von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes u. a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind, - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Straßen, Wegen, Geländestufen, Gewässerrändern etc.) und Eingrünung von Anlagen (Gewerbegebieten und -betrieben, Siedlungs- und Ortsräumen etc.), die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen; - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und Ausprägungen des Kleinklimas. <p>Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Ein er besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23, 32 oder 45 LG bedarf es nicht.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäß Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Die Anlage von Gehölzstreifen und sonstigen Anpflanzungen (z. B. entlang des Datteln-Hamm-Kanales) ist auch über die Festsetzungen des Landschaftsplans hinaus in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde gestattet.</p>		
Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 2 LG.		

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	324 Seite		
4.2 Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.			
<ul style="list-style-type: none"> - entlang von Straßen 8 m vom Fahrbahnrand gemessen 				
				
<ul style="list-style-type: none"> - entlang von Wegen 6 m vom Wegrand gemessen 				
				
<ul style="list-style-type: none"> - entlang von Nutzungsgrenzen 				
				
<p>Die Gehölzstreifen sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen.</p>				

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	325	Seite			
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.					
Für die neu anzupflanzenden Hecken/Gehölzstreifen mit den Nummern 101a und 137a gelten entsprechend den derzeitigen Vorgaben der Landschaftsplanung im Kreis Unna darüber hinaus die folgenden Ergänzungen:						
<p>Überhälfte sind vereinzelt stehen zu lassen. Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegen gelassen werden. Unrat ist zu entfernen. Die der Hecke vorlagerten unbewirtschafteten Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Flächen dürfen nicht befahren werden. Des weiteren dürfen sie nicht als Reit- und /oder Wanderwege genutzt werden. Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt, gekalkt oder mit Bioziden behandelt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpfllege anfallenden Totholzes) ist untersagt.</p>						
<p>Erläuterungen:</p> <p>Als Baum- und Straucharten kommen z. B. Stieleiche, Hainbuche, Weißdorn, Haselnuß, Schlehe und Pfaffenbüschel in Betracht.</p> <p>Gehölzstreifen stellen heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie sind als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und der Wälder Teilhabensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem sind sie infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden.</p> <p>In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Gehölzstreifen ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.</p>						
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzgruppen <p>Bei Gehölzgruppen ist zwischen Bestands- und Waldmantelpflanzung zu unterscheiden. Die Bestandspflanzung erfolgt flächig in einem Pflanzabstand von 1 m im Verband mit den Hauptholzarten Eiche, Buche, Hainbuche. Die Waldmantelpflanzung erfolgt 5-reihig mit einem Pflanzabstand von 1 m im Verband und einem vorgelagerten 5 m breiten Saum.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ufergehölze <p>Die Anlage von Ufergehölzen erfolgt in der Regel als 3-reihige Pflanzung in einem Pflanzabstand von 1 m im Verbund und einem vorgelagerten 3 m breiten Saum. Die 1. Reihe wird unmittelbar oberhalb der Mittelwasserlinie gesetzt. Die Gesamtbreite oberhalb der Mittelwasserlinie beträgt 5 m.</p>						

C Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	326 Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Bei der Anlage von Ufergehölzen werden Arten wie z. B. Roterle, Faulbaum, Wasserschneeball, Öhrchenweide verwendet.</p> <p>Mit dem Ausbau der Fließgewässer gingen vielerorts auch die gewässerbegleitenden Ufergehölze verloren. Als Relikte der Auewälder stehen sie in enger Wechselbeziehung zum Fließgewässer und sind Teil dieses Ökosystems. Ufergehölze sichern die Ufer, fördern durch Beschattung die gewässertypische Krautvegetation und bieten vielen Tierarten u. a. Wohn-, Nist- und Schlafplatz. Darüber hinaus stellt das Ufergehölz in seiner charakteristischen Ausprägung das Leitelement für die Gestaltung der Bachauenlandschaft dar.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Baumreihen und Alleen <p>Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 15 m, bei Kopfbäumen 10 m. Grenzt Ackerfläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite anzulegen.</p> <p>Obstbaumreihen sind in den ersten 5 Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßenbäume oder Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Baumreihen und -alleen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Sie dienen in der Regel der Betonung der Linienführung von Straßen und deren landschaftliche Einbindung.</p> <p>Anders ist die Bedeutung der Kopfbäume einzustufen. Ihre Anpflanzung ist eine wichtige Maßnahme, den Lebensraum vieler "Altholzspezialisten" und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.</p> <p>(1) Baumreihe östlich und tlw. westlich des Cappenberger Damms Länge ca. 900 m (Werne-Stadt/84/7, 10, 11, 12) (Werne-Stadt/85/8, 11, 33, 35)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p> <p>(2) Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges in Ehringhausen, nördlich von Hof Schulze-Gahmen Länge ca. 500 m (Werne-Stadt/84/4, 5, 7)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.</p>		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	327	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(3)	Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges in Ehringhausen, östlich von Hof Schulze-Gahmen Länge ca. 500 m (Werne-Stadt/82/1, 8) (Werne-Stadt/85/12)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.	
(4)	Ufergehölz östlich eines Wegeseitengrabens in Ehringhausen, nördlich des ehemaligen Hofes Schulze-Rückamp Länge ca. 500 m (Werne-Stadt/82/1, 12) (Werne-Stadt/83/9, 12)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verbindet die Festsetzung C. 1.4 Nr. 1 (geschützter Landschaftsbestandteil Funnewiesen) über die Strukturen um den ehemaligen Hof Schulze Rückamp mit dem Nierstenholz.	
		Die Maßnahme ergänzt den Verbundraum Cappenberger Wald.	
(5)	Ufergehölz südlich eines Bachlaufes, südlich der Funnewiesen in Ehringhausen (westlich der Gasverdichterstation) Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/74/4)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und verbindet die Festsetzung C 1.4 Nr. 1 (geschützter Landschaftsbestandteil Funnewiesen) mit dem Nierstenholz.	
		Die Maßnahme ergänzt die Struktur des Verbundraumes Cappenberger Wald.	
(6)	Ufergehölz südlich "Osterholz" auf der Südseite der Funne Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/72/2)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Bestandteil der Vernetzungssachse Funneniederung. Sie verbindet im übrigen die Gehölzstrukturen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandes Nr. 1 "Funnewiesen".	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	328	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(7)		Ufergehölz südlich der Funne in Ehringhausen westlich und östlich der Südkirchener Straße Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/4/93, 141, 142)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Bestandteil der Vernetzungsachse Funneniederung, die den agrarisch geprägten Verbundraum Schmintrup mit dem Verbundraum Cappenberger Wald verbindet.		
(8)		Gehölzstreifen nordöstlich der Südkirchener Straße in Ehringhausen Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/7/23)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(9)		Gehölzstreifen entlang von Nutzungsgrenzen und westlich eines Wirtschaftsweges, nördlich des Hofes Schulze-Kersting in Schmintrup in Teilstücken von 300 m und 100 m Länge (Werne-Stadt/9/4, 6) (Werne-Stadt/10/26)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteilen und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes "Schmintrup".		
(10)		Ufergehölz östlich des Schemmbaches, nördlich Höltingsweg Länge ca. 400 m (Werne-Stadt/90/2,3) (Werne-Stadt/12/1, 2, 5)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	329	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(10a)	Gehölzstreifen westlich eines Wirtschaftsweges nördlich von Haus Hölting Länge ca. 750 m (Werne-Stadt/13/5, 18, 20)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit dem Forst Lembeck und mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 10 b (Anlage von Flurgehölzen) und C 1.4.2 Nr. 32 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup. Darüber hinaus dient die Festsetzung zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
(10b)	Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges nördlich von Haus Hölting Länge ca. 130 m (Werne-Stadt/13/18)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 10 a (Anlage von Flurgehölzen) und C 1.4.2 Nr. 32 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.
(10c)	Gehölzstreifen nördlich eines Grabens bei Hof Bußmann Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/13/11)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4.2 Nr. 32 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 10 d (Anlage von Flurgehölzen) und ist Bestandteil des Verbundraumes Schmintrup.
(10d)	Gehölzstreifen westlich bzw. nördlich einer Nutzungsgrenze nördlich des Hofes Bußmann Länge ca. 280 m (Werne-Stadt/13/11)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 10 c (Anlage von Flurgehölzen), C 1.4.2 Nr. 32 (geschützter Landschaftsbestandteil) und über die nördlich anschließende, vorhandene Hecke mit dem Forst Lembeck. Die Festsetzung ergänzt die vorhandenen und geplanten Strukturen des Verbundraumes Schmintrup.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	330	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(10e)	Gehölzstreifen westlich eines Wirtschaftsweges südlich Forst Lembeck Länge ca. 150 m (Werne-Stadt/13/10)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie verbindet eine bedeutende, artenreiche Feldhecke mit dem Forst Lembeck. Die Festsetzung ergänzt die vorhandenen und geplanten Strukturen des Verbundraumes Schmintrup.
(11)	Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze südlich des Hofes Schulze-Kersting in Werne-Schmintrup Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/10/18, 56, 57)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 21 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil des Verbundraumes Werne-Schmintrup.
(12)	Ufergehölz südlich eines Bachlaufes, südöstlich des Hofes Schulze-Kersting in Schmintrup Länge ca. 230 m (Werne-Stadt/10/16)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteilen und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes "Schmintrup".
(13)	Ufergehölz südlich des Grabens, nördlich des Gutes Moormann und südwestlich der Südkirchener Straße Länge ca. 450 m (Werne-Stadt/68/37, 41, 42, 45, 46, 47)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 25 und 26 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungssachse "Funneniederung".

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	331	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(14)	Baumreihe nördlich der Pagenstraße Länge ca. 1 000 m (Werne-Stadt/22/192 - 199, 202, 213, 380, 381, 421, 423, 424)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(14a)	entfällt		
(15)	Gehölzstreifen auf einer Geländekante in Holthausen, südöstlich Hof Schulze-Froning Länge ca. 80 m (Werne-Stadt/21/42, 43, 123)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzungen C 1.4 Nr. 45 und 46 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		
(16)	Allee an der Münsterstraße (B 54) von der Nord-Lippe-Straße bis zur nördlichen Kreisgrenze Länge ca. 3 500 m (Werne-Stadt/16/2, 26, 27, 30, 31, 41, 44, 45, 47, 48, 58) (Werne-Stadt/20/3, 4, 13, 14, 16 - 19, 27 - 30, 32, 33, 37, 39, 43, 44, 50, 51, 55) (Werne-Stadt/21/42, 46, 48, 62, 65, 105, 121, 123)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und der Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
	Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(17)	Baumreihe westlich des Hagenbuschweges nördlich des Waldgebietes "Hagenbusch" Länge ca. 170 m (Werne-Stadt/16/23, 25)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie verbindet die Festsetzung C 1.4 Nr. 35 (geschützter Landschaftsbestandteil) mit den südlich gelegenen Waldgebieten und ist Teil der Vernetzungsachse der "Hornebachniederung".		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	332	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(18) Ufergehölz westlich des Hornebaches parallel zur Kreisgrenze Länge ca. 600 m (Werne-Stadt/16/2, 4)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 36 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungssachse "Hornebachniederung".			
(19) Gehölzstreifen östlich des Hofes Hülsmann Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/19/36) (Werne-Stadt/20/66)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die Maßnahme dient der Einbindung der Hofgebäude in die freie Landschaft.			
(20) Gehölzstreifen südlich "Werenboldweg" in drei Abschnitten, auf einer Nutzungsgrenze, südlich eines Grasweges und östlich des Knappweges Gesamtlänge ca. 770 m (Werne-Stadt/19/2, 3, 5, 28)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 38 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungssachse Hornebachniederung. Der z. T. vorhandene Pflanzabschnitt östlich des Knappweges wird erweitert und ergänzt.			
(21) Gehölzstreifen westlich des Hagenbuschweges, südlich des Hagenbusches Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/17/29) (Werne-Stadt/19/2)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 38 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungssachse Hornebachniederung.			
(22) Ufergehölz südlich eines Grabens zwischen Hagenbuschweg und Horne Länge ca. 220 m (Werne-Stadt/17/26, 27)			
<u>Erläuterungen:</u>			
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 21 (Gehölzstreifen) und ist Teil der Vernetzungssachse Hornebachniederung.			

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	333	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(23)		Baumreihe westlich des Knappweges, nördlich der Wesseler Straße Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/19/24, 25, 28)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		
(24)		Gehölzgruppe mit Kleingewässer westlich des Hagenbuschweges, nördlich der Wesseler Straße, unmittelbar am Waldrand Größe ca. 2 500 m ² (Werne-Stadt/19/12)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		
(25)		Ufergehölz südlich der Schlusenbecke, westlich der Wesseler Straße Länge ca. 250 m (Werne-Stadt/20/41, 42)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Maßnahme C 4.2 Nr. 27 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".		
(26)		Baumreihe nördlich und südlich der Wesseler Straße östlich der B 54 Länge ca. 450 m (Werne-Stadt/20/44, 45, 47, 48, 50, 51)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(27)		Ufergehölz südlich der Schlusenbecke/Holthausener Dillbecke, östlich der Wesseler Straße Länge ca. 650 m (Werne-Stadt/20/36, 41, 47, 51)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 42 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nrn. 25 und 28 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	334	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(28)		Baumreihe südlich eines Wirtschaftsweges im Bereich "Schwarze Riet", östlich Hof Schulze Twenhöven Länge ca. 370 m (Werne-Stadt/19/21)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 42 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 27 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".		
(29)		Baumreihe südlich der Wesseler Straße Länge ca. 1 000 m (Werne-Stadt/19/13, 19 - 21) (Werne-Stadt/18/1, 12) (Werne-Stadt/17/18)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(30)		Gehölzstreifen westlich des Weges Stiegenkamp Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/19/14, 19)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 31 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		
(31)		Ufergehölz südlich (zwischen Weg "Schwarze Riet" und Bach) und westlich des Hornebaches, südlich der Wesseler Straße in Teilstücken zu 150 m bzw. 75 m (Werne-Stadt/18/1, 2, 13)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	335	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(32)	Gehölzstreifen östlich Weg "Schwarze Riet" Länge ca. 450 m (Werne-Stadt/18/13, 16)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.
(33)	Gehölzstreifen südlich des Weges "Schwarze Riet" Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/18/13, 28)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.
(34)	Ufergehölz östlich der Horne, südlich des Weges "Stiegenkamp" in zwei Abschnitten von je ca. 75 m (Werne-Stadt/30/47, 66, 74)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".
(35)	Ufergehölz wechselseitig entlang der "Lohbecke" zwischen Beckwinkelweg und Hornebach Länge ca. 400 m (Werne-Stadt/30/1, 2, 3, 5, 71) (Werne-Stadt/86/42, 45)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 34 (Anlage von Flurgehölzen), dem Waldgebiet "Haloh" und ist Teil der Vernetzungsachse "Hornebachniederung".
(36)	Gehölzstreifen nördlich der Helmuth-von-Moltke-Straße, zwischen zwei Wäldchen Länge ca. 750 m (Werne-Stadt/30/8)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 113 (Anlage von Flurgehölzen) und C 1.4 Nr. 50 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	336	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(37)	Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze südlich des Waldgebietes "Haloh" Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/87/5)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes Waldgebiet "Haloh".		
(38)	Ufergehölz südlich der Nordbecke zwischen Halohweg und A 1 Länge ca. 250 m (Werne-Stadt/86/28, 29)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 43 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes Waldgebiet Haloh.		
(39)	Baumreihe südlich der Horster Straße Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/87/30, 31, 47)		
	Erläuterungen: Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(40)	Gehölzstreifen südlich des Düsbergweges in Wessel, nördlich Hof Börste Länge ca. 200 m (Werne-Stockum/2/65)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme ergänzt eine vorhandene Hecke und dient insgesamt der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Sie steht über die Festsetzung C 1.4 Nr. 59 (geschützter Landschaftsbestandteil) in Verbindung mit der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	337	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(41)		Baumreihe südlich des Plassweges und westlich der Wesseler Riege in Wessel Länge ca. 650 m (Werne-Stockum/2/66, 69, 70, 74)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich und steht in Verbindung mit der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(42)		Gehölzstreifen nördlich (zwischen Weg und Graben) und westlich des Sandweges sowie entlang einer Nutzungsgrenze Länge ca. 500 m (Werne-Stockum/2/46, 49, 50, 53)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich und steht in Verbindung mit der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern. Mit der Pflanzung sind besondere Dränageprobleme verbunden. Die Realisierung kann nur dann in Frage kommen, wenn hierzu eine zufriedenstellende Lösung gefunden ist.		
(43)		Gehölzstreifen westlich des Weges "Wehrenbrock" in Wessel Länge ca. 350 m (Werne-Stockum/2/34, 91, 92)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich und steht in Verbindung mit der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(44)		Baumreihe nördlich der Straße "Auf der Heide" (K 37) in Wessel Länge ca. 700 m (Werne-Stockum/2/25, 26, 34, 37)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Eingrünung des Straßenkörpers in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich und steht in Verbindung mit der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	338	Seite
4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(45)		Gehölzstreifen westlich des Weges "Im Hanloh" in Wessel an der Kreisgrenze Länge ca. 500 m (Werne-Stockum/2/23, 24)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 65 (geschützter Landschaftsbestandteil) und der Vernetzungssachse Niederungsbereich Nordbecke mit Nebentälern.		
(46)		Ufergehölz südlich der Nordbecke Länge ca. 250 m (Werne-Stockum/3/31, 32, 33)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(47)		Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze östlich des Nordbecker Damms Länge ca. 100 m (Werne-Stockum/4/17, 18)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 68 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(48)		Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze nördlich des Riedbergweges Länge ca. 50 m (Werne-Stockum/4/5)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 72 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	339	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(49)	Baumreihe westlich "Nordbecker Damm" Länge ca. 200 m (Werne-Stockum/4/5)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.
(50)	Gehölzstreifen südlich der Nordbecke und entlang des Nordbeckerweges Länge ca. 700 m (Werne-Stockum/5/27, 29, 30, 38, 39)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 51 (Anlage von Flurgehölzen) und C 4.1 Nr. 2 (unbewirtschafteter Saum) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.
(51)	entfällt		
(52)	Baumreihe westlich der Herberner Straße Länge ca. 1 400 m (Werne-Stockum/1/43) (Werne-Stockum/3/61) (Werne-Stockum/4/22, 23, 25) (Werne-Stockum/5/29, 30, 31)		
		Erläuterungen:	
			Die Baumbeplanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.
(53)	Gehölzstreifen zwischen Nordbecke und Obstkamp des Hofes Möllenhoff Länge ca. 100 m (Werne-Stockum/3/58)		
		Erläuterungen:	
			Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 54 (Anlage eines Ufergehölzes) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	340	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(54)	Ufergehölz östlich der Nordbecke Länge ca. 450 m (Werne-Stockum/3/31, 32, 33)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 65 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 50 und 51 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(55)	Gehölzstreifen östlich des Weges "Buschkämpken" Länge ca. 450 m (Werne-Stockum/3/34, 42 - 44, 46)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 67 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 56 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(56)	Ufergehölz südlich der Südbecke, östlich des Weges Buschkämpken Länge ca. 100 m (Werne-Stockum/3/48, 49)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 55 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(57)	Gehölzstreifen westlich des Nordbecker Damms, westlich von Horst Länge ca. 140 m (Werne-Stockum/5/23, 43)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	341	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(58)	Baumreihe südlich der Straße "Westbrenningen", westlich von Horst Länge ca. 700 m (Werne-Stockum/16/1, 3, 25, 26)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ist Teil der Vernetzungssachse Niederungsbereich der Nordbecke mit Nebentälern.		
(59)	Baumreihe nördlich der Bockumer Straße, östlich von Horst Länge ca. 400 m (Werne-Stockum/14/47, 48, 50 - 53)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumpflanzung dient der Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft und der Begrenzung des Ortsrandes.		
(60)	Baumreihe östlich der Hellstraße Länge ca. 500 m (Werne-Stockum/16/12, 18, 29)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(61)	Baumreihe südlich Hörster Heidbach, südöstlich der Hellstraße Länge ca. 250 m (Werne-Stockum/5/65) (Werne-Stockum/16/14, 29, 30)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 62 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse von der Niederung der Nordbecke zur Lausbachniederung.		
(62)	Gehölzstreifen westlich des Weges "Am Mergelkamp" Länge ca. 650 m (Werne-Stockum/5/68) (Werne-Stockum/16/14, 16, 17)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Niederung der Nordbecke in die Lausbachniederung.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	342	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
<p>(63) Gehölzstreifen nördlich des Weges "Am Mergelkamp" Länge ca. 250 m (Werne-Stockum/5/69 - 71)</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse von der Niederung der Nordbecke in die Lausbachniederung.</p>			
<p>(64) Ufergehölz südlich der Heidrinne, nördlich des Herrenkampweges Länge ca. 700 m (Werne-Stockum/14/1) (Werne-Stockum/15/1, 2, 7, 9)</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 75 (geschützter Landschaftsbestandteil), C 4.2 Nrn. 62 und 65 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse von der Niederung der Nordbecke in die Lausbachniederung.</p>			
<p>(65) Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze, südlich von Horst Länge ca. 500 m (Werne-Stockum/14/13, 14, 15, 62)</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in engster Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 75 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist wichtiger Teil der Vernetzungsachse von der Niederung der Nordbecke zur Lausbachniederung.</p>			
<p>(66) Baumreihe entlang einer Nutzungsgrenze östlich der Mühlenstraße Länge ca. 200 m (Werne-Stockum/7/23, 24, 170)</p>			
<u>Erläuterungen:</u>			
<p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in enger Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nrn. 76 und 77 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungsachse von der Niederungsbereich der Nordbecke zur Lausbachniederung.</p>			

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	343	Seite
4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(67)		Baumreihe östlich der Mühlenstraße, Länge ca. 700 m (Werne-Stockum/7/61, 62, 103, 138) (Werne-Stockum/10/1, 15, 16, 167, 172)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(68)		Kopfbaumreihe wechselseitig entlang eines Grabens südlich Kiwitzheide Länge ca. 200 m (Werne-Stockum/7/68, 142, 162) (Werne-Stockum/10/26)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse der Lausbachniederung.		
(69)		Ufergehölz wechselseitig des Lausbaches, Länge ca. 950 m davon im Süden 150 m Kopfbaumreihe (Werne-Stockum/7/56, 140) (Werne-Stockum/10/34, 35, 129, 130, 155, 171)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 86 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist wesentlicher Teil der Vernetzungsachse der Lausbachniederung.		
(70)		Baumreihe entlang einer Nutzungsgrenze, westlich von Gut Moormann Länge ca. 150 m (Werne-Stadt/68/35, 37, 143)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 27 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	344	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(71)		Gehölzstreifen zwischen der Südkirchener Straße und Quellgebiet "Piepenbach", südöstlich von Gut Moormann Länge ca. 400 m (Werne-Stadt/22/63, 65, 348, 445)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 31 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(72)		Gehölzstreifen nördlich des Wirtschaftsweges Moorbecke Länge ca. 500 m		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 30 und 31 (geschützte Landschaftsbestandteile) und C 4.2 Nr. 73 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(73)		Ufergehölz südlich eines Grabens, östlich der Südkirchener Straße Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/23/47, 62, 85)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 31 (geschützte Landschaftsbestandteile) und C 4.2 Nr. 72 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(74)		Ufergehölz zwischen der Straße "Am Nierstenholz" und der Funne Länge ca. 320 m (Werne-Stadt/63/18 - 20, 49, 78, 79)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 93 (geschützter Landschaftsbestandteil).		
(75)		Ufergehölz südlich der Funne (Höhe Selmer Landstraße) Länge ca. 400 m (Werne-Stadt/67/218, 251, 279, 284, 285)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie verbindet die Festsetzungen C 1.4 Nr. 29 mit Nr. 93 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist wichtiger Bestandteil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	345	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(76)	Baumreihe östlich eines Wirtschaftsweges und entlang eines Grabens in der Funneniederung, östlich des Cappenberger Waldes Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/63/3, 5, 13, 14)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 92 und 93 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(77)	Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze in der Funneniederung, östlich des Cappenberger Waldes Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/63/5)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 93 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 76 und 109 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(78)	Ufergehölz südlich der Funne, östlich des Cappenberger Waldes Länge ca. 650 m (Werne-Stadt/63/4, 5) (Werne-Stadt/65/1)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 91 und 93 (geschützte Landschaftsbestandteile) und C 4.2 Nr. 77 (Anlage von Flurgehölzen) und ist wesentlicher Bestandteil der Vernetzungsachse der Funneniederung.		
(79)	Gehölzstreifen östlich eines Wirtschaftsweges südlich der Varnhöveler Straße, südöstlich Hof Schulze-Becking Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/66/186, 195)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 98 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	346	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(80)		Ufergehölz westlich eines Grabens südlich der Varnhöveler Straße Länge ca. 110 m (Werne-Stadt/66/87, 195)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie verbindet die Festsetzungen C 1.4 Nr. 98 und 100 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über den Romberg zum Niermannsholz.		
(81)		Ufergehölz westlich eines Grabens nördlich des Weges "Im Nierfeld" Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/66/192)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 100 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 82 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		
(82)		Gehölzstreifen nördlich des Weges "Im Nierfeld" (zwischen Weg und Seitengraben) Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/66/81, 192)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 101 und 102 (geschützte Landschaftsbestandteile) und C 4.2 Nr. 81 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		
(83)		Ufergehölz nördlich und südlich des Gerlingbaches im Bereich der Varnhöveler Straße Länge ca. 600 m (Werne-Stadt/52/1) (Werne-Stadt/54/22, 30, 35)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 2.2 Nr. 1 (Brachen) und C 4.2 Nr. 84 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.		
(84)		entfällt		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	347	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(85)		Baumreihe südlich der Varnhöveler Straße, westlich Kreuzung Langernstraße Länge ca. 500 m (Werne-Stadt/52/7, 10, 12)		
		Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(86)		Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze südlich der Varnhöveler Straße Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/65/105) (Werne-Stadt/46/7)		
		Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 110 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		
(87)		Gehölzstreifen entlang einer reliefbedingten Nutzungsgrenze nördlich der Langernstraße Länge ca. 240 m (Werne-Stadt/49/376, 378, 379)		
		Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.		
(88)		Ufergehölz südlich eines Bachlaufes, westlich Schacht 6 in Langern Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/49/1, 2, 4, 5, 6)		
		Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.1 Nr. 89 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.		
(89)		entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	348	Seite
4.2			
Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(90)	<p>Baumreihe nördlich der Hofzufahrt Döbbe in Langern Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/46/251, 264, 275) (Werne-Stadt/47/42, 44, 45, 56 - 59, 61, 68, 69, 71, 72, 85, 94, 103, 104, 128, 130, 138, 139, 144, 147, 148) (Werne-Stadt/48/85 - 89, 91, 92, 124, 125, 136, 140, 160 - 164, 172, 182, 225, 227, 230, 383, 403, 420, 454 - 457, 460) (Werne-Stadt/49/380, 381)</p>		
	<p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.</p>		
(91)	<p>Gehölzgruppe östlich Düsterbach, westlich Eisenbahn Größe ca. 1250 qm (Werne-Stadt/48/185)</p>		
	<p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.</p>		
(92)	<p>Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze, westlich des Weges "Am Gerlingbach" Länge ca. 375 m (Werne-Stadt/47/19, 21, 25 - 29, 32, 33, 42, 43)</p>		
	<p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 106 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.</p>		
(93)	<p>Gehölzstreifen parallel in einem Abstand von ca. 80 m zur B 54, südwestlich des Schießstandes Länge ca. 155 m (Werne-Stadt/92/27)</p>		
	<p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.</p>		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	349	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(94)		Kopfbaumreihe westlich des Weges "Im Hoerm", südlich von Langern Länge ca. 160 m (Werne-Stadt/48/85, 95, 225, 462)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 125 (geschützter Landschaftsbestandteil) und der Festsetzung C 4.2 Nr. 95 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.		
(95)		Gehölzstreifen südlich des Weges "Im Hoerm", südlich von Langern Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/48/225, 403, 462)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 125 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 94 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue zum Verbundraum Cappenberger Wald.		
(96)		Gehölzstreifen südlich der Langernstraße im Einmündungsbereich zur B 54 im Raum Werne-Langern Länge ca. 150 m		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen, von Pflanzen und Tieren sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes um Werne-Langern.		
(97)		Gehölzstreifen südlich des Martinsweges, nordwestlich von Lenklar Länge ca. 150 m (Werne-Stadt/46/35, 251)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	350	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(98)		Ufergehölz nördlich eines Grabens, östlich vom "Martinsweg" in Lenklar Länge ca. 100 m (Werne-Stadt/46/50)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungssachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		
(99)		Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges, westlich vom "Martinsweg" in Lenklar Länge ca. 300 m (Werne-Stadt/46/251) (Werne-Stadt/47/62, 66)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungssachse vom Verbundraum Lippeaue über dem Romberg zum Niermannsholz.		
(100)		Gehölzstreifen südlich des Wirtschaftsweges "Am Bellingholz" Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/45/18, 19) (Werne-Stadt/39/214, 1252, 1255)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung.		
(101)		entfällt		
(102)		entfällt		
(103)		entfällt		
(104)		entfällt		
(105)		entfällt		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	351	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
		(106) entfällt		
		(107) entfällt		
		(108) entfällt		
		(109) entfällt		
		(110) entfällt		
		(111) entfällt		
		(112) entfällt		
		(113) Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze, nördlich der Helmuth-von-Moltke-Straße Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/30/9, 10)		
		<u>Erläuterungen:</u>		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 36 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse der Hornebachniederung.		
		(114) Gehölzstreifen südlich der Helmuth-von-Moltke-Straße, südlich einer Nutzungsgrenze Länge c. 240 m (Werne-Stadt/30/16)		
		<u>Erläuterungen:</u>		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 115 (Anlage von Flurgehölzen) und C 1.4 Nr. 49 und 50 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	352	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(115) Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/30/233)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 114 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse „Hornebachniederung“.		
(116) Ufergehölz südlich der Hustebecke Länge ca. 700 m (Werne-Stadt/89/23, 25, 26, 27)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 51 (geschützter Landschaftsbestandteil) und ist Teil der Vernetzungsachse Hornebachniederung.		
(117) Baumreihe südlich der Horster Straße Länge ca. 550 m (Werne-Stadt/29/1225) (Werne-Stadt/87/45) (Werne-Stadt/88/75, 76, 80) (Werne-Stadt/89/31, 33, 35, 75)	Erläuterungen: Die Baumbeplanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(118) Baumreihe südlich des Kiwitzheidweges, westlich der A 1 Länge ca. 350 m (Werne-Stadt/88/3, 79, 80, 106)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	353	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(119)	Gehölzstreifen entlang des zukünftigen Baugebietes "Dornberg", beidseits der Straße "An der Wiebecke" Länge ca. 900 m (Werne-Stadt/29/1220 - 1224) (Werne-Stadt/89/41, 42, 60, 62)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Einbindung des Siedlungs- und Ortsrandes. Es wird davon ausgegangen, daß das nördliche und südliche Teilstück der Anpflanzung im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.		
(120)	Gehölzstreifen westlich des Weges "Hagenrain", südlich der Horster Straße Länge ca. 550 m (Werne-Stadt/89/32, 33, 75)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(121)	Baumreihe nördlich des Grote-Dahl-Weges, östlich des Ortsteiles Evenkamp Länge ca. 200 m (Werne-Stadt/88/68, 70)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(122)	Ufergehölz südlich und östlich des Weihbaches, zwischen Fährenkampweg und der Straße "An der Wiebecke" Länge von ca. 1000 m (Werne-Stadt/89/47, 48, 50, 53 - 55, 88) (Werne-Stadt/88/4 - 6, 59 - 62)		
	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(123)	entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	354	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(124)	Gehölzstreifen westlich der Straßen "Schwarze Kamp" und "Am Wellbusch" Länge ca. 530 m (Werne-Stadt/88/47, 48, 55, 56, 61, 65)		
		<u>Erläuterungen:</u>	
			Die Maßnahme dient der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.
(125)	Gehölzstreifen entlang einer zukünftigen Bauzeile zwischen A 1 und Knüvenstraße Länge ca. 300 m (Werne-Stockum/9/667, 668)		
		<u>Erläuterungen:</u>	
			Die Maßnahme dient der Einbindung des Siedlungs- bzw. Ortsrandes.
			Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.
(126)	Gehölzstreifen entlang "Neue Kampstraße", nördlich des Stadtteiles Werne-Stockum Länge ca. 600 m (Werne-Stockum/9/202, 317 - 319, 715, 1200 - 1203, 1206, 1207, 1354, 1355)		
		<u>Erläuterungen:</u>	
			Die Maßnahme dient der Einbindung des Siedlungs- und Ortsrandes, steht in Verbindung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil C 1.4 Nr. 88 und ist Teil der Vernetzungssachse Hornebachniederung.
			Es wird davon ausgegangen, daß das westliche Teilstück der Anpflanzung nördlich der Neuen Kampstraße im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.
(127)	entfällt		
(128)	entfällt		
(129)	entfällt		
(130)	entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	355	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(131)	Gehölzstreifen südlich der Bahntrasse, südlich von Stockum in zwei Teilstücken Länge ca. 100 m und 75 m (Werne-Stockum/17/4, 40) (Werne-Stockum/12/877)		
		Erläuterungen:	
		Die Maßnahme dient der Gestaltung des Ortsrandes und Einbindung in die Landschaft.	
(132)	entfällt		
(133)	entfällt		
(134)	entfällt		
(135)	Allee entlang des Westenhellweges (L 736) im Bereich der Ortslage Heil Länge ca. 1 800 m (Heil/1/181 - 183, 235, 236, 244, 245, 257, 259, 262, 266, 267, 271, 277, 287 - 291 293, 295, 297, 301, 303, 305, 307, 310, 326, 329, 331, 333, 335, 337 - 339, 342, 344, 346 - 348, 350, 351, 362, 366 - 370, 408, 410, 418, 419) (Heil/2/38, 40, 106, 107, 149 - 151, 177, 179, 181, 183, 185, 189, 191, 193, 195, 196, 198 - 203, 205)		
		Erläuterungen:	
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.	
		Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.	
(135a)	Anlage einer lockeren Feldhecke auf dem Flurstück Heilsches Feld. Ein 8 breiter Streifen ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und auf ca. 50 % der Gesamtlänge sind Gehölze anzupflanzen. Die einzelnen Pflanzabschnitte sind, entsprechend den Vorgaben für Heckenspflanzungen, in unregelmäßiger Länge anzupflanzen, um Eintönigkeit zu vermeiden. Länge ca. 175 m, Breite 8 m		
		Erläuterungen:	
		Die lockere Feldhecke übernimmt die Funktion eines Pufferstreifens zwischen dem Naturschutzgebiet Lippeaue und den angrenzenden Ackerflächen. Sie dient vor allem der Vermeidung von Nährstoffeinträgen. Mit ihrer Anlage erfolgt eine stärkere Strukturierung des Raumes und gleichzeitig eine Erweiterung des Habitatangebotes für Pflanzen- und Tierwelt.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	356	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
<p>(136) Gehölzstreifen östlich der Zufahrt zum Naturfreibad Heil Länge ca. 230 m (Heil/1/151, 152, 279)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes Lippeaue.</p>			
<p>(137) entfällt</p>			
<p>(138) Allee entlang der Dorfstraße in Heil Länge ca. 200 m (Heil/1/235-238, 351)</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.</p>			
<p>(138a) Anlage einer Obst-Baumreihe östlich von Heil Länge je ca. 220 m, Breite ca. 4 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Südlich eines Feldweges ist eine Obstbaumreihe anzupflanzen und mit einem mindestens 4 m breiten Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Gehölze sind in einem Abstand von mind. 10 m anzupflanzen und bedürfen eines regelmäßigen, jährlichen Rückschnittes. Obstgehölze sind als Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft anzusehen, die vor allem im Frühling das Landschaftsbild entscheidend prägen. Sie bieten zahlreichen Tierarten Lebensraum und fungieren im Winter zum Teil auch als Nahrungsreservoir.</p>			
<p>(139) entfällt</p>			
<p>(139a) Anlage einer Baumreihe an der Zufahrt zum Friedhof Heil Länge ca. 125 m</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Die auf einem Streifen von 2 m Breite anzupflanzenden Baumreihe dient der Vernetzung von Lebensräumen. Sie unterstützt als prägendes Gehölzelement gleichzeitig die Eingrünung des Friedhofes in die Landschaft und seine Anbindung an das Straßennetz.</p>			
<p>(140) entfällt</p>			

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	357	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(141)	Baumreihe nördlich des Westenhellweges (L 736) im Bereich des Kraftwerk Bergkamen Länge ca. 750 m (Heil/3/70 - 72, 86, 89 90)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumbepflanzung dient der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
	Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(142)	Allee entlang der Jahnstraße Länge ca. 250 m (Heil/1/79, 81/1, 81/2, 81/3, 261, 261, 262, 363) (Heil/2/68, 177)		
	Erläuterungen:		
	Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
	Die Jahnstraße (L 821 alt) wird möglicherweise ausgebaut. In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.		
(143)	Ufergehölz südlich des Mittelbaches Länge ca. 650 m (Heil/1/80/3, 81/3, 81/4, 90/2, 91, 93, 94, 100, 113, 133)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 127 und 128 (geschützte Landschaftsbestandteile) und C 2.2 Nr. 3 (Brachen) und ergänzt die Strukturen des Verbundraumes Lippeaue.		
(143a)	Gehölzstreifen auf der Oberkante der Nordböschung des Datteln-Hamm-Kanals südlich der Straße Königslandwehr und nördlich der Zeche Haus Aden Länge ca. 650 m Heil/4/597; Oberaden/6/728,1056)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der optischen Landschaftsgestaltung, insbesondere als Sichtschutz gegen die baulichen Anlagen der Zeche Haus Aden südlich des Datteln-Hamm-Kanals.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	358	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(144)		Ufergehölz entlang eines Grabens südlich der Straße "Königslandwehr" Länge ca. 100 m (Heil/4/564)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen.		
		(145) entfällt		
(146)		Gehölzstreifen nördlich des Westenhellweges (L 736), östlich der Naturschutzstation. Länge ca. 150 m (Heil/3/74, 97, 100)		
		Erläuterungen:		
		Die Bepflanzung mittels eines Gehölzstreifens dient der Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. In Verlängerung eines bereits bestehenden Gehölzstreifens ist die Pflanzung nach Westen zu verlängern. Die Maßnahme dient einer stärkeren Vernetzung der Landschaft.		
(147)		Baumreihe westlich eines Wirtschaftsweges, westlich Rünthe Länge ca. 250 m (Rünthe/9/114, 117, 182, 214, 225)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Gestaltung und Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft.		
(148)		entfällt		
(149)		entfällt		
(150)		entfällt		
(151)		entfällt		
(152)		entfällt		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	359	Seite			
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.					
(153) entfällt							
<p>(154) Ufergehölz südlich und westlich der "Alten Lippe", südlich des Datteln-Hamm-Kanals Länge ca. 170 m (Rünthe/1/266, 399)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ergänzt die Strukturen des Verbundraumes Lippeaue.</p>							
<p>(154a) Feldhecke am Ostrand der ehemaligen Zeche Werne. Oberhalb der zur Lippe hinabreichenden Böschung der Kohlenlagerfläche ist eine Feldhecke als Pufferstreifen anzupflanzen. Dabei sind Dornensträucher (z.B. Weißdorn) mit zu verwenden, die einen ungehinderten Zutritt in das angrenzende NSG „Lippeaue“ unterbinden. Länge ca. 435 m, Breite 8 m</p>							
<p>(155) Ufergehölz südlich des Beverbaches zwischen "Industriestraße" und "Overberger Straße" Länge ca. 400 m (Rünthe/2/410, 439, 501 - 505, 532) (Rünthe/3/509 - 514)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Bestandteil der Vernetzungssachse des Beverbaches.</p>							
<p>(156) Baumreihe westlich eines Wirtschaftsweges am Südrand des Romberger Waldes Länge ca. 200 m (Overberge/2/483)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungssachse Romberger Wald - Overberge.</p>							

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	360	Seite			
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.					
(157) entfällt							
(158) Baumreihe südlich eines Grabens östlich der Erlentiefenstraße Länge ca. 450 m (Overberge/3/1092, 1093, 1100, 1392)							
Erläuterungen:							
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.							
(159) Gehölzstreifen östlich und südlich eines Wirtschaftsweges bzw. einer Nutzungsgrenze, westlich der Hansastrasse Länge ca. 500 m (Overberge/2/518, 520, 545, 551) (Overberge/3/1392)							
Erläuterungen:							
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.							
Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 152 (geschützter Landschaftsbestandteil).							
(160) Gehölzstreifen entlang von Nutzungsgrenzen, östlich der Hansastrasse (Reck-Kamer Heide) Länge ca. 450 m (Overberge/2/505 - 508, 510)							
Erläuterungen:							
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.							
(161) Kopfbaumreihe wechselseitig eines Grabens östlich der Hansastrasse (Reck-Kamer Heide) Länge ca. 500 m (Overberge/2/502, 505)							
Erläuterungen:							
Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.							

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	361	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(162)		Gehölzstreifen südlich der Bahntrasse (Lünen-Hamm) westlich der A 1 (Reck-Kamer Heide) Länge ca. 500 m (Overberge/2/102, 105, 231, 272, 489, 491, 500, 501)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.		
(163)		Ufergehölz westlich eines Grabens, westlich der A 1 (Reck-Kamer Heide) Länge ca. 100 m (Overberge/2/489)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.		
(164)		Kopfbaumreihe südlich eines Grabens, westlich des Burgemeisterweges (Reck-Kamer Heide) Länge ca. 160 m (Overberge/2/490, 492)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und ist Teil der Vernetzungsachse Romberger Wald - Overberge.		
(165)		Baumreihe östlich der Bebauung "Kamer Heide", nördlich der Landwehrstraße Länge ca. 300 m (Overberge/2/522, 524 - 526, 529, 530)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Gestaltung des Ortsrandes und Einbindung in die Landschaft.		
(166)		entfällt		
(167)		entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	362	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(167a) Gehölzstreifen nordwestlich des Umspannwerkes, östlich Oberaden Länge ca. 180 m (Weddinghofen/7/795)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Integrierung des Umspannwerkes in die Landschaft und somit der Verbesserung des Landschaftsbildes.		
(168) Gehölzstreifen östlich und westlich eines Wirtschaftsweges, zwischen Lünener Straße (B 61) und Kuhbach Länge ca. 750 m (Oberaden/7/137, 159, 918, 923) (Oberaden/9/395, 708)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 169 und 171 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch über Großes Holz zum Naturschutzgebiet Beversee. Es wird davon ausgegangen, daß das südliche Teilstück der Anpflanzung im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.		
(169) Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges, westlich des Hauptfriedhofes in Weddinghofen Länge ca. 200 m (Oberaden/7/136, 137)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 168 (Anlage von Flurgehölzen) sowie den östlich angrenzenden Waldstücken.		
(170) Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze zwischen zwei Waldstücken, westlich des Hauptfriedhofes in Weddinghofen Länge ca. 100 m (Oberaden/7/226, 227)	Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen insbesondere der beiden angrenzenden Waldstücke.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	363	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(171)	Gehölzstreifen südlich eines Wanderweges, nordöstlich der Straße "Am Kreiloh"			
		Länge ca. 160 m (Oberaden/9/364, 395)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Einbindung des zukünftigen Siedlungsrandes in die freie Landschaft und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 168 (Anlage von Flurgehölzen).		
		Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen wird. Die Realisierung wird deshalb solange zurückgestellt.		
(172)	Baumreihe südlich der Straße "Goekenheide" in Weddinghofen			
		Länge ca. 300 m (Weddinghofen/15/35, 85, 177, 178)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbeplanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
		Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(173)	Baumreihe östlich "Asterweg" zwischen Bahnlinie und Seseke am östlichen Siedlungsrand von Beckinghausen			
		Länge ca. 500 m (Oberaden/12/1, 109, 110) (Oberaden/10/103, 118, 119, 122)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumreihe dient der Gestaltung des Ortsrandes und Einbindung in die Landschaft.		
(174)	Gehölzgruppe südlich der Bahnlinie, westlich des Waldes "In der Mark" in Oberaden			
		Größe ca. 1 500 m ² (Oberaden/12/1)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Abrundung des Waldstückes und der Wiederherstellung eines funktionsfähigen Waldrandes.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	364	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(175)		Gehölzstreifen entlang einer Geländekante oberhalb eines Grabens, südlich des Bahnhofes Oberaden Länge ca. 220 m (Oberaden/10/108, 113)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.3 Nr. 56 (Naturdenkmale) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(176)		Gehölzstreifen in zwei Teilstücken südlich des Waldes "In der Mark" in Oberaden Gesamtlänge: ca. 400 m (Oberaden/10/113, 121, 122)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Es verbindet das Waldgebiet "In der Mark" mit der Seseke niederung und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(177)		Gehölzstreifen entlang der Südböschung des Sesekehochwasserdamms, nördlich der Seseke Länge ca. 200 m (Oberaden/10/134)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der landschaftlichen Einbindung des Hochwasserdamms der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 138 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 180 (Anlage von Ufergehölzen) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet "Mühlenbruch".		
(178)		Gehölzstreifen südlich eines Teiches und Ufergehölz nördlich eines Grabens, südlich von Hof Brocke Länge ca. 280 m (Oberaden/10/5, 6, 110, 167)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 179 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsachse zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	365	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(179)	Gehölzstreifen östlich eines Wirtschaftsweges, südlich von Hof Brocke Länge ca. 200 m (Oberaden/10/12, 17)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nrn. 178 und 180 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungssachse zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(180)	Wechselseitige Gehölzstreifen entlang der Innen- und Außenböschungen der Seseke und ihrer Dämme zwischen "Asternweg" und "Am langen Kamp" Länge ca. 4 150 m (Oberaden/10/90, 91) (Oberaden/8/355) (Methler/1/98) (Methler/2/83) (Weddinghofen/15/274)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient neben der landschaftlichen Einbindung der Seseke der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nrn. 176, 177, 179, 181, 182, 183, 185, 186 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist somit auch Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
	Im Rahmen des Seseke-Programms ist langfristig der naturnahe Gewässerausbau der Seseke geplant. Es wird davon ausgegangen, daß in diesem Zuge die Sesekeauen vollkommen neu im Sinne des Naturschutzes gestaltet wird und umfangreiche Neuapfanzungen vorgesehen werden. Der im Landschaftsplan vorgesehene wechselseitige Gehölzstreifen ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(181)	Baumreihe westlich eines Wirtschaftsweges zwischen Seseke und Uferstraße, südlich Oberaden Länge ca. 200 m (Oberaden/10/227 - 230)		
	Erläuterungen:		
	Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 180 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	366	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(182)		Gehölzgruppe mit Kleingewässer südlich des Alkenbaches, westlich der Mühlenstraße Größe ca. 1 100 m ² (Oberaden/10/83, 233 - 236)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 180 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(183)		Baumreihe östlich der Mühlenstraße, südlich Oberaden Länge ca. 600 m (Oberaden/8/37, 39, 41) (Oberaden/10/211)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
(184)		Ufergehölz südlich eines Grabens und Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze, südlich Oberaden Länge ca. 450 m (Oberaden/8/30, 35, 37, 39, 299, 300)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 145 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nrn. 182 und 185 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungsstruktur zum NSG Mühlenbruch.		
(185)		Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze, südlich des Weges "Am Alkenbach", südlich Oberaden Länge ca. 500 m (Oberaden/8/347, 449, 450)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 145 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nrn. 180 und 184 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	367	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(186)	Gehölzstreifen östlich eines Wirtschaftsweges, westlich des Naturschutzbietes "Mühlenbruch"			
		Länge ca. 570 m (Oberaden/8/72, 73, 351, 356)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 144 (geschützter Landschaftsbestandteil) und C 4.2 Nr. 180 (Anlage von Flurgehölzen) und ist Teil der Vernetzungsstrukturen zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(187)	Baumreihe westlich der Buckenstraße in Weddinghofen			
		Länge ca. 700 m (Weddinghofen/15/85 - 87, 92, 247, 286, 288, 290) (Weddinghofen/12/140, 144 - 146)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumbepflanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.		
		Es bestehen Bestrebungen, entlang der Buckenstraße einen Rad- und Wanderweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(188)	Baumreihe südlich "Turmweg" südlich Weddinghofen			
		Länge ca. 80 m (Weddinghofen/15/44, 103, 315)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Baumreihe.		
(189)	Baumreihe südlich "Turmweg", westlich des Wirtschaftsweges zur Autobahnunterführung, südlich Weddinghofen			
		Länge ca. 600 m (Weddinghofen/14/42/1, 59, 269, 271, 274)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung, der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ist Teil der Vernetzungsachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	368	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(190)		Gehölzstreifen nördlich der A 2 zwischen der Anschlußstelle Kamen/Bergkamen und dem Waldstück an der Töddinghauser Straße Länge ca. 600 m (Weddinghofen/14/222, 226, 227, 268, 270, 291, 292) (Weddinghofen/15/314)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes der Einbindung der Autobahn in die Landschaft sowie dem Sichtschutz. Teilweise soll die vorhandene Jungpflanzung erweitert werden.		
(191)		Gehölzstreifen westlich eines Wanderweges und Ufergehölz südlich des Spulbaches in Töddinghausen Gesamtlänge ca. 550 m (Bergkamen/9/6, 36, 43, 44, 45, 56, 67)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nr. 166 (geschützter Landschaftsbestandteil) C 4.2 Nr. 194 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(192)		Baumreihe nördlich der Straße "Im Kreigenfeld", östlich Weddinghofen Länge ca. 150 m (Bergkamen/9/9) (Bergkamen/10/26)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Einbindung der Straße in die Landschaft.		
(193)		Ufergehölz zwischen Graben und Wirtschaftsweg, nördlich Turmweg, östlich Weddinghofen Länge ca. 400 m (Bergkamen/9/15, 16)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nrn. 194 und 195 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
		Die vorhandene Pflanzung soll erweitert werden.		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	369	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(194)	Ufergehölz südlich eines Grabens, nördlich Turmweg, östlich Weddinghofen Länge ca. 400 m (Bergkamen/9/28, 29, 30, 31, 59)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 193 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	
(195)	Baumreihe südlich des Turmweges, zwischen Töddinghauser Straße und Bambergstraße, östlich von Weddinghofen Länge ca. 1 000 m (Kamen/13/4, 5, 10, 11, 358, 395, 396, 1465, 1589, 1591, 1597) (Bergkamen/9/32)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nrn. 193, 196, und 197 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	
(196)	Gehölzstreifen zwischen A 2 und Turmweg, westlich eines befestigten Wirtschaftsweges, auf der Wege- und Böschungsfläche eines unbefestigten Weges sowie entlang der Autobahnböschung Länge ca. 950 m (Kamen/13/4, 5, 358, 395, 396, 1588, 1589, 1591, 1593, 1597)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 190 und 195 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	
		Sie dient außerdem dem Sichtschutz gegenüber der Autobahn.	
(197)	Gehölzstreifen östlich eines Wirtschaftsweges zwischen Bergkamener Straße und BAB 2 Länge ca. 350 m (Kamen/13/577, 1606, 2108)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 195 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	370	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(198)		Baumreihe südlich "Bergkamener Straße", östlich der Einmündung "Turmweg" Länge ca. 100 m (Kamen/13/576, 577, 594)		
		Erläuterungen:		
		Die Baumpflanzung dient der Ortsrandgestaltung und Einbindung der Straße in die Landschaft.		
(199)		Gehölzstreifen entlang der Grenze zur Autoverwertungsanlage südlich "Bergkamener Straße" Länge ca. 200 m (Kamen/13/577, 578)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Autoverwertungsanlage.		
(200)		Kopfbaumreihe in zwei Teilstücken südlich eines Grabens, nördlich "Nordfeldstraße" Gesamtlänge ca. 300 m (Bergkamen/8/15 - 17, 60 - 62)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 164 (geschützte Landschaftsbestandteile).		
(200a)		Gehölzstreifen auf der Westseite einer stadtdeigenen Wegeparzelle nördlich der Nordfeldstraße Länge ca. 150 m (Bergkamen/8/58, 59, 60)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Anreicherung eines mit natürlichen Strukturen nur unzureichend ausgestatteten Landschaftsraumes.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	371	Seite
4.2	Unterab- schnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(201)		Gehölzstreifen entlang einer reliefbedingten Geländekante, südlich der Straße "An der Schützenheide" und westlich "Legienstraße" Länge ca. 300 m (Bergkamen/6/31, 51, 52, 58)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 202 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(202)		Baumreihe westlich "Legienstraße" zwischen der Straße "An der Schützenheide" und "Querstraße" Länge ca. 400 m (Bergkamen/5/62) (Bergkamen/6/18, 51)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 201, 203, 205 und 206 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(203)		Gehölzstreifen südlich eines Wirtschaftsweges zwischen "Bergkamener Straße" und "Fritz-Erler-Straße" Länge ca. 500 m (Kamen/13/27, 29, 176, 177, 586, 613)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 202 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.		
(204)		entfällt		

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	372	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(205)	Gehölzstreifen südlich der Straße "An der Schützenheide", zwischen "Legienstraße" und "Werner Straße" Länge ca. 400 m (Bergkamen/5/50 - 52, 60, 61, 135, 137)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nr. 201, 202, 207 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	
			Die z. T. vorhandenen Gehölze sollen ergänzt werden.
(206)	Gehölzstreifen auf einem Wirtschaftsweg zwischen "Legienstraße" und "Werner Straße" Länge ca. 400 m (Bergkamen/5/53, 57, 58, 59, 130)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit der Festsetzung C 4.2 Nr. 202 und 207 (Anlage von Flurgehölzen). Sie ist Teil der Vernetzungssachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.	
(207)	Baumreihe westlich der "Werner Straße" (B 233) Länge ca. 250 m (Bergkamen/5/126, 127, 129 - 131, 133 - 135)		
	Erläuterungen:		
		Die Baumbeplanzung dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.	
(208)	Gehölzstreifen südlich der ehemaligen Bahntrasse, nördlich der A 2, westlich der B 233 (Kamen/1/75, 279, 280) (Kamen/36/185)		
	Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Einbindung der ehemaligen Trasse der Zechenbahn in die Landschaft.	

C	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	373	Seite
4.2 Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(209) Zwei Gehölzgruppen zwischen Werner Straße (B 233) und Friedhof Kamen Größe ca. 7 500 m ² (Kamen/1/271) (Kamen/3/156, 175) (Bergkamen/10/304, 305)			
Erläuterungen:			
Es handelt sich um eine langgestreckte Brachfläche zwischen dem Fuß/Radweg auf der Zechenbahn und der B 233 sowie um die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Zechenbahn zwischen B 233 und Friedhof. Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Ortsbildes für die Erholungsnutzung der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie ist Teil der Vernetzungsachse von der Goldbachniederung zum Naturschutzgebiet Mühlenbruch.			
(210) entfällt			
(211) Gehölzstreifen auf der Westböschung der ehemaligen Bahntrasse, östlich "Hüchtstraße" in Overberge Länge ca. 450 m (Overberge/4/67, 203) (Overberge/10/12, 24, 35)			
Erläuterungen:			
Der Gehölzstreifen dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Radweges auf der ehemaligen Trasse der Zechenbahn in die Landschaft.			
(212) Gehölzstreifen südlich entlang der ehemaligen Bahntrasse, östlich "Hüchtstraße" in Overberge Länge ca. 500 m (Overberge/6/5, 11, 12) (Overberge/4/63)			
Erläuterungen:			
Der Gehölzstreifen dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Radweges auf der ehemaligen Trasse der Zechenbahn in die Landschaft.			
(213) Gehölzstreifen westlich des Weges "Am Kuhbach" in Overberge Länge ca. 250 m (Overberge/6/1, 2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30)			
Erläuterungen:			
Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit allen Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 158 (geschützter Landschaftsbestandteil).			

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	374	Seite			
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.					
(214) entfällt							
<p>(215) Kopfbaumreihe südlich und östlich eines Grabens westlich der Hansastrasse in Overberge Länge ca. 150 m (Overberge/7/19, 22, 76) (Overberge/6/76)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 156 (geschützter Landschaftsbestandteil).</p>							
<p>(216) Ufergehölz westlich eines Grabens, östlich "Hansastraße" in Overberge Länge ca. 150 m (Overberge/8/29, 228)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Sie steht in Verbindung mit der Festsetzung C 1.4 Nr. 157 (geschützter Landschaftsbestandteil).</p>							
<p>(217) Gehölzstreifen südlich eines Grabens zwischen "Hüchtstraße" und Zeche Monopol Länge ca. 400 m (Overberge/10/54, 59, 61, 243, 245, 391) (Overberge/6/12, 13)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Die vorhandene Uferpflanzung soll ergänzt und erweitert werden.</p>							
<p>(218) Gehölzstreifen östlich "Hüchtstraße" in Overberge Länge ca. 150 m (Overberge/10/43, 44)</p> <p>Erläuterungen: Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landschaftlich geprägten Bereich.</p>							

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	375	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(219)	Drei Baumreihen an der Zufahrt und auf dem Parkplatz des Betriebsgeländes der Zeche Grillo IV in Overberge			
		Länge je ca. 200 m (Overberge/6/47, 92, 93) (Overberge/10/384, 385, 393)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Einbindung der Zufahrtsstraße und des Parkplatzes in die Landschaft.		
(220)	Gehölzstreifen südlich der Friedhofstraße in Overberge			
		Länge ca. 1 200 m (Overberge/10/85 - 88, 92, 132 - 134, 221, 230, 232, 240, 256, 257, 268, 270, 275, 277, 412, 413, 415, 432, 436, 446, 451, 452, 460, 461, 484, 486, 488, 492, 496, 497, 501)		
		Erläuterungen:		
		Der Gehölzstreifen dient der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Sie steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 4.2 Nrn. 221 - 223 (Anlage von Flurgehölzen).		
		Es bestehen Bestrebungen, entlang der Straße einen Radweg anzulegen. Es wird davon ausgegangen, daß die Anpflanzung im Rahmen der dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen wird. Sie ist deshalb in der Realisierung solange zurückzustellen.		
(221)	Baumreihe östlich eines Wirtschaftsweges, westlich des "Galgenberges" in Overberge			
		Länge ca. 450 m (Overberge/10/131, 427, 428, 431, 432)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		

C	Abschnitt	Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen/Kreis Unna Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	376	Seite
4.2	Unterabschnitt/Ziffer	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.		
(222)	Gehölzstreifen entlang einer Nutzungsgrenze auf dem "Galgenberg" in Overberge			
		Länge ca. 400 m (Overberge/10/230, 444, 446, 447, 448, 497)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(223)	Gehölzstreifen westlich "Hohlweg" in Overberge			
		Länge ca. 250 m (Overberge/10/90, 92, 167, 463, 464, 465)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient neben der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung der Verbesserung der Landschaftsstruktur (mit ihren Auswirkungen auf Kleinklima, Wasserhaushalt, Bodenleben etc.) in dem landwirtschaftlich geprägten Bereich.		
(224)	Kopfbaumreihe in vier Teilstücken wechselseitig entlang des Goldbaches, südlich Overberge			
		Gesamtlänge ca. 350 m (Overberge/10/179, 184, 378)		
		Erläuterungen:		
		Die Maßnahme dient der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und steht in Verbindung mit den Festsetzungen C 1.4 Nrn. 168 und 169 (geschützte Landschaftsbestandteile) und ist Teil der Vernetzungsachse vom Romburger Wald zur Goldbach-Niederung.		

Anhang: Quellenverzeichnis

A) Allgemeine Literatur und Gutachten

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

Deutscher Planungsatlas, Bd. I Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500 000

Lfg. 1 Böden, 1971

Lfg. 3 Vegetation, 1972

Lfg. 7 Klimadaten, 1976

Lfg. 8 Geologie, 1976

ARBEITSGRUPPE WERNE

Erhebungen für die Aufnahme schützenswerter Gebiete, 1980/1981

V. BODENSCHWINGH, F.

Erhebungen für die Aufnahme schützenswerter Gebiete, 1977

BÖDECKER/BOYER/WAGENFELD & PARTNER

Freizeit- und Tageserholungsanlage Cappenberg
(erstellt i. A. des SVR Essen)
Düsseldorf, 11/1977

BREDDIN, H.

Die Grundrißkarten des Hydrogeologischen Kartenwerks der Wasserwirtschaftsverteilung von Nordrhein-Westfalen. Geologische Mitteilung 2.
Aachen 1961

BÜSCHER, D.

Gutachten über die Vegetation des Feuchtgebietes nördlich des Datteln-Hamm-Kanales und östlich der Nördl. Lippestraße bei Bergkamen-Heil
(TK 1 : 25 000 4311, 4. Quadrant)
1982

BURRICHTER, E.

Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.
Siedlung und Landschaft in Westfalen 8.
Münster 1973

CLAUSING, W.

Die Fauna eines Biotopes (Bergsenkungsgebiet am Mühlenbruch in Bergkamen-Weddinghofen bei Haus Velmede), 1974/75

GROTHE, H. / MARKS, R. / VUONG, V.

Die Kartierung und Bewertung gliedernder und belebender Landschaftselemente im Rahmen der Landschafts- und Freiraumplanung in: Natur und Landschaft. 54 Jg., 1979, Heft 11, S. 375-380

JULY, H.

Erhebungen für die Aufnahme schützenswerter Gebiete, 1977

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET

Landschaftspflegerisches Gutachten, Haus Aden Schacht VII
Essen 1983

Stereo-Luftbilder M 1 : 12 500, Bereich des Raumes Werne-Bergkamen, Essen 1978

Pflege- und Entwicklungsplan des Naturschutzgebietes Beversee im Kreis Unna/Stadt Bergkamen, 1985

KREIS UNNA

Gewässerkartierung Kreis Unna, 1977

Handbuch der Statistik, Unna 1977

Liste der geschützten Landschaftsbestandteile im Kreis Unna, Unna, 1980
Naturdenkmalverordnung für den Außenbereich des Kreises Unna, Unna, 1987

KREIS UNNA, UMWELTAMT/KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (HRSG.)

Biotopkartierung, Kreis Unna, 1984/85

KÜHNAPFEL, K.-H.

Amphibienvorkommen in Bergkamen, 1978

KUNZMANN, K. / WINTER

Zur Bewältigung von Folgewirkungen zukünftiger Bergbauaktivität in der Lippezone
Raumforschung und Raumordnung 1982, Heft 5 - 6

KÜRTEN, W. von

Landschaftsstruktur und Naherholungsräume im Ruhrgebiet und in seinen Randzonen. Bochumer Geografische Arbeiten, Sonderband 1
Paderborn 1973

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)

Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere
Schriftenreihe der LÖLF NW, Band 4
Recklinghausen, 1979

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE / REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG (Höhere Forstbehörde)

Die land- und forstwirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklungstendenzen im Gebiet des Landschaftsplans Bergkamen-Werne, Kreis Unna
Forstbehördlicher und landwirtschaftlicher Fachbeitrag 135
Letmathe, 3/1981

LOOS, W.

Gedanken und Möglichkeiten für die Entwicklung und Schaffung natürlicher Anteile in technischen Systemen, am Beispiel des Steinkohlenkraftwerkes in Bergkamen-Heil,
Kreis Unna, 1982

LOSKE, K. H./VOLLMER, A.

Pflege- und Entwicklungsplan, Landschaftsplan Nr. 2, Raum Bergkamen-Werne, Entwurf, 1986

Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen fischereilicher und jagdlicher Nutzung innerhalb der Lippeaue im Bereich Lünen-Bergkamen/Werne. -
Vorschläge zur Regelung der fischereilichen und jagdlichen Nutzung, 1986

Landschaftspflegerischer Gestaltungsplan zum Entwurf Königslandwehrgraben.
Renaturierung von Km 0,00 bis 1,12, 1986

RUNGE, F.

Gutachten über die Vegetation des Lippegebietes zwischen Stockum bei Werne und Alstedde bei Lünen, 1979

SCHULTE, W.

Der ökologische Wert der Altarme und Waldreste in der Lippeaue, 1978/79

SCHREIBER, K.-F. UND MITARBEITER

Wärmeklimakartierung des Gebietes des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Essen 1981 (Unveröff.)

STICHMANN, W.

Gutachten über schutzwürdige Biotope in zoologischer Sicht im Lippegebiet zwischen Stockum bei Werne und Alstedde bei Lünen, 1979

Gutachten über Möglichkeiten zur Biotopverbesserung und Biotopvernetzung im Gebiet der Stadt Werne, 1985

VHS-ARBEITSKREIS FÜR UMWELT UND HEIMAT e. V.

Erhebungen für die Aufnahme schützenswerter Gebiete, 1981

WERKMEISTER, H. / HEIMER, M.

Gutachten zum Landschaftsplan, Hildesheim 1977

B) Fundstellen der Rechtsgrundlagen und planungsrechtlichen Vorgaben

BUNDESBAUGESETZ

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574).

BUNDESWALDGESETZ

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034).

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Stadt Bergkamen, in Kraft getreten 29.12.86

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Stadt Werne, in Kraft getreten 20.12.74, Stand: Dez. 1986

GEBIETSENTWICKLUNGSPPLAN

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm, genehmigt mit Erlassen des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung NW vom 14.02.84 und 29.10.84

LANDESFORSTGESETZ

Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546/SGV. NW 790), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV NW S. 663).

LANDESENTWICKLUNGSPPLAN I/II

LEP I/II - Raum- und Siedlungsstruktur vom 1. Mai 1979 (MBI. NW S. 1080/SMBI. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN III

LEP III - Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen - Wasserwirtschaft und Erholung - vom 12. April 1976 (MBI. NW S. 1288/SMBI. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN III

LEP III - Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen - Entwurf, Stand: April 1985.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN IV

LEP IV - Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm - vom 8. Februar 1980 (MBI. NW S. 518, ber. S. 914), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1984 (MBI. NW S. 1144/SMBI. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN V (ENTWURF)

LEP V - Gebiete für den Abbau von Lagerstätten, Entwurf vom 27.04.82.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI

LEP VI - Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschl. Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind - vom 8. November 1978 (MBI. NW S. 1878), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. September 1984 (MBI. NW S. 1572/SMBI. NW 230).

LANDESSTRASSENBEDARFSPLAN

Gesetz zur Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans (LStrBedarfspHG) vom 13. Juli 1982 (GV NW S. 347/SGV NW 91).

LANDSCHAFTSGESETZ

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschafsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV. NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV NW S. 261).

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.86 (GV NW S. 683)

MITWIRKUNG DER STRASSENBAUBEHÖRDEN BEI VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLÄNEN

Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 (MBI. NW 1981 S. 1862).

C) Karten

Geologische Karte 1 : 100 000, Blatt C 4310 Münster

Geologische Karte 1 : 25 000, Blätter 4311 Lünen, 4312 Hamm

Bodenkarte 1 : 100 000, Blatt C 4310 Münster

Bodenkarte 1 : 50 000, Blatt L 4510 Dortmund

Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, alle veröffentlichten Blätter für den Bereich Werne/Bergkamen;

Bodenkarte 1 : 5 000 für das Flurbereinigungsgebiet Werne, Archiv des Geologischen Landesamtes NW;

Karte der potentiellen natürlichen Vegetation 1 : 200 000 der Westfälischen Bucht, in: BURRICHTER, E.: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, Münster 1973;

Karten der potentiellen natürlichen Vegetation 1 : 500 000, Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen;

DEUTSCHER WETTERDIENST, Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen, Offenbach a. M. 1960.

